

**Hochsauerlandkreis**

**Landschaftsplan  
Meschede**

Textliche Darstellungen und Festsetzungen  
mit Erläuterungen

*-NEUAUFSTELLUNG-*

Rechtskraft -

**Impressum**

Hochsauerlandkreis

-Untere Naturschutzbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon: 0291 / 941666

© 2020 : Hochsauerlandkreis



# Inhaltsverzeichnis

(Tabellenverzeichnis – „Übersichten“ – s. nächste Seite!)

A	Räumlicher Geltungsbereich .....	4
B	Rechtsgrundlagen .....	4
C	Ablauf des Verfahrens.....	5
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen .....	7
E	Abkürzungen und Begriffe .....	8
F	Hinweise zur Handhabung des Plans .....	9
G	Hinweise zur Wirkung des Plans .....	10
<b>1.</b>	<b>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG) .....</b>	<b>11</b>
1.1	Erhaltung einer (...) vielfältig ausgestatteten Landschaft.....	12
1.2	Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft (.....)	13
1.3	Wiederherstellung einer (...) geschädigten Landschaft .....	14
1.4	Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile (.....)	15
1.5	Pflege und Entwicklung der Ortsränder .....	16
1.6	Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung .....	17
1.7	Verwendung von bodenständigem Laubholz bei (...) Aufforstungen .....	18
1.8	Aufwertung der Waldsiepen (.....)	19
<b>2.</b>	<b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG) 20</b>	
2.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) .....	23
2.2	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) .....	107
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) .....	123
2.3.1	Großräumiges Landschaftsschutzgebiet, Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz) .....	127
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete, Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) .....	131
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete, Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland) .....	147
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) .....	169
<b>3.</b>	<b>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG).....</b>	<b>202</b>
<b>4.</b>	<b>Forstliche Festsetzungen (§ 12 LNatSchG).....</b>	<b>203</b>

<b>5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG)</b> .....	<b>205</b>
5.1 Bestockung von Quell- und Siepenbereichen mit standortger. Laubholz.....	207
5.2 Renaturierung von Fließgewässern.....	223
5.3 Wiederherstellung von Offenland und Grünlandverbundsystemen.....	232
5.4 Sonstige Entwicklungsmaßnahmen zur Aufwertung von Landschaftsbild und Naturhaushalt.....	240
<b>6. Nachrichtliche Darstellungen</b> .....	<b>247</b>
6.1 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG.....	248
6.2 Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete.....	260
6.3 Bodendenkmäler gem. § 11 Denkmalschutzgesetz NRW.....	261
6.4 Natura 2000 (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) .....	262
6.5 Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen nach §§ 39 u. 41 LNatSchG.....	263
6.6 Bestandteile des Biotopverbunds gem. § 21 BNatSchG.....	264
<b>Anhang I: Kurzbeschreibungen der FFH-Gebiete</b> .....	<b>265</b>
DE-4514-302 „Arnsberger Wald“.....	266
DE-4515-301 „Hamorsbruch und Quellbäche“ .....	277
DE-4516-301 „Loermecketal“ .....	283
DE-4616-303 „Ruhr“ .....	292
DE-4615-301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ .....	299
DE-4715-301 „Wenne“ .....	306
<b>Anhang II: Begründung und Umweltbericht</b> .....	<b>312</b>

## Übersichten

Naturschutzgebiete.....	29
Naturdenkmale .....	108
Landschaftsschutzgebiete Typ B.....	132
Landschaftsschutzgebiete Typ C.....	149
Geschützte Landschaftsbestandteile.....	172
Bestockung von Quell- und Siepenbereichen mit standortger. Laubholz.....	207
Renaturierung von Fließgewässern.....	223
Wiederherstellung von Offenland und Grünlandverbundsystemen.....	232
Sonstige Entwicklungsmaßn. zur Aufwertung von Landschaftsbild und Naturhaushalt	240

## A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Meschede mit seiner Flächenausdehnung von rd. 218 km<sup>2</sup>.

Der Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) wird in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

## B Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 7, 9 und 10 und den §§ 11 - 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2016 (GV. NRW, S. 933 - 964). Die allgemeinen Grundsätze und die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft beruhen auf den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154). Der Landschaftsplan ist gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Der Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 10 LNatSchG sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 22 – 29 LNatSchG und den §§ 23, 26, 28, 29 und 65 BNatSchG festgelegt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A – Räumlicher Geltungsbereich und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans gegeben.

## **C Ablauf des Verfahrens**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 21.6.2013 die Neuaufstellung des Landschaftsplans "Meschede" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.1.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 17.10.2019

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Stadt Meschede und dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde eng zusammengearbeitet worden. Die Vertreter der Land- und Forstwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplans wurden im März 2015 über die Ziele und Inhalte der Planung extra informiert.

Gemäß § 27 b LG (neu: § 16 LNatSchG) haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Zeit von Mitte Mai bis Ende September 2015 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. In dieser Zeit - und bis zum 20. November 2015 - fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG (neu: § 15 LNatSchG) statt.

Meschede, den 17.10.2019

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 14.12.2018 gemäß § 17 LNatSchG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 22 vom 20.12.2018 in der Zeit vom 8.1.2019 bis zum 7.2.2019 öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 17.10.2019

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Meschede" am 11.10.2019 gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 17.10.2019

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Das Anzeigeverfahren nach § 18 LNatSchG ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Meschede, den 18.9.2020

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Gemäß § 19 LNatSchG ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 14 vom 27.8.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Landschaftsplan rechtsverbindlich.

Meschede, den 18.9.2020

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

## **D Planbestandteile, planerische Vorgaben und Grundlagen**

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Ihm ist eine Begründung beigelegt, die lt. § 9 LNatSchG die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfüllt und den Plan einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) unterzieht. All diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegenden Landschaftsplan der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 30.3.2012 und der Änderung vom 16.1.2017 (Berichtigung der Bekanntmachung am 14.3.2017) zugrunde.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich an der „Vereinbarung Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundsatzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüber hinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5.000); Originalmaßstab der Entwicklungs- und Festsetzungskarte: 1 : 10.000.

### Europäisches Naturschutzrecht:

Die EUROPÄISCHE UNION hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ angestoßen. Die ausgewiesenen FFH-Gebiete im Plangebiet sind durch diesen LP in nationales Recht umgesetzt.

## E Abkürzungen und Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BK / BT	Biotopkataster / Biotoptypenkartierung des LANUV; Internetabfrage 2017
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EZ	Entwicklungsziel
FFH - RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ( <b>Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie</b> )
GB	Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG gem. Angaben des LANUV; Stand Internetabfrage 2017
GK	Geotopkataster (Verzeichnis der schutzwürdigen Geotope gem. Geol. Dienst NRW)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LFoG	Landesforstgesetz
LH	Laubholz
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LP	Landschaftsplan
LRT	Lebensraumtyp (i. d. R. im Zusammenhang mit FFH-bedeutsamem Laubwald)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NH	Nadelholz
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung (2011)
UNB	Hochsauerlandkreis, Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Flächen des Biotopverbundes aus dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan (VB-A: Flächen von herausragender, VB-B: von besonderer Bedeutung)
WG	Wildnisentwicklungsgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie bei den Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsfestsetzungen werden einige Begriffe verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert wird:

**Bodenständig** sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

**Standortgerecht** sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

**Einheimisch** sind Gehölzarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

**Autochthone Gehölze** sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Meschede nicht als autochthon angesehen werden.

**Trupp** bezeichnet eine baumbestandene Fläche mit einem Durchmesser von bis zu 15 m = ~ 170 m<sup>2</sup>

**Gruppe** bezeichnet eine baumbestandene Fläche mit einem Durchmesser von 15 – 30 m = ~ 170 – 700 m<sup>2</sup>

**Horst** bezeichnet eine baumbestandene Fläche mit einem Durchmesser von 30 - 60 m = ~ 700 - 3000 m<sup>2</sup>

**Baumlänge** bezeichnet ein Maß von 30 - 35 m (= durchschnittliche Höhe ausgewachsener Waldbäume in NRW)

## F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplanes die Papierfarbe des Textteils mit der jeweiligen Farbe der Festsetzungsgruppen.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar oder anhand von Fluchtpunkten / -linien zu erkennen. Im Einzelfall verbleibende Grenz-Zweifelsfälle sind bei Bedarf durch örtliche Einmessung zu beseitigen.

## **G Hinweise zur Wirkung des Plans**

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 22 – 29 LNatSchG und den §§ 23, 26, 28, 29 und 65 BNatSchG geregelt.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen gelten ggf. ordnungsbehördliche Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Im Ergebnis sind - neben diesen Verordnungen - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der Landschaftsplan enthält nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG. Hierzu sind im Kapitel 6 nähere Erläuterungen gegeben. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 30 BNatSchG und des § 42 LNatSchG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Mit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch diesen LP (s. D) ist die naturschutzfachliche Seite der Gebietsmeldungen umgesetzt; im Rahmen konkreter Pläne oder Projekte kann darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der UNB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

# 1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG)

## Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 10 LNatSchG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Arbeitskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - *ergänzen* sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 22 Abs. 1 LNatSchG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen nach § 68 BNatSchG bzw. § 76 Abs. 2 LNatSchG können daher aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

## 1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

### **Erläuterung:**

*Naturräumlich wird das Plangebiet von zwei Haupteinheiten dominiert: im nördlichen und nordwestlichen Bereich prägt das fast flächendeckend bewaldete „Nordsauerländer Oberland“ (i. W. der Arnsberger Wald) den Landschaftscharakter des Plangebietes. Diese Gebirgsschwelle wird vom Freienohler Ruhrtal durchbrochen, so dass auch die Wälder um die Olper Höhe dazugehören, die sich jenseits der Stadtgrenze Richtung Hellefelder Höhe und Rumberger Hänge fortsetzen. Südlich schließen sich daran die gemischt genutzten „Innersauerländer Senken“ an, die sich aus dem Märkischen Sauerland im Südwesten bis zur Briloner Hochfläche im Nordosten erstrecken.*

*Über diese großflächig im Landschaftsbild wirkenden Haupteinheiten hinaus wird die Senkenlandschaft vom Grevensteiner Bergland aus bis zur Hennetalsperre durch den nordöstlichen Ausläufer des Homertrückens untergliedert. Er bildet mit seinen überwiegend steilen Höhenlagen bis ca. 600 m und dem daraus folgenden Waldreichtum einen starken naturräumlichen Kontrast insbesondere zu den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Gunsträumen um Berge und Calle im Norden sowie um Schüren und Remblinghausen im Süden / Südosten. Ähnlich ist der Ausläufer des „Hochsauerländer Schluchtgebirges“ strukturiert, der das Plangebiet ganz im Südosten noch kleinflächig erreicht.*

*In dieser Vielfalt von Relief und Nutzungsmustern existieren geologisch bedingte standörtliche Besonderheiten, die sich größtenteils bis heute in der Art und Weise der menschlichen Landnutzung widerspiegeln, in einigen Bereichen aber auch durch diese Nutzung in ihrem Erscheinungsbild nivelliert wurden. Diese – tlw. durch auffallende Naturnähe, tlw. durch intensive Nutzung geprägten - Sonderstandorte sind durch die nachfolgenden Entwicklungsziele 1.2 bis 1.8 hervorgehoben und werden dort eigens beschrieben.*

*Das hier behandelte Entwicklungsziel 1.1 kennzeichnet in den Waldgebieten jene Anteile, die kaum großflächige standörtliche Besonderheiten aufweisen und insofern rel. unempfindlich gegenüber einer ökonomisch dominierten Baumartenwahl sind. Dennoch sollte auch hier im Rahmen einer naturgemäßen Waldwirtschaft mit bodenständigen Laubgehölzen monotonen Waldbildern entgegengewirkt werden; das gilt insbesondere auf den kleinflächigen, kartenmäßig kaum erfassbaren ökologischen Sonderstandorten (Quellen, Klippen u. ä.) sowie zur Verbindung der (potenziell) naturnahen Waldgesellschaften, die mit den Entwicklungszielen 1.4 und 1.8 gekennzeichnet sind.*

*Außerhalb der größeren geschlossenen Waldgebiete – damit i. W. in den „Innersauerländer Senken“ – deckt das EZ 1.1 zumeist kleinräumig wechselnde Mischnutzungen aus Wald und Offenland mit vielfältigen Landschaftsbildern ab. Mit dem Ziel der „Erhaltung“ ist sowohl diese Nutzungsvielfalt gemeint (nicht statisch auf jeder Teilfläche, sondern innerhalb des Gesamtmosaiks) als auch die kleinräumige Vielfalt des Reliefs und des naturnahen landschaftlichen Gesamteindrucks, der die Identität des Sauerlands insgesamt ausmacht. Das Ziel wird über unterschiedliche Landschaftsschutz-Festsetzungen in vielen Details auch allgemeinverbindlich gemacht, um die mit den Entwicklungszielen vorrangig angesprochenen öffentlichen Stellen in ihren Entscheidungen zu unterstützen. Dabei ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich Genüge zu tun.*

*Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die landschaftsplanerische Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand beschränkt ist. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 13 LNatSchG sinnvoll sein, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.*

## **1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen**

### **Erläuterung:**

*Am Südrand des Plangebietes wurden auf der Hochfläche zwischen Schüren und Erflinghausen sowie zwischen Erflinghausen und Horbach zwei Bereiche mit dem „Anreicherungsentwicklungsziel“ 1.2 gekennzeichnet. Beiden ist eine großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung gemeinsam, die kaum durch landschaftsgliedernde und -belebende Elemente unterbrochen wird. Mit dieser Strukturarmut stehen beide Räume in deutlichem Kontrast zu vielen anderen landwirtschaftlich geprägten Gewannen des Plangebiets (tlw. auch in unmittelbarer Nähe dieser Zieldarstellungen); sie sind damit wenig attraktiv für die meisten wildlebenden Tierarten und als landschaftsbild-wirksame Freiflächen.*

*Dieses Erscheinungsbild ist teilweise naturräumlich bedingt (gute Böden auf überwiegend basenreichem Ausgangsgestein), zu einem anderen Teil von den vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen abhängig. Es erscheint aber durchaus möglich, z. B. entlang vorhandener Wege einige Gehölzpflanzungen vorzunehmen, ohne damit die landwirtschaftlichen Nutzungsbedingungen wesentlich einzuschränken oder deren Priorität in Frage zu stellen. In Kapitel 5 wurden beispielhaft einige Entwicklungsfestsetzungen getroffen, die dieses Anreicherungsziel befördern können.*

*Für ihre qualitative Ausgestaltung ebenso wie für die räumliche Lage von Einzelmaßnahmen gibt es diverse Kriterien, die mögliche ökologische „Notwendigkeiten“ oder „Zwangspunkte“ für die Aufwertung des Landschaftsbildes überlagern; z. B. die Verfügbarkeit von Grund und Boden, die mögliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen usw.. Im Grundsatz sind alle Maßnahmen landschaftlich sinnvoll, die in den hier dargestellten Gebieten zu einer – auch kleinflächigen – Umnutzung von Acker oder Intensivgrünland führen. Neben den bereits genannten Anpflanzungen kann das auch eine Entwicklung von Brachflächen oder Feldrainen sein oder z. B. nur eine – evtl. in der Fläche wechselnde – Nutzungsextensivierung zugunsten von Brut- und Nahrungshabitaten für Arten der offenen Feldflur.*

*Bei den Pflanzmaßnahmen sollten vorrangig noch vorhandene oder ehemalige Kleinstrukturen aufgegriffen und ergänzt werden (vgl. Fests. 5.4); letztlich ist aber jede Gehölzpflanzung in den dargestellten Bereichen des EZ 1.2 sinnvoll.*

*Für die Umsetzung dieses Ziels bieten sich neben öffentlichen Landschaftspflegemitteln auch landschaftsrechtliche Kompensationsverpflichtungen insbesondere für Eingriffe ins Landschaftsbild an. Größere Verbundstrukturen (Hecken oder Baumreihen zwischen vorhandenen Gehölzbeständen, Feldraine und Brachestreifen) kommen aber auch dem Naturhaushalt zugute.*

### **1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes**

#### ***Erläuterung:***

*In den Abgrabungsbereichen südöstlich Berge und südöstlich Frenkhausen sowie den Deponieflächen westlich Stesse, nordwestlich Berge und südlich Frielinghausen ist das natürliche Relief durch Gesteinsabbau und Haldenaufschüttungen zerstört; die ursprüngliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die daraus erwachsenen Kleinstrukturen (Hecken, Raine ...) sind durch intensive Eingriffe abgelöst. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, diese Bereiche nach Beendigung der Abgrabungs- und Deponietätigkeit unter Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstrukturen wiederherzustellen bzw. ihnen neue ökologische und landschaftsästhetische Funktionen zuzuordnen und sie entsprechend neu zu gestalten.*

*In der Regel wird dieses Ziel durch konsequente Umsetzung der Rekultivierungspläne zu erreichen sein; aufgrund der langen Laufzeiten der Betriebe sollten die dort niedergelegten Gestaltungsgrundsätze jedoch mit den dann geltenden Erkenntnissen der Landschaftsentwicklung abgeglichen und ggf. an diese angepasst werden.*

*Darüber hinaus wurde das „Wiederherstellungsziel“ 1.3 in drei Bereichen dargestellt, in denen Alteingriffe aus der Vergangenheit einerseits bis heute störend in Landschaftsbild und Naturhaushalt wirken, andererseits aber eine Eingriffsfolgenbewältigung wohl kaum mehr rechtlich durchgesetzt werden kann. Das betrifft den Bereich der ehemaligen Tierkörperverwertung nördlich der Waldstraße in Meschede, die Geländeaufschüttungen und Aufforstungen im Arpetal zwischen Grevenstein und Berge sowie die Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im Nierbachtal nördlich Blüggelscheidt. Auf all diesen Flächen werden naturnahe Talzusammenhänge durch standortunangemessene Nutzungen gestört. Ziel sollte sein, naturnahe Gewässerverläufe in grünlandgenutzten Auen wiederherzustellen (im Fall „Tierkörperverwertung“ bietet sich eher eine Auwald-Begründung an); auch Teilmaßnahmen im Längs- und Querschnitt der Täler sind auf dem Weg zu diesem Ziel sinnvoll und unterstützenswert.*

## 1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

### **Erläuterung:**

*Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Auch deckt es jene Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen (ausführlich siehe hierzu v. a.: Kapitel 6.4 und Anhang I mit den Kurzbeschreibungen der NATURA-2000-Gebiete).*

*Das Ziel wird in der Regel durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen großenteils der Erhaltungs-, teilweise aber auch der Entwicklungsaspekt von Standortpotenzialen oder Verbundstrukturen im Vordergrund steht. Darüber hinaus sind mit diesem Entwicklungsziel auch jene FFH-Gebietsteile erfasst, die nicht in allgemein verbindliche NSG-Festsetzungen übernommen wurden. Damit wird das grundsätzliche Entwicklungsgebot der FFH-RL dort umgesetzt, wo die tatsächlichen Verhältnisse eine rechtliche Verpflichtung zur Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten mit Rücksicht auf die gebotene „planerische Zurückhaltung“ nicht unbedingt erfordern.*

*Innerhalb der Naturräume, die unter der Ziffer 1.1 beschrieben sind, deckt das EZ 1.4 die wertbestimmenden „Kernzonen“ ab, die hier als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig herausgearbeitet wurden (rel. trockene Niederwaldstandorte auf flachgründigen Kieselschiefern im westlichen Plangebiet; Feuchtwälder, Moor- und Bruchwaldstandorte im Arnsberger Wald; repräsentative Buchenwälder – häufig auf basenreichen Standorten – im Arnsberger Wald und vor allem südlich davon; einige grünlandgenutzte Sohltäler) und sich in der Festsetzungskarte weitgehend als NSG wiederfinden.*

*In fünf Bereichen ist dieses Entwicklungsziel dargestellt, ohne durch spezielle NSG-Festsetzungen konkretisiert zu werden: Zwischen der Olper Höhe und Freienohl das Landwirtschaftsgewann „Rosenbrache“, die Talräume von Resmecke und Surmecke westl. Visbeck, das Kelbketal mit seinen westlichen Unterhängen südlich von Calle, das Hennetal zwischen Löllinghausen und Heggen sowie der Luchtmücke-Talraum östlich Eversberg. Diese fünf Gebiete stellen sehr reichhaltige, kleinstrukturierte Kulturlandschaftsausschnitte dar, in denen – stark durch die naturräumlichen Gegebenheiten bedingt – zumindest zu großen Teilen nur eine rel. extensive Grünlandnutzung stattfindet. Gleichzeitig sind sie überdurchschnittlich stark von Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen, Rainen, Gräben und ähnlichen Kleinstrukturen durchsetzt. Insgesamt überliefern sie damit den Eindruck kleiner „historischer Kulturlandschaften“, die immer seltener anzutreffen sind. Zusammen mit den Offenland-NSG bieten sie sich vorrangig zur Aufnahme in das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK oder sonstige Landschaftspflegemaßnahmen an.*

*Wie beschrieben, geht das EZ 1.4 im Sinne des naturschutzrechtlich geforderten Biotopverbundes (§§ 20, 21 BNatSchG) über die festgesetzten NSG hinaus. Es wird in den Waldgebieten noch ergänzt durch die Entwicklungsziele 1.7 und 1.8, im Offenland durch das „Extensivierungsziel“ 1.6. Diese vier Ziele haben einen Anteil von rd. 33 % am Plangebiet, so dass bei ihrer langfristigen Umsetzung ein funktionierendes Verbundsystem innerhalb der verschiedenen Lebensraumtypen erreicht wird.*

## 1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

### **Erläuterung:**

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" voneinander getrennt sind. Im Verhältnis zu den eher geringen Ortsgrößen ergeben sich relativ große Kontaktzonen zur freien Landschaft, die deren Gesamtbild sehr stark beeinflussen. Dieser Umstand wird bei den relativ frei auf Höhenrücken liegenden Ortslagen (Remblinghausen, Schederberge, Eversberg) noch deutlicher als bei jenen, die topographisch beengt in den Tälern liegen. Das Heranrücken der gewerblichen Bebauung an den alten, landschaftlich gut integrierten Siedlungsplatz Enste (nördlich über die A 46 hinaus) zeigt beispielhaft, welchen Identitätsverlust eine Missachtung dieser kulturlandschaftlichen Entwicklungszusammenhänge im Landschaftsbild bewirkt.

Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder ist einerseits wegen des touristischen Anspruchs der Region bedeutsam, andererseits trägt sie aber auch ganz allgemein zu ihrem spezifischen Landschaftscharakter bei. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

- *Bauleitplanung: organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;*
- *privates Bauen: Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkroniger "Hofbäume", Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen;*
- *Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä., bei vorhandenen Waldflächen: Wiederaufforstung mit Laubholz oder Anlage ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen.*

## 1.6 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

### **Erläuterung:**

*Dieses Entwicklungsziel bezieht sich zum einen auf (potenzielle) Feuchtgrünlandstandorte in den Talräumen von Ruhr, Nierbach, Henne, Wipper, Kesselbach, Arpetalsystem und Enscheider Bach sowie den dicht von Gewässern durchzogenen Grünlandkomplex bei Ennert / Wulstern. Zum anderen werden hier – ähnlich den Waldflächen im nachfolgenden EZ 1.7 – Wasserschutzgebiete (mind. Zone II und fachlich abgegrenzte Gebiete) erfasst; das gilt für Teilbereiche des Ruhrtals einschließlich Erweiterungen nördlich Heinrichsthal und südlich des Krähenberges bei Wehrstapel. Schließlich wurden in Verbindung mit dem Enscheider Bachtal und mit dem Arpetalsystem Magergrünlandflächen in Hanglage einbezogen sowie ein erosionsgefährdetes Ackerland östlich Mülsborn.*

*Entwicklungsziel auf den dargestellten Flächen ist die Förderung einer möglichst kleinteiligen Grünlandwirtschaft mit extensiv genutzten Bereichen und einem hohen Anteil von Saumbiotopen, die Sicherung und Entwicklung artenreicher Kulturbiotope mit naturnahen Fließgewässern und Magergrünland unterschiedlicher Feuchtegrade sowie von Säumen und Ackerwildkrautfluren. Überwiegend soll damit dem besonderen Potenzial von naturräumlich gegebenen Sonderstandorten dort zur Entfaltung verholfen werden, wo es durch eine normal-intensive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt ist.*

*Bei Mülsborn spielt nach entsprechenden Ereignissen in der Vergangenheit vorrangig der Schutz des schluffigen Ackerbodens vor Erosion eine Rolle (z. B. durch partielle Grünlandnutzung, Anlage von Feldrainen o. ä.); eine flächengreifende Extensivnutzung – z. B. über KLP-Anwendung, s. nächster Absatz – ist nicht begründet, zumal bereits Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Erosionsereignisse umgesetzt wurden.*

*Eine Realisierung dieses Entwicklungsziels soll im Wesentlichen – wie bei EZ 1.4 – durch die Anwendung von vertraglichen Regelungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erfolgen (Kulturlandschaftspflegeprogramm u.ä.).*

## 1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen

### **Erläuterung:**

*Ein naturräumliches Charakteristikum des Plangebietes bildet der Bergzug aus Kie-selschiefern, Lyditen, Kulmkieselkalk und Hellefelder Kalk, dessen karbonisches Ausgangsgestein rel. basenreiche, trockene Kuppenstandorte und Hanglagen bil-det. Er verläuft aus dem Raum Bestwig kommend über den Hülsenberg, Eversber-ger Burgberg, Eiserkaulen und die Hardt bis ins Sunderner Stadtgebiet westlich Vis-beck und bildet um Berge u. a. die Kuppen von Kehling, Hohem Koppen, Dieseberg und Lüssenberg bis zum Odin. Mitten im Plangebiet wird er zwischen Hainberg, Buchholz, Schneisenberg, Stesser Burg und Geitenberg mehrfach von der Ruhr durchbrochen; diese großräumige Mäandersituation führte bereits frühzeitig zur Ausweisung des NSG „Ruhrmäander bei Laer“ (vgl. 2.1.44).*

*Die spezifischen Standortbedingungen dieser geologischen Besonderheit sind in mehr oder weniger großem Umfang noch an Resten von Niederwäldern mit über-wiegend trockenheitsverträglichen Gehölzen erkennbar; die bedeutendsten Teile wurden als NSG festgesetzt.*

*Eine ähnliche „geologische Singularität“ stellt der mitteldevonische Hauptgrünstein-zug dar, der sich südlich von Wehrstapel über den Krähenberg und Drüerberg bis in den Raum Berge zieht. Am Mülsborner Stein und Hunstein tritt er in markanten Klip-pen zutage (s. NSG 2.1.19, -20); am Felsberg zwischen Wallen und Berge ist er bereits abgegraben. Randlich wird er von Flinzkalken begleitet, die die rel. basen-reichen Standortbedingungen des schmalen Diabaszuges verbreitern.*

*Die beiden genannten Gesteinszüge bringen ein ökologisches Standortpotenzial mit sich, das durch die Verwendung passender bodenständiger Laubholzarten bei der forstlichen Bewirtschaftung zur Entfaltung gebracht werden kann und damit langfris-tig wichtige lokale Landschaftscharakteristika widerspiegeln wird. Soweit sie nicht bereits durch das Entwicklungsziel 1.4 (im Bereich der NSG) abgedeckt sind, wur-den sie daher mit dem „Laubholzziel“ 1.7 versehen.*

*Daneben werden damit diejenigen Waldbestände erfasst, die fachlich oder rechtlich als Wasserschutzgebiete der Zone I oder II abgegrenzt sind (Stand: 2017). Hier wirkt sich der Anbau von Nadelgehölzen (insbesondere Fichten) aufgrund deren höherer Interzeptionsrate und der ungünstigen Wirkungen auf Boden und Grundwasser-haushalt nachteilig gegenüber einer Laubholzbestockung auf die Ziele des Trink-wasserschutzes aus (vgl. Nr. 6.2 der Begründung zum Landschaftsplan).*

*Das Ziel ergänzt räumlich und sachlich jene unter 1.4 und 1.8. Zusammen werden damit all die Waldflächen abgebildet, auf denen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft mit Laubholz gewirtschaftet werden sollte; während sich die dazwischenliegenden Bereiche mit dem EZ 1.1 - abgesehen von den dort enthaltenen Kleinstrukturen und den möglichen Verbindungen der Flächen im EZ 1.4 - genauso für eine Nadelholznutzung anbieten.*

*Aufgrund des besonderen landschaftlichen Interesses an diesem Ziel ist es gerecht-fertigt, in Fällen einer zielführenden flächigen Aufwertung der einbezogenen Flä-chen durch Umbestockung in Laubholz diese als landschaftsrechtliche Kompensa-tionsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzuerken-nen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.*

## **1.8 Aufwertung der Waldsiepen durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen**

### **Erläuterung:**

*Naturnahe Fließgewässer und ihre Saumzonen sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt.*

*In der Regel handelt es sich im Plangebiet um untergeordnete Siepen, die den größeren, mit EZ 1.4 und entsprechenden NSG-Festsetzungen bedachten Haupt-Talzügen zufließen. Hier spricht neben den Standortbedingungen wesentlich auch die Gliederungsfunktion der Siepen in der Waldlandschaft und der Einfluss dieser Bereiche auf den Wasserhaushalt für eine (Um-) Bestockung mit bodenständigem Laubholz im Rahmen des EZ 1.8.*

*Darüber hinaus erstreckt sich das Ziel am Südhang der Olper Höhe auf ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet, das von zahlreichen, zum Kesselbach führenden Siepen durchzogen ist. Hier stocken auf überwiegend pseudovergleyten Böden großflächig standortgerechte Laubwälder mit hohem Eichenanteil; die stau- und hangnassen Bodenverhältnisse stellen für die ebenfalls vertretenen Fichtenbestände eine latente Windwurfgefahr dar. Zugleich bietet hier eine konsequente Forstbewirtschaftung mit den bodenständigen Laubholzarten Chancen für eine rel. große, ökologisch hochwertige Waldnutzung, die z. B. für zahlreiche spezialisierte Insektenarten essenziell ist.*

*Auf den erfassten Flächen wird sich aufgrund der Standortbedingungen teilweise die Verwendung der Schwarzerle als „Hauptbaumart“ anbieten; teilweise handelt es sich um Edellaubholz-Standorte. Das besondere landschaftliche Interesse an diesem Ziel legt es nahe, die hiermit geforderte Aufwertung der Waldsiepen auch als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.*

## 2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)

### Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Detailregelungen und die Unterhaltung bestehender Anlagen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen sowie Ver- und Versorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind – auch bei zeichnerischer Erfassung – von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, flächenhaft dargestellte LB, LSG) nicht betroffen.

*Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 LNatSchG die Untere Naturschutzbehörde bzw. der Landesbetrieb Wald und Holz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn*

- a) *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- b) *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

*§ 15 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG (Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen / Ersatzgeld) gelten entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass sie nur mit Zustimmung der Vertretungskörperschaft des Kreises und der Höheren Naturschutzbehörde erteilt werden kann.*

Die Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG sollen durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- II. Hinweise auf § 12 bzw. § 13 LNatSchG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

*Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 4 bzw. 5 zugunsten dieser Form verzichtet.*

- III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Bei substantziellen

Eingriffen in ein Schutzobjekt hat der Träger dieser Maßnahmen die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

*Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtspflicht erhält die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.*

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und anderen Schutzobjekten, sowie Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen.

IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

*Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammenzuführen.*

#### Bußgeldvorschriften

Nach §§ 69 BNatSchG und 77 LNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 78 LNatSchG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können nach § 72 BNatSchG eingezogen werden.



## 2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.57) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, war nach § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG NRW) bis zu dessen Neufassung 2016 das Einvernehmen der Unteren Jagdbehörde erforderlich. Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Kreistages zur Planoffenlegung Ende 2018 mit einer Wieder-Einführung dieser Regelung zu rechnen war, wurde das Einvernehmen angefordert und mit Schreiben vom 6.11.2018 erteilt.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

### Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

### Schutzwirkungen

#### **Verbote**

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten bzw. Entwicklungsmaßnahmen nicht unter jeder einzelnen NSG-Festsetzung wiederholt.

#### **Insbesondere ist verboten:**

- a) Bäume und Sträucher heimischer, bodenständiger Arten, Obstbäume oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

*Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch*

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind Abschnitte von

max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten;

- das Sammeln von Beeren, Speisepilzen und wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in geringer Menge für den eigenen Gebrauch.

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

*Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden;*

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben

- der Fischbesatz zur Erhaltung einer gebietstypischen Gewässerbiozönose im Rahmen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung unter Beachtung des „Erlasses zur „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ (MUNLV 1997),
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q).

- d) im NSG Hunde unangeleint laufen zu lassen, es außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren sowie es auf Offenlandflächen oder im Rahmen von organisierten oder sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Wege zu betreten;

*Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw..*

*Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind.*

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei, sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz,
- das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken,
- das Laufenlassen von Gebrauchshunden im Einsatz
- das Betreten durch Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

*Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen,
- die Errichtung von
  - nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
  - Ansitzleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
  - offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt ist,
  - Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
  - mindestens einseitig offenen, hölzernen Wanderer-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m<sup>2</sup>.

- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;

unberührt bleiben Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden, sowie solche, die der ökol. Verbesserung gem. § 27 WHG dienen.

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;

- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

*Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.*

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von ortsnah anfallendem Holz zum Bereitstellen für die Abfuhr,
- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung,
- auf hoffernen Flächen die vorübergehende Lagerung von dort erzeugtem landwirtschaftlichem Erntegut.

- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind.

- l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;  
*Verbiss-, Fege- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.*  
 unberührt bleibt die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.
- m) zu lagern, zu lärmern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme der Verbrennung von Schlagabraum u. ä. im Rahmen der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2004 – Amtsblatt des HSK Nr. 5 / 2004 –);
- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warntafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;  
 unberührt bleibt darüber hinaus eine vorübergehende Beschilderung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen.
- o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;  
 unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß Landesjagdgesetz und seiner diesbezüglichen Durchführungsverordnung.
- p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche innerhalb von 3 Jahren in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt ist (§ 12 LNatSchG);
- q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG);  
*Dazu gehört auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelholz.*
- r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;
- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubereiten oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen oder diese Bereiche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;  
*Wildwiesen, eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feldgrasanbau gelten im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wild- oder kleinflächigen Trittschäden von Weidetieren ist von diesem Verbot nicht erfasst.*
- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;  
*Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug und das Anbringen von Kletterhaken und ähnlichen Kletterhilfsmitteln; das Klettern selbst ist durch das Wegegebot für sportliche Veranstaltungen unter d) erfasst.*
- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen;
- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

## Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.

*Das bedeutet über die Festsetzungen p) und q) hinaus:*

- die deutliche Erhöhung der Mischung und Stufigkeit der Waldbestände zur Erhöhung des Strukturreichtums,
- eine standort- und landschaftsangepasste Waldrandgestaltung und -pflege,
- die Pflege besonderer Waldbiotope (Umweltbundesamt 2002).

- b) Bei jenen NSG, in deren Schutzzweck auf die Umsetzung von FFH-Gebieten verwiesen wird, sind die Erhaltungsziele und -maßnahmen zu beachten, die für die „Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ des jeweiligen FFH-Gebietes im Standarddatenbogen (s. Anhang I dieses LP) aufgeführt sind.

- c) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten.

### **Entwicklungsmaßnahmen**

- a) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 13 LNatSchG).

- b) Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 13 LNatSchG).

*Diese Entwicklungsmaßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.*

- c) In Wald-NSG sind bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten (§ 13 LNatSchG).

*Dieses Gebot wird im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung - ggf. mit weiteren biotopoptimierenden Maßnahmen (z. B. Umbestockungen, Unterdrückung unerwünschter Naturverjüngung) - umgesetzt.*

### **Abweichende / zusätzliche Bestimmungen**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

*Dies kommt insbesondere für abweichende Regelungen zur allgemeinen Forstlichen Festsetzung unter Verbot 2.1 q) in den Wald-NSG vor.*

*Da sie standörtlich begründet sind, gilt die Forstliche Festsetzung dort in der Regel flächendeckend. Vornehmlich in den Siepen und Quellbereichen fehlen jedoch rel. häufig örtlich nachvollziehbare Grenzstrukturen (Wege, Flurstücks- oder Bestandesgrenzen), oder die Standortbedingungen für die Schutzziel-Biotope sind in Teilen des NSG in einer wirtschaftlich relevanten Größenordnung nicht gegeben.*

*In den betroffenen Einzelfestsetzungen wird dann wie folgt vorgegangen: die allgemeine forstliche Regelung gilt*

- in den Siepen mindestens in einer Breite von je 15 m beidseitig ab Gewässerrand oder - wenn vorhanden - ab äußerer Grenze der Geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. ab Böschungsschulter bei Kerbtälchen,

- in einem Radius von mindestens einer Baumlänge um einen vernässten Quellbereich / um eine Quellmulde.

Im übrigen Teil des NSG - er ist in der Festsetzungskarte durch eine Diagonalschraffur gekennzeichnet - gelten dann die einzelfallweise beschriebenen Abweichungen (insbesondere zulässige Nadelholz-Beimischungsanteile).

Vom allgemeinen Festsetzungskatalog abweichende Regelungen gelten aber z. B. auch, um Abweichungen von Regionalplan-Vorgaben zeitlich zu befristen, oder zur Umsetzung des „Grünlanderlasses“ des MKULNV vom 24.04.2015 auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen.

Allemaal sind diese Spezialfälle als „Fläche mit Hinweisen im Text“ durch eine Diagonalschraffur auf einem Teil der Gesamtfestsetzung gekennzeichnet und unter der jew. Festsetzungsnummer beschrieben.

## **Ausnahmen**

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 75 LNatSchG NRW hinaus kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW von dem obenstehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag solche Ausnahmen zulassen, die nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen von den Verboten sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – möglich zum Zwecke der Wissenschaft.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – ferner möglich vom

- Verbot b) für die Kormoranjagd aufgrund der Bestimmungen der KormoranVO zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zur Bisam- und Nutriajagd zur Abwehr erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden auf Grundlage des Erlasses vom 27.12.2022 zur Bekämpfung von Bisam und Nutria
- Verbot d), k) und m) für die Durchführung von öffentlichen Brauchtumsfeuern (z.B. traditionelle Osterfeuer)
- Verbot e) und j) für Bohrungen im Rahmen der Erdwärmeeinrichtung und Brunnenbohrungen
- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in NRW“ sowie für den Bau bzw. die Erneuerung von Radwegen
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen sowie für die unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, die im Spülbohrverfahren o.ä. verlegt werden
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Katastrophenfall
- Verbot r) für den Betrieb von sog. „Drohnen“ (Quadrocopter u. ä.) für ordnungsbehördliche, gewerbliche, wissenschaftliche Zwecke sowie zur Umweltbildung und zur Rehkitzrettung

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht erheblich und dauerhaft zu widerlaufen – ferner möglich vom Verbot c), Verbot d), Verbot e), Verbot h), Verbot i), Verbot k), Verbot m), Verbot n) und Verbot o) für die Entwicklung aller der Umwelt- und Waldpädagogik dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen im Geltungsbereich des Landschaftsplans und für die Sicherstellung und Förderung ihrer Infrastruktur. Sie gelten als zulässig, solange und soweit der Schutzzweck durch sie nicht erheblich beeinträchtigt wird.

## Naturschutzgebiete – Übersicht

Nr.	NSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
	<b>Wälder</b>		
2.1.01	Hamorsbruch / Bermecke	(nord-)westl. Stimmstamm	131,33
2.1.02	Bormecke	westl. L 856 Hirschb. Str.	75,18
2.1.03	Arnsberger Wald	nördl. Stadtgebiet	1.576,91
2.1.04	Schweinsbruch	nördl. Meschede	4,25
2.1.05	Warsteiner Kopf	nordöstl. Eversberg	12,93
2.1.06	Moorbirkenbruch am Gemeinheitskopf	nordöstl. Eversberg	6,09
2.1.07	Olper Höhe – Winterseite	westl. Freienohl	25,87
2.1.08	Im Bäumchen	südl. Frenkhausen	1,19
2.1.09	Niederwälder bei Visbeck	nördl. Visbeck	69,45
2.1.10	Unterm Heister	nördl. Wallen	4,53
2.1.11	Kanzenberg	südl. Berge	1,68
2.1.12	Braberg / Wolfsloch	südl. Bergerhammer	36,84
2.1.13	Wallenstein	südwestl. Wallen	11,69
2.1.14	Remberg	südl. Wallen	5,26
2.1.15	Hömmern	südl. Wallen	3,20
2.1.16	Verlo	südl. Wallen	6,02
2.1.17	Seltenberg	südl. Calle	4,85
2.1.18	Ransenberg	nordöstl. Calle	25,52
2.1.19	Hunstein	südl. Calle	11,76
2.1.20	Mülsborner Stein	nördl. Mülsborn	9,96
2.1.21	Welsberg	südl. Mülsborn	10,85
2.1.22	Kalkwäldchen Schüren	östl. Schüren	3,18
2.1.23	Mildenberg	östl. Wulstern	1,72
2.1.24	Im Stein	südl. Einhaus	2,31
2.1.25	Zwischel / Im Boden	nordöstl. Einhaus	4,23
2.1.26	Hinterm Müll	nordwestl. Köttinghausen	2,92
2.1.27	Piepenbruchsiepen	östl. Höringhausen	7,70
2.1.28	Hoher Stein	nördl. Höringhausen	22,22
2.1.29	Döring	nördl. Klausen	5,66
2.1.30	Beringer Berg	nördl. Beringhausen	38,07
2.1.31	Hellenkrügel	nördl. Schederberge	1,03
2.1.32	Drüerberg	südl. Heinrichsthal	10,31

2.1.33	Marienfelsen	südwestl. Wehrstapel	3,24
2.1.34	Battenberg / Wiemecke	südl. Wehrstapel	40,74
2.1.35	Hüppelsberg	südl. Meschede	7,46
2.1.36	Hestrig	östl. Horbach	4,12
	Summe Wälder		2.190,27
	<b>Talsysteme und Feuchtgrünland</b>		
2.1.37	Talsystem Kohlweder Bach	nordwestlich Eversberg	141,23
2.1.38	Oberes Lörmecketal	nordöstlich Eversberg	2,96
2.1.39	Gebke-Quellläufe	nordöstlich Eversberg	21,55
2.1.40	Thielenberg-Osthang	westl. Freienohl	10,87
2.1.41	Rümmecketal	westlich Freienohl	18,37
2.1.42	Freienohler Ruhrtal		84,35
2.1.43	Ruhrtal mit Wennemündung		180,16
2.1.44	Ruhrmäander bei Laer		228,54
2.1.45	Ruhrtal bei Wehrstapel		18,18
2.1.46	Ennecker Bruch	südöstlich Oeventrop	9,43
2.1.47	Wennetal		2,72
2.1.48	Schürenbachtal	zw. Mülsborn und Schüren	41,40
	Summe Täler		759,76
	<b>Magerstandorte und komplexe NSG</b>		
2.1.49	Hudeeichental	südlich Oeventrop	5,05
2.1.50	Am Bocksbart	südöstlich Wallen	3,01
2.1.51	Steinbruch Schüren	nordöstlich Schüren	1,16
2.1.52	Kleine Henne / Bockenbergl	südwestl. Löllinghausen	49,91
2.1.53	Grube Alexander	südlich Blüggelscheid	9,42
2.1.54	Alert	südöstlich Schederberge	2,11
2.1.55	Faules Siepen	südlich Wehrstapel	5,88
2.1.56	Schnettenberg	nordöstlich Meschede	4,54
2.1.57	Hölzchen	nördlich Wallen	1,13
	Summe Magerst. / kompl. NSG		82,21
	<b>NSG gesamt</b>	<b>3032,24</b>	

## **2.1.01 NSG „Hamorsbruch / Bermecke“**

**Lage:** (nord-) westlich Stimmstamm

**Größe:** 131,33 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG erfasst die wesentlichen Teile des FFH-Gebietes DE 4515-301 „Hamorsbruch und Quellbäche“, soweit es im Hochsauerlandkreis liegt. Den Kernbereich der kompakten südlichen Teilfläche bilden ausgeprägte Moorbirken-Bruchwälder auf bis zu 2 m mächtigen Torfkörpern mit einer artenreichen Krautschicht. Größere Bereiche sind mit Hainsimsen-Buchenwäldern bestockt, die FFH-Lebensraumtypen darstellen. Dazwischen wurden verschieden alte Fichtenbestände einbezogen, die tlw. - auch in Umsetzung eines städtischen Ökokontos - bereits mit Buche unterbaut wurden. Die Moorböden decken hier einen deutlich größeren Gebietsanteil ab, als dies an der Bruchwald-Bestockung erkennbar ist. Sie begleiten auch das Quellsiepen des Bilstein-Baches bis hin zum „Sonnenbruch“ auf der südlichen Hangseite, so dass auch dieser Teil des FFH-Gebietes in die Festsetzung aufgenommen wurde. Ganz im Südwesten endet sie mit einem markanten Hohlweggebündel, dessen vielfältigen Kleinstandorte sich mit einer Laubwaldbestockung ihrem Potenzial entsprechend entfalten können.

Während dieser kompakte Südteil des NSG weitestgehend zum Bilsteinbach nach Nordosten entwässert, kennzeichnet der ausgeprägte Karpatenbirken-Bruchwald „Fuchsloch“ in der Mitte eine der beiden Ursprungsmulden der nordwestlich ablaufenden Bermecke, die auf ca. 750 m Länge gleichzeitig die Kreis- und Schutzgebietsgrenze bildet. Als wesentlicher Bestandteil des FFH-Gebietes wurde hier im Nordteil neben den Bermeckearmen ein rd. 100 m breiter Laubwaldgürtel aus FFH-Lebensraumtypen einbezogen. Zwischen ihm und dem Bermecketal ist das FFH-Gebiet überwiegend mit jüngeren Fichten bestockt. Aufgrund der vielen kleinen Zuläufe zur Bermecke (tlw. auch offenbar künstlich angelegte Entwässerungsgräben) besteht in diesem Bereich ein größeres ökologisches Aufwertungspotenzial (s. Entwicklungsmaßnahme 5.1.7).

Bachbegleitende Erlenwälder, Erlenbrüche, Feuchtbrachen und Quellfluren runden das vielfältige Biotopmosaik des Gesamtgebietes ab. Die Förderung dieser Kleinstrukturen und die Ausweitung einer bodenständigen Laubholzbestockung insbesondere auf die gewässergeprägten Standorte und ihre Umgebung sind wesentliche Entwicklungsziele, die ein künftiges Maßnahmenkonzept verfolgen sollte.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Entwicklung von Bruchwaldgesellschaften auf Moor- und Anmoorstandorten sowie bodensaurer Buchenwälder als Ziel-Lebensraumtypen der FFH-Gebietsmeldung; Stabilisierung eines kreisübergreifenden, international bedeutsamen Biotopkomplexes auch durch Einbeziehung und Aufwertung der zahlreichen Quellbereiche, Bach-Oberläufe und Verbundflächen zwischen diesen Sonderstandorten; Sicherung eines landeskundlich interessanten Hohlweggebündels; rechtliche Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung DE 4515-301 „Hamorsbruch und Quellbäche“ und Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG - s. Gebot b) des NSG-Festsetzungskataloges -.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

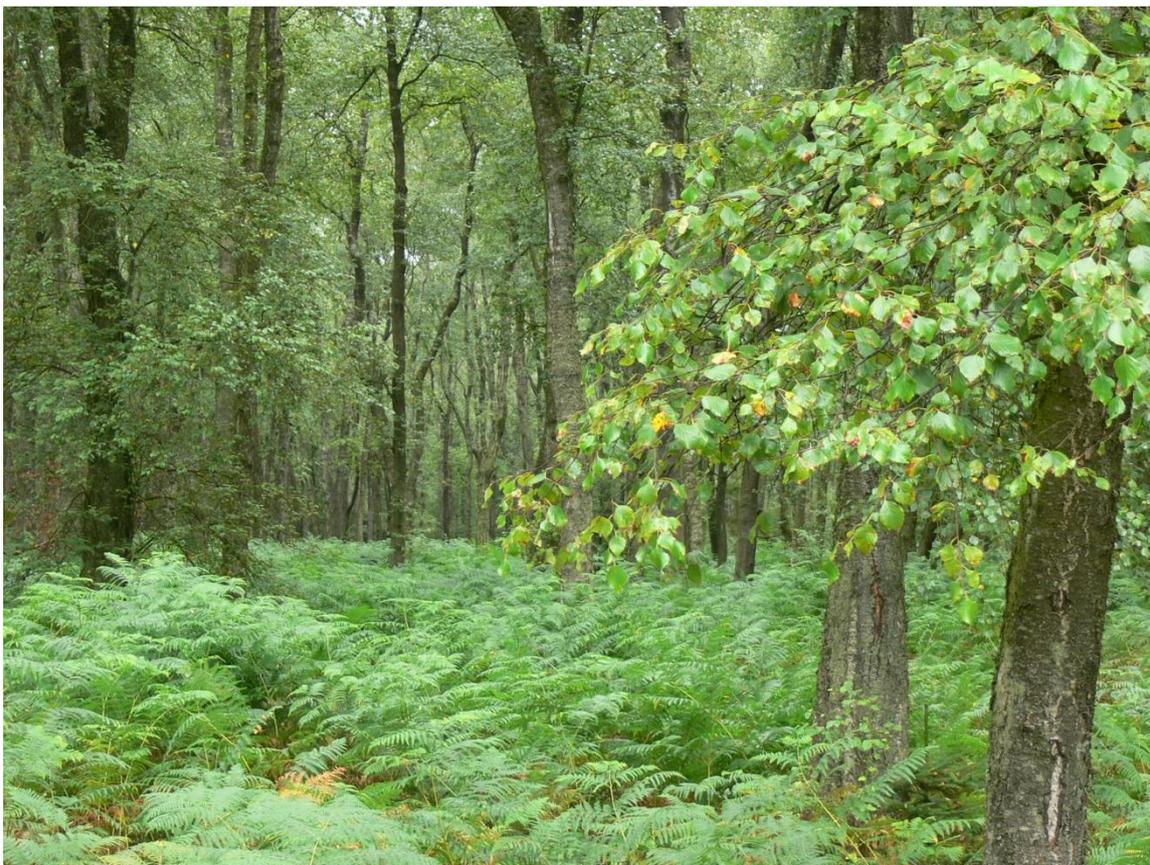
- Die Entwässerungsgräben insbesondere auf den organogenen Böden sind so zu verdämmen, dass die Wasserhaltung dieser Bereiche verbessert und die Besiedlung mit Moor- und Bruchwaldgesellschaften erleichtert wird (§ 13 LNatSchG).

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der diagonal schraffierten, bewaldeten Teilfläche im Nordwesten der Festsetzung weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung:* Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine (tlw.) Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstücken, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

**Quellen:** BK 4515-111; BT 4515-1001- / 1002- / 1003- / 1004- / 1005- / 1006- / 1007-1999; GB 4515-702; VB-A 4514-003; DE-4515-301



## **2.1.02 NSG „Bormecke“**

**Lage:** westlich der L 856 am nördl. Plangebietsrand

**Größe:** 75,18 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der Quellbereich des Bormecketales wird großflächig von Niedermoor- / Moorgleyböden gebildet, die überwiegend fichtenbestockt sind bzw. im Zuge von (kalamitätsbedingt angestoßenen) ökologischen Ausgleichsmaßnahmen bereits zu einer halboffenen, sich natürlich entwickelnden Moorlandschaft mit eingestreuten Tümpeln umgestaltet wurden. Initialpflanzungen von Schwarzerlen in überkommenen Fichtenbeständen tragen dazu bei, dass das besondere ökologische Standortpotenzial dieses Bereichs sich nach und nach weiter entfalten kann.

Westlich und östlich dieser umgestalteten Waldfläche „Wurmecker Bruch“ verlaufen die beiden Haupt-Quellarme der Bormecke, die als naturnaher Mittelgebirgsbach mit begleitenden Erlenwäldern und Bruchwaldrelikten schon vor diesem Landschaftsplan als NSG gesichert war. Ihr Umfeld ist allerdings immer noch stark durch Fichten-Reinbestände geprägt, die - soweit durch Hangwasser-geprägte Standorte oder als Verbundflächen zu vorhandenen FFH-LRT geboten - in die Schutzgebietsabgrenzung einbezogen, in 2 größeren Komplexen aber auch daraus ausgespart wurden. Ebenfalls innerhalb der Abgrenzung liegt ganz im Norden ein Quellbach, der jenseits der Kreis- und Plangebietsgrenze in die Bormecke mündet.

Insgesamt ergibt sich so ein komplexes Schutzgebiet, das insbesondere durch einen Bereich aktiver Landschaftsgestaltung mit Entwicklungstendenzen zu einer halboffenen Moorlandschaft geprägt ist, durch das morphologisch naturnahe Bormecke-Gewässersystem mit ergänzungsbedürftigen bachbegleitenden Erlenwäldern (FFH-LRT) sowie durch Fichtenbestände auf sickerwasserreichen (tlw. anmoorigen) Standorten bzw. solchen mit Verbundfunktion zu Hainsimsen-Buchenwäldern, die wiederum einen wesentlichen Ziel-Lebensraumtyp dieses FFH-Gebietsteils ausmachen.

### **Schutzzweck:**

Fortsetzung der ökologischen Optimierung von Moor- und Anmoorstandorten sowie stau-nassen und Sickerwasser-geprägten Bereichen im Quellgebiet des Bormecker Baches, Schutz und Ausweitung von FFH-Lebensraumtypen (bodensaure Buchen- und bachbegleitende Erlenwälder), rechtliche Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung DE 4515-302 „Arnsberger Wald“ und Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG in Ergänzung des NSG 2.1.03 - s. Gebot b) des NSG-Festsetzungskataloges -.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die Entwässerungsgräben insbesondere auf den organogenen Böden sind so zu verdämmen, dass die Wasserhaltung dieser Bereiche verbessert und die Besiedlung mit Moor- und Bruchwaldgesellschaften erleichtert wird (§ 13 LNatSchG),
- begradigte Gewässerabschnitte sind in einen naturnahen Zustand zurückzusetzen (§ 13 LNatSchG),
- vorhandene Fichtenbestockungen sind in Abwägung zwischen wirtschaftlicher Endnutzung und Schutzzweck möglichst vorzeitig umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der diagonal schraffierten, bewaldeten Teilfläche im Süden der Festsetzung (am Plackweg) weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung: Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine (tlw.) Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits - auch in Verbindung mit dem angrenzenden NSG 2.1.3 - in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4515-061, -107, -904; BT 4515-0101- / 0102-2000, 4515-1004-2020, 4615-0017- / 0018- / 0019- / 0020- / 0045- / 0075- / 0077-2000; GB 4515-745, -746, -752, 4615-118; VB-A 4514-003; DE-4515-302



### 2.1.03 NSG „Arnsberger Wald“

**Lage:** Waldgebiet nördlich des Ruhrtales westlich der B 55

**Größe:** 1576,91 ha

#### Objektbeschreibung:

Das NSG basiert auf der FFH-Gebietsausweisung des Arnsberger Waldes, die mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union 2004 wirksam wurde und nach der FFH-RL in nationales Recht umzusetzen ist. Sie zielt in der Hauptsache auf den Schutz und die Wiederentwicklung von Buchenwaldgesellschaften, deren weltweite Verbreitung mit rd. 25 % der natürlichen Vorkommen in Deutschland kumuliert (von den verbliebenen rd. 10 % dieses Arealzentrums sind wiederum nur rd. 20 % in europäischen Schutzgebieten erfasst). Es handelt sich um den FFH-LRT, für dessen Sicherung Deutschland die größte internationale Verantwortung trägt. Wie in der Umsetzung anderer FFH-Gebiete in Landschaftsplänen des HSK auch, wurde die NSG-Festsetzung auf seine „wesentlichen Teile“ beschränkt; d. h. unter Einbeziehung der Buchen- und Feuchtwälder, der vordringlich optimierungsbedürftigen Standorte (Moorböden, Quellhorizonte, Siepen u. a.) sowie im Einzelfall noch notwendige Verbundflächen zwischen den genannten Standorten im Sinne des „kohärenten [zusammenhängenden] Netzes Natura 2000“.

Das FFH-Gebiet bildet im LP-Gebiet Meschede den Kern eines „unzerschnittenen verkehrssarmen Raumes“ (UZVR) > 100 km<sup>2</sup>, der sich über die Kreisgrenze nach Norden fortsetzt. Diese seltene, großräumige Ungestörtheit macht einen wesentlichen Teil seiner Habitatbedeutung für störungsempfindliche Zielarten des Schutzgebietes aus (u. a. Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, verschiedene Kauz- und Spechtarten). Neben den Hainsimsen-Buchenwäldern des NSG und seinen einbezogenen Entwicklungsflächen tragen die naturnahen Fließgewässer mit bachbegleitenden Erlenwäldern (ebenfalls FFH-LRT), Quellbereiche, Höhlenbäume, Alt- und Totholz, Relikte von Weichholzauen, Sukzessionsflächen und die Anteile von Nebenbaumarten an den heimischen Waldgesellschaften zur strukturellen Vielfalt des Schutzgebietes bei.

In einer langfristigen Perspektive (die über die Laufzeit dieses Landschaftsplanes hinausgeht) bietet sich hier auch aufgrund eines hohen Anteils öffentlicher Waldflächen die Chance, über einen initialen Waldumbau hin zu heimischen Lebensgemeinschaften und einen partiellen Nutzungsverzicht auf gut entwickelten Biotopflächen eine besondere Attraktivität für - ggf. erst zuwandernde - Tierarten mit hohen Ansprüchen an Reviergröße und -ruhe zu schaffen. Etliche Lebensraum-verbessernde Maßnahmen sind auch bereits in der Vergangenheit vorgenommen worden, so z. B. im Rahmen des LIFE+ -Projektes „Bachtäler im Arnsberger Wald“ (Abschluss 2014) oder durch Kompensationsmaßnahmen im Stadtforst Meschede. Diese Perspektive unterstreicht die internationale Bedeutung, die den FFH-Gebieten i. d. R. zugesprochen wird, zumal es sich - mit entsprechenden NSG-Festsetzungen im Landschaftsplan - westlich im Stadtgebiet Arnsberg sowie nördlich im Kreis Soest fortsetzt.

In die konkrete NSG-Abgrenzung wurden - soweit sie nicht unmittelbar FFH-LRT betrifft - nur „prioritäre Maßnahmenflächen“ einbezogen, bei denen entweder die besonderen Standortbedingungen (tlw. auch Moorböden) oder - bestandsbedingt - der rel. geringe Aufwand zur Entwicklung solcher Lebensraumtypen ausschlaggebend waren. Das schließt die Einbeziehung angrenzender LSG-Flächen im FFH-Gebiet in solche Verbesserungsmaßnahmen nicht aus. Randlich wurden einige unmittelbar angrenzende Siepenabschnitte in das NSG einbezogen, die selbst nicht FFH-Bestandteil sind, aber die gleichen Merkmale aufweisen (insbesondere untere Giesmecke, Bremke / Grügelensiepen incl. des morphologisch auffälligen Küppelsiepens, Wennemer Siepen, untere Gebke

nördl. Wennemen, Kleine Gebke incl. Nebensiepen nördl. der ehem. Tierkörperverwertung). Auch 2 größere, strukturell vielfältige Laubwaldkomplexe nördlich Enste zählen zu diesen Ergänzungsflächen. In der Abgrenzung gehen auch mehrere kleinflächige NSG des LP Meschede i. d. F. vom 13.12.1994 auf sowie größere Bereiche forstlicher Festsetzungen.

Für dieses großflächige, vielgestaltige NSG ist die Aufstellung eines detaillierten Maßnahmenkonzeptes gem. Buchstabe a) der im „Allgemeinen Festsetzungskatalog“ aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen in besonderem Maße gefordert, um die ökologischen Entwicklungsperspektiven und die (forst-) wirtschaftlichen Belange in Einklang zu bringen.

### **Schutzzweck:**

Im Verein mit entsprechenden NSG-Festsetzungen im westlich angrenzenden Stadtgebiet „Arnsberg“ Erhaltung und Weiterentwicklung flächengroßer Buchenwaldgesellschaften mit Anteilen von Eichen-Hainbuchenwäldern, verbindenden naturnahen Fließgewässern und deren begleitenden Erlen-Eschenwäldern (jeweils mit den i. d. R. unterrepräsentierten Begleitarten dieser FFH-LRT); besondere Berücksichtigung der vorhandenen und entwicklungsfähigen, ökologisch wertvollen Kleinstrukturen wie Alt- und Totholz, sickerfeuchte und quellige Bereiche, naturnahe Fließgewässer u. a.; Schutz der damit verbundenen Vorkommen gefährdeter / störungsempfindlicher Arten insbesondere durch Optimierung ihrer Brut- und Nahrungshabitate (Horst- und Höhlenbäume u. ä.); Sicherung eines „unzerschnittenen verkehrsfreien Raumes“ der höchsten Flächenkategorie „> 100 km<sup>2</sup>“ vor baulicher Inanspruchnahme in Ergänzung des umgebenden LSG 2.3.1 und damit zusammenhängend auch der Erlebnisqualität dieses Raumes; rechtliche Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung DE 4514-302 „Arnsberger Wald“ und Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG (in diesem Kontext auch Komplettierung durch das NSG 2.1.02) - s. Gebot b) des NSG-Festsetzungskataloges -; Erhaltung der Relikte früherer Landnutzungen wie Hohlwege (Extrembeispiel: der „Enster Graben“), Pinggen, Ackerterrassen u. ä. und deren Würdigung in den Maßnahmenkonzepten, um mehr öffentliches Verständnis für dieses Kulturerbe zu wecken (naturgeschichtliche / landeskundliche Gründe).

### **Zusätzliche Verbote:**

- Auf den diagonal schraffierten „Flächen mit Hinweisen im Text“ im unteren Giesmecketal nördl. Freienohl (3 Teilfl.) ist eine mehr als 2-malige jährliche Mahd sowie jegliche Nachsaat auf diesen Grünlandflächen verboten.

*Erläuterung: Diese Flächen sind vom LANUV als „vegetationskundlich wertvolles Grünland“ erfasst und damit vom „Grünlanderlass“ des MKULNV vom 24.4.2015. Dessen Ziel ist es, dem schlechten Erhaltungszustand und der negativen Entwicklung der Grünland-Lebensräume in den FFH-NSG entgegenzuwirken (Verpflichtung aus der FFH-RL). Das Nachsaatverbot schränkt hier die erläuternden Klarstellungen zum Verbot t) des allg. NSG-Festsetzungskataloges ein; lt. Erlass sind jedoch „im Einzelfall - z.B. bei Tipula-Befall - [...] Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich“.*

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die nicht bodenständigen Arten sind insbesondere von den Sonderstandorten (Täler, Moorböden ...) aktiv zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf den diagonal schraffierten, bewaldeten Teilflächen innerhalb der Festsetzung weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Diese von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichenden Bereiche sind als „Flächen mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung: Auf diesen Flächen bestand bei Planaufstellung bereits eine (tlw.) Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4515-002, -061, -905, -907, 4615-020, -040, -041, -044, -051, -0255, -925; BT: Im Gebiet ist eine hohe 2-stellige Zahl an tlw. sehr kleinräumigen, auch linienhaften Biotoptypen kartiert (LANUV). Sie werden aufgrund des Datenumfanges hier nicht eigens aufgeführt; Informationen darüber können grundstücksbezogen bei der UNB abgefragt werden. Das Gleiche gilt für die rd. 100 GB im NSG (auch abrufbar unter <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>).  
VB-A 4514-003, -007, -009, 4615-013; DE-4514-302; Nominierungsdossier „Anmeldung Alte Buchenwälder Deutschlands“ zur Eintragung in die UNESCO-Welterbeliste (4 Bundesländer, BMU und BfN 2009)



## **2.1.04 NSG „Schweinsbruch“**

**Lage:** nördl. Meschede

**Größe:** 4,25 ha

### **Objektbeschreibung:**

Es handelt sich um ein tlw. sickerquelliges Waldstück am östlichen Unterhang des Wolfskopfes, das in den vergangenen Jahrzehnten kaum bewirtschaftet wurde. Der optische Eindruck wird zunächst geprägt von einigen sehr alten, tief und ausladend beasteten Solitär-fichten. Daneben wird das Gebiet von einem naturnah verlaufenden Quellbach mit Resten bachbegleitender Erlenwälder durchzogen, der an der Ostseite in die Kleine Gebke mündet (sie ist hier wegen einer angrenzenden Gießereisanddeponie naturfern ausgebaut). Zur strukturellen Vielfalt des Gebietes trägt zudem ein Stillgewässer am Ost-rand (Amphibienlaichplatz) und ein Quellbereich im Süden bei, die - neben dem Gebke-Zulauf und einem Auwaldrelikt im Nordosten - dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.

Durch die geringe forstliche Eingriffsintensität der Vergangenheit finden sich auch umge-stürzte Bäume und gekippte Wurzelteller sowie stehendes und liegendes Totholz, aller-dings besteht immer noch eine starke Gebietsprägung durch jüngere Fichten (sie sollten bereits aufgrund einer entsprechenden Festsetzung des LP Meschede i. d. F. vom 13.12.1994 entnommen werden). Ihre sukzessive Beseitigung gem. der untenstehenden „zusätzlichen Entwicklungsmaßnahme“ ist mittlerweile durch Absprachen zu einem priva-ten Ökokonto sichergestellt. Dementsprechend wird darüber hinaus auch weiterhin keine forstliche Nutzung stattfinden, so dass sich das Gebiet langfristig zu einer struktureichen „Naturwaldzelle“ entwickeln kann.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines struktureichen, von Quellsiepen, Erlen- und Auwaldrelikten standörtlich geprägten Waldgebietes, das sich abgesehen von der Entnahme nicht bodenständiger Gehölze ohne forstliche Nutzung entwickeln soll; mit der Erhöhung des Weichholz-, Alt- und Totholzanteils auch Förderung der Biodiversität insbesondere zugunsten von wald-bewohnenden Vogel- und spezialisierten phytophagen Insektenarten; Schutz eines viel-fältigen, i. W. durch verschiedene Zerfallsstadien geprägten Waldbildes.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die vorhandenen und sich ggf. noch ansammelnden, nicht standortheimischen Arten sind (mit Ausnahme der alten Solitär-fichten) aktiv zu entfernen (§ 13 LNatSchG),
- eine darüber hinausgehende forstliche Nutzung ist zugunsten natürlicher Sukzes-sion zu unterlassen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4615-0256; BT 4615-0064 / -0071 / -0080-2005; GB 4615-0008; VB-A 4615-003

## **2.1.05 NSG „Warsteiner Kopf“**

**Lage:** nördl. Eversberg

**Größe:** 12,93 ha

### **Objektbeschreibung:**

Nördlich des Warsteiner Kopfes sind in einer über 500 m hoch gelegenen Quellmulde eines Lörmecke-Seitenbaches ausgedehnte Feuchtwaldstandorte von diesem NSG erfasst. Die torfmoosreichen, sickerquelligen Böden kommen auch in einem linken Zufluss dieses Seitentälchens und im weiteren Verlauf bis zur Lörmecke vor; sie tragen dort überwiegend rel. junge, den besonderen Standortverhältnissen angemessene Erlenbestände. Im Nordteil des NSG wurde eine ebenfalls staunasse, anmoorige Unterhangfläche einbezogen, auf der die natürliche Erlenbestockung nur noch in älteren Reliktbeständen vorkommt (sie unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz); größtenteils ist dieser Bereich optimierungsbedürftig und -fähig durch Umbestockung der dominierenden Fichtenvorkommen unterschiedlichen Alters.

Das NSG ist Teil des Lörmecke-Biotopverbunds, der sich am Nordrand der Gemeinden Bestwig und Meschede über die Grenze in den Kreis Soest erstreckt (s. auch NSG 2.1.38, 2.1.6 und entsprechende Festsetzungen im LP Bestwig). Bemerkenswert an den hier großflächig ausgebildeten Feuchtwäldern ist das gänzliche Fehlen von nicht heimischen Vegetationselementen und solchen, die auf nährstoffreichen Standorten auftreten (Drüsiges Springkraut, Brennesseln u.ä.). Soweit die hier von Natur aus auftretenden Erlenbruchwaldgesellschaften bereits ausgebildet sind, stellen sie zugleich eine deutliche Aufwertung des Landschaftsbildes in der weitgehend fichtengeprägten Waldumgebung dar.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung von torfmoosreichen Erlenbruchwald- und bachbegleitenden Erlenwaldgesellschaften als Zielbiotope des gesetzlichen Biotopschutzes; Wiederherstellung dieser Lebensgemeinschaften auf den einbezogenen Sonderstandorten, die z. Zt. noch fehlbestockt sind; Anreicherung der fichtendominierten Waldumgebung durch naturnahe Waldgesellschaften, die von Natur aus nur einen rel. geringen Flächenanteil am Wald einnehmen; Ergänzung des kreis- und gemeindeübergreifenden Schutzgebietssystems der Lörmecke zur Erzielung einer bestmöglichen ökologischen Wirksamkeit dieses Biotopverbunds.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die vorhandenen (Fichten) und sich ggf. noch ansammlenden, nicht standortheimischen Arten (insbesondere Neophyten) sind zu entfernen; die Fichten- in erlendominierte Laubholzbestände umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4616-0359, -0362; BT 4616-0584 / -0585 / -0586 / -0587 / -0588 / -0591-2005; GB 4616-0174, -0176; VB-A 4615-003

## **2.1.06 NSG „Moorbirkenbruch am Gemeinheitskopf“**

**Lage:** nördl. Meschede

**Größe:** 6,09 ha

### **Objektbeschreibung:**

Westlich des Gemeinheitskopfes (Gemeindegebiet Bestwig) stockt in einer Flächen Geländemulde ein sehr gut ausgeprägter Moorbirken-Bruchwald mit kleineren Erlenanteilen und einzelnen Fichten, der dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Im Westzipfel wird er von einem lichten, farnreichen Erlenbruchwald abgelöst, der östliche Gebietsteil ist im LP Bestwig unter der Ziffer 2.1.9 festgesetzt (dort größere, noch umzubesockende Fichtenanteile). Wie im westlich benachbarten NSG „Warsteiner Kopf“ handelt es sich auch hier um einen nährstoffarmen, bisher nicht durch Neophyten besiedelten Feuchtwald, in dem besonderes Augenmerk auf eine rechtzeitige Bekämpfung solcher invasiven Arten gelegt werden sollte (s. zusätzliche Entwicklungsmaßnahme unten).

Im Norden geht der Bruchwald in einen Bachlauf über, an dem die gesetzlich geschützten Biotoptypen vom Moorwald zu Relikten eines zunehmend von Fichten bedrängten bachbegleitenden Erlenwaldes wechseln. Er verbindet das Moor- und Bruchgebiet mit dem nördlich gelegenen Grenzbach Lörmecke (s. NSG 2.1.38). Das Bachbett weist eine gute Struktur mit kleineren Felsstufen auf. Zusammen mit der Nachbarfläche im LP Bestwig ist das Gebiet herausragender und zugleich integrativer Bestandteil des Lörmecke-Talsystems, dessen hohes ökologisches Standortpotenzial durch sukzessives Zurückdrängen der Fichte noch deutlich besser zur Entfaltung kommen könnte.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines Moor- und Bruchstandortes in Verbindung mit benachbarten Schutzfestsetzungen mit ausgedehnten Feuchtwald-Lebensgemeinschaften; damit auch Schutz der hier vorkommenden, tlw. gefährdeten Pflanzenarten sowie der Vogel- und Insektenfauna, die darauf bzw. auf die dominierenden Weichholzarten angewiesen ist; Sicherung der überregionalen Bedeutung des Lörmecke-Talsystems durch seine Verbindung mit den ökologisch hochwertigen Quellgebieten des hier erfassten Seitentales; Stärkung der Gliederungsfunktion dieser ökologischen Sonderstandorte im Bild der umgebenden, fichtendominierten Waldlandschaft.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die vorhandenen und sich ggf. noch ansammlenden, nicht standortheimischen Arten sind (mit Ausnahme der alten Soltärfichten) aktiv zu entfernen (§ 13 LNatSchG),
- eine darüber hinausgehende forstliche Nutzung ist zu unterlassen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4616-0363; BT 4616-592 / -0593 / -0594-2005; GB 4616-0177; VB-A 4615-003

## 2.1.07 NSG „Olper Höhe - Winterseite“

**Lage:** westl. Freienohl

**Größe:** 25,87 ha

### Objektbeschreibung:

Das NSG erfasst drei Buchenwaldinseln, die sich von der Olper Höhe über die „Winterseite“ ins Rümmecketal ziehen. Dazwischen liegt im Nordosten ein quelliger Hangbereich, auf dem sich zwischen den angepflanzten Douglasien immer wieder Schwarzerlen und andere Weichhölzer durchsetzen. Er wird von einem älteren Fichtenbestand 3-seitig eingerahmt, auf den sich die untenstehende Unberührtheitsklausel bezieht. Im Südwesten verjüngen sich im Umfeld eines Waldsiepens ältere Lärchen und Fichten innerhalb der natürlichen Buchenwaldgesellschaft. Diese weist auf Teilflächen eine Traubeneichen-Dominanz auf und besitzt dadurch einen erhöhten Wert für Vogel- und insbesondere Insektenarten, die in ihren Entwicklungsstadien auf diese Baumart angewiesen sind; die nordöstliche Teilfläche ist als FFH-LRT kartiert.

Im Wesentlichen setzt sich in der Naturverjüngung die Buche durch. Auffallend sind insgesamt rel. hohe Anteile von liegendem und stehendem Totholz, das den Strukturreichtum und die Habitatbedeutung des Gebietes mit prägt, sowie mehrere kleine Wasseraustritte am Unterhang. Die Umgebung des NSG ist - insbesondere jenseits des Rümmecketales - stark durch Fichtenanbau geprägt. Eine Ausweitung des standortheimischen Laubholzes auf die fremdbestockten Teilflächen wird auf Dauer dazu führen, dass hier ein zusammenhängender Komplex heimischer Waldgesellschaften in einer für den Arten- und Biotopschutz relevanten Größe entsteht. Im Gebiet sind zudem alte Meilerplätze repräsentiert, die auch in der Umgebung gehäuft vorkommen und damit auf die kulturgeschichtliche Bedeutung der heimischen Buchenwaldgebiete verweisen.

### Schutzzweck:

Erhaltung und Weiterentwicklung eines arten- und biotopschutzrelevanten (Traubeneichen-) Buchenwaldes, der an zwei quellen- und siepengeprägten Teilstandorten durch gewässerbegleitende Erlenwälder angereichert wird; Förderung der spezialisierten phytophagen (Insekten-) Fauna durch Erhaltung der Eichenanteile, des stehenden und liegenden Totholzes sowie durch Erhöhung des Weichholzarten-Anteils auf den einbezogenen Sonderstandorten; Sicherung alter Meilerstandorte als beispielhafte Relikte vergangener Kulturlandschafts-Nutzung.

### Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Das vorhandene Totholz ist im Gebiet zu belassen (§ 13 LNatSchG),
- auflaufende Eichenverjüngung ist - als künftiger Ersatz für vorhanden Altbäume - zu fördern (§ 13 LNatSchG).

### Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der schraffierten Teilfläche im mittleren Gebiets- teil weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung:* Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem

*Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4614-919; BT 4614-0007 / -0008-2005; VB-A 4614-006



## 2.1.08 NSG „Im Bäumchen“

**Lage:** südl. Frenkhausen

**Größe:** 1,19 ha

### Objektbeschreibung:

Es handelt sich um einen kleinen rechten Zufluss zum Kesselbach südlich Frenkhausen. Im Nordteil existiert eine ausgeprägte Quellmulde, hangaufwärts schließt sich eine sickerfeuchte Muldenlage an. Da noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts unmittelbar nordwestlich des NSG eine Ziegelei lag, dürfte es sich dabei allerdings um einen anthropogen veränderten Standort handeln. Dennoch hat sich hier ein Erlenwäldchen aus jüngeren Bäumen und älteren Stockausschlägen mit dem gesellschaftstypischen Arteninventar von Auenwald und kleinen Quellfluren etabliert. Wahrscheinlich aus der Zeit bis zu den 60er Jahren, als das Umfeld des Gebietes noch landwirtschaftlich genutzt wurde, stammen heute deutliche Eutrophierungszeiger; zudem sind mit dem Drüsigen Springkraut invasive Neophyten eingewandert. Dennoch kommt dieser „Naturwaldzelle“ eine lokale Bedeutung im Kesselbach-Talsystem zu.

Am Ostrand des Gebietes wurde ein fossilführender geologischer Aufschluss aus Tonsteinen der Hangenden Alaunschiefer einbezogen. Durch ihre Entstehung im Übergang zwischen Unter- und Oberkarbon und die hier lokal vorhandenen Leitfossilien kommt ihm eine besondere biostratigrafische Bedeutung zu.

### Schutzzweck:

Erhaltung eines Auwaldstandortes mit lebensraumtypischem - wenn auch gestörtem - Arteninventar sowie eines unter den gesetzlichen Biotopschutz fallenden Quellrinnensals; Sicherung eines geologischen Aufschlusses aus wissenschaftlichen Gründen.

**Quellen:** BK 4614-901; BT 4614-0012 / -0013-2005; GB 4614-0068; VB-A 4614-011; Stellungnahme Geologischer Dienst NRW zum LP-Vorentwurf vom 30.10.2015 / GK 4614-011



## **2.1.09 NSG „Niederwälder bei Visbeck“**

**Lage:** nördl. um Visbeck

**Größe:** 69,45 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG bildet im Plangebiet den Kernbereich einer geologischen Besonderheit ab, die schon in den beiden ersten Absätzen unter dem Entwicklungsziel 1.7 beschrieben wurde. Hier hat sich aus Ablagerungen von Ton- und Radiolarienschlamm in einem karbonischen Meeresbecken ein Bergzug aus Kieselschiefern (Lyditen), Kulmkieselkalk und Helfelder Kalk gebildet, der als sog. „Hardtbergkette“ im Raum Meschede und Sundern noch große Bestände von Niederwäldern auf trocken-warmen Standorten enthält (durch organische Ablagerungen in der flacheren Schelfzone dieses Meeres entstanden um die gleiche Zeit die Kohlevorkommen im heutigen Ruhrgebiet).

Das rel. klüftige Ausgangsgestein hat im Zuge der Waldnutzung trockenheitstolerantere Arten wie Birke und Traubeneiche gegenüber der Buche bevorzugt, so dass in diesen Bereichen die Niederwaldnutzung (i. W. Brennholzgewinnung) z. B. gegenüber der Köhlererei naturräumlich im Vorteil war. Das NSG soll diese naturräumlichen Zusammenhänge bewahren und durch Fortsetzung / Wiederaufnahme der historischen Waldnutzungsform langfristig überliefern. Auf größeren Teilflächen wurde damit in der Vergangenheit bereits in Umsetzung des ersten Landschaftsplanes Meschede begonnen.

Die besonderen Standort- und Nutzungsbedingungen bringen Habitatverhältnisse mit sich, die tlw. ein deutlich vom „normalen“ Wirtschaftswald abweichendes Arteninventar begünstigen. Die stellenweise sehr lückigen Bestände sind reich an Zwerg- und Beeresträuchern. Neben diverse Moosarten ist für Teilflächen eine reiche Flechtenvegetation (auch epiphytisch) beschrieben. Unabhängig davon haben Birke und Eiche eine erhebliche Bedeutung für das Artenspektrum phytophager Insekten, die auf diese sonst eher unterrepräsentierten Holzarten spezialisiert sind. Eine Ausnahme im Standortspektrum bildet die Muldenlage nördlich der Kneipp-Anlage „Bad Nauheim“, die auf frischerem Boden eine LH-Erstaufforstung trägt und unter Verbundaspekten einbezogen wurde.

Insgesamt wurde bei der Gebietsabgrenzung ein Verbund der noch vorhandenen Eichen-Birkenwälder angestrebt, der langfristig die Bedeutung der Hardtbergkette für den Artenschutz (wieder-) beleben soll. Davon sind stellenweise auch Nadelholzbestände im Gebiet betroffen; im Bereich des Odin erfolgt der Verbund über eine entsprechende NSG-Festsetzung im angrenzenden LP Sundern. Um eine niederwaldartige Nutzung auf zurzeit fehlbestockten Standorten ggf. auch vor einer regulären Bestandes-Endnutzung realisieren und finanzieren zu können, wurde eine Entwicklungsmaßnahme festgesetzt (s. u.).

### **Schutzzweck:**

Schutz, Erhaltung und Optimierung von strukturreichen Niederwaldbeständen und ihrer Lebensgemeinschaften u.a. in ihrer Funktion als Refugial- und Trittsteinbiotop; Schutz eines wertvollen Wald(bewirtschaftungs)typs aus faunistischer, vegetationskundlicher und kulturhistorischer Sicht; Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Niederwaldgebietes durch eine dem Waldtyp angepasste Bewirtschaftung. Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und verdeutlicht eine geologische Sondersituation im Plangebiet (landeskundlicher Aspekt).

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

Landschaftsplan Meschede    Hochsauerlandkreis  
2020

- Vorhandenes Nadelholz ist durch stockausschlagfähige heimische Laubbäume zu ersetzen (§ 13 LNatSchG);
- zur Erhaltung der historischen Waldbewirtschaftungsweise ist die niederwaldartige Nutzung auf der Fläche im Rahmen vertraglicher Regelungen wiederaufzunehmen bzw. fortzuführen (§ 13 LNatSchG).

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf den diagonal schraffierten Teilflächen im Schutzgebiet weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Diese von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichenden Bereiche sind als „Flächen mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung:* Auf diesen Flächen bestand bei Planaufstellung bereits eine (tlw.) Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. **Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer; sie hat aufgrund des Schutzzwecks und der standörtlichen Gegebenheiten klare Priorität gegenüber dieser Unberührtheitsklausel (s. o. „Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen“).**

**Quellen:** BK 4614-001, -916, -921; BT 4614-0014-2005; GB 4616-0177; VB-A 4614-010; Berndt Heydemann: Der Einfluss der Waldwirtschaft auf die Wald-Ökosysteme aus zoologischer Sicht (in: Waldwirtschaft und Naturhaushalt, Ergebnisse eines Symposiums auf Schloss Mainau, Heft 40 - 1982 der Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege); Stellungnahme Geologischer Dienst NRW zum LP-Vorentwurf vom 30.10.2015 / GK 4614-010 / -015



## **2.1.10 NSG „Unterm Heister“**

**Lage:** nördl. Wallen

**Größe:** 4,53 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der Kehling, der Teil des im Entwicklungsziel 1.7 beschriebenen Härtlingszuges ist, läuft nach Süden in eine kleine Talmulde aus. Sie spiegelt im Nordteil die Standortverhältnisse der unterkarbonischen Kieseliefer wider, der größere Südteil besteht aus älteren (devonischen) Schiefen. Während die nördliche Hanglage des Talkopfes mit rel. jungem Laubholz bestockt ist, weist die südliche Talseite und die unmittelbare Siepenumgebung insgesamt einen hohen Anteil größerer Altbäume im Eichen-Mischwald sowie tlw. stehendes Totholz auf. Unmittelbar am Südrand des Gebietes wurden allerdings im Winter 2015 / -16 etliche Alteichen gefällt.

Der strukturelle Reichtum und der damit verbundene Habitatwert für eine vielfältige Flora und Fauna wird zumindest durch das Vorkommen einer gefährdeten Spechtart im Gebiet bestätigt. Die vorhandene Bestandesstruktur, die sich deutlich von der überwiegenden Umgebungsnutzung (i. W. Fichten- und Douglasienbestände / Weihnachtsbaumkulturen) abhebt, lässt eine Herausnahme des Gebietes aus der forstlichen Nutzung als Trittsteinbiotop „Nichtwirtschaftswald“ sinnvoll erscheinen (s. Entwicklungsmaßnahmen unten). Das Siepen im unteren Gebietsteil fällt unter den gesetzlichen Biotopschutz.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung einer strukturreichen, Eichen-dominierten Talursprungmulde als Trittsteinbiotop mit hohem Artenschutzpotenzial; Stärkung der Gliederungsfunktion dieses ökologischen Sonderstandortes im Bild der umgebenden, Nadelholz-dominierten Waldlandschaft; Sicherung dieser Gesamtsituation für eine potenzielle ökologische Optimierung des Gebietes durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die vorhandenen und sich ggf. noch ansammelnden, nicht standortheimischen Arten sind aktiv zu entfernen (§ 13 LNatSchG),
- eine darüber hinausgehende forstliche Nutzung ist zu unterlassen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4615-0086; BT 4615-2105-2002; GB 4615-257; VB-A 4615-012

## 2.1.11 NSG „Kanzenberg“

**Lage:** südl. Berge

**Größe:** 1,68 ha

### Objektbeschreibung:

Auf der Ostseite des Wenedurchbruchs durch die harten Tonsteine und Flinzkalke des Homertrückens bei Bergerhammer erheben sich in diesem NSG Kalk- und Schieferfelsen hoch über das Wennetal. Sie werden von einem naturnahen Buchenwald begleitet, der mit einzelnen Linden und Ulmen Schluchtwaldanklänge aufweist. Am Südrand des Gebietes bildet eine - allerdings nur temporär wasserführende - Kalktuffquelle eine Besonderheit im gesamten Plangebiet. Sie geht in einen naturnahen Bachlauf über. Beide Objekte stellen, wie auch das Felsband mit seiner Felsspaltenvegetation, sowohl FFH-Lebensraumtypen als auch gesetzlich geschützte Biotope dar. Im Umfeld der Klippen liegt tlw. natürlicher Blockschutt, der zum strukturellen Reichtum dieses rel. kleinen NSG beiträgt.

Noch über die NSG-Abgrenzung hinausgehend ist der Bereich Bestandteil des FFH-Gebietes DE-4715-301 „Wenne“, von dem allerdings Teilflächen im Osten und Norden wegen der nur gering ausgeprägten standörtlichen Besonderheiten und der vorhandenen Fichtenbestockung nicht einbezogen wurden. Für die Existenz / die Wasserschüttung der Kalktuffquelle geht durch die unmittelbar südlich angrenzende Festgesteinsabgrabung eine latente Gefahr aus, die im Rahmen der abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren bewertet werden muss. Die ökologische Mannigfaltigkeit in Verbindung mit der ohnehin - felsbedingt - schwierigen Bewirtschaftbarkeit der Fläche und ihrer rel. geringen Größe legt es nahe, das NSG auf Dauer vollständig der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

### Schutzzweck:

Schutz eines vielfältigen Biotopmosaiks aus geologisch unterschiedlichen Felsen, Blockschutt- und Quellbereichen mit entsprechend ausdifferenzierten Pflanzengesellschaften; Sicherung dieser Gesamtsituation für eine potenzielle ökologische Optimierung des Gebietes durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; rechtliche Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung DE 4715-301 „Wenne“ und Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG in Ergänzung der NSG 2.1.43 und -47 - s. Gebot b) des NSG-Festsetzungskataloges -.

### Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Die vorhandenen und sich ggf. noch ansammelnden, nicht standortheimischen Arten sind aktiv zu entfernen (§ 13 LNatSchG),
- eine darüber hinausgehende forstliche Nutzung ist zu unterlassen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4614-0023; BT 4614-0002 / -0003 / -0004 / 0005-2012, 4615-0001-2012 / -0007-2000; GB 4615-101 und -103; VB-A 4614-008; DE-4715-301

## 2.1.12 NSG „Braberg / Wolfsloch“

**Lage:** südl. Bergerhammer

**Größe:** 36,84 ha

### Objektbeschreibung:

Das NSG erfasst am Westabfall des Brabergs zum Wennetal einen großflächigen Hainsimsen-Buchenwald in einer Höhenlage zwischen 300 und rd. 500 m. Größere Teilflächen sind erfolgreich naturverjüngt, insbesondere im Norden finden sich auch altholzreiche Bestandesteile mit stehendem Totholz. Auf einem westexponierten Riedel mitten im Gebiet liegt mit dem sog. „Wolfsloch“ eine markante Hohlform, die auf historischen Erzbergbau zurückzuführen sein dürfte.

Naturräumlich ist das Gebiet Teil des Homertrückens, der sich hier von Westen über die fast 600 m hohen Berge zwischen Calle / Wallen und der Büenfelder Hochfläche bis etwa zur Hennetalsperre erstreckt und zwischen Burg und Braberg von der Wenne durchbrochen wird. Dieser gesamte Naturraum hat in den letzten ca. 60 Jahren seine ursprüngliche, buchendominierte Bestockung an ertragreichere Nadelholzbestände (nach dem Sturmereignis „Kyrill“ 2007 auch Weihnachtsbaumkulturen) verloren. Das hier beschriebene NSG repräsentiert in dieser Situation - zumindest im anteiligen Plangebiet - den flächengrößten zusammenhängenden Bestand der natürlichen Klimax-Waldgesellschaft; dies unter Standortbedingungen, die dem (FFH-) Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ durchaus entgegenkommen (Braunerden mittlerer Feuchtigkeitsversorgung und Mächtigkeit in einer Höhenlage um 400 m).

### Schutzzweck:

Erhaltung eines für den Naturraum und das Plangebiet repräsentativen Bestandes der natürlichen Waldgesellschaften; damit auch Sicherung der darauf fußenden Lebensgemeinschaften in Flora und Fauna (potenziell auch: gefährdete, störungsempfindliche Arten mit großen Arealansprüchen); Sicherung von ursprünglichen Waldbildern in der umgebenden, Nadelholz-dominierten Waldlandschaft unter landeskundlichen Aspekten.

### Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf den beiden schraffierten Teilflächen im Norden und Süden weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Diese von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichenden Bereiche sind als „Flächen mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung: Auf diesen Flächen bestand bei Planaufstellung bereits eine (tlw.) Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4614-0126; VB-A 4614-015

## **2.1.13 NSG „Wallenstein“**

**Lage:** südwestl. Wallen

**Größe:** 11,69 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der Wallenstein stellt die westlichste Kuppe in dem Diabaszug dar, der von Altenbüren aus (dort das NSG Steinberg als östlichste Erhebung) parallel zum Ruhrtal landschaftliche Besonderheiten in Brilon, Olsberg, Bestwig und Meschede bereithält. Sein Pendant ist der wenig nördlich gelegene Felsberg, der allerdings durch die abgrabungswirtschaftliche Nutzung in den letzten Jahrzehnten kaum noch als Diabaskuppe in Erscheinung tritt und erst recht nicht mehr das Arteninventar eines solchen basenreichen Sonderstandortes repräsentieren kann, wie dies am Wallenstein noch der Fall ist. Zudem ragt dieser auch gegenüber dem ehemaligen Felsberg fast 60 m höher auf, was in Verbindung mit den offenen Fels- und Blockschuttbildungen den landschaftlichen Wert dieses alten NSG erhöht.

Die Klippenbereiche im Kern des NSG tragen Lebensgemeinschaften der Schlucht- und Hangschuttwälder mit artenreicher Moosschicht, Flechtenvegetation und den Charakterarten dieser Waldtypen in Kraut- und Baumschicht. Auch am Ostrand des Gebietes findet sich eine Klippen- und Blockschuttzone, die unter den gesetzlichen Biotopschutz fällt. Diabas-Blockschutt ist auch in den niedriger gelegenen Hangbereichen im Süden und Westen anzutreffen. Bei einer - in großen Teilen noch vorhandenen - naturnahen Bestockung trägt er zur standörtlichen Vielfalt in der Krautschicht des Gebietes bei, auch wenn der Diabas hier bereits vom umgebenden „Wallener Schiefer“ abgelöst wird.

Auf der Kuppe ist eine mittelalterliche Burganlage verortet (eingetragenes Bodendenkmal). Der Kernbereich des NSG, der durch den bis zur Oberfläche reichenden Diabas / -tuff gekennzeichnet ist, trägt einen strukturreichen Gehölzbestand. Unterhalb der Kuppe weist er auf der Nordseite Anklänge an Schluchtwaldgesellschaften auf, am Südhang bilden Waldmeister-Buchenwälder die natürliche Vegetation. Ein dauerhaftes Sich-selbst-überlassen dieser Waldfläche könnte ihre ökologische Bedeutung auf einem hohen Niveau halten und wird daher als Entwicklungsmaßnahme festgesetzt (s. u.).

### **Schutzzweck:**

Schutz und tlw. Wiederherstellung eines vielfältigen Biotopmosaiks aus geologisch unterschiedlichen Felsen und Blockschuttbereichen mit entsprechend ausdifferenzierten Pflanzengesellschaften einschließlich der unmittelbar benachbarten unterschiedlichen Buchenwaldgesellschaften; Sicherung dieser Gesamtsituation für eine potenzielle ökologische Optimierung des Gebietes durch Herausnahme der Kernzone aus der Bewirtschaftung; Erhaltung dieser dominanten Kuppe auch landeskundlichen Aspekten (Endpunkt eines die Region an vielen Stellen bereichernden / tlw. prägenden Diabaszuges, mittelalterliche Burganlage).

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Eine forstliche Nutzung der Kernzone des NSG (s. Diagonalschraffur im hoch gelegenen Klippenbereich) ist abgesehen von der Entnahme / Umbestockung nicht heimischer Baumarten zu unterlassen (§ 13 LNatSchG).

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der schraffierten Teilfläche am Südostrand weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Flächen mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung: Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine (tlw.) Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4615-0117 / -119 / -0120; BT 4615-0056 / -0057 / -0058 / -0061-2005; GB 4615-0006 / -0007; VB-A 4614-008; Stellungnahme Geologischer Dienst NRW zum LP-Vorentwurf vom 30.10.2015 / GK 4615-010



## **2.1.14 NSG „Remberg“**

**Lage:** südl. Wallen

**Größe:** 5,26 ha

### **Objektbeschreibung:**

Mit dem Remberg - wie auch am Blückenberg, s. LB 2.4.2.11 - taucht der unter 2.1.13 beschriebene Diabas südlich des durchgehenden Zuges mit einem bis zu 3 m aufragenden Felsband noch einmal punktuell auf. Auf den umgebenden mitteldevonischen Flinzkalken, die auch den langgestreckten Diabaszug als dünne Bänder begleiten, stockt hier ein Buchenbaumholz mit Traubeneiche, Kirsche, Birke und Hainbuche. Etliche Bäume lassen noch eine frühere niederwaldartige Nutzung auf den rel. trockenen Standortbedingungen erkennen; sporadisch ist kleinwüchsige Buchennaturverjüngung vorhanden.

Der Bestand ergänzt das Biotopmosaik, das im Südteil des NSG von einem aufgelassenen Dachschiefer-Steinbruch im „Wallener Schiefer“ geprägt und von artenreichen Pionierrasen auf Magerstandorten und den westlich angrenzenden Lockergesteinshalden begleitet wird. Die Bruchsohle wurde durch eine Ahorn-Aufforstung rekultiviert. Der Südosten ist innerhalb einer Wegekurve in Muldenlage von etwas reicheren Standortbedingungen gekennzeichnet; hier mischen sich einzelne Fichten und Pappeln in die heimischen Waldgesellschaften. Da der weiche Wallener Schiefer kaum natürliche Aufschlüsse bildet, ist der Steinbruch als Typuslokalität geologisch besonders bedeutsam.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines Biotopmosaiks aus trockenheitsgeprägten Sekundärlebensräumen im Südteil (Steinbruch, offene Haldenflächen, Pionierrasen) sowie einem strukturreichen Waldlebensraum mit Diabaszug, ungleichartiger Baumschicht und Zwergsträuchern in Nordteil; Sicherung eines bedeutsamen geologischen Aufschlusses unter landeskundlichen Aspekten; Schutz von Teilflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen sind.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Unterhalb der Halden ist die Gehölzentwicklung so zu steuern, dass die Magerrasenflächen auf den Halden ausreichend besonnt bleiben (§ 13 LNatSchG);
- der Müll an verschiedenen Stellen im Südteil des Gebietes ist zu beseitigen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4615-0110 / -0111; BT 4615-2077-2002 / -0053-2005; GB 4615-239; VB-A 4614-008, 4615-016; Stellungnahme Geologischer Dienst NRW zum LP-Vorentwurf vom 30.10.2015 / GK 4615-013

## 2.1.15 NSG „Hoemmern“

**Lage:** südl. Wallen

**Größe:** 3,20 ha

### Objektbeschreibung:

Am nördlichen Übergang des fast durchweg bewaldeten Homertzuges zum überwiegend landwirtschaftlich geprägten, naturräumlichen Gunstraum der „Caller Schweiz“ erheben sich einige Sandsteinklippen-Bänder aus den weicheren mitteldevonischen Sedimentgesteinen der „Grevensteiner Berge“. In den noch naturnah bewirtschafteten Waldbereichen tragen sie Hainsimsen-Buchenwälder, die durch die Felspartien, örtlichen Blockschutt sowie sehr flachgründige Teilflächen eine höhere Standortdiversität bereithalten als z. B. die Buchenwälder auf dickeren Lösslehmdecken, wie sie im Arnsberger Wald vorherrschen.

Exemplarisch für diese Situation, die - weniger ausgeprägt - auch am Sülzberg im Westen oder am Schattenberg im Osten auftritt, sind mit diesem NSG die beiden Kuppen von Hoemmern und Verlo (s. 2.1.16) erfasst. Hier im NSG Hoemmern treten die Klippen punktuell zutage, es dominieren ältere Buchenbestände. Etwa mittig über die Kuppe hinweg verläuft eine Nadelholzaufforstung, die auf dem nördlichen Flurstück bereits im Rahmen einer Flurbereinigungs-Kompensationsmaßnahme zur Umbestockung vorgesehen ist. Für ihren südlich angrenzenden Teil, der als Hinweisfläche diagonal schraffiert ist, gilt die untenstehende forstliche Sonderregelung.

### Schutzzweck:

Erhaltung eines repräsentativen Bestandes der natürlichen Waldgesellschaften im Übergang der Homert-Ausläufer in die „Caller Schweiz“; damit auch Sicherung der darauf fußenden Lebensgemeinschaften in Flora und Fauna (hier auch: störungsempfindliche Waldvogelarten); Sicherung von ursprünglichen Waldbildern in der umgebenden, Nadelholz-dominierten Waldlandschaft und von prägenden Klippenzonen unter landeskundlichen Aspekten.

### Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der schraffierten Teilfläche weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung:* Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

**Quellen:** BK 4614-0114; BT 4615-2076-2002; GB 4615-238; VB-A 4614-015

## **2.1.16 NSG „Verlo“**

**Lage:** südl. Wallen

**Größe:** 6,02 ha

### **Objektbeschreibung:**

Am nördlichen Übergang des fast durchweg bewaldeten Homertzuges zum überwiegend landwirtschaftlich geprägten, naturräumlichen Gunstraum der „Caller Schweiz“ erheben sich einige Sandsteinklippen-Bänder aus den weicheren mitteldevonischen Sedimentgesteinen der „Grevensteiner Berge“. In den noch naturnah bewirtschafteten Waldbereichen tragen sie Hainsimsen-Buchenwälder, die durch die Felspartien, örtlichen Blockschutt sowie sehr flachgründige Teilflächen eine höhere Standortdiversität bereithalten als z. B. die Buchenwälder auf dickeren Lösslehmdecken, wie sie im Arnsberger Wald vorherrschen.

Exemplarisch für diese Situation, die - weniger ausgeprägt - auch am Sülzberg im Westen oder am Schattenberg im Osten auftritt, sind mit diesem NSG die beiden Kuppen von Homernern (s. 2.1.15) und Verlo erfasst. Hier im NSG Verlo verlaufen die Hürtlingsgesteine eher bandartig. Der flachgründige, durch eine Hinweisschraffur gekennzeichnete Ostteil bietet sich aufgrund des eher ökologisch als forstwirtschaftlich interessanten Bestandes zur Herausnahme aus der forstlichen Nutzung an (s. Entwicklungsfestsetzung unten). Nördlich angrenzend wurde dort in der jüngeren Vergangenheit bereits in größerem Umfang eine Verjüngung der vorhandenen Bestände eingeleitet. Die natürliche Entwicklung von Teilflächen des NSG kann evtl. dadurch entfallende Brut- und Nisthabitate von Waldvogelarten langfristig ersetzen.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines repräsentativen Bestandes der natürlichen Waldgesellschaften im Übergang der Homert-Ausläufer in die „Caller Schweiz“; damit auch Sicherung der darauf fußenden Lebensgemeinschaften in Flora und Fauna (hier auch: störungsempfindliche Waldvogelarten); Sicherung von ursprünglichen Waldbildern in der umgebenden, Nadelholz-dominierten Waldlandschaft und von prägenden Klippenzonen unter landeskundlichen Aspekten.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Auf der im Ostteil diagonal schraffierten „Fläche mit Hinweisen im Text“ (s. Festsetzungskarte) ist der Waldbestand der natürlichen Entwicklung zu überlassen; die Anlage von (Klein-) Gattern zur Förderung verbissgefährdeter natürlicher Verjüngung und Entwicklung der Krautschicht ist davon nicht betroffen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4614-0114; BT 4615-2075-2002; GB 4615-238; VB-A 4614-015

## 2.1.17 NSG „Seltenberg“

**Lage:** südl. Calle

**Größe:** 4,85 ha

### **Objektbeschreibung:**

Südlich von Calle tritt am Seltenberg wieder der unter 2.1.13 (NSG Wallenstein) beschriebene schmale Diabaszug mit einer eindrucksvollen Klippe zutage, die die tiefer gelegenen Waldbereiche stellenweise mit natürlichem Blockschutt „versorgt“ hat. Der umgebende Wald mit seinen teils mehrstämmigen oder verwachsenen Begleitarten des Waldmeister-Buchenwaldes enthält eine artenreiche Krautschicht. Eine Teilfläche am Osthang ist durch ältere Fichtenbeimischungen vorgeprägt; für diesen in der Festsetzungskarte schraffiert als „Fläche mit Hinweisen im Text“ abgegrenzten Bereich gilt die untenstehende Unberührtheitsklausel.

An der Südseite der Seltenbergkuppe ist die ursprüngliche Waldgesellschaft durch Weihnachtsbaum-Anbau abgelöst worden. Am Ostrand besteht jedoch eine ökologisch hochwertige Zone der Verzahnung mit gebüschreichem Magergrünland, das im LSG 2.3.3.14 liegt. Insgesamt kommt dem Gebiet aufgrund der geologischen Besonderheiten sowie seines Struktur- und Artenreichtums eine regionale Bedeutung zu.

### **Schutzzweck:**

Schutz eines artenreichen Waldmeister-Buchenwaldes (auch im Kontakt und in Ergänzung zu gebüschreichen Offenland-Lebensräumen an der Kelbketalflanke) unter Einbeziehung von geologisch schutzwürdigen Teilbereichen (Diabasklippe, Blockschutthalde); Sicherung eines Restbestands der natürlichen Wald-Lebensgemeinschaft auf rel. basenreichem Standort angesichts der überwiegenden Verwendung nicht bodenständiger Gehölze bei umgebenden Aufforstungen der letzten Jahrzehnte.

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der schraffierten Teilfläche im Osten weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung: Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4615-0108; BT 4615-0031 / -0042-2005; GB 4615-0004; VB-A 4614-008

## 2.1.18 NSG „Ransenberg“

**Lage:** nordöstl. Calle

**Größe:** 25,52 ha

### Objektbeschreibung:

Die Südseite des Ransenberges wird im hier abgegrenzten NSG überwiegend von rel. trockenen, artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern eingenommen, die weitestgehend aus einer früheren niederwaldartigen Nutzung hervorgegangen sein dürften. Sie stocken auf oberdevonischen Tonschiefern, die auf dem langgestreckten Gipfelgrat des Ransenberges an einigen Stellen zutage treten oder extrem flachgründige Waldstandorte mit sich bringen. Die einbezogene Teilfläche am Nordhang weist durch Untergrund und Exposition reichere Standortverhältnisse auf; hier stockt ein Waldmeister-Buchenwald mit Traubeneichen, Birken und Kirschen in der Baumschicht. Er enthält etliche Altbäume, die aufgrund einer landschaftsrechtlichen Kompensationsverpflichtung in ihrem ökologischen Wert erhalten werden.

Den Südrand des NSG prägen gebüschreiche Magergrünländer, die als Restflächen zwischen verschiedenen Wegen keine intensive Nutzung erlauben und tlw. ebenfalls der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt dienen. Mit eingestreuten hochstämmigen Obstbäumen und einer extensiven Beweidung haben sich auch hier artenreiche Pflanzengesellschaften herausgebildet, die das Biotopmosaik des Gesamtgebietes noch mit Offenland-Elementen anreichern. Eine Tendenz zur Verwendung nicht bodenständiger Baumarten verdeutlicht die schraffierte Fläche nördlich des Friedhofs, für die die untenstehende Unberührtheitsklausel gilt. Auf dem Gipfelgrat verläuft ein Hauptwanderweg.

### Schutzzweck:

Erhaltung (und lokal: Optimierung) vielschichtiger, gehölzartenreicher Waldlebensräume unterschiedlicher Standorteigenschaften und - insbesondere im oberen und nördlichen Teil - entsprechend artenreicher Krautschicht; Schutz des Biotopmosaiks aus strukturreichen Wald- und Offenlandlebensräumen sowie Felsbiotopen; Sicherung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines ortsnahen, Fußweg-erschlossenen Landschaftsausschnitts mit interessanten Waldbildern.

### Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der schraffierten Teilfläche weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung:* Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

**Quellen:** BK 4615-0058 / -0094; BT 4615-2056 / -2087-2002; GB 4615-225 / -247; VB-A 4614-017

## **2.1.19 NSG „Hunstein“**

**Lage:** südöstl. Calle

**Größe:** 11,76 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der Hunstein bildet in der Höhe und Ausdehnung der Felsbildungen zusammen mit dem nördlich angrenzenden, etwas niedrigeren Eisberg den eindrucksvollen Höhepunkt des unter 2.1.13 beschriebenen Diabaszuges im Plangebiet. Die durch Verwitterung freigestellten Felsen ragen insbesondere an der Westseite bis zu 10 m hoch auf und sind von natürlichen Blockschutt- und Geröllhalden umgeben. In diesen strukturreichen Felsbiotopen findet sich eine vielfältige Moos-, Flechten- und Krautflora; die Baumschicht enthält krüppelwüchsige Eichen, Hainbuchen und Ebereschen sowie ein (wahrscheinlich autochthones) Sommerlindenvorkommen. Auf einer baumfreien Felskanzel, die durch einen Wanderweg erschlossen ist, wurde ein gesicherter Aussichtsplatz eingerichtet, der die besondere Eigenart und Schönheit der „Caller Schweiz“ erlebbar macht.

Der Diabas zieht sich mit seinen begleitenden Tuffbändern den Nordosthang des Eisberges hinunter und taucht dort mit mehreren kleinen Klippen, die auch dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, wieder auf. Diese vor dem Sturm „Kyrill“ 2007 fichtenbestockte Teilfläche wird extensiv beweidet und erweitert damit das Biotopmosaik des NSG. Ähnlich wie bereits im Vorgängerplan von 1994 verspringt das Gebiet am Westrand über den dort verlaufenden Wirtschaftsweg und erfasst hier einen Laubholzbestand mit Relikten einer niederwaldartigen Nutzung, dessen artenreiche Krautschicht die besonderen Standortverhältnisse widerspiegelt.

Im Süden wurde nunmehr der Gipfelgrat der „Hardt“ einbezogen. Mit ihr tauchen die Kalksandsteine, die im Süden die Schwelle des bewaldeten Berglandes zum Offenland der „Caller Schweiz“ bilden und regelmäßig von einem schmalen Sparganophyllum-Kalkband begrenzt sind, aus dem weicheren „Wallener Schiefer“ auf. Auch hier ist ein prägender Härtlingszug ausgebildet. Er trägt einen weitgehend krüppelwüchsigen Eichenbestand, der aus niederwaldartiger Nutzung hervorgegangen sein dürfte. Die Verbindung zum Hunstein besteht aus einer jüngeren Laubholz-Aufforstung, so dass langfristig auch die Habitatbedeutung des Gesamtgebietes für waldbewohnende Tierarten durch einen rel. großflächigen Lebensraumzusammenhang gesichert ist. Diese Bedeutung kann durch eine Widmung der „Diabas-Kernzone“, die aus einer Eigentumsfläche des Landes NRW besteht, zum Nichtwirtschaftswald noch unterstützt werden.

### **Schutzzweck:**

Sicherung regional bedeutsamer Fels- und Blockschuttbiotope in Verbindung mit Buchenschatt- sowie thermophilen Eichenwaldgesellschaften; Erhaltung des damit verbundenen Artenreichtums in der Baum-, Strauch-, Kraut- und Mooschicht der Bestände sowie der Flechtenvegetation; Schutz durchgewachsener Niederwaldbestandteile mit ihrer Habitatbedeutung für verschiedene Tiergruppen (insbesondere Insekten); ökologische Weiterentwicklung des bisherigen Schutzgebietes durch Ergänzung von Sonderstandorten im Norden und Süden einschließlich der Verbundflächen zum „Kerngebiet“ sowie durch Herausnahme der Kernzone aus der forstlichen Nutzung; Sicherung des herausragenden Landschaftsbildes im Gebiet selbst und der Möglichkeit des Landschaftserlebens von dort aus (Aussichtskanzel am Wanderweg).

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- In der diagonal schraffierten „Fläche mit Hinweisen im Text“ (s. Festsetzungskarte) ist der Waldbestand abgesehen von der Entnahme / Umbestockung nicht heimischer Baumarten der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4615-0046 / -0123 / -0261; BT 4615-2063 / -2064 / -2065-2002, -0097 / -0098-2005; GB 4615-010, -231, -232; VB-A 4614-008; Stellungnahme Geologischer Dienst NRW zum LP-Vorentwurf vom 30.10.2015 / GK 4615-014



## **2.1.20 NSG „Mülsborner Stein“**

**Lage:** nördl. Mülsborn

**Größe:** 9,96 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG erfasst auf der Ostseite des Schürenbachtals die Sonderstandorte, die durch den auch im Hunstein aufgeschlossenen Diabaszug gebildet werden (s. NSG 2.1.19). Sie tragen hier einen Eichen-Buchenwald mit Hainbuche und - verstärkt im westlichen Teil - geradschäftigen älteren Eschen. Durch den rel. basenreichen Diabas enthält die Krautschicht deutliche Elemente des Waldmeister-Buchenwaldes. Während der Härtlingszug im Bereich des Gipfelgrates seltener zutage tritt und im Übrigen an der geringmächtigen Bodenaufgabe erkennbar wird, ragen die Diabasklippen am westlichen Steilhang bis über 10 m auf; stellenweise ist Blockschutt im Bestand verteilt.

Da sich auf diesen Standorten eine sehr artenreiche Krautschicht (weiter-) entwickeln kann und bereits größere Altholzanteile vorhanden sind, bieten sich die flachgründigsten und klippenreichen Gebietsteile zur Herausnahme aus der forstlichen Nutzung an. Auf diese Weise könnten - bei angemessener Regulierung des Verbissdrucks - das Arteninventar der bodennahen Schichten und die Alterungs- und Zerfallsphasen der Baumschicht mit ihren phytophagen Insekten- und waldbewohnenden Vogelarten deutlich gefördert werden (s. Hinweisschraffur in der Festsetzungskarte und „13er“ Festsetzung unten). Das Gebiet ist Teil der „Bergkuppen und -rücken der Caller Schweiz“, denen im landesweiten Biotopverbundsystem - wie den westlich gelegenen NSG auf dem Diabaszug bis zum Wallenstein - eine herausragende Bedeutung („Stufe 1“) zugemessen wird.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und potenziell ökologische Optimierung von geogenen Sonderstandorten mit den darauf stockenden, artenreichen Buchenwaldgesellschaften; Sicherung von ursprünglichen Waldbildern und prägenden Klippenzonen unter landeskundlichen Aspekten; Förderung von Vielschichtigkeit und Struktureichtum des Bestandes im Zuge der grundsätzlichen Regelungen zu Wald-NSG unter Ziffer 2.1.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Auf der diagonal schraffierten „Fläche mit Hinweisen im Text“ (s. Festsetzungskarte) ist der Waldbestand der natürlichen Entwicklung zu überlassen; die Anlage von (Klein-) Gattern zur Förderung verbissgefährdeter natürlicher Verjüngung und Entwicklung der Krautschicht ist davon nicht betroffen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4615-0036; BT 4615-2002; GB 4615-226; VB-A 4614-008

## 2.1.21 NSG „Welsberg“

**Lage:** südl. Mülsborn

**Größe:** 10,85 ha

### Objektbeschreibung:

Das Gebiet erfasst einen kompakten Rest ehemals ausgedehnter Eichen-Buchenwaldbestände am Welsberg, die i. W. seit Mitte des 20. Jahrhunderts weitgehend durch Nadelholzaufforstungen ersetzt wurden (2007 großflächige Kyrillschäden). Die hohen Anteile stockausschlagfähiger Baumarten, ihre tlw. verwachsenen Wurzelanläufe und Stammformen sowie die weite Verbreitung von Zwergsträuchern (Heidelbeere, Besenheide) weisen auf eine ehemalige Niederwaldnutzung hin und stellen damit ein schon unter naturgeschichtlichen / landeskundlichen Gründen erhaltenswertes Zeugnis dar. Auf der Grundlage eines Maßnahmenkonzepts - s. unter 2.1, Entwicklungsmaßnahme a) - sollte geprüft werden, ob diese Nutzungsform in Teilbereichen wieder etabliert werden kann.

Zudem hebt sich der Bestand in seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz deutlich von den umgebenden Fichtenwäldern ab. Neben den vorhandenen Buchen und Hainbuchen stellen vor allem die erhöhten Birken- und Eichenanteile wichtige Habitate für spezialisierte Insektenarten dar, die auf den meisten Wirtschaftswald-Flächen unterrepräsentiert sind. Im Zusammenhang mit der relativen Siedlungsferne bietet das NSG auch Biotoppotenzial für (scheue) waldbewohnende Vogelarten; je nach weiterer forstlicher Behandlung von Teilflächen kommt die Habitatausstattung auch Säugetierarten wie Fledermäusen (Spaltenverstecke im Totholz), Haselmaus (verwachsene Wurzelanläufe) u. a. entgegen.

### Schutzzweck:

Erhaltung und Weiterentwicklung eines arten- und biotopschutzrelevanten (Traubeneichen-) Buchenwaldes; Förderung der Habitataignung für verschiedene Tiergruppen durch Erhaltung der Zwergstrauchareale, Birken- und Eichenanteile; Überlieferung ehemaliger Niederwaldbestandteile als Relikt vergangener Kulturlandschafts-Nutzung.

### Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Im Zuge einer Maßnahmenplanung ist zu prüfen, ob sich Flächenanteile zur Wiederaufnahme einer niederwaldartigen Nutzung eignen; diese ist ggf. unter Beachtung der Verbissgefährdung von Stockausschlägen umzusetzen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** Forstbehördlicher Fachbeitrag zum ersten Landschaftsplan Meschede (Forstamt Meschede 1992); Der Einfluss der Waldwirtschaft auf die Wald-Ökosysteme aus zoologischer Sicht (in: Waldwirtschaft und Naturhaushalt, Ergebnisse eines Symposiums auf Schloss Mainau, Heft 40 - 1982 der Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege)

## **2.1.22 NSG „Kalkwäldchen Schüren“**

**Lage:** östl. Schüren

**Größe:** 3,18 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG erfasst eine von zwei Lokalitäten, an denen der unter 2.1.19 bereits erwähnte Spargonphyllumkalkzug östlich von Schüren noch einmal punktuell an die Oberfläche tritt (das andere Objekt ist der „Steinbruch Schüren“, s. NSG 2.1.51). Er bildet hier ein längliches, bis 10 m hohes Felsband mit farn-, moos- und flechtenreicher Kalkvegetation. Unterhalb findet sich eine großblockige, tlw. ebenfalls moosreiche Blockhalde; der insgesamt flächendeckende Waldmeister-Buchenwald weist eine gesellschaftstypische, artenreiche Krautschicht auf. Dominant tritt hier Rotbuche und Esche auf, tlw. mit deutlichen Starkholzdimensionen, aber auch zahlreicher Naturverjüngung.

Aufgrund des sog. „Eschentriebsterbens“ mussten im Zeitraum der LP-Aufstellung etliche verkehrsgefährdende Eschen entnommen werden; dennoch besitzt das Gebiet - auch aufgrund des Alt- und Totholzes sowie (im Norden) als Nichtwirtschaftswald - nach wie vor eine regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines artenreichen Wald-Fels-Komplexes mit Korallenkalkklippen, die das Plangebiet zwar durchziehen, aber nur selten in dieser Mächtigkeit sichtbar sind; Schutz und weitere Optimierung einer regional seltenen Waldgesellschaft mit Alt- und Totholz sowie mannigfaltiger Farn-, Moos- und Flechtenvegetation; Heraushebung einer geologischen Sondersituation in der silikatisch geprägten Umgebung.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Das NSG ist - unabhängig von notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen - der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4615-0258; BT 4615-0085 / -0092-2005; GB 4615-0009; VB-A 4615-002; GK 4615-009

## **2.1.23 NSG „Mildenberg“**

**Lage:** östl. Wulstern

**Größe:** 1,72 ha

### **Objektbeschreibung:**

Auf den schweren Pseudogley-Böden zwischen Remblinghausen und Reiste, die überwiegend in Grünlandnutzung sind, erfasst das NSG hier einen älteren Waldbestand mit der Stieleiche als Hauptbaumart. Viele Exemplare sind stark beastet, einige haben Stammdurchmesser von rd. 1 m; verbreitet sind sie mit Strauchflechten besetzt. Untergeordnet kommen Rotbuche und Esche vor; Letztere stellt den größten Teil der Naturverjüngung. Ebenfalls rel. ungewöhnlich ist eine ausgeprägte Strauchschicht aus Schwarzem Holunder, Hasel, Weiß- und Schwarzdorn mit Wuchshöhen bis 7 m. Die Krautschicht variiert je nach Standortverhältnissen (tlw. Nassstellen vorhanden) und Bestockungsgrad.

Ähnlich wie die siepenbegleitenden Gehölze im LB 2.4.3.11 repräsentiert das NSG auf kompakter Fläche die potenziell natürliche Bestockung auf den vergleyten Böden der „Reister Senke“. Den dominanten Stieleichen kommt eine hohe faunistische Bedeutung zu; neben den vielen auf diese Art spezialisierten Insektenarten hat der Bestand zumindest eine potenzielle Habitatbedeutung für das Brutgeschäft von Spechten, Greifen und Eulen, als Fledermausquartier u. ä.. Da diese Bedeutung tlw. auch von Alter und Größe der Bäume abhängig ist, wäre eine Nicht-Bewirtschaftung des NSG für seine ökologischen Funktionen optimal.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines naturnahen, repräsentativen Laubholzbestandes als Relikt der natürlichen Waldgesellschaft auf den hier verbreiteten, aber weitgehend landwirtschaftlich genutzten Pseudogleyböden der Reister Senke; Schutz des Habitatangebots für diverse waldgebundene Tierarten, die in den intensiver genutzten forstlichen Ersatzgesellschaften keine optimalen Bedingungen finden; Sicherung eines durch die spezifische Ausprägung der Baum- und Strauchschicht seltenen Waldbildes.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Das Gebiet ist zu gattern und der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4715-0022; BT 4715-0012-2005; VB-A 4615-009

## **2.1.24 NSG „Im Stein“**

**Lage:** südöstl. Einhaus

**Größe:** 2,31 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet erfasst südöstlich von Einhaus ein vielfältiges Biotopmosaik aus quellbachgeprägten, sickerfeuchten und felsigen Standorten, die stark ineinander verzahnt sind. Darüber stockt ein standorttypischer, moosreicher, aber aufgrund des silikatischen Ausgangsgesteins ansonsten artenarmer Hangbuchenwald, der offenbar in der Vergangenheit keine intensive Nutzung erfahren hat. Mit seinen Klippenbereichen und der ursprünglichen Bestockung ragt das NSG aus dem umgebenden Hanglehm heraus, der mit der Inkulturnahme der Landschaft für landwirtschaftliche Zwecke umgenutzt wurde (mittlerweile gegenläufige Tendenz wegen der - gegenüber anderem Offenland - naturräumlichen Standortungunst).

Mit seinen sehr unterschiedlichen, auf engem Raum wechselnden Standortbedingungen kommt dem Gebiet ein hohes Arten- und Biotopschutzpotenzial zu, das durch eine Herausnahme aus der Bewirtschaftung dauerhaft noch gesteigert werden kann (s. Entwicklungsmaßnahme unten).

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines Waldgebietes, das aufgrund der engen Verzahnung von Klippenbereichen mit Fließgewässer- und Sumpfstandorten ein vielfältiges Biotopmosaik bereithält; Sicherung eines ursprünglichen Waldbildes, das sich aus der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzung bzw. deren Aufgabe- / Aufforstungsflächen deutlich abhebt und hier die Klimaxgesellschaft der potenziell natürlichen Vegetationsentwicklung repräsentiert.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Das NSG ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen; die Anlage von (Klein-) Gattern zur Förderung verbissgefährdeter natürlicher Verjüngung und Entwicklung der Krautschicht ist davon nicht betroffen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4715-0007; BT 4715-2254-2002; GB 4715-374; VB-A 4615-017

## 2.1.25 NSG „Zwischel / Im Boden“

**Lage:** nordöstl. Einhaus

**Größe:** 4,23 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG zeigt ein typisches Element des „Hochsauerländer Schluchtgebirges“, das mit der Bergkette um den Goldenen Strauch die „landwirtschaftsfreundliche“ Muldenlage der Reister Senke (s. NSG 2.1.23 und LSG 2.3.3.29) nach Südosten hin ablöst. Dieses Bergland ist tief zertalt; das Siepen im Schutzgebiet fällt von der Quelle im Norden auf gut 500 m Lauflänge rd. 100 m tief ab bis zur Mündung ins Willohsiepen. Rund um die Quellmulde und den anschließenden Oberlauf des Gewässers stockt ein Buchenwald unterschiedlichen Alters auf felsenreichem mitteldevonischen Schiefer, in den sich das Gewässer tief eingegraben hat.

Unterhalb der Straße Köttinghausen - Einhaus fließen dem Hauptgerinne von beiden Seiten weitere Quellbäche zu, die zur morphologischen Gliederung des Gebietes beitragen. Sie werden ebenfalls von Eichen-Buchenwald-Gesellschaften begleitet; hier sind deutliche Eschenanteile mit Naturverjüngung beigemischt. Das Umfeld ist stark von Nadelholzaufforstungen und -sonderkulturen geprägt; auch im südlichen Gebietsteil sind Rotfichtenanteile vorhanden. Außerhalb der Siepenstandorte gilt für sie in den durch Hinweisschraffur gekennzeichneten Flächen die untenstehende Unberührtheitsklausel.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines morphologisch vielfältigen Kerbtälchens mit mehreren Sickerquellen und Felsklippen als strukturreiches Refugialbiotop in einer weniger naturnah geprägten Umgebung; langfristige Optimierung der Habitatverhältnisse durch Erhöhung der standortentsprechenden Laubholzbestockung.

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf den beiden schraffierten Teilflächen im mittleren Gebietsteil weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung: Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4715-0006; BT 4615-2247 / -2249 / -2250 / -2251-2002; GB 4715-0009 / -370 / -371; VB-A 4615-015

## **2.1.26 NSG „Hinterm Müll“**

**Lage:** nordwestl. Köttinghausen

**Größe:** 2,92 ha

### **Objektbeschreibung:**

Am südöstlichen, flachgründigen Oberhang der Höhe 553 zwischen Köttinghausen und dem Astenberg erfasst das NSG einen Buchenwald aus mittlerem Baumholz, der in seiner Längsausdehnung von einigen Felsrippen aus Ton- und Sandsteinen der mitteldevonischen „Ramsbecker Schichten“ durchzogen ist. Der Bestand ist augenscheinlich aus einer niederwaldartigen Nutzung hervorgegangen und bietet hierdurch sowie durch vorhandene Altholzanteile ein vielfältiges Lebensraumangebot für die Fauna der ursprünglich weit im Planungsraum verbreiteten Hainsimsen-Buchenwälder. Seine Strukturvielfalt hebt das Gebiet von ähnlichen, „unauffälligeren“ Laubholzbeständen in der Umgebung ab (z. B. der südöstlich gelegene Buchenwald im Bereich „Müll“), auch wenn bereits kleine Nadelholzanteile eingebracht wurden.

Es ist von einer historisch kontinuierlichen (Buchen-) Waldnutzung des Gebietes auszugehen, die aufgrund der Felsanteile und Flachgründigkeit der Fläche nicht in die früher umgebende landwirtschaftliche Nutzung einbezogen wurde. Für diese Lebensgemeinschaft kommt dem Gebiet eine lokale Bedeutung zu in einer Lage, die in der unmittelbaren Umgebung heute durch Nadelholz-Sonderkulturen auf „besseren“ Standorten geprägt ist.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines Hainsimsen-Buchenwaldes in wahrscheinlich historisch kontinuierlicher Waldnutzung, der die landschaftstypische Klimaxgesellschaft der natürlichen Vegetationsentwicklung repräsentiert und das NSG deutlich aus den umgebenden Intensivnutzungen heraushebt. Sein wuchsformen- und untergrundbedingter Strukturreichtum bietet einen rel. hohen Habitatreichtum für Kleinsäuger und andere heimischen Tiergruppen der Waldfauna.

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist innerhalb der Festsetzung eine Beimischung von Nadelgehölzen mit einem Anteil von max. 20 % zulässig.

*Erläuterung: In der Erstfassung des LP Meschede von 1994 gab es für dieses Gebiet die forstliche Festsetzung eines mind. 60 %igen LH-Anteils. Die Klausel resultiert aus der Abwägung zwischen der lokalen Gebietsbedeutung und den im Planverfahren vorgebrachten Nutzungsinteressen.*

**Quellen:** BK 4715-0005; VB-A 4615-017

## 2.1.27 NSG „Piepenbruchsiepen“

**Lage:** östl. Höringhausen

**Größe:** 7,70 ha

### Objektbeschreibung:

Eingerahmt von den 630 bis 690 m hohen Kuppen von Stromberg, Hockenstein und Hohem Stein fällt dieses naturnahe Siepen steil bis zum rd. 200 m tiefer gelegenen Ostrand von Höringhausen ab. Sein Beginn liegt im Bereich des „Piepenbruchs“ an der Stromberg-Nordflanke; die natürliche Waldgesellschaft der hier leicht staunassen Bodenverhältnisse sind noch an einem kleinen Bruchwaldrelikt bei der südlichen Sickerquelle erkennbar. Entsprechend den in den umgebenden Wäldern rel. häufig auftretenden Klippenzonen aus Quarzit, Sand- und Tonsteinen ist auch das Bachbett mit seinem unmittelbaren Umfeld durch Steinplatten und -blöcke geprägt, die mit mäandrierenden Teilstrecken bei geringem Gefälle abwechseln. Gewässerbegleitend existieren tlw. natürliche Saumgesellschaften, großenteils sind sie aber auch durch die umgebende Fichtenbestockung be- oder verdrängt.

Oberhalb der nördlichen Quelle (als Teil einer vorherigen NSG-Festsetzung) sowie am Südrand des Mittellaufs wurden naturnahe Buchenwälder in die Abgrenzung einbezogen, denen durch Alt- und Totholzanteile sowie durch abnehmende Flächenanteile dieses Lebensraumtyps im Umfeld eine erhöhte Habitatbedeutung für die heimische Waldfauna zukommt. Dieser Biotoptyp ist im bisherigen NSG auf einer Teilfläche durch den Sturm „Kyrrill“ geschädigt worden; als integraler Gebietsbestandteil wurde sie jedoch wieder in die Neuabgrenzung einbezogen.

### Schutzzweck:

Schutz eines Biotopmosaiks aus naturnahem Gebirgsbach mit Sickerquellen und felsreichen Abschnitten sowie strukturreichen Hainsimsen-Buchenwäldern, denen eine (gegenüber der bewaldeten Umgebung) erhöhte Lebensraumbedeutung zukommt; Optimierung des Gewässerumfelds durch den Ersatz standortfremder Bestockungen im Randbereich; Erhaltung eines naturnahen Landschaftselements mit Gliederungsfunktion im nadelholzbetonten Naturraum der „Ramsbecker Höhen und Schluchten“.

### Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der schraffierten Teilfläche im Osten weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung:* Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

**Quellen:** BK 4716-312, -0156; BT 4716-2146 / -2147 / -2191-2002, -0324-2005; GB 4716-312, -351; VB-A 4615-007, -015

## **2.1.28 NSG „Hoher Stein“**

**Lage:** nördl. Höringhausen

**Größe:** 22,22 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der „Hohe Stein“ bildet den eindrucksvollen südlichen Abschluss der Innersauerländer Senkenlandschaft im Plangebiet, die als naturräumlicher Gunstraum - im Kontrast zu dieser rd. 630 m hohen Kuppe - mit ihrer eingetieften Lage, den besseren Böden und klein-klimatischen Bedingungen sowie der geringeren Reliefenergie eher einer landwirtschaftlichen Nutzung und Besiedlung zugänglich ist. Der „Hohe Stein“ dürfte unter diesen Bedingungen historisch kontinuierlich bewaldet geblieben sein; dies bis heute mit einem Hainsimsen-Buchenwald, der der „potenziell natürlichen Vegetation“ entspricht und sich schon damit von den umgebenden Ersatzgesellschaften abhebt (der Sturm „Kyrill“ hatte 2007 große Fichtenflächen im unmittelbaren Umfeld geworfen, die heute größtenteils als Sonderkulturen bewirtschaftet werden). Der Bestand weist überwiegend mittleres bis starkes Baumholz auf, stellenweise ist Naturverjüngung vorhanden, sehr vereinzelt sind Eichen und Bergahorn beigemischt.

Im Gebiet treten einige Felsrippen zutage, geprägt wird es jedoch von der namengebenden Felsbastion aus quarzitischen Sandsteinen, die den Nordrand der Bergkuppe bildet. Sie ist an der Südseite stark vergrast, trägt aber noch eine typische Felsvegetation mit krüppeligen Traubeneichen und Farnen. Unterhalb findet sich weitgehend überwachsener Blockschutt. Die in diesem Bereich ansatzweise schon vorhandene, standort- und mindernutzungsbedingt höhere Arten- und Strukturvielfalt (Alt- / Totholz) könnte durch eine vertragliche Herausnahme aus der Bewirtschaftung gesichert und optimiert werden (s. u.: zusätzl. Entwicklungsmaßnahme).

Im Norden weist der Buchenwald einige feuchtere Waldbereiche und zwei Sickerquellen auf. Nordöstlich der Kuppe stockt mitten im Gebiet ein Nadelholzbestand, für den die forstliche Festsetzung eingeschränkt wurde (s. u.: zusätzl. Unberührtheitsklausel; randliche Fichtenbestände wurden bei der Abgrenzung ausgenommen).

### **Schutzzweck:**

Schutz eines Hallenbuchenwaldes in rel. großer Höhenlage und kompakter Ausformung als Refugiallebensraum und als repräsentativer Bestand der natürlichen Waldgesellschaften im Übergang des „Hochsauerländer Schluchtgebirges“ zu den (naturräumlich begünstigten) „Innersauerländer Senken“; Sicherung von naturnahen Waldbildern in der umgebenden, Nadelholz-dominierten Landschaft und von prägenden Klippenzonen und sonstigen Kleinstrukturen unter landeskundlichen Aspekten; mögliche Optimierung der Arten- und Biotopschutzbedeutung im Zuge einer Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Entwicklungsmaßnahme.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Auf der diagonal schraffierten „Fläche mit Hinweisen im Text“ (s. Festsetzungskarte, südl. Teilfläche - Kuppenbereich -) ist der Waldbestand der natürlichen Entwicklung zu überlassen; eine Gatterung zur Förderung verbissgefährdeter natürlicher Verjüngung und Entwicklung der Krautschicht ist davon nicht betroffen (§ 13 LNatSchG).

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der schraffierten Teilfläche im mittleren Gebietsteil weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung: Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4716-0160, -0161; BT 4716-2179 / -2217-2002, -0326-2005; GB 4716-372, -338, -339; VB-A 4614-007



## 2.1.29 NSG „Döring“

**Lage:** nördl. Klause

**Größe:** 5,66 ha

### Objektbeschreibung:

Zwischen Klause und der ehemaligen Klinik Beringhausen trägt der gut 500 m hohe Döring einen aufgelichteten Buchen-Eichen-Mischbestand mit verschiedenen Verjüngungsstadien bis zum dominierenden, tlw. starken Baumholz, das insbesondere den eigentlichen Kuppenbereich prägt. Er stockt auf mitteldevonischen Tonsteinen, auf denen im östlichen Teil einige quarzitisches Blöcke eingestreut sind. An der Westseite zieht sich eine moos- und flechtenreiche Klippenzone den Berg hinauf, deren höchste Einzelfelsen unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen (allerdings dringt gerade hier auch Fichtenanflug vor).

Strukturell wird dieser Hainsimsen-Buchenwald mit seiner gesellschaftstypischen Artenzusammensetzung durch seine Altholzanteile mit Höhlenbäumen sowie stehendes und liegendes Totholz aufgewertet. Der Bestand ergänzt das nordwestlich gelegene NSG „Beringer Berg“ (s. 2.1.30) in seiner Funktion als naturnaher und naturraumtypischer Buchenwald-Lebensraum. Oben auf der Kuppe wurde (im Unterschied zur ehemaligen forstl. Festsetzung) ein kleiner Nadelholzbereich mit Kiefer, Lärche und Fichte einbezogen, der den westlichen und östlichen Gebietsteil trennt. Für ihn gilt die Einschränkung der untenstehenden Unberührtheitsklausel.

### Schutzzweck:

Erhaltung eines struktur- und klippenreichen Buchenwaldes mit Habitaelementen für Alt- und Totholzbewohner; damit auch Sicherung der darauf fußenden Lebensgemeinschaften in Flora und Fauna sowie von ursprünglichen Waldbildern in der umgebenden, Nadelholzdominierten Waldlandschaft.

### Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Der Fichtenanflug auf der hangaufwärts verlaufenden Klippenzone ist zu beseitigen (§ 13 LNatSchG).

### Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der schraffierten Teilfläche auf der Kuppe weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung: Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4616-0334; BT 4616-2001-2001; GB 4616-201; VB-A 4615-017

### 2.1.30 NSG „Beringer Berg“

**Lage:** nördl. Beringhausen

**Größe:** 38,07 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Den südlichen Unterhang von Vogelsang und Hardt westlich Schederberge bilden großflächige Eichen- und Buchenmischwälder in einer Höhenlage zwischen 320 und 460 m. Sie ziehen sich - in weitgehend verjüngten Beständen - im Osten bis unterhalb der ehemaligen Klinik Beringhausen, im Westen bis nördlich der Ortslage Heggen (hier wegen der begrenzten BSN-Darstellung im Regionalplan nicht in die Festsetzung einbezogen). In dieser standörtlich günstigen Lage weisen die durchweg bewirtschafteten Wälder weitgehend eine natürliche Artenkombination und diverse Verjüngungsstadien auf. Sie repräsentieren in einem großflächig zusammenhängenden Bestand die natürliche Klimaxgesellschaft im Plangebiet (FFH-Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald).

Etwa mittig wird das Gebiet von der Mulde eines - kaum Wasser führenden - Quellbachs geteilt, der sich tief in die anstehenden milden Tonsteine eingegraben hat; weiter westlich existiert ein stark wasserführendes Siepen, das zur Trinkwassergewinnung genutzt wird. Ganz im Osten wurden unterhalb der ehemaligen Klinik zwei Quellsiepen-abschnitte einbezogen, die das NSG - auch mit ihren umgebenden Felsbiotopen - trotz der hier vorherrschenden jüngeren Bestände als Sonderbiotope bereichern. Flachgründige Zonen und Felsklippen finden sich auch in weiteren Teilen des Gebietes.

Zusätzliche Kleinstrukturen, die auch durch ein - klinikbedingt - rel. dichtes Fußwegenetz erlebbar sind, bilden die Meilerplätze im Gebiet. Seine ökologische Gesamtbedeutung erhält es wesentlich durch die weitere Anwendung natürlicher Bestandsverjüngungsmethoden, wie eine nördlich des NSG gelegene Buchen-Kahlschlagfläche augenfällig verdeutlicht.

#### **Schutzzweck:**

Schutz eines für den Naturraum und das Plangebiet repräsentativen Bestandes der natürlichen Waldgesellschaften; damit auch Sicherung der darauf fußenden Lebensgemeinschaften in Flora und Fauna; Erhaltung eines an (tlw. auch landeskundlich interessanten) Kleinstrukturen reichen, vielgestaltigen Waldbildes, das von etlichen Fußwegen erschlossen ist und erlebt werden kann.

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf den diagonal schraffierten Waldflächen im Gebiet weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Diese von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichenden Bereiche sind als „Flächen mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung: Auf diesen Flächen bestand bei Planaufstellung bereits eine (tlw.) Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4615-076; BT 4615-2210-2002; GB 4615-322; VB-A 4615-017

**2.1.31 NSG „Hellenkrügel“**

**Lage:** nördl. Schederberge

**Größe:** 1,03 ha

**Objektbeschreibung:**

Am Nordost-Abhang des gut 500 m hohen „Hellenkrügel“ liegt eine hohe Felsklippe, die nach Nordosten senkrecht abfällt. Sie wird aus quarzitischen, kalkigen Sandsteinen der mitteldevonischen Rensselandia-Schichten aufgebaut. Aufgrund ihrer Härte treten sie in diesem Raum auch andernorts (wenngleich meist weniger eindrucksvoll) zutage. Die Felszone weist sowohl Fossilien als auch Sedimentstrukturen auf; an ihrem Fuß liegt plattiges Schuttmaterial.

Der felsige Sonderstandort wird von einem kleinen, edellaubholzreichen Blockschutt- und Steilhangwald bestockt. Vorherrschend ist Bergahorn mit mittlerem Baumholz, durchsetzt von einzelnen Bergulmen. Örtlich findet sich liegendes Totholz. Die Felsen werden von Moosen, Flechten und Farnen besiedelt. Trotz seiner bescheidenen Ausdehnung ist der Felskomplex mit seinem Schluchtwald ein vielfältiges und wertvolles Sonderbiotop im Wald.

**Schutzzweck:**

Erhaltung eines repräsentativen, auffälligen Felsstandortes mit umgebender Schluchtwaldgesellschaft wegen seiner besonderen Eigenart sowie als Lebensraumtyp, der sich deutlich von den umgebenden Waldgesellschaften abhebt; Schutz des Klippenbereichs aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen; Sicherung und möglichst Erhöhung der vorhandenen Strukturvielfalt durch einen (weiteren) Verzicht auf forstliche Nutzung (s. u.).

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Der Waldbestand ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und ggf. zur Förderung verbissgefährdeter natürlicher Verjüngung und Entwicklung der Krautschicht zu gattern (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4616-0381; BT 4616-0619 / -0620-2005; GB 4616-0188; VB-A 4615-005; GK 4616-038

## 2.1.32 NSG „Drüerberg“

**Lage:** südl. Heinrichsthal

**Größe:** 10,31 ha

### Objektbeschreibung:

An der Nordseite des Drüerberges sowie auf seinem lang ostwärts auslaufenden Sporn tritt der ruhrtalbegleitende, unter 2.1.13 beschriebene Hauptgrünsteinzug zutage. Er bildet in der östlichen Teilfläche dieses NSG eine eindrucksvolle, ca. 500 m lange und bis 15 m hohe Felsrippe, während sich im westlichen Teil nur einzelne Klippen über den Waldboden erheben. Dennoch steht gerade hier der Diabastuff (Schalstein) in großer Ausdehnung erkennbar oberflächennah an und bildet Waldstandorte, die sich von den umgebenden Tonschieferlagen deutlich unterscheiden.

Der Sturm „Kyrill“ hatte Anfang 2007 einen großen Teil der hier weit überwiegenderen Fichtenbestockung getroffen. Bei den seitdem getätigten Aufforstungen wurde überwiegend mit heimischem Laubholz gearbeitet, so dass sich hier auf Dauer vielfältige Waldgesellschaften entwickeln werden, die eine höhere Habitatbedeutung für die heimische Waldflora und -fauna besitzen. Zugleich heben sie die landeskundliche Bedeutung dieses Bereichs hervor, der letztlich von einem sehr alten, untermeerischen Vulkanismus zeugt. Auch der - stellenweise schon vorhandenen - Krautflora und niederen Vegetation an den Klippen (Farne, Flechten, Moose) kommt der Wechsel aufgrund des erhöhten Lichteinfalls zugute.

### Schutzzweck:

Erhaltung und weitere Optimierung eines geologisch bedingten Sonderstandortes, der sowohl der Lebensraumvielfalt zugutekommt als auch den landeskundlich / naturgeschichtlich interessanten „Hauptgrünsteinzug“ erfahrbar macht, der sich auf großer Länge (und örtlich zusammen mit einem parallelen Korallenkalkzug) auf der südlichen Ruhrtalflanke entlang zieht; Sicherung der besonderen Eigenart dieses Bereichs auch im Interesse der landschaftlichen Vielfalt im Nah(-erholungs-)bereich des Ruhrtal-Siedlungsschwerpunktes.

### Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der schraffierten Teilfläche im Westteil weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung:* Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

**Quellen:** BK 4615-195, -921; BT 4615-2335 / -2336-2002, -0156 / -0157-2005; GB 4615-0019, -379; VB-A 4615-005, -019; GK 4615-015

### **2.1.33 NSG „Marienfelsen“**

**Lage:** südwestl. Wehrstapel

**Größe:** 3,24 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Die Diabastuff-Klippenzone, die auch schon das NSG „Drüerberg“ (s. 2.1.32) prägt, tritt an der Nordflanke des Krähenberges als rd. 15 m hohe Felsbastion - dem Marienfelsen - wiederum zutage. Anders als am Drüerberg fällt der Marienfelsen auf der Nordseite fast senkrecht ab, am Fuß der Klippe bildet der Blockschutt aus dieser Verwitterung eine weitere standörtliche Besonderheit.

Aufgrund der kühl-feuchten, nordexponierten Lage ist der Wald im Blockschuttbereich mit Charakterarten der heimischen Schluchtwaldgesellschaft durchsetzt, kennzeichnend dafür steht vorrangig die Mondviole in den Eschen-Ahorn-Vorkommen (einschließlich einzelner Linden und Ulmen). Diese Schluchtwald-Anklänge finden sich tlw. auch im Ostteil des NSG, so dass dieser Bereich unter den gesetzlichen Biotopschutz fällt. Auf und an den Klippen selbst wachsen neben der standorttypischen Felsvegetation der niederen Pflanzen einige bizarr gewachsene Einzelbäume.

Im Westen gehen die naturnahen Waldbestände in Fichtenreinbestände über, die das ökologische Potenzial des Diabasstandorts unterdrücken. Sowohl hier kann die Festsetzung optimierend wirken (Einschränkung s. „zusätzl. Unberührtheitsklausel“ unten) als auch durch eine Herausnahme des Marienfelsen- und Blockschuttbereichs aus der forstlichen Bewirtschaftung (s. u. Entwicklungsmaßnahme).

#### **Schutzzweck:**

Schutz eines vielfältigen Biotopmosaiks aus Klippen, Blockschutt und flachgründigen Bereichen mit entsprechende ausdifferenzierten Lebensgemeinschaften; Sicherung dieser Gesamtsituation für eine ökologische Optimierung des Gebietes; Schutz der besonderen Eigenart dieses Bereichs auch im Interesse der landschaftlichen Vielfalt im Nahbereich der Siedlungsachse im Ruhrtal sowie aus landeskundlichen Gründen gem. Stellungnahme des Geologischen Dienstes.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Auf der diagonal schraffierten „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Gebietsmitte (s. Festsetzungskarte) ist der Waldbestand der natürlichen Entwicklung zu überlassen; eine eventuelle Gatterung zur Förderung verbissgefährdeter natürlicher Verjüngung und Entwicklung der Krautschicht ist davon nicht betroffen (§ 13 LNatSchG).

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der schraffierten Teilfläche am Westrand der Festsetzung weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung:* Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und andererseits das ökologische Entwicklungspotential des NSG zur Entfaltung zu bringen, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen-

*oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4615-221; BT 4615-2223 / -2224-2002, -0126-2005; GB 4615-0013, -328; VB-A 4615-005; GK 4615-011



## **2.1.34 NSG „Battenberg / Wiemecke“**

**Lage:** südl. Wehrstapel

**Größe:** 40,74 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG komplettiert die Schutzgebiete in diesem und den Landschaftsplänen Bestwig, Olsberg und Briloner Hochfläche, die auf der geologischen Besonderheit des mitteldevonischen, ruhrthalbegleitenden Diabas- und Korallenkalkzuges beruhen. Beide Sonderstandorte ziehen sich von der „Altenbürener Störung“ im Osten (NSG Steinberg) bis über das Wennetal im Westen hinaus. Die Härtlingszüge treten dabei immer wieder mit Klippen und sehr flachgründigen Standorten in Erscheinung; angrenzend trägt das rel. basenreiche Verwitterungsmaterial überwiegend gut entwickelte Buchenwälder.

Im Nordteil wird das Gebiet durch den Diabastuff des Hauptgrünsteinzuges geprägt, der mit einigen Klippenzonen in Erscheinung tritt und am Rand des Valmetals durch eine kleine offengelassene Steinbruchkante aufgeschlossen ist. Am blockschuttreichen Fuß einer größeren Klippenzone auf der Nordseite stockt ein kleiner Schatthangwald mit Schluchtwald-Charakterarten; im Übrigen dominieren Buchenwälder in verschiedenen Alters- und Verjüngungsstadien mit das NSG, stellenweise treten Esche und Bergahorn auf. Aufgrund dieser weitgehend naturnahen Bestockung, seiner Größe, kompakten Ausformung, rel. basenreichen Standortbedingungen und Felsbereiche sowie der mit dieser Vielfalt korrelierenden Krautschicht kommt dem NSG eine regionale Bedeutung zu.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung (s. Entwicklungsmaßnahme unten) eines großflächigen, naturnahen und felsreichen Buchenwaldes von regionaler Bedeutung auf den Ruhrthalhängen des mittleren Ruhrtales als wichtiges Bindeglied eines Systems geologisch, morphologisch und vegetationskundlich vielfältiger Fels-Wald-Biotope südlich des Mescheder Ruhrtales.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Im Zuge der bereits auf größerer Fläche bestehenden Waldverjüngung sind einzelne alte Buchen als Überhälter und wertvolle Biotopbäume zu erhalten (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4616-0380; BT 4616-0005 / -0006-2011; GB 4616-209; VB-A 4615-005

## 2.1.35 NSG „Hüppelsberg“

**Lage:** südl. Meschede

**Größe:** 7,46 ha

### Objektbeschreibung:

Es handelt sich um einen mit vielen Felsbänken durchsetzten, zweischichtigen Buchen-Eichenmischwald mit mittelwaldartiger Struktur. Insbesondere bei den Buchen gibt es etliche verwachsene und mehrtriebige Exemplare. Vor allem im Bereich des größten Felsbandes, dass in West-Ost-Richtung über die Kuppe verläuft, sind Bergahorn und Hainbuche beigemischt; überall findet sich liegendes und stehendes Totholz. Schwerpunktmäßig am Nordrand sind einige Fichten und größere Lärchenanteile vorhanden.

Der Biotopwert des NSG wird langfristig im Süden durch die Optimierung / den teilweisen Umbau des dort stockenden Mischbestandes im Rahmen einer ökologischen Kompensationsmaßnahme ergänzt, so dass sich auf diesem stadtnahen „Vorberg des Köpperkopfes“ ein kompakter, arten- und strukturreicher Lebensraum entwickelt.

### Schutzzweck:

Erhaltung eines strukturreichen Fels-Wald-Biotopkomplexes mit zahlreichen Silikatfels-Durchbrüchen („Finnentroper Schichten“) als herausragendes geogenes Biotopobjekt sowie als vielfältiges Waldbild im Naherholungsbereich der Kernstadt Meschede.

### Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Das stehende und liegende Totholz ist im Bestand zu belassen; in den Klippenbereichen ist die forstliche Nutzung auf eine Entnahme der nicht bodenständigen Gehölze zu beschränken (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4615-064; BT 4615-2186 / -2334-2002; GB 4615-378; VB-A 4614-015



### 2.1.36 NSG „Hestrige“

**Lage:** östl. Horbach

**Größe:** 4,12 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet umfasst den unteren Teil eines rechten Horbach-Zulaufs mit den daran angrenzenden Waldbereichen. Im unmittelbaren Kontakt zum Fließgewässer stockt hier ein Laub-Mischbestand mit rel. hohem Roteichen-Anteil, dessen reichhaltige Krautschicht Elemente von Feuchtwäldern enthält. Weiter südlich schließt sich auf dem stärker geneigten Unterhang des Richtung Remblinghausen ansteigenden Bergsporns ein dichter Eichen-Hainbuchenwald an. Beide Teile bilden zusammen einen deutlichen Kontrast zur umgebenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung.

Die talseitigen Randbereiche des NSG werden durch sehr unterschiedliche Fließgewässer geprägt: Im Westen trennt der im Zuge einer Hennetalsperren-Beileitung naturfern ausgebaute Horbach das Gebiet abrupt von einer ackerbaulichen Nutzung des Talraums; im Norden bestehen gleitende Übergänge der Grünland-Fließgewässer-Wald-Verbindung mit einem naturnahen Bachlauf, weit in den Wald reichenden Feuchtstandorten und einem gehölzbestandenen Steilufer auf der rechten Bachseite. Diese standörtliche Vielfalt wird im Südteil durch ein schmales Felsband und den trockeneren Eichen-Hainbuchenwald zu einem vielfältigen Biotopmosaik ergänzt.

#### **Schutzzweck:**

Schutz eines standörtlich vielfältigen, artenreichen Laubwaldes, der im Nordteil stark gewässerbeeinflusst ist und im Süden eher die potenziell natürliche Lebensgemeinschaft der rel. trockenen Unterhanglagen repräsentiert; Erhaltung des naturnahen Horbach-Zuflusses mit der von ihm beeinflussten strukturreichen Umgebung; weitere Gebietsoptimierung durch langfristige Verwendung bodenständiger Baumarten auch im Nordteil und durch die Klarstellung des Vorrangs einer eventuellen künftigen Horbach-Renaturierung (s. u.).

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Eine eventuelle Flächeninanspruchnahme am westlichen Gebietsrand zur Renaturierung des naturfern ausgebauten Horbachs nach einem mit der UNB abgestimmten Konzept ist von der Festsetzung unberührt.

*Erläuterung: Eine Renaturierung dieses ausgebauten Bachlaufs stellt einen höherwertigen ökologischen Belang dar als die Festschreibung der möglicherweise dafür in Anspruch zu nehmenden, absehbar geringfügigen NSG-Teilfläche.*

**Quellen:** BK 4615-0286; BT 4615-2174-2002; GB 4615-304; VB-A 4615-015

## **2.1.37 NSG „Talsystem Kohlweder Bach“**

**Lage:** nordwestl. Eversberg

**Größe:** 141,23 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet umfasst das komplexe Talsystem des Kohlweder Baches, der hier die Südgrenze des „Nordsauerländer Oberlandes“ (i. W. Arnsberger Wald) zu den „Innersauerländer Senken“ markiert und nach seiner Unterquerung von K 45 / A 46 als „Gebke“ außerhalb des NSG die Mescheder Kernstadt bis zur Ruhr durchfließt. Alle größeren Zuläufe des Hauptgewässers münden rechtsseitig aus dem Arnsberger Wald ein. Sie sind in der Regel bewaldet und wurden mitsamt einigen verbindenden, landschaftlich wertvollen Unterhang-Wäldern in die Abgrenzung einbezogen, um das weite Spektrum unterschiedlicher Biotope in vernetzter Form zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der Haupttalzug wird überwiegend von Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensität eingenommen, die tlw. erst aufgrund früherer Landschaftsplan-Festsetzungen aus Nadelholz-Erstaufforstungen rückentwickelt wurden. Im Bereich „Aschenhütten“ wurde Anfang der 1970er Jahre ein Feuerlöschteich angelegt, der sich seit einigen Jahren zu einem Graugänse-Brutplatz entwickelt hat und so zur Erlebnisqualität des stadtnahen, gut erschlossenen Talzuges beiträgt.

Die Seitentälchen von der Kleinen Steinmecke im Westen bis zur Wallmecke im Nordosten weisen auf fast durchgehend feuchtem Talgrund einige Erlenbruchwald-Relikte auf; die naturnahen Bachläufe werden weitestgehend von Erlensäumen begleitet. Neben Ahorn-Eschen-Buchen-Mischwaldbereichen sind auch größere Talabschnitte von Fichtenaufforstungen geprägt, die aber im Zuge bauplanungsrechtlicher Kompensationsfestsetzungen zunehmend durch eine naturnahe Bestockung ersetzt werden. Diese Maßnahmen finden tlw. bis in die Quellzuflüsse dieser Seitentälchen statt, die aber der Vollständigkeit halber noch in die ans NSG angrenzenden Entwicklungsfestsetzungen einbezogen wurden (s. 5.1).

Am „Heidbeil“ zwischen der Kleinen und der Großen Steinmecke wurde ein Buchen-Eichen-Mischwald verschiedener Altersstadien miterfasst, in dem die Buche häufig als zweite Baumschicht unter dem Schirm älterer Eichen heranwächst. Er stellt eine Verbindung zwischen den beiden bewaldeten Siepen her und trägt mit einem weiteren Lebensraumtyp zur Vielfalt des Gebietes bei. Genauso wurde der nördliche bewaldete Unterhang des Schnettenberges einbezogen, der mit etlichen kleinen Siepenzuflüssen und felsreichen Prallhangzonen in der unmittelbaren Kontaktzone zum Kohlweder Bach das Biotopmosaik vervollständigt und die landschaftliche Attraktivität des Gesamtgebietes weiter erhöht.

### **Schutzzweck:**

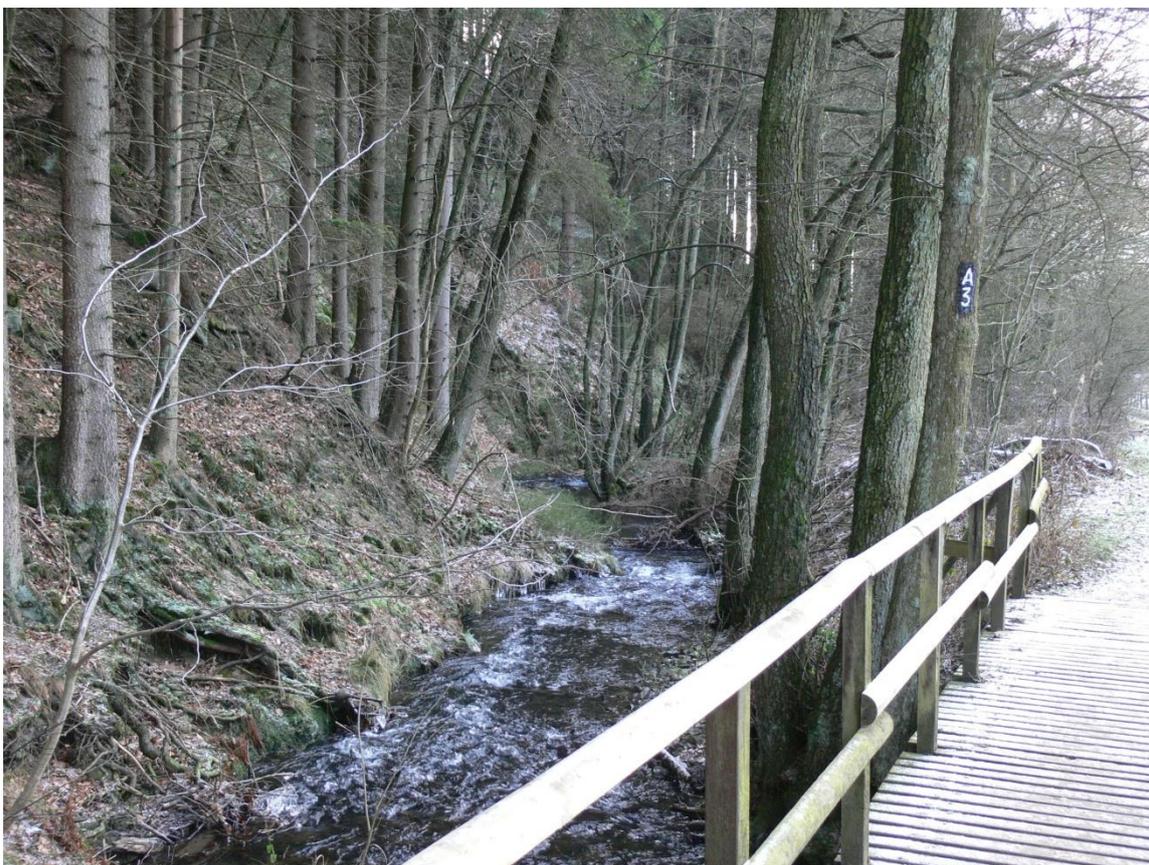
Schutz eines regional bedeutsamen Fließgewässersystems mit grünlandgeprägtem Haupttalzug und weitgehend naturnah bewaldeten Nebensiepen in seiner ökologischen Vielfalt; Sicherung der landschaftlichen Qualität dieses siedlungsnahen Erlebnisraumes für die stille Erholung (Vermeidung einer „Möblierung“); Erhaltung und Weiterentwicklung von Sonderbiotopen, die sich sowohl in den Nebensiepen (Feuchtwaldstandorte) als auch im Grünland (Feucht- und Nasswiesen) finden; Schutz der verbindenden Kontaktbiotope in den Wald- / Gewässer-Übergangsbereichen.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die fehlbestockten Siepenbereiche sind durch heimische, bodenständige Laubwaldgesellschaften zu ersetzen; natürlich aufkommende Verjüngung anderer Arten ist zu beseitigen (§ 13 LNatSchG).

*Erläuterung:* Diese Optimierung ist in den Waldflächen bereits wesentlich durch bauplanungsrechtliche Kompensationsmaßnahmen eingeleitet.

**Quellen:** BK 4615-0006 -071, -074, -165, -0260, -927, 4616-0370, -0372, -0373, -0374; BT: Im Gebiet ist eine größere 2-stellige Zahl an tlw. sehr kleinräumigen, auch linienhaften Biotoptypen kartiert (LANUV). Sie werden aufgrund des Datenumfanges hier nicht eigens aufgeführt; Informationen darüber können grundstücksbezogen bei der UNB abgefragt werden. Das Gleiche gilt für die zahlreichen GB im NSG (auch abrufbar unter <http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw>).  
VB-A 4615-003, -011, -013, -014, -023



## **2.1.38 NSG „Oberes Lörmecketal“**

**Lage:** nordöstl. Eversberg

**Größe:** 2,96 ha

### **Objektbeschreibung:**

Die Festsetzung ergänzt die Ausweisung des gesamten Lörmecketales als NSG, die im angrenzenden LP Bestwig und im Kreis Soest (mit einer kleinen Teilfläche auch hier im Plangebiet mit dem NSG 2.1.6) bereits vorgenommen wurde, um den Quelllauf dieses Gewässers einschließlich seiner Aue. Sie erfasst (oder zumindest: begleitet) damit zugleich den westlichen Ausläufer des FFH-Gebietes DE 4516-301 „Lörmecketal“ und ist in diesem großräumigen Zusammenhang zu sehen.

Die Lörmecke stellt einen der größten Möhne-Nebenflüsse dar und bildet nordöstlich des Warsteiner Kopfes den Grenzbach zwischen dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest. Ihre versumpfte Talsohle ist im unmittelbaren Gewässerumfeld mit Feuchtwaldrelikten bestockt, die je nach Alter und den oft kleinräumig wechselnden edaphischen Verhältnissen sehr heterogen ausgebildet sind. Dominanzen von Erle, (Moor-) Birke und / oder Fichte wechseln sich mit oftmals fließenden Übergängen kleinräumig ab. Die darüber hinausgehende Aue ist hier ansonsten weitgehend mit Fichten bestockt, so dass dem NSG insbesondere die Funktion einer mittel- bis langfristigen Entfaltung der besonderen ökologischen Standortpotenziale zukommt.

### **Schutzzweck:**

Schutz des Lörmecke-Quelllaufs einschließlich seiner Aue als Bestandteil eines großen Talsystems, das aufgrund seiner geringen anthropogenen Belastungen und seiner ökologischen Standortqualitäten mit unterschiedlich ausgeprägten Feuchtwäldern und naturnahen Fließgewässern wichtige Lebensraumfunktionen für die darauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten innehat; Optimierung seiner Verbundfunktionen (auch mit angrenzenden NSG) in den aktuell fehlbestockten Teilbereichen; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ - s. Gebot b) des NSG-Festsetzungskataloges -.

**Quellen:** BK 4616-0361; BT 4516-2001-2001, 4616-0589 / -0590-2005; GB 4516-204, 4616-0175; VB-A-4615-003; Meldeunterlagen zum FFH-Gebiet DE-4516-301

### **2.1.39 NSG „Gebke-Quellläufe“**

**Lage:** nordöstl. Eversberg

**Größe:** 21,55 ha

#### **Objektbeschreibung:**

Die „östliche Gebke“ im Plangebiet (neben jener in der Kernstadt, s. 2.1.37, und der bei Wennemen) hat ihren Ursprung in einem fingerförmigen Quellgebiet im Arnberger Wald südlich des Warsteiner Kopfes. Die zahlreichen Quellen vereinigen sich hier über Kerbsohltäler, die sich in den tiefgründigen Hanglehm eingeschnitten haben. Sie stehen hier in Morphologie und Biotoppotenzial im Kontrast zu den überwiegend umgebenden Fichtenwäldern. Sie werden auf größeren Strecken von Erlensäumen begleitet, die sich tlw. auf den nassen Talsohlen zu torfmoosreichen Feuchtwäldern aufweiten. In den trockeneren Abschnitten des südlichen Teilgebietes ragen auch angrenzende Buchenwaldgesellschaften in den Talraum hinein.

Andererseits wird das Siepensystem durch die angrenzenden Fichtenwälder bedrängt, so dass auch im NSG auf wesentlichen Teilflächen - insbesondere im Umfeld der Quellen - das ökologische Standortpotenzial kaum zur Entfaltung kommt. Das Gebiet ist daher auf großer Fläche Teil eines naturschutz- und baurechtlichen Kompensationskonzepts, das die notwendige Umbestockung dieser Flächen beschleunigen soll. Der gleichzeitig hohe Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen im Gebiet (Auwälder, naturnahe Fließgewässer, Erlenbruchwald) zeigt dabei die Entwicklungsrichtung auf.

#### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines morphologisch auffälligen Quellbachsystems regionaler Bedeutung mit großen Anteilen natürlicher / naturnaher Biotoptypen; Optimierung des Gesamtkomplexes durch Verbund der noch vorhandenen bodenständigen Waldgesellschaften zugunsten des Austauschs darauf angewiesener Tier- und Pflanzenarten; Ergänzung der NSG-Festsetzung 2.1.29 „Aschensiepen“ und benachbarter Entwicklungsfestsetzungen im LP Bestwig, die ebenfalls dem Gewässersystem der Gebke zugutekommen und dabei zugleich das System siedlungs- und straßenfreier Waldtäler in diesem Teil des Arnberger Waldes vor anthropogenen Veränderungen sichern sollen.

**Quellen:** BK 4616-0366, -0368, -0369; BT 4616-2043 / -2044-2001, -0595 bis 0602 / -604 / -605-2005; GB 4616-0178, -0179, -0180, -0181, -235, -236, -237; VB-A 4513-023, 4615-003, -013

## **2.1.40 NSG „Thielenberg-Osthang“**

**Lage:** westl. Freienohl

**Größe:** 10,87 ha

### **Objektbeschreibung:**

Es handelt sich um den östlichen Unterhang des Thielenberges, wo eine ehemalige Gemeindehude durch den Bau der A 46 in Längsrichtung ± mittig geteilt wurde. Unter Ausparung der A 46 erfasst das Gebiet das ehemalige NSG „Thralenberg“ des ersten LP Meschede; im Hinblick auf einen Fließgewässer-Biotopverbund wurde es bis in die Rümmecke-Talaue erweitert. Trotz des straßenbaulichen Eingriffs bildet auch das westlich der A 46 liegende Extensivgrünland noch ein schutzwürdiges Offenlandgewann, das das vielfältige Biotopmosaik aus Wald- und Offenlandbereichen im Osten ergänzt.

Das NSG besteht im oberen Bereich aus den Relikten der Hudefläche, deren artenreiche Magergrünlandgesellschaften unterhalb der A 46 von vielen kleinen Quellsiepen mit Feuchtgrünlandgesellschaften durchsetzt sind. An ihren Böschungsschultern kommen kleinflächig Borstgrasrasen vor. Im unteren Teil ist der Hangfuß bewaldet; nach Süden zunehmend sind dem Laubwald einige Nadelgehölze beigemischt. Einige der Quellsiepen versickern hier, andere münden in die Rümmecke, die ebenfalls in dem Abschnitt zwischen Autobahnbrücke und Rümmeckesiedlung in den Schutz einbezogen wurde. Der Bach, der am linken Rand der Aue verläuft, wird hier von einem Erlen-Eschenwald begleitet, der sich in der Aue mit Freiflächen abwechselt.

### **Schutzzweck:**

Schutz von tlw. artenreichen Mager- und Feuchtgrünlandgesellschaften in Verzahnung mit Quellsiepen, sickerfeuchten Hangfuß- und Auwaldbereichen; Erhaltung der Habitatbedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten; Ergänzung des Rümmecke-aufwärts anschließenden NSG 2.1.41 um ein vielfältiges Biotopmosaik aus Feldgehölz-, Wald- und Freiflächen sowie Feucht- und Halbtrockenstandorten; Optimierung der Sonderstandorte am Hangfuß durch die nachstehende Entwicklungsmaßnahme.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die nicht bodenständigen Gehölze am bewaldeten Hangfuß sind zugunsten einer heimischen Laubholzbestockung oder natürlichen Waldentwicklung aktiv zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4614-187, -924; BT 4614-2076 / -2151-2002, -0023 / -0024-2005; GB 4614-0022, 290; VB-A 4613-013, 4614-005

## **2.1.41 NSG „Rümmecketal“**

**Lage:** westl. Freienohl

**Größe:** 18,37 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG setzt die entsprechende Schutzausweisung des LP Sundern fort, mit der die Rümmecke von den Quellarmen bis zur Stadtgrenze Sundern / Meschede - auch unter Entwicklungsaspekten - gesichert wurde. Hier im Plangebiet verläuft das Gewässer weitgehend naturnah, die Aue wird allerdings überwiegend von Nadelholzbestockungen (vorwiegend Fichte in verschiedenen Altersstadien) eingenommen, die das natürliche Standortpotenzial unterdrücken. Im unteren Teil wurde die ehemals grünlandgenutzte Talsohle im Zuge von Kompensationsmaßnahmen für den Bau der A 46 mit standortgerechtem Laubholz aufgeforstet.

An der Nordwestspitze des südlich unmittelbar benachbarten Wald-NSG 2.1.7 unterbricht eine artenreiche, offenbar brachfallende Nassweide den bewaldeten Talgrund. Ansonsten bildet der Rümmeckeverlauf mit seinen bachbegleitenden Quellfluren, Feuchtsäumen und Erlenwaldrelikten ein Verbundsystem gesetzlich geschützter Biotop, zu dem auch die vielen, beidseitig zufließenden Siepen gehören, die das Haupttal mit den großflächig angrenzenden Waldgebieten verzahnen. Ein künstlich angestauter Feuerlöschteich unterbricht gut 600 m unterhalb der Stadtgrenze die zusammenhängende Talaue, darüber hinaus sind nur geringfügige Eingriffe in die Talstruktur erkennbar (Brunnengalerie, ehemalige kleine Fischteiche).

### **Schutzzweck:**

Schutz des naturnahen Fließgewässersystems und seiner oft torfmoosreichen Feuchtwald-Sonderstandorte; Erhaltung und Wiederherstellung schutzwürdiger Waldgesellschaften entlang eines herausragenden, die umgebende Waldlandschaft gliedernden und prägenden Talverlaufes in Ergänzung der entsprechenden NSG-Festsetzung im LP Sundern im Sinne eines Biotopverbundes; Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von artenreichen, tlw. seltenen Pflanzenvorkommen.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz ist - vorrangig auf den quelligen potentiellen Bruchwaldstandorten - regelmäßig zu entfernen zugunsten einer natürlichen Entwicklung oder von Baumarten der potenziell natürlichen Feuchtwald-Vegetation (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4614-187; BT 4614-2070 / -2145 / -2148 bis -2150-2002, -0017 / -0018-2014; GB 4614-0058, -279, -287, -288, -289 (wie bei BT zzgl. kurzer Abschnitte einmündender Siepen); VB-A 4613-013, 4614-006

## **2.1.42 NSG „Freienohler Ruhrtal“**

**Lage:** um Freienohl (2-teilig)

**Größe:** 84,35 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG erfasst mit mehrere große Ruhrschleifen unterhalb der Wennemündung, mit denen der Flusslauf die oberkarbonischen Ton- und Sandsteine der „Arnsberger Schichten“ durchbricht, die hier vom Arnsberger Wald in Richtung Hellefelder Höhe ausstreichen. In der Regel auf den Gleithängen dieser Mäander (im Südteil noch ausgeprägter als im Norden) hat sich die Siedlungsentwicklung von Freienohl vollzogen; die Prallhänge bilden eindrucksvolle, ganz überwiegend Laubholz-bestockte Steillagen in unmittelbarem Anschluss an das Gewässer.

In deutlichen Streckenabschnitten ist die Ruhr im Zusammenhang mit Siedlungsaktivitäten / Eisenbahnbau / Wasserkraftnutzung „gezähmt“ worden, gerade im Bereich der ausgeprägten Prallufer liegt ihre Beeinträchtigung jedoch eher in Flächenkonkurrenzen auf der jeweils anderen Flussseite als in einer Inanspruchnahme des eigentlichen Bachbetts. Selbst der Untergraben der großen Wasserkraftanlage südlich des Ortskerns weist mit üppigen Vorkommen von „Flutendem Hahnenfuß“ eine Kennart eines FFH-Lebensraumtyps auf.

Das meist steinige Bachbett wird von Ufergehölzen und Hochstaudenfluren gesäumt, im angrenzenden Offenland findet überwiegend - auch aufgrund von Wassergewinnungsanlagen - eine mehr oder weniger extensive Grünlandnutzung statt. Die Prallhänge tragen größtenteils naturnahe Buchen- (Eichen-) Waldgesellschaften, denen in dieser Lage auch wichtige Erosionsschutzfunktionen zukommen. Südlich Brumlingsen dominieren ältere Eichen den Bestand und bieten gefährdeten Vogelarten Lebensraum. Am Westhang des Küppel ragen sie tlw. weit den Hang hinauf; einer dieser Bestände wurde exemplarisch aufgrund seines Alt- und Totholzanteils, verwachsener Einzelexemplare, der (Quell-) Muldenlage und der besonderen landschaftlichen Eigenart in dieser siedlungsnahen Lage in die Abgrenzung einbezogen.

Ganz im Norden sowie südwestlich des Küppel sind die Unterhänge tlw. noch mit Fichten bestockt. Unter dem Bodenschutzaspekt und zur ökologischen Optimierung der verzahnten Wald-Gewässer-Lebensräume ist ihre Umbestockung langfristig geboten (in einem Bereich auch über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen bereits eingeleitet). Mit dem NSG ist auch der Freienohler Teilabschnitt des FFH-Gebietes DE 4614-303 „Ruhr“ erfasst, das im HSK mit Unterbrechungen von Winterberg bis Arnsberg reicht und sich danach bis Fröndenberg fortsetzt.

### **Schutzzweck:**

Schutz der weitreichenden Lebensraum- und Verbundfunktion der Ruhr einschließlich ihrer unmittelbaren Auen und Unterhänge trotz der beengten Lage im Siedlungsbereich Freienohl; Sicherung und Optimierung bewaldeter Steilhänge, die unmittelbar mit dem naturnahen Flusslauf verzahnt sind und hier das taltypische Biotopmosaik ergänzen; Erhaltung des besonderen Landschaftscharakters, der sich aus den Großformen des Reliefs (Mäander) und aus dem Zusammenspiel von naturnahem Fluss und naturnahen begleitenden Waldgesellschaften ergibt; rechtliche Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung DE 4614-303 „Ruhr“ und Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG - s. Gebot b) des NSG-Festsetzungskataloges -.

### **Zusätzliche Verbote:**

- Auf der diagonal schraffierten „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Ruhraue nördlich der Giesmeckemündung ist eine mehr als 2-malige jährliche Mahd sowie jegliche Nachsaat auf dieser Grünlandfläche verboten.

*Erläuterung:* Diese Fläche ist vom LANUV als „vegetationskundlich wertvolles Grünland“ erfasst und damit vom „Grünlanderlass“ des MKULNV vom 24.4.2015. Dessen Ziel ist es, dem schlechten Erhaltungszustand und der negativen Entwicklung der Grünland-Lebensräume in den FFH-NSG entgegenzuwirken (Verpflichtung aus der FFH-RL). Das Nachsaatverbot schränkt hier die erläuternden Klarstellungen zum Verbot t) des allg. NSG-Festsetzungskataloges ein; lt. Erlass sind jedoch „im Einzelfall - z.B. bei Tipula-Befall - [...] Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich“.

### **Zusätzliche Unberührtheitsklauseln:**

- Maßnahmen zur Unterhaltung und ggf. Ertüchtigung der vorhandenen Anlagen zur Wassergewinnung und Wasserkraftnutzung sind von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft und bestmöglicher Berücksichtigung der Schutzgebietsziele vorgenommen werden.

*Erläuterung:* Für eine stringente, den Erfordernissen des Biotopverbunds entsprechende Abgrenzung sind hier Teile solcher flussgebietstypischen Anlagen erfasst. Deren ordnungsgemäßem Betrieb und ggf. ihrer technischen Verbesserung soll das NSG nicht entgegenstehen; dabei ist in Abstimmung mit der UNB darauf zu achten, dass die Schutzbelange nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.

- Die Verbesserung / Neuführung des „Ruhrtalradweges“ im Bereich der Festsetzung ist von entgegenstehenden NSG-Verboten unberührt.

**Quellen:** BK 4513-0001, 4614-104, -918, 4615-002, -004, -005; BT 4614-0002-2014, -0005-2005, -2280-2002, -3001-1999, 4615-0169-2014; GB 4614-0101, -321, -322, -352, 4615-0163; VB-A 4513-002, 4614-014, -017; DE-4614-303



## **2.1.43 NSG „Ruhrtal mit Wennemündung“**

**Lage:** um Olpe und Wennemen

**Größe:** 180,16 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG umfasst das Ruhrtal von der Kelbkemündung bis zum nördlichen Ortsrand von Olpe unter Einbeziehung des Wennetals von Berge bis zu seiner Mündung. Beide Flüsse verlassen in diesem Bereich den Härtlingszug, der zur Ausbildung der „Ruhrmäander bei Laer“ geführt hat (s. NSG 2.1.44) und unter dem Entwicklungsziel 1.7 beschrieben wird. In den weicheren Ton- und Schluffsteinen der anschließenden oberkarbonischen „Arnsberger Schichten“ konnten beide Flüsse nacheiszeitlich weite Ausraumbtäler schaffen, wie sie jeweils oberhalb nicht anzutreffen sind (bis zur letzten Kaltzeit floss die Wenne westlich des Ruhrprallhangs Aepfel und mündete erst danach in die Ruhr).

Das Gebiet steht überwiegend in rel. intensiver Grünlandnutzung, im Ruhrtal findet auf größeren Teilflächen auch Ackerbau statt. Während die Wenne hier durchweg als unverbauter, naturnaher Fließgewässer mit entsprechenden Strukturelementen wie Uferabbrüchen, Kiesbänken, Uferstauden, Unterwasservegetation und bachbegleitenden Gehölzstreifen anzusprechen ist, weist die Ruhr dort, wo beidseitig landwirtschaftliche Nutzung angrenzt, ein deutlich reduziertes Spektrum naturnaher Elemente auf bei gestrecktem Verlauf und tlw. mit Uferbefestigungen. Hier besteht - bestenfalls in Verbindung mit einer umgebenden Nutzungsextensivierung - ein deutliches Optimierungspotenzial, das der ökologischen Vernetzungsfunktion des gesamten Flusssystem zugutekommen würde.

Im nördlichen Teil des NSG wurde mit dem „Aepfel“ ein bewaldeter Härtlingsrücken in die Abgrenzung einbezogen (im Vorgängerplan LB 2.4.2.3). Er bildet hier einen geomorphologisch markanten, überwiegend mit Eiche bewachsenen Ruhrprallhang, der sich im Süden bis zur Kesselbachmündung erstreckt. Eine ähnliche Situation findet sich an der Wenne auf Höhe des östlich gelegenen Henfeld und noch einmal im Ruhrverlauf am Kehling, wo die Gewässer ebenfalls von harten Felswänden abrupt im Verlauf abgelenkt werden und auf diese Weise ein besonderer Reichtum an natürlichen Kleinstrukturen entsteht. Im Bereich „Krachserlen“ wurde ein vermutlicher ehemaliger Ruhr-Altarm im Zuge von Kompensationsmaßnahmen für die A 46 zu einem Grünlandbrachen-Stillgewässer-Biotopkomplex gestaltet, der nun tlw. unter den gesetzlichen Biotopschutz fällt.

Am Kehling wurde zudem ein aufgelassener Steinbruch einbezogen, der den unterkarbonischen „Hellefelder Kalk“ und - im Hangenden - die Kieselschiefer des oben erwähnten Härtlingszuges erschließt. Hier sind sporadische Gehölzbeseitigungen sinnvoll, um den geologischen Aufschluss sichtbar zu erhalten. Flussabwärts entwickeln sich auwaldartige Gehölzbestände; auch hier sowie vor der Querung der ehemaligen Wennetal-Bahnlinie sind noch bewachsene Steilufer ausgebildet. Insgesamt bietet das Gebiet damit vielfältige Biotopstrukturen, die ihm - trotz der Lage mitten im Siedlungsband der Ruhr - eine erhebliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz verschaffen.

### **Schutzzweck:**

Schutz der landschaftlichen Eigenart der „Wennemer Ruhrtalweite“ als größter Talniederung im Plangebiet (und weit darüber hinaus) vor einem weiteren Vorrücken der Siedlungstätigkeit im Ruhrtal; Erhaltung der Kleinstrukturen, denen in Verbindung mit der grünlandgeprägten Auenlandschaft Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zukommt; Optimierung des Ruhrlaufs und der Aue durch Förderung von Renaturierung und Nutzungsextensivierung; rechtliche Umsetzung der FFH-Gebietsmeldungen DE 4614-303 „Ruhr“

und DE 4715-301 „Wenne“ und Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG - s. Gebot b) des NSG-Festsetzungs-kataloges -.

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die Ackerflächen im Gebiet sind in Grünland umzuwandeln und nach Maßgabe der Entwicklungsfestsetzung unter 2.1 b) extensiv zu bewirtschaften (§ 13 LNatSchG).
- Der Steinbruch am Kehling ist durch sporadisches Freischneiden in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW als geologischer Aufschluss offenzuhalten (§ 13 LNatSchG).
- Die einbezogenen Fließgewässer (insbesondere die Ruhr) sind - möglichst unter Aufwertung auch der benachbarten Auenbereiche - in ihren nicht naturnahen Abschnitten zu renaturieren (§ 13 LNatSchG).

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 d) ist das Kanufahren auf der Wenne bei einem Mindestpegelstand von 65 cm am Pegel Wenholthausen erlaubt, wenn der Ausstieg vor ihrer Einmündung in die Ruhr erfolgt.

**Quellen:** BK 4614-097, -303, 4615-002, 008, -0085, -137, -196, 4715-0012; BT 4614-0001-2000, -3000-1999, 4615-2107 / -2114 / -2115 / -2116 / -2120 / -2293 / -2294 / -2297 / 2298-2002; GB 4614-201, -323, 4615-257, -263, -264, -265, -268, -359, -360; VB-A 4513-002, 4614-007, -012, -014; GK 4615-002; Erläuterungen zur Geologischen Karte Blatt 4615 „Meschede“ (Geol. Landesamt NRW Krefeld 1968); DE 4614-303, 4715-301



#### **2.1.44 NSG „Ruhmäander bei Laer“**

**Lage:** zwischen Wennemen und Meschede (4-teilig)

**Größe:** 228,54 ha

##### **Objektbeschreibung:**

Das NSG schließt ruhraufwärts an das „Ruhrtal mit Wennemündung“ (2.1.43) an und erfasst hier in Umsetzung des FFH-Gebietes DE 4615-301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ über das Flusstal hinaus die Kuppen des Kieselschiefer-Härtlingszuges, der u. a. unter 2.1.43 schon erwähnt ist. Um diese Mäandersituation (die bereits vor Erstaufstellung des LP Meschede zu einer NSG-Ausweisung geführt hatte) vollständig zu erfassen, wurde der Geitenberg, der Osthang des Schneisenberges und der Hainberg in die Festsetzung einbezogen.

Das Gebiet zeichnet die landeskundliche Besonderheit der Entstehungsgeschichte dieses Ruhrabschnitts nach: Der im Tertiär vor rd. 10 Millionen Jahren schon vorgezeichnete, rel. geradlinige Talverlauf zwischen Heinrichsthal und Wennemen stieß mit zunehmender Eintiefung auf die wenig verwitterten und daher harten Lydite und Hellefelder Kalke des Unterkarbons. Sie werden mit der Energie der beachtlichen Abflussmengen, die insbesondere aus linken Zuflüssen (flache Nordabdachung des Rothaargebirges) stammen, mehr oder weniger senkrecht zum Schichtenstreichen durchbrochen, erstmals zwischen Hainberg und Buchholz. Daraus ergeben sich im weiteren Verlauf große (aber abnehmende) Windungen, die morphologisch noch südlich Laer, südlich Enste, südlich des Schneisenberges und südlich Stockhausen erkennbar sind und die weiteren Querungen des Härtlingszuges mit sich bringen. Der heutige, nacheiszeitliche Flussverlauf beschränkt sich auf einen Bruchteil dieses alten Talraums, stellt aber im Zusammenhang mit den „stehengebliebenen“ Kuppen ein bedeutendes erdgeschichtliches Dokument dar.

Die oben kurz zusammengefasste Talgenese bringt zusammen mit den naturräumlich-standörtlichen Verhältnissen eine großräumige Habitatvielfalt mit sich, die i. W. den Kalken, Kieselschiefern und Gewässereinflüssen zu verdanken ist. So finden sich auf den Höhenrücken überwiegend strukturreiche Buchenwälder auf flachgründigen, tlw. basenreichen Böden, an den meist steil zur Ruhr abfallenden Hängen kleinflächig auch edellaubholzreiche Hangschutt- und Schluchtwälder oder - insbesondere an südexponierten Unterhängen wie am Schneisenberg - Eichen-Hainbuchen-Beimischungen. Die Wälder beherbergen tlw. gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet stellt sich deutlich anders dar als ruhraufwärts (s. NSG 2.1.43): Hier überwiegt die extensive Grünlandnutzung, was einerseits an der städtischen Wassergewinnung in der „Alten Wiese“ zwischen Buchholz und Schneisenberg liegt, auf anderen größeren Teilflächen durch Vertragsnaturschutz erreicht wurde. Auf diese Weise hat sich auch in dem Dreieck zwischen Bahn und Gewerbegebiet Enste ein äußerst arten- und blütenreiches, allerdings von Nutzungsaufgabe bedrohtes Nassgrünland etabliert.

Der Hellefelder Kalk wurde insbesondere im Schneisenberg an mehreren Stellen kleinflächig gewonnen, diese Bereiche diversifizieren nun die örtliche Biotopausstattung. An der Südflanke des Hainbergs ist eine größere Abbaukante aufgeschlossen, die verschiedene geologische Details des hier maßgeblichen Härtlingszuges anschaulich macht (als Besonderheit die Ausbildung von sog. „Quetschlinsen-Brekzien“ infolge untermeerischer Gleit- und Stauchvorgänge im Kalk). Ebenso weist der Geitenberg an seiner West- und Südflanke geologische Aufschlüsse von hohem wissenschaftlichem Wert für die Stratigraphie, Sedimentologie und Paläologie des Unterkarbons auf.

Als kulturhistorische Besonderheit ist in erster Linie die eisenzeitliche Wallburg „Stesser Burg“ auf dem gleichnamigen, buchenbestandenen Kopf im Ostteil des NSG zu nennen; im Westen ist der bewusst gestaltete Übergang vom Schloss Laer in die „freie Landschaft von besonderer kulturhistorischer Bedeutung, der vom engeren Schlosspark über extensiv genutztes „Abstandsgrünland“ mit Einzelbäumen bis zu der wohl nachgebauten Ruine eines Wartturms reicht, die sich über die (kyrillgeschädigten) Waldflächen am Buchholz erhebt. Der Untergraben einer Wasserkraftnutzung in Laer ist Teil des Gebietes; der kurz darauf beginnende Mühlengraben südlich von Schneisenberg und Stockhausen wurde mit der unmittelbar benachbarten – und ebenfalls den Ruhrmäandern folgenden! – Eisenbahnlinie, die ohnehin einen großen Teil der NSG-Grenze bildet, ausgespart.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines wissenschaftlich, erdgeschichtlich und landeskundlich bedeutsamen Abschnitts des Ruhrtales mit einem streckenweise - insbesondere bei unmittelbarem Kontakt mit bewaldeten Unterhängen - naturnahen Flusslauf; Schutz von naturnahen, tlw. seltenen Waldgesellschaften einschließlich ihrer standörtlichen Diversität durch Klippen- und Pingenzonen, flachgründige und kühl-schattige Bereiche, Gewässer und ähnliche Kleinstrukturen; Sicherung der Lebensräume seltener / gefährdeter Arten im Wald und im Offenland; Optimierung und Anreicherung des überregional bedeutsamen Talabschnitts durch zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen (s. u.); rechtliche Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung DE 4614-301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“ und Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG - s. Gebot b) des NSG-Festsetzungskataloges -.

### **Zusätzliche Verbote:**

- Auf den diagonal schraffierten „Flächen mit Hinweisen im Text“ in der Ruhraue nördlich des Buchholz (4 Teilfl.) und nordnordöstlich Windhäuser (Grünland an der L 840) ist eine mehr als 2-malige jährliche Mahd sowie jegliche Nachsaat auf diesen Grünlandflächen verboten.

*Erläuterung: Diese Flächen sind vom LANUV als „vegetationskundlich wertvolles Grünland“ erfasst und damit vom „Grünlanderlass“ des MKULNV vom 24.4.2015. Dessen Ziel ist es, dem schlechten Erhaltungszustand und der negativen Entwicklung der Grünland-Lebensräume in den FFH-NSG entgegenzuwirken (Verpflichtung aus der FFH-RL). Das Nachsaatverbot schränkt hier die erläuternden Klarstellungen zum Verbot t) des allg. NSG-Festsetzungskataloges ein; lt. Erlass sind jedoch „im Einzelfall - z.B. bei Tipula-Befall - [...] Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich“.*

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Auf den beiden diagonal schraffierten „Flächen mit Hinweisen im Text“ am Nordhang des Buchholz und am südlichen Hangfuß des Schneisenberges (jew. langgestreckte, westl. Teilfläche an den Unterhängen) ist der Waldbestand - ggf. nach Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze - der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 13 LNatSchG).
- In dem großflächigen Grünland südlich des Schneisenberges sind zur Förderung des Artenschutzes wasserführende „Blänken“ anzulegen (§ 13 LNatSchG).

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf den anderen - nicht in der ersten Entwicklungsmaßnahme genannten - diagonal schraffierten Waldflächen im Gebiet weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Diese von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichenden Bereiche sind als „Flächen mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung: Auf diesen Flächen bestand bei Planaufstellung bereits eine (tlw.) Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4615-0252, -0257, -800, -801; BT: Im Gebiet ist eine größere 2-stellige Zahl an tlw. sehr kleinräumigen, auch linienhaften Biotoptypen kartiert (LANUV). Sie werden aufgrund des Datenumfangs hier nicht eigens aufgeführt; Informationen darüber können grundstücksbezogen bei der UNB abgefragt werden. GB 4615-405, -407, -411, -412, -413, -414; VB-A 4615-001; GK 4615-003, -005; Erläuterungen zur Geologischen Karte Blatt 4615 „Meschede“ (Geol. Landesamt NRW Krefeld 1968); DE 4614-301



## **2.1.45 NSG „Ruhrtal bei Wehrstapel“**

**Lage:** nordöstl. Wehrstapel

**Größe:** 18,18 ha

### **Objektbeschreibung:**

Es handelt sich um ein „Verbundstück“ im Auensystem der Ruhr, das sich FFH-bedingt flussaufwärts als NSG im Landschaftsplan Bestwig fortsetzt, flussabwärts wegen fehlender FFH-Vorgabe allerdings bis Laer auf ein „Grünland-LSG“ beschränkt wurde. Von der Ruhraue steht nur noch die rechte Flussseite in einer (intensiven) Grünlandnutzung, linksseitig - außerhalb des NSG - ist sie bereits durch das Siedlungsband des Ruhrtals überformt.

Der Flusslauf selbst ist als „bedingt naturnah“ einzustufen; er ist ca. 1 m in den Auenlehm eingetieft und lässt weitgehend noch eine alte Sohl- und Uferbefestigung erkennen. Dennoch erobern sich naturnahe Strukturelemente (insbesondere bachbegleitende Gehölze und Hochstaudenfluren, Flussschotter, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten) deutliche Anteile zurück, wobei auch die typischen Neophyten der Talauen einwandern.

Im Norden wird die Aue durch Ober- und Untergraben einer Mitte des 20. Jahrhunderts errichteten Wasserkraftanlage begrenzt. Sie entzieht der Ruhr erhebliche Wassermengen; insbesondere der Obergraben ist aber so naturnah gestaltet, dass er fließgewässertypische Habitatstrukturen „ersatzweise“ zur Verfügung stellt. Nördlich der Betriebsanlagen wurden - bis zur klaren Abgrenzung durch den nördlichen Talrandweg - noch kleinere, rel. extensiv und tlw. mit Obstbäumen bestandene Grünlandflächen zur Vervollständigung des Biotopmosaiks im Gebiet einbezogen. Hier mündet auch die von Eversberg kommende Luchtmücke in den Untergraben, an der schon im 19. Jahrhundert eine Ölmühle, später – auch mit einer langen Wasserzufuhr aus der Ruhr – ein Sägewerk betrieben wurde.

### **Schutzzweck:**

Schutz und (über das Extensivierungsgebot unter 2.1, Entwicklungsmaßnahme b)) langfristige Optimierung eines größeren Teils der Ruhraue, die durch das Siedlungsband im gesamten Tal flächenmäßig bedrängt ist; Erhaltung des bedingt naturnahen Ruhrlaufs und der - seine Habitatfunktionen ergänzenden - Mühlengräben; Vervollständigung des Biotopmosaiks zwischen ursprünglicher Aue und nördlichem Unterhang um kleinere Grünlandflächen, die auch das taltypische Landschaftsbild in Ruhrtalradweg-Nähe bereichern; rechtliche Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung DE 4614-303 „Ruhr“ und Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG - s. Gebot b) des NSG-Festsetzungskataloges -.

**Quellen:** BK 4616-0016; BT 4616-0008 / -0009 / -0010-2010; GB 4616-0003; VB-A 4616-001; DE 4614-303

## **2.1.46 NSG „Ennecker Bruch“**

**Lage:** südöstl. Oeventrop

**Größe:** 9,43 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG erfasst die wertgebenden Teile einer breiten, feuchten Talmulde zwischen der „Scherse“ und Oeventrop, die durch eine rel. extensive Grünlandnutzung geprägt wird, aber offenkundig auch durch zunehmende Freizeitnutzungen beeinträchtigt zu werden droht. Es handelt sich überwiegend um pseudovergleyte Böden, auf denen auch bei geringen Einzugsgebieten mangels hoher Versickerungsraten schnell kleine Oberflächengewässer entstehen. In ihren Quellbereichen außerhalb des NSG sind sie durch Teichanlagen überformt; innerhalb des Gebietes bilden sie naturnahe Rinnsale mit teils großen Versumpfungszonen.

Diese seggen- und binsenreichen Feuchtzonen mit ihrem spezifischen Artenreichtum gehen großflächig in „normales“, mesophiles Wirtschaftsgrünland über; im oberen (südlichen) Teil der Mulde auch mit größeren Anteilen von Magerkeitszeigern. Die Weiden sind durch etliche Feldgehölze angereichert, zur L 541 hin wird die Fläche von einer freiwachsenden Hecke begrenzt (früher stattdessen hier eine alleegesäumte „Chaussee“). Die auffälligsten Gehölzstrukturen stellen aber verstreut gepflanzte Eichen-Solitäre auf der linken Talseite dar, die die Struktur- und Habitatvielfalt des Gebietes erhöhen und es auf Dauer zu einer räumlich-funktionalen und optischen Ergänzung des NSG 2.1.49 „Hudeeichental“ auf der Südseite der A 46 entwickeln werden.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung artenreicher, rel. extensiv genutzter und durch verschiedene Gehölzstrukturen angereicherter Feucht- und Magerweiden in ihrer lokalen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz; Sicherung der weiteren Entwicklung des im Sauerland seltenen Landschaftsbildes eines mit Hudeebäumen Bestandenen Grünlandkomplexes; Schutz des Gebietes vor weiteren Freizeitnutzungen, die ein ähnliches Naturraumpotenzial im unmittelbaren Umfeld bereits beeinträchtigen.

**Quellen:** BK 4614-0003, -0131; BT 4614-0003-2005; GB 4614-0003; VB-A 4514-005, 4614-005

## **2.1.47 NSG „Wennetal“**

**Lage:** südl. Bergerhammer

**Größe:** 2,72 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das Gebiet bildet die vierte Teilfläche des gleichnamigen NSG, das unter der Nummer 2.1.1 im Landschaftsplan Eslohe festgesetzt ist und i. W. der Umsetzung des europarechtlichen Schutzes eines FFH-Gebietes dient. Hier im Plangebiet Meschede wird damit nur der Teil des FFH-Gebietes oberhalb Bergerhammer erfasst, bevor es flussabwärts noch stärker durch gewerbliche Nutzungen bedrängt wird.

Auch das NSG bildet keine unberührte Flusslandschaft ab. Auf der linken Flussseite musste sich die Wenne einem Ausbau der L 541 unterordnen; auf über 200 m Länge sind Straßen- und Uferböschung eins. Zwischen einer ehemaligen Staustufe und der Gemeindegrenze existiert noch ein Rest der Auenlehmauflage mit Uferabbrüchen, auf der anderen Seite ist der Böschungsfuß mit einer Steinstickung befestigt. Dennoch hat sich das Gebiet im Laufe der Zeit naturnah entwickelt. Der Durchbruch des Tales durch die Wallener Schiefer und den darin „eingelagerten“ Diabaszug (vgl. NSG 2.1.13 Wallenstein u. a.) verhinderte hier die Ausprägung eines weiten Sohltales mit Grünlandnutzung, wie sie sonst im Wennetal vorherrscht. Stattdessen prägen bachbegleitende Sukzessionsgesellschaften den Flusslauf. Das Gewässer selbst präsentiert sich als rel. breit und flach mit Schotterbänken und Unterwasservegetation, so dass es unter den gesetzlichen Biotopschutz fällt.

### **Schutzzweck:**

Schutz eines naturnah (wieder-)entwickelten Abschnitt des Wennetals vor neuerlicher, ökologisch abträglicher Inanspruchnahme; Erhaltung der Habitatqualität des Gewässers und seines ungenutzten, weitgehend natürlich entwickelten, bachbegleitenden Gehölzsaumes; rechtliche Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung DE 4715-301 „Wenne“ und Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG - s. Gebot b) des NSG-Festsetzungskataloges -.

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 d) ist das Kanufahren auf der Wenne bei einem Mindestpegelstand von 65 cm am Pegel Wenholthausen erlaubt, wenn der Ausstieg vor ihrer Einmündung in die Ruhr erfolgt.

**Quellen:** BK 4715-0012; BT 4614-0001-2000; GB 4614-201; VB-A 4614-007; DE 4715-301

## **2.1.48 NSG „Schürenbachtal“**

**Lage:** zwischen Mülsborn und Schüren

**Größe:** 41,40 ha

### **Objektbeschreibung:**

Während der Schürenbach kurz nach seinem Quelllauf (s. auch LB 2.4.3.8) bereits auf längeren Teilstücken verrohrt ist, bildet er unterhalb der Ortslage Schüren bis auf Höhe Mülsborn ein zwar schmales, aber äußerst reizvolles Grünlandtal mit erheblicher Gliederungsfunktion für die überwiegend angrenzenden, großen Waldflächen. Teilweise bestimmen enge Mäander den naturnahen Gewässerverlauf, in größeren Abschnitten wird er von Erlengalerien und - auch auf Geländeböschungen im Grünland - standortgemäßen Feldgehölzflächen begleitet. Es sind nur wenige seitliche Zuflüsse ausgebildet, kleinere Quellbäche wie östlich des „Trivel“ oder nordwestlich des Osenberges versickern im Offenland.

Lediglich 400 m oberhalb von Mülsborn mündet ein ausgeprägtes, namenloses Seitental von rechts ein, dessen Bachlauf schon im 19. Jahrhundert kurz vor dem Schürenbach in einen Parallelverlauf zu diesem bis Mülsborn verlegt wurde. Dieses Seitental hat eine sehr schmale, dennoch grünlandgenutzte Flanke zwischen Bach und rechtem Talrandweg, deren rel. extensive Nutzung in Verbindung mit den begleitenden Feldgehölzen ein außergewöhnliches Landschaftselement darstellt. Um die Basis einer dauerhaften Grünlandnutzung zu vergrößern, wurde hier angrenzendes Offenland und ein umzuwandelnder Fichtenbestand in die Abgrenzung einbezogen (s. „zusätzl. Entwicklungsmaßnahmen“ unten).

Wenig oberhalb dieser Taleinmündung quert die L 914 als einziges wesentliches Technikelement den Schürenbach; aufgrund relativ geringer Verkehrsbelastung hält sich ihre Störwirkung allerdings in Grenzen. Gerade hier öffnet sich - von Norden kommend - aber der Blick auf das kleinstrukturierte Flächenmosaik des Tales, das in seiner Vielfalt aus naturnahem Bachverlauf mit Mäandern und Uferabbrüchen, verschiedenartig ausgeprägten Gehölzbeständen, Feucht- und Magerweiden eine besondere landschaftliche Eigenart aufweist. Selbst in Zeiten der größten Ausdehnung von Ackerflächen in der Umgebung hat hier - den greifbaren älteren Karten nach - eine standortbedingte Grünlandnutzung stattgefunden, die ggf. heute durch entsprechende Kulturlandschaftspflegeprogramme gestützt werden muss.

Mit der Habitatvielfalt geht zumindest potenziell auch eine höhere Bedeutung für den Artenschutz einher; die Gebietsstruktur weist z. B. sowohl eine Eignung für gefährdete Offenlandarten als auch - als Nahrungshabitat - für streng geschützte Waldarten auf, deren Vorkommen aufgrund einiger ökologisch wertvoller Waldflächen in der Umgebung nahe liegt.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines schmalen, die Waldlandschaft gliedernden Grünlandtales mit diverse anreichernden und belebenden Kleinstrukturen; Schutz des insgesamt ruhigen Offenlandtals mit repräsentativem Biotopinventar und einem naturnahen Fließgewässersystem als lokal wertvoller Refugial- und Vernetzungsbiotop; Optimierung des Gebietes durch Stützung der wertgebenden Grünlandnutzung und ggf. deren Extensivierung im Rahmen von Vertragsnaturschutzangeboten.

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Auf der diagonal schraffierten „Fläche mit Hinweisen im Text“ im Norden der Festsetzung (am Gutshof in Mülsborn) ist eine gärtnerische Gestaltung und Nutzung im Zusammenhang mit dem nördlich gelegenen Gutshof von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die drei anderen diagonal schraffierten „Flächen mit Hinweisen im Text“ - das betrifft eine Ackerfläche im mittleren Haupttalzug sowie die Waldfläche und eine weitere Ackerfläche in dem einbezogenen Seitental, s. Festsetzungskarte - sind in eine möglichst extensive Grünlandnutzung zu überführen (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4615-0244; BT 4615-2055 / -2061 / -2121 / -2124-2002; GB 4615-0229, -269; VB-A 4615-012



## **2.1.49 NSG „Hudeeichental“**

**Lage:** südl. Oeventrop

**Größe:** 5,05 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG erfasst das überwiegend grünlandgenutzte Quellgebiet eines namenlosen Siepens, das nach einer kurzen und tlw. verrohrten (s. 5.2.7) Laufstrecke in die Rümmecke mündet. Es handelt sich um eine alte Gemeinhude, auf der sich im Verlauf einer langen extensiven Weidenutzung sehr artenreiche Feucht- und Magergrünlandbereiche entwickelt haben, die heute unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen. Das eingekerbte Quellsiepen speist sich aus mehreren Armen, bevor es das Gebiet unter der Autobahnbrücke als ausgebautes Gerinne verlässt. Die ursprüngliche Hudefläche - auch bereits NSG im Vorläufer-LP - wurde durch den A 46-Bau deutlich verkleinert, andererseits entstehen ähnliche Strukturen nun im Bereich Ennecker Bruch in ca. 600 m Entfernung neu (s. NSG 2.1.46).

Besonderes Kennzeichen dieses ökologisch wertvollen Grünlandgewanns sind die hier stockenden alten Stieleichen, die das Landschaftsbild als tief beastete Solitärbäume prägen. Zudem erhöhen etliche Hecken und bodenständige Feldgehölze die Biotopvielfalt des Schutzgebietes und verstärken den parkartigen Eindruck der Fläche. Sie sind - wie einige der Alteichen - zugleich Bruthabitate gefährdeter Vogelarten.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines regional bedeutsamen, überwiegend extensiv genutzten Grünlandkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt; Schutz gefährdeter Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten; Sicherung eines Kulturlandschaftsrelikts von besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit, die trotz des Verlustes von Fläche und Zusammenhang mit anderem Offenland durch den A 46-Bau noch erfahrbar ist.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- An geeigneten, ökologisch verträglichen Stellen sind - insbesondere im oberen Gebietsteil - vereinzelt Neuanpflanzungen von Stieleichen vorzunehmen und vor Verbiss zu schützen, damit das Gesamtbild auch bei Abgang vorhandener Alt-bäume langfristig erhalten bleibt (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4614-923; BT 4614-0016 / -0017 / -0018 / -0020 / -0021-2005; GB 4614-0102; VB-A 4614-005

## 2.1.50 NSG „Am Bocksbart“

**Lage:** südöstl. Wallen

**Größe:** 3,01 ha

### **Objektbeschreibung:**

Der Bocksbart wird aus einer kleinen, nach Süden „versprengten“ Flinzkalkkuppe des Hauptgrünsteinzuges gebildet, der im nächsten Umfeld auch mit dem Remberg und dem Blückenberg aus den landwirtschaftlich genutzten Wallener Schiefen herausragt. Das Gebiet gehört zu den ältesten Naturschutzgebieten im HSK. Im Zentrum steht eine stark verbuschte, hochgewachsene, vereinzelt auch zusammenbrechende Wacholderheide, durchsetzt von kleinen Freiflächen mit Magergrünland-Vegetation.

Sie wird von einigen stattlichen Eichen-Solitären überragt und von einem dichten Gehölzaufwuchs umgeben, so dass das kleine Schutzgebiet von außen den Charakter eines waldartigen Feldgehölzes annimmt. Allerdings haben sich diese Gehölze im Laufe der Zeit einen übergroßen Flächenanteil erobert, der zur besseren Belichtung und zur Stabilisierung des „Kerngebietes“ (Magerweiden mit Wacholdervorkommen) wieder zurückgedrängt werden sollte.

Die Wacholderheide ist ein seltenes Relikt der historischen Landnutzung, das im Hochsauerland nur noch kleinflächig anzutreffen ist und - als Ausdruck stickstoffarmer Standorte - rel. intensiven Erhaltungsaufwand fordert. Da es sich hier aber um einen FFH-Lebensraumtyp und ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt, sind dennoch aktive Pflegemaßnahmen geboten (s. u.).

### **Schutzzweck:**

Schutz einer Wacholderheide als äußerst seltener Lebensraum und als hochgradig schutzwürdiges Relikt der historischen Landnutzung; Optimierung der aktuellen Situation durch Zurückdrängen der Gehölzanteile und Grünlandpflege; Erhaltung einer landschaftsprägenden Kuppe als wesentlicher Bestandteil der besonderen Eigenart der „Calter Schweiz“ (vgl. LB 2.4.2.11).

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die randlichen Gehölzflächen sind von innen her auf die „Rahmenfunktion“ zur Förderung des Magergrünlandanteils zurückzudrängen; dieses Grünland ist durch geeignete Nutzung (optimal: Beweidung mit Schafen und Ziegen) als solches zu erhalten (§ 13 LNatSchG; für eine längerfristige Wirkung ist eine Kombination beider Maßnahmen dringlich).

*Erläuterung: Es wird auf die Erläuterung zu den „zusätzl. Entwicklungsmaßnahmen“ unter 2.1.56 NSG „Schnettenberg“ verwiesen.*

**Quellen:** BK 4615-0109; BT 4615-0049-2005; GB 4615-0005; VB-A 4614-008

## **2.1.51 NSG „Steinbruch Schüren“**

**Lage:** nordöstl. Schüren

**Größe:** 1,16 ha

### **Objektbeschreibung:**

Es handelt sich um einen aufgelassenen Steinbruch, in dem schon seit dem 19. Jahrhundert der Sparganophyllumkalk gewonnen wurde, der auch die Klippen im NSG 2.1.22 „Kalkwäldchen Schüren“ bildet. Ab der Zeit des 2. Weltkriegs wurde das Material in einem Kalkofen gebrannt, dessen Relikte auf der gegenüberliegenden Straßenseite noch existieren. Während der größere, westlich gelegene Teil der Abgrabung bereits als Deponie verfüllt ist, bildet das NSG ein Anschauungsobjekt für die geologischen Verhältnisse der hier anstehenden mitteldevonischen „Riffkalke“. Die hier erschlossene Schichtenfolge ist stark spezialgefaltet; an der Nordwand ist bereits die Grenze zum umgebenden Wallener Schiefer erkennbar.

Durch die natürliche Sukzession seit Beendigung des Abgrabungsbetriebes sind im gesamten Gelände unterschiedliche Pioniergehölze eingewandert; in der Krautschicht werden die unterschiedlichen Standortbedingungen der eher kühl-feuchten Steinbruchsohle und der (insbesondere südexponierten) wärmeren, trockenen Wände deutlich. Da sich der Aufschluss aufgrund seiner Lage unmittelbar an einer Kreisstraße und seiner rel. geringen ökologischen Empfindlichkeit als geologisches Anschauungsobjekt grundsätzlich eignet, sollte der Gehölzaufwuchs an den Bruchwänden partiell zurückgeschnitten werden.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und ggf. Optimierung eines wissenschaftlich und landeskundlich interessanten „geologischen Fensters“; Sicherung der natürlichen Entwicklungsprozesse eines störungsarmen Sekundärbiotops mit kleinräumig sehr unterschiedlichen Standortbedingungen (auch in Ergänzung von Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich der westlich angrenzenden ehemaligen Deponie, so dass sich ein größerer naturnaher Biotopkomplex etablieren kann); Bewahrung des kulturgeschichtlichen Zusammenhangs dieser ehemaligen Materialgewinnung mit dem gegenüberliegenden Bodendenkmal „Kalkofen“.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Bei Bedarf und in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW sind die geowissenschaftlich wesentlichen Teile der Bruchwände von Gehölzbewuchs freizuschneiden (§ 13 LNatSchG).

**Quellen:** BK 4615-0259; BT 4615-0096-2005; VB-A 4615-002; GK 4615-004

## **2.1.52 NSG „Kleine Henne / Bockenbergr“**

**Lage:** südwestl. Löllinghausen

**Größe:** 49,91 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG betrifft einen sehr vielgestaltigen Landschaftsausschnitt im Übergangsbereich zwischen den markanten, nach Nordwesten abfallenden Bergen des eigentlichen Hochsauerlandes (hier wesentlich: der ursprünglich 580 m hohe Löllinger Berg) und dem sanften Hügelland der „Innersauerländer Senken“. Sie konnten aufgrund der natürlichen Gegebenheiten - tiefere Lage, Verwitterungsböden u. ä. - besser in Kultur genommen werden, was größere Höfe wie Baldeborn auf bestimmte Naturräume im HSK beschränkt. Prägende Elemente im Schutzgebiet sind zum einen die Talzüge der Kleinen Henne und des Salmensiepens, zum anderen die bewaldete Diabaskuppe des Bockenberges zwischen beiden Gewässern.

Die Kleine Henne hat nach dem Verlassen des Gebirgsstocks am südlichen Gebietsrand gerade ihre Laufrichtung um 90° nach Nordosten verschwenkt und bildet hier ein breites, grünlandgenutztes Sohlthal. Der naturnahe Bach verläuft am südlichen Talrand und wird streckenweise von offenen Felsen am Hangfuß, durchweg aber von einem Ufergehölzstreifen begleitet. Südlich von Löllinghausen verschwenkt der Fluss auf die linke Talseite unmittelbar an den östlichen Bockenbergr-Ausläufer, auf dessen steiler Hangkante ein strukturreicher Buchenwald mit den auf solchen Unterhängen typischen Eichen-Hainbuchen-Beimischungen stockt. Das Grünland ist stellenweise feucht und zusätzlich zu den begrenzenden Waldsäumen durch einige Gehölze gegliedert, allerdings südlich der Bockenbergr-Kuppe durch eine Fichtenaufforstung unterbrochen (s. Entwicklungsmaßnahme 5.3.6). Ein Graben in den südlichen Wiesen bildet das letzte sichtbare Relikt eines alten Mühlenstandortes (Henne- oder Baldeborner Mühle).

Einen völlig anderen Eindruck vermittelt der Talzug des Salmensiepens, das aus Quellen im Goldenen Strauch und Astenberg gespeist wird und schon vor Eintritt ins NSG die Grenze zwischen dem hohen Bergland und dem Senkengebiet um Remblinghausen markiert. Unterhalb der Sägemühle bildet es ein sehr schmales, überwiegend feuchtes, eigenständiges Grünlandtal 20 bis 10 m über dem Niveau der Hennewiesen und stellenweise nur 80 m davon entfernt. Nördlich dieser erdgeschichtlich interessanten „Landenge“ umfließt das Salmensiepen den Bockenbergr auf der Westseite weitgehend durch einen älteren Buchen-/Eichenbestand. Angrenzend prägen rel. ausgedehnte, seggen- und binsenreiche Feuchtweiden mit einzelnen eiszeitlich verfrachteten Diabas-Wanderblöcken den schwach geneigten Tannenbergr-Unterhang. Nördlich davon entspringt in einer erlenbestockten Quellmulde ein kleiner Zufluss zum Salmensiepen.

Der Bockenbergr, der zwischen den Tälern fast wie ein Umlaufbergr aufragt, besteht im Kern aus einem Diabasgang, der auf rel. großer Fläche insbesondere im Kuppenbereich und an der Süd- und Ostseite mit Klippen und Blockschutt zutage tritt (ausgerechnet auf diesen Sonderstandorten konzentrieren sich auch ältere Nadelholzaufforstungen; dazu s. Unberührtheitsklausel unten). Der nördliche und westliche Hang wird von einem Buchen-Hallenwald dominiert, der bis in den südlichen blockschuttreichen Hangfuß reicht und dort auch die einbezogene Talflanke der Hennewiese Richtung Salmensiepen ausmacht.

Auch der südöstliche, bewaldete Ausläufer des NSG, der hier eine alte Festsetzung des Vorgänger-LP aufnimmt, betrifft einen Buchen-Eichen-Mischwald mit starkem Baumholz, reichlicher Buchennaturverjüngung und einzelnen Diabasblöcken. Er weist eine rel. reiche Krautschicht auf und wird standörtlich im Osten durch ein Siepen ökologisch aufgewertet,

auch wenn dies im Zuge der ehemaligen Drasenbecker Diabasabgrabung erheblich in seinem Verlauf verändert und mit (nun verlandeten) Teichen „angereichert“ wurde. Sowohl hier als auch in größerem Umfang im gesamten Übergang zum Hennetal finden sich Vernässungen mit bachbegleitenden Erlenwäldern und anderen Weichholzinseln im Bestand.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung eines äußerst vielfältigen, erdgeschichtlich interessanten Kulturlandschaftskomplexes mit besonderen Waldstandorten und zwei unterschiedlichen, tlw. sehr eng nebeneinander verlaufenden Grünlandtälern; Schutz der Biotopqualität der Feuchtstandorte im Wald und im Offenland, der Fels- und Blockschuttbereiche und der strukturreichen Buchenwälder; Sicherung eines Landschaftsraumes, der kaum durch außerland- und -forstwirtschaftliche Tätigkeiten gestört ist und dadurch z. B. auch Qualitäten als Nahrungshabitat für gefährdete Waldvogelarten aufweist; in Teilbereichen ökologische Optimierung von Sonderstandorten durch Unterstützung naturnaher Waldgesellschaften bzw. extensiver Grünlandnutzung.

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf den diagonal schraffierten Waldflächen im Gebiet weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Diese von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichenden Bereiche sind als „Flächen mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte abgegrenzt.

*Erläuterung: Auf diesen Flächen bestand bei Planaufstellung bereits eine (tlw.) Nadelholznutzung. Um diesem Umstand einerseits Rechnung zu tragen und das NSG andererseits in wertgebender Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Eine noch weitergehende Umbestockung zugunsten des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.*

**Quellen:** BK 4615-0275, -0276, -0291, -913; BT 4615-0162 / -0163 / -0164-2005, -2148 bis -2157 und -2161 bis -2165-2002; GB 4615-0020, -288 bis -293, -296, -297; VB-A 4615-006, -015, -017



## 2.1.53 NSG „Grube Alexander“

**Lage:** südl. Blüggelscheid

**Größe:** 9,42 ha

### **Objektbeschreibung:**

Es handelt sich um den anthropogen völlig überformten Abschnitt eines Tales im Übergang von den „Ramsbecker Höhen und Schluchten“ in die „Innersauerländer Senken“, das unterhalb des NSG als sauerlandtypisches Wiesentälchen zum Nierbachtal führt. Sein Quellfächer ist im benachbarten LP Bestwig als NSG erfasst. Nach einer kurzen, rel. naturnahen Gefällstrecke trifft der Bach auf das Gelände der ehemaligen Grube Alexander, das durch den Abbau eines Blei-Zink-Erzganges im Rahmen des großflächigen Ramsbecker Erzdistrikts von Mitte des 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts durch Stollen, Halden und Wasserhaltungen vollständig verändert wurde.

Im Umfeld der ehemaligen Schachtanlage wurde das Erz über mehrere Stollen abgeteuft, die sich auch außerhalb des NSG in nordöstlicher Richtung den Bastenberg hinaufziehen. Im Talverlauf existieren künstliche Teiche und kurze, mit örtlichem Gesteinsmaterial in neue Trassen verlegte Bachabschnitte, Stollenmundlöcher mit tlw. erheblicher Wasserschüttung, Pingenreste und kleine Halden. Den Nordteil des NSG nehmen größere Haldenschüttungen ein, die noch erhebliche Offenlandanteile mit einer standortentsprechenden Schwermetallvegetation aufweisen.

Überwiegend ist das NSG – schwerpunktmäßig im südlichen Teil – stark verlichtet. Die schon im alten LP Meschede geforderte Entfichtung des Gebietes (s. zusätzliche Entwicklungsmaßnahme unten) wird zunehmend dringlicher, um sowohl die seltenen Schwermetallfluren durch eine bessere Belichtung zu fördern als auch naturnähere Pflanzengesellschaften an den Gewässern. Eine behutsame Besucherlenkung könnte den historischen Bergbau erläutern, der hier – im Gegensatz zu „modernen“ Abgrabungen mit heutiger Technik – ein vielfältiges, kleinräumig wechselndes Biotopmosaik geschaffen hat.

### **Schutzzweck:**

Erhaltung und Optimierung eines vielfältigen Biotopkomplexes aus unterschiedlich naturnahen Bachabschnitten, Magerrasen und Gebüschern, Sukzessionswaldstadien, Teichen, Halden und Stollen; Schutz der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (Schwermetallvegetation, Fledermäuse, Amphibien); Sicherung eines bedeutenden geowissenschaftlichen Objekts und der landeskundlichen Bedeutung dieses Landschaftsausschnitts (auch in Verbindung mit ähnlichen Festsetzungen rund um den Bastenberg im LP Bestwig).

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Auf der Grundlage des unter 2.1, Entwicklungsmaßnahme a) geforderten Maßnahmenkonzepts ist die vorhandene und künftig auflaufende Fichtenbestockung zu beseitigen zugunsten von Freiflächen - vornehmlich in den Haldenbereichen - oder einer naturnahen Laubholzbestockung - vornehmlich in den Waldbereichen ohne deutliche Aufschüttungen und Abgrabungen - (§ 13 LNatSchG).

*Erläuterung: Auf eine regelrechte Renaturierung des Geländes ist zur Erhaltung seiner landeskundlichen Bedeutung und der künstlich entstandenen Habitatstrukturen zu verzichten (die damit verbundenen Erdbewegungen würden auch den NSG-Festsetzungen zuwiderlaufen).*

**Hinweis zur Umsetzung:**

*Da es sich bei dem Schutzgebiet aus Sicht des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe - um ein Bodendenkmal handelt, ist diese Dienststelle im Vorfeld der jew. Maßnahmendurchführung zu beteiligen; das gilt in diesem Falle auch für geplante Umbestockungen (Hinweis in der Öffentlichen Auslegung des Planentwurfs).*

**Quellen:** BK 4616-0033, 4716-0169; BT 4616-0002 / -0026 / -0028 bis -0032-2013, -0583-2005, 4716-0021 / -0022-2013; GB 4616-0065, 0173, 4716-0018, -0019; VB-A 4716-001; GK 4716-001



## 2.1.54 NSG „Alert“

**Lage:** südöstl. Schederberge

**Größe:** 2,11 ha

### **Objektbeschreibung:**

Auf dem südwestlichen Ausläufer der klippenreichen Alert-Kuppe ist eines der selten gewordenen Wacholderheide-Relikte erhalten, die sich ehemals an vielen Stellen im Hochsauerland unter Beweidung nährstoffarmer, flachgründiger Standorte entwickelt haben. Wertgebend ist hier ein Vegetationsmosaik aus Magerrasen und Wacholdervorkommen; insbesondere im südlichen Teil verdichtet sich der lockere Gehölzbewuchs zu einem fast flächigen Eichen-Feldgehölz. Etwa in Gebietsmitte treten einige Felsrippen der hier anstehenden mitteldevonischen Tentaculitenschiefer zutage.

Das auch im ersten LP Meschede bereits festgesetzte NSG hat sich durch einige grundlegende Eingriffe und regelmäßige Pflegemaßnahmen positiv entwickelt; auch künftig muss sichergestellt werden, dass die natürliche Sukzession durch gelegentliche Gehölzentnahme und extensive (Schaf-) Beweidung der Fläche zur Erhaltung des Gebietscharakters aufgehalten wird. Um eine zusammenhängende Weidefläche gattern zu können und so die Gebietspflege zu erleichtern, wäre eine Verlegung des querenden Wirtschaftsweges an den nördlichen oder südlichen NSG-Rand sinnvoll (s. unten).

### **Schutzzweck:**

Schutz einer Wacholderheide als äußerst seltener Lebensraum und als hochgradig schutzwürdiges Relikt der historischen Landnutzung; Erhaltung und Optimierung der aktuellen Situation durch Zurückdrängen der Gehölzanteile und Grünlandpflege; Sicherung der besonderen Eigenart eines Landschaftselements, das sich aus der intensiveren Umgebungsnutzung heraushebt und identitätsstiftend im Landschaftsbild bemerkbar macht.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die Gehölzentwicklung ist durch gelegentliche Pflegeeingriffe zugunsten einer Erhaltung und Förderung des Magergrünlandanteils zurückzudrängen; dieses Grünland ist durch geeignete Nutzung (optimal: Beweidung mit Schafen und Ziegen) als solches zu erhalten (§ 13 LNatSchG).
- Der das Gebiet querende Wirtschaftsweg ist auf dessen Nord- oder Südseite zu verlegen, um seine durchgängige Gatterung und Beweidung zu erleichtern (§ 13 LNatSchG).

*Erläuterung: Es wird auf die Erläuterung zu den „zusätzl. Entwicklungsmaßnahmen“ unter 2.1.56 NSG „Schnettenberg“ verwiesen.*

**Quellen:** BK 4616-0336; BT 4616-0581 / -0582-2005; GB 4616-0172; VB-A 4614-003

## **2.1.55 NSG „Faulen Siepen“**

**Lage:** südl. Wehrstapel

**Größe:** 5,88 ha

### **Objektbeschreibung:**

Das NSG erfasst im südlichen Teil den bewaldeten, von Felsbändern gesäumten tiefen Taleinschnitt des fast wasserlosen „Faulen Siepen“, im Norden mündet der Einschnitt in eine offene Geländemulde, die zum Nierbachtal abfällt (unterhalb der NSG-Grenze sind die orografischen Verhältnisse allerdings durch Bebauung und wahrscheinlich schon durch frühere bergbauliche Aktivitäten vollständig gestört). Im Kopf des Taleinschnitts steht ein Felsband des ruhrtalbegleitenden Sparganophyllum-Kalkzuges an (vgl. NSG 2.1.34 „Battenberg / Wiemecke“ auf der gegenüberliegenden Seite des Nierbachtals). Im nördlichen Waldteil steigen die kalkreichen Wallener Schiefer auf, in denen das Oberflächenwasser hier offenbar weitgehend versickert.

Der Buchenwald ist im Süden im Stangenholzalder mit größeren Eschenanteilen, im nördlichen Waldteil besteht er i. W. aus reichlicher Naturverjüngung. Aktuell sind lediglich am West- und Südrand des Bestandes noch Altbäume verblieben. Der wegeartige Boden des Einschnitts ist mit Bauschutt „stabilisiert“, der zu beseitigen ist.

Während der Buchenwald mit seinen felsbezogenen Kleinstrukturen gute Habitatqualitäten für waldbewohnende Arten aufweist, kommt die Mähweide im Norden des NSG mit ihrer extensiven Bewirtschaftung, randlichen Hecken, einer solitären Alteiche und einigen Magerkeitszeigern im Nordzipfel gefährdeten Offenlandarten zugute. Gleichzeitig bildet die Gesamtsituation einen interessanten kleinen Kulturlandschaftsausschnitt am Ortsrand von Wehrstapel.

### **Schutzzweck:**

Schutz eines vielfältig strukturierten Talraum-Biotopkomplexes mit naturnahen Buchenwald- und Felsbiotopen sowie kleinflächigen artenreichen Saum- und Extensivgrünland-Lebensräumen; Erhaltung eines kleinen, identitätsstiftenden Kulturlandschaftskomplexes im Nahbereich des Ruhrtal-Siedlungsbandes.

**Quellen:** BK 4616-911; BT 4615-0158 / -0159 / -0160-2005; VB-A 4615-005

## **2.1.56 NSG „Schnettenberg“**

**Lage:** westl. Eversberg

**Größe:** 4,54 ha

### **Objektbeschreibung:**

Es handelt sich um eines der ältesten NSG im Hochsauerlandkreis, das in seiner Abgrenzung nun den wertgebenden Biotopstrukturen angepasst wurde. Im Kern besteht es aus einer alten Wacholderheide auf dem allmählich nach Südwesten abfallenden Grat des Schnettenberges, wo die Heide zugleich den Übergang der südexponierten Feldflur zur steileren, bewaldeten Talflanke des Kohlweder Bachtals markiert. Die Zahl und Größe der Wacholderbüsche nimmt von Südwesten nach Nordosten ab, die besonders flachgründigen Standortbedingungen werden jedoch auch durch zwergstrauchreiche Vegetationselemente repräsentiert.

Zudem ist das Gebiet mit Gehölzaufwuchs aus verschiedenen Baum- und Straucharten durchsetzt, die dort, wo das NSG dem Wald südlich vorgelagert ist, als ökologisch und landschaftsästhetisch wertvoller Waldrand wirken, im Nordosten als landschaftsbereichernde Feldgehölzinsel. Das Gebiet ist insbesondere im unteren Teil von mageren Grünlandanteilen durchsetzt, die durch eine kombinierte Schaf- / Ziegenbeweidung offengehalten werden. Im aktuellen Zustand wirkt der obere Teil eher als großflächiges Feldgehölz. Eine Umsetzung des Ziels, die Wacholderheide Schnettenberg wiederherzustellen, erfordert erhebliche Eingriffe in die zugewachsenen Sukzessionsflächen und eine rel. kopfstärke Beweidung des Gesamtgebietes, um die lichtliebenden Wacholder und die wertgebenden Magerrasen- und Zwergstrauchbereiche zu erhalten.

Das NSG begleitet zugleich einen Abschnitt des meist hohlwegeartigen „ehemaligen Kriegerweges“, der von hier bis über den Warsteiner Kopf hinaus in den Kreis Soest nachvollziehbar ist. Störend für eine durchgängige Gatterung zur Beweidung des Gebietes wirkt sich allerdings nur der im Nordostteil verlaufende Wirtschaftsweg aus, der – ähnlich wie beim NSG 2.1.54 „Alert“ – optimalerweise an den Nord- oder (besser) Südrand verlegt werden sollte.

### **Schutzzweck:**

Schutz einer Wacholderheide als äußerst seltener Lebensraum und als hochgradig schutzwürdiges Relikt der historischen Landnutzung; Optimierung der aktuellen Situation durch Rücknahme / Kontrolle der Gehölzanteile und Erleichterung der Grünlandpflege; Sicherung der besonderen Eigenart eines Kulturlandschaftsrelikts, das auch aufgrund seiner Länge von über 1.000 m sowie seiner Funktion als Kontaktlebensraum zwischen Wald und Offenland von regionaler Bedeutung ist.

### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:**

- Die Gehölzentwicklung ist durch regelmäßige Pflegeeingriffe zugunsten einer Erhaltung und Förderung des Magergrünlandanteils zurückzudrängen; dieses Grünland ist durch geeignete Nutzung (optimal: Beweidung mit Schafen und Ziegen) als solches zu erhalten (§ 13 LNatSchG).
- Der das Gebiet querende Wirtschaftsweg ist auf dessen Nord- oder Südseite zu verlegen, um seine durchgängige Gatterung und Beweidung zu erleichtern (§ 13 LNatSchG).

Erläuterung: Grundsätzlich erschwert der hohe Luftstickstoff-Eintrag von (hier regional) rd. 15 - 20 kg / a / ha die Erhaltung der Biodiversität insgesamt, die Stabilität der (auch: Wald-) Ökosysteme und insbesondere die Erhaltung der Sekundärlebensräume in der Landschaft, die sich auf nährstoffarmen (oft flachgründigen) Standorten im Zuge traditioneller Landnutzung gebildet haben. Die Pflegemaßnahmen für Heideflächen im Plangebiet stellen daher allemal ein aufwendiges Arbeiten gegen die natürliche Entwicklung dar, die – neben der Gehölzsukzession – auch den Biomassezuwachs auf den Grünland(pflege-)flächen begünstigt und die Ansiedlung von Wacholdern und Zwergsträuchern erschwert. So lange dieses Problem besteht, ist daher immer wieder eine Abwägung zwischen der hohen Bedeutung einer Erhaltung dieser - auch lokal identitätsstiftenden - Relikte einer historischen, den naturräumlichen Gegebenheiten angepassten Landbewirtschaftung und dem damit verbundenen materiellen und zeitlichen Aufwand vorzunehmen. Wenn dieses Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung einst nicht mehr als tragfähig angesehen wird (oder z. B. auch keine engagierten Bewirtschafter mehr gefunden werden), sollten diese NSG als Prozessschutzflächen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (betr. neben diesem auch die NSG 2.1.50 „Am Bocksbart“, 2.1.54 „Alert“ und 2.1.57 „Hölzchen“; jew. situationsbezogene Einzelabwägungen).

**Quellen:** BK 4615-0017, -126, -905; BT 4615-0131 / -0161-2005, -0017-2014; GB 4615-0014, -0067; VB-A 4615-004; „PINETI“-Projekt des UBA mit Bezugszeitpunkt 2009



## 2.1.57 NSG „Hölzchen“

**Lage:** nördl. Wallen

**Größe:** 1,13 ha

### Objektbeschreibung:

Das NSG bildet eine optisch naturnahe Restfläche in der intensiver genutzten Umgebung auf dem rel. flachgründigen, nach Osten abfallenden Grat des Hahnenberges. Der kleinere, westliche Teil wird durch ein Feldgehölz aus Eiche, Buche und Birke im mittleren Baumholzalter und standortheimischem Strauchunterwuchs gebildet. Der Ostteil zeugt noch eher von einer ehemaligen Heidefläche, die sich früher weiter über die Schutzgebietsgrenze hinaus nach Westen den Hahnenberg-Grat hinaufzog. Sie war für einen begrenzten Zeitraum dichter bepflanzt, wurde aber im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens wieder weitgehend freigestellt.

Aktuell stellt sich diese Fläche als mesophiles Grünland dar, das mit Schafen beweidet wird. Sie ist mit einem lockeren Baumbewuchs aus Eichen, Espen und Birken überstellt und mit div. Straucharten (insbesondere Weißdorn) „angereichert“. Zudem wurde hier der Versuch einer Wiederbesiedlung mit Wacholder unternommen. Teilflächen werden gemulcht; offenbar ist eine Ausmagerung der Fläche sehr schwierig und erfordert einen stärkeren Beweidungsdruck (s. auch Erläuterung unten). Um in Zukunft wieder als Zeugnis für die im 19. Jahrhundert noch ausgedehnten Heideflächen auf devastierten Böden zu dienen, sind auch regelmäßige (und stärkere) Eingriffe in den Gehölzbestand erforderlich, dabei sollten die Zitterpappeln vorrangig beseitigt werden. Aufgrund der Nähe zur Halloh-Kapelle und der Lage an dem Kreuzweg, der von Berge dorthin führt, kommt diesem Erhaltungsaspekt landschaftlicher Besonderheiten hier eine erhöhte Bedeutung zu.

### Schutzzweck:

Erhaltung eines Feldgehölzes und Wiederentwicklung einer ehemaligen Heidefläche auf gleichem Standort als schutzwürdiges Relikt der historischen Landnutzung; Sicherung des ökologischen Wertes und der landschaftsbelebenden Wirkung dieses Kulturlandschaftsrelikts, das auch aufgrund seiner Lage im Bereich der bedeutsamen Halloh-Kapelle von regionaler Bedeutung ist.

### Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Die Gehölzentwicklung ist durch regelmäßige Pflegeeingriffe zugunsten einer Erhaltung und Förderung des Magergrünlandanteils zurückzudrängen; dieses Grünland ist durch geeignete Nutzung (optimal: intensivere Beweidung mit Schafen und Ziegen) als solches zu erhalten (§ 13 LNatSchG).

*Erläuterung: Es wird auf die Erläuterung zu den „zusätzl. Entwicklungsmaßnahmen“ unter 2.1.56 NSG „Schnettenberg“ verwiesen.*

**Quellen:** BK 4615-0113; BT 4615-0054 / -0055-2005; VB-A 4614-008

## 2.2 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

### **Erläuterung:**

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. In diesem Landschaftsplan wurden lediglich einzelne Bäume als ND festgesetzt.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1 bis 2.2.39) als Naturdenkmale festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

### **Schutzzweck:**

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen. Die festgesetzten Linden stehen zudem tlw. in landeskundlichem Zusammenhang mit den Bildstöcken, die sie als Einzelbäume in ihrer Bedeutung unterstreichen.

### **Schutzwirkungen:**

#### **Verbote:**

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

#### **Insbesondere ist verboten:**

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

*Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.*

- b) den Traufbereich des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

*Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren.*

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

*Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.*

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden;

**Gebot:**

Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

*Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.*

**Naturdenkmale - Übersicht -**

Nr.	ND	Räumliche Lage
2.2.1	Linde	östl. Vellinghausen
2.2.2	Eiche	südwestl. Enste
2.2.3	Eiche	östl. Calle
2.2.4	Linde	südl. Ortsrand Enste
2.2.5	Eiche	westl. Niederberge
2.2.6	Eiche	südl. Visbeck
2.2.7	Eiche	nordnordwestl. Drasenbeck
2.2.8	Eiche	östl. Eversberg
2.2.9	Eiche	nordwestl. Ensthof
2.2.10	Eiche	südl. Olpe
2.2.11	Linde	südwestl. Olpe
2.2.12	Eiche	südl. Stockhausen
2.2.13	Linde	Remblinghausen Sägemühle
2.2.14	Eiche	südl. Wulstern
2.2.15	Eiche	östl. Laer
2.2.16	Eiche	südl. Meschede
2.2.17	Eiche	nordwestl. Eversberg
2.2.18	Eiche	südwestl. Visbeck

Nr.	ND	Räumliche Lage
2.2.19	Eiche	nordöstl. Visbeck
2.2.20	Eiche	westl. Horbach
2.2.21	Eiche	nördl. Niederberge
2.2.22	Linde	östl. Berge
2.2.23	Eiche	nordöstl. Löttmaringhausen
2.2.24	Linde	nördl. Wallen
2.2.25	Eiche	nördl. Ortsrand Wallen
2.2.26	Linde	westl. Wallen
2.2.27	Eiche	Ensthof
2.2.28	Eiche	Galiläa
2.2.29	Linde	nördl. Berghausen
2.2.30	Linde	Berghausen
2.2.31	Eiche	östl. Ortsrand Schederberge
2.2.32	Linde	Gut Bockum
2.2.33	Linde	südl. Remblinghausen
2.2.34	Eiche	westl. Stesse
2.2.35	Eiche	westl. Ortsrand Löllinghausen
2.2.36	Eiche	nordwestl. Stesse
2.2.37	Linde	Mülsborn
2.2.38	Eiche	südl. Ensthof
2.2.39	Eiche	südl. Ensthof

### 2.2.1 ND „Linde“

**Standort:** östl. Vellinghausen

**Erläuterung:**

Östlich von Vellinghausen ist eine Wegekreuzung im Umkreis von 75 m durch mehrere Bäume markiert, von denen die hier festgesetzte Linde mit einem Stammdurchmesser von 0,70 m wegen ihres Standortes an einem Bildstock eine Sonderstellung einnimmt. Der offenbar vitale Baum zeigt die typische, dem Lindenblatt entsprechende Kronenform und besetzt im unmittelbaren Kreuzungsbereich und mit der Zuordnung zum Bildstock die wichtigste Position in der Gesamtheit der o. g. Gehölze.

### **2.2.2 ND „Eiche“**

**Standort:** südwestl. Enste

**Erläuterung:**

*Die Stieleiche stockt am Rand des Wirtschaftsweges zwischen Enste und dem Ensthof, der hier gleichzeitig die Grenze zwischen den Gewerbeflächen und dem noch verbliebenen, ortsnahen Offenland bildet. Der Baum mit einem Stammdurchmesser von ca. 1,40 m und 20 m Kronendurchmesser könnte als Überbleibsel einer ursprünglichen Waldgesellschaft auf diesem landwirtschaftlich genutzten Niederungsstandort gelten. Er bildet einen natürlichen Maßstab für die heute angrenzende Bebauung und ist ein Relikt des ehemaligen, beispielhaften Kulturlandschaftsausschnitts nördlich der A 46, bestehend aus der Ortslage Enste, dem umgebenden strukturreichen Offenland und dem dann folgenden geschlossenen Waldgebiet.*

### **2.2.3 ND „Eiche“**

**Standort:** östl. Calle

**Erläuterung:**

*Die Eiche mit einem Stammdurchmesser von ca. 0,90 m stellt mit den Linden an der nordöstlich gelegenen Kapelle einen der wenigen großen Einzelbäume in dem landwirtschaftlichen Gewann dar, das sich beidseits der L 840 von Windhäuser bis Calle zieht. Durch ihren Standort mitten auf einer Grünlandfläche bildet sie einen gewissen Kontrast zu den überwiegend geradlinigen Parzellengrenzen, die hier die Offenlandnutzung prägen. Selbst bei einer - nach den LP-Festsetzungen grundsätzlich möglichen - Aufforstung der Grünlandfläche, auf der sie steht, würde sie noch auf lange Sicht als dominantes Landschaftselement wirken.*

### **2.2.4 ND „Linde“**

**Standort:** südl. Ortsrand Enste

**Erläuterung:**

*Die Winterlinde dominiert einen kleinen straßenbegleitenden Baumbestand am südlichen Ortseingang von Enste. Sie betont dort am Abzweig des alten Weges nach Galiläa den Standort eines Bildstocks. Mit ihren rd. 3 m Stammumfang und der ausladenden Krone stellt sie ein wichtiges „Eingangsportal“ in den Ort dar, dass in dieser Lage ggf. auch aufwendigere Erhaltungsmaßnahmen rechtfertigt.*

### 2.2.5 ND „Eiche“

**Standort:** westl. Niederberge

**Erläuterung:**

*Die Eiche bildet den nordwestlichen „Außenposten“ und gleichzeitig das Überbleibsel einer dorfgerechten Begrünung des Wirtschaftswegs westlich Niederberge, die diesen Weg bis in die 1970er Jahre auf rund 350 m Länge als Allee zwischen Ort und Waldrand säumte. Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 1,00 m hat sich hier im Einzelstand mit einer arttypischen Krone von rd. 17 m Durchmesser entwickelt und steigert die Aufenthaltsqualität an diesem Wegeknick.*

### 2.2.6 ND „Eiche“

**Standort:** südl. Visbeck

**Erläuterung:**

*Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 0,90 m markiert die Südecke eines Laubholzsaumes, der hier zweiseitig vom vorhandenen Waldrand des Hermenscheid aus einen kleinen Teil einer großen Magergrünlandfläche an der Subschlade umschließt. Wenn das Grünland den LP-Festsetzungen entsprechend als solches erhalten bzw. wiederentwickelt wird, ist zumindest dieser knorrige Baum bei einem Zurückdrängen der Gehölzsukzession als besonderes Landschaftselement, Sing- und Ansitzwarte für Vögel und als Habitatbaum zu erhalten.*

### 2.2.7 ND „Eiche“

**Standort:** nordnordwestl. Drasenbeck

**Erläuterung:**

*Das Grünlandtal der Kleinen Henne wird unterhalb von Drasenbeck von einigen Großbäumen gegliedert, unter denen diese Stieleiche mit über 20 m Kronendurchmesser und mit einem Stammdurchmesser von 1,30 m eine herausragende Stellung als Freistand-Einzelbaum innehat. Sie stockt an einem früheren hangparallelen Graben und markiert gleichzeitig eine doppelt abknickende Parzellengrenze, die in der heute durchgehenden Nutzung allerdings örtlich nicht mehr erkennbar ist. Mit seinen rd. 4 m Stammumfang und der arttypisch entwickelten Krone stellt der Baum ein beachtliches Landschaftselement dar.*

### **2.2.8 ND „Eiche“**

**Standort:** östl. Eversberg

**Erläuterung:**

*Die Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,10 m stockt auf Grünland in einem Tälchen, das wenig unterhalb in die „Luchtmücke“ mündet. Sie ist - nicht ganz typisch für eine Stieleiche - rel. hoch aufgeastet und ist Teil der Eichenbestockung, die den Talrandweg hier auch auf der anderen Seite ein kurzes Stück begleitet (früher LB). Wie die LB 2.4.1.12 und -15 stellt sie ein wesentliches und ursprüngliches Element des Landschaftsbild-wirksamen Gehölzbestandes dar, der die talgeprägte Kulturlandschaft östlich von Eversberg bereichert.*

### **2.2.9 ND „Eiche“**

**Standort:** nordwestl. Ensthof

**Erläuterung:**

*Die Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,40 m stellt ein wichtiges Gliederungselement in der von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen geprägten Zone zwischen der A 46 und der L 743 westlich des Ensthofes dar. Mit ihrer hohen und ausladenden Krone überschirmt sie ein paar kleinere Gehölze im Bereich einer lokalen Wassergewinnung. Bei zunehmenden altersbedingten Abgängen von älteren Großbäumen am Ensthof gewinnt diese Stieleiche im Kontext mit der alten Hofstelle an Bedeutung.*

### **2.2.10 ND „Eiche“**

**Standort:** südl. Olpe

**Erläuterung:**

*Das Offenland, das den nördlichen Unterhang des Hainbergs zum Kesselbach hin einnimmt, wird durch einige wenige Großbäume gegliedert. Die hier festgesetzte Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 1,10 m wirkt mit ihrem Kronendurchmesser von ca. 18 m bei geringerer Höhe gedungen; im Winter 2015 / -16 traten Sturmschäden in der Krone auf. Sie ist offenbar das Überbleibsel einer ehemaligen Gehölzreihe, die hier einen Hohlwegeeinschnitt unmittelbar südlich entlang des heutigen Wirtschaftsweges begleitete, und wirkt heute als natürlicher Blickfang in der intensiv genutzten Feldflur.*

### 2.2.11 ND „Linde“

**Standort:** südwestl. Olpe

**Erläuterung:**

*Knapp 300 m südwestlich der unter 2.2.10 beschriebenen Stieleiche stockt eine Winterlinde mit einem Stammdurchmesser von 0,75 m, die hier die Gabelung eines ehemaligen Wirtschaftsweges markiert (in der nun flurbereinigten Landschaft steht sie aktuell ohne Anbindung am Kreuzungspunkt verschiedener landwirtschaftlicher Flurstücke und Nutzungen). Sie ist - arttypisch und bei geringerem Alter - deutlich schmaler und höher gewachsen als die Eiche, stellt aber ebenso eine wichtige „Landmarke“ in dem großen Landwirtschaftsgewann dar.*

### 2.2.12 ND „Eiche“

**Standort:** südl. Stockhausen

**Erläuterung:**

*Südlich des Gutes Stockhausen steht diese Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 1,65 m - aufgrund ihres hohen Alters möglicherweise als Relikt eines ehemaligen Auenwaldes - in der Ruhraue (die hier allerdings durch einen Bahndamm vom eigentlichen Flusslauf getrennt ist, dessen Hauptwassermenge ohnehin durch den Mühlengraben neben der Eiche läuft). Der Baum mit rd. 20 m Höhe und Kronendurchmesser dürfte bereits mehrere Jahrhunderte alt sein, hat aber mittlerweile auch deutliche Kronenverluste und Stammschäden durch Astabbrüche, Fäulnis und Brand erlitten. Auch in diesem Zustand und bei einem wahrscheinlichen weiteren Zerfall - der hier wegen fehlenden Publikumsverkehrs hingenommen werden kann - stellt die Eiche ein eindrucksvolles Denkmal dar, das zugleich der phytophagen Insektenfauna und anderen Artengruppen als Habitatbaum zugutekommt.*

### 2.2.13 ND „Linde“

**Standort:** Remblinghausen Sägemühle

**Erläuterung:**

*Die ca. 25 m hohe Winterlinde steht 45 m neben dem Kulturdenkmal „Sägemühle“, dem der kleine Remblinhauser Ortsteil seinen Namen verdankt. Sie ist Teil des Gesamtensembles, zu dem auch die denkmalgeschützte Kapelle und der ehemalige Mühlenteich gehören und dem der Siedlungsflecken seinen kulturhistorischen Reiz verdankt. Der Baum mit ca. 1,5 m Stammdurchmesser ist trotz einiger Beeinträchtigungen vital; seine Verortung in dem genannten Ensemble rechtfertigt durchaus einen deutlichen Pflegeaufwand.*

#### **2.2.14 ND „Eiche“**

**Standort:** südl. Wulstern

**Erläuterung:**

*Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 1,35 m stockt mit ihrem ausladenden Kronendurchmesser von rd. 22 m als mächtiger Straßenbaum an der L 915 zwischen Remblinghausen und Herhagen. Obwohl sie einem Laubwald vorgelagert ist, wirkt sie als Baumindividuum im Bild der Kulturlandschaft und ist insofern ND-würdig.*

#### **2.2.15 ND „Eiche“**

**Standort:** östl. Laer

**Erläuterung:**

*Die Stieleiche steht am „Gutstischlerhaus“ östlich von Schloss Laer am Rand eines kleinen Siepeneinschnitts. Als größter Baum in diesem Bereich wirkt dieser „Eichenveteran“ mit einem Stammdurchmesser von 1,45 m trotz einiger Kronen- und Stammschäden und einer nicht mehr ganz arttypischen Wuchsform als wichtiges landschaftsbelebendes Element in der (im lokalen Maßstab) extrem großen Ackerfläche, die den talentstehungsbedingten Trog zwischen Buchholz und Klausenberg heute einnimmt (vgl. NSG 2.1.44).*

#### **2.2.16 ND „Eiche“**

**Standort:** südl. Meschede

**Erläuterung:**

*Das Objekt steht südlich des Wirtschaftsweges, der rund um die Sündelt-Kuppe führt und an den Wanderparkplatz am Schederweg angebunden ist. In diesem Naherholungsbereich am Ortsrand der Kernstadt markiert der arttypisch gewachsene Großbaum (Stammdurchmesser 0,9 m und Kronendurchmesser von ca. 15 m) einen Punkt, von dem aus sich ein landschaftlich interessanter Blick auf das südliche Mescheder Stadtgebiet eröffnet. Als großer Solitärbaum bildet die Stieleiche zugleich einen Kontrast zu dem angrenzenden jüngeren Waldaufwuchs auf der Sündelt-Kuppe, der dort eine Kyrill-Schadensfläche einnimmt.*

### **2.2.17 ND „Eiche“**

**Standort:** nordwestl. Eversberg

**Erläuterung:**

*Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 1,00 m stockt am Talrand der Aschholter Becke, die am „Gänseteich“ in den Kohlweder Bach mündet. Als gut gewachsener Solitärbaum ergänzt sie hier die drei wenig nördlich als LB 2.4.1.11 festgesetzten Eichen um ein weiteres Landschaftselement, das die offene Feldflur im Talsystem des Kohlweder Baches anreichert und erheblich zu der Bedeutung dieses Gebietes in seiner ökologischen Vielfalt und als Naherholungsraum beiträgt.*

### **2.2.18 ND „Eiche“**

**Standort:** südwestl. Visbeck

**Erläuterung:**

*Diese vitale und in der Kronenform typisch ausgebildete Stieleiche steht am rechten Talrandweg des Surmecketales, dessen namengebender Bachlauf gut 350 m nördlich mit der Resmecke zusammen den Visbecker Bach bildet. Der Baum stellt in diesem Talabschnitt nicht das einzige Großgehölz dar (der Bachlauf weist einen ausgeprägten Erlensaum auf und nördlich des Objekts stockt ein kleiner, lückiger Mischbestand), erhebt sich aber mit seinem Stammdurchmesser von fast 1 m und einem Kronendurchmesser von rd. 20 m deutlich als ausdrucksstarkes Baumindividuum von diesen anderen Gehölzstrukturen ab.*

### **2.2.19 ND „Eiche“**

**Standort:** nordöstl. Visbeck

**Erläuterung:**

*Die Eiche stockt an einem Wirtschaftsweg mitten im Grünland eines Tälchens, das kurz darauf südlich des Niederwald-NSG 2.1.9 in den Visbecker Bach mündet. Der Baum mit 1,10 m Stamm- und 20 m Kronendurchmesser hebt sich ähnlich wie das Objekt unter 2.2.18 als solitäres Individuum von den anderen Großgehölzen in diesem Talraum ab und markiert gleichzeitig den Wirtschaftswege-Übergang über den namenlosen linken Zufluss des Visbecker Baches.*

## 2.2.20 ND „Eiche“

**Standort:** westl. Horbach

### **Erläuterung:**

*Diese sog. „Eine Mann Eiche“ steht an der K 41 wenig unterhalb ihres höchsten Punktes zwischen Horbach und der Hennetalsperre. Sie entfaltet insbesondere beim Passieren in Ost-West-Richtung eine landschaftsprägende Wirkung, weil der Hintergrund (außer einer untergeordneten Betriebsstätteneingrünung) kaum weitere Gehölzstrukturen aufweist. Mit 1,10 m Stamm- und 17 - 18 m Kronendurchmesser ist sie bei weitem nicht ausgewachsen, sondern bezieht ihre Schutzwürdigkeit aus der beschriebenen Lage und Umgebungsstruktur.*

## 2.2.21 ND „Eiche“

**Standort:** nördl. Niederberge

### **Erläuterung:**

*Der Hofbaum am nördlichen Ortsrand von Berge stellt mit seinen 1,20 m Stammdurchmesser und bis über 30 m Kronendurchmesser das größte ND im Plangebiet dar. Damit hat er trotz weiterer straßenbegleitender Bäume in der Ortseinfahrt ein „Alleinstellungsmerkmal“. Diese Stieleiche ist zugleich ein Beispiel für die artgleichen Hofbäume, die in dieser Region früher noch weiter verbreitet waren und nun bei Abgängen konsequenter ersetzt werden müssten.*

## 2.2.22 ND „Linde“

**Standort:** östl. Berge

### **Erläuterung:**

*Es handelt sich um eine rel. schlanke, hohe Sommerlinde mit einem Stammdurchmesser von 1,20 m, die an einem Bildstock zu Beginn des Kreuzweges zur Halloh-Kapelle steht. Sie überschirmt neben dem Bildstock zumindest tlw. einen kleinen Wanderrastplatz, es wurden daher in der Vergangenheit bereits Kronenpflegemaßnahmen durchgeführt. Wegen benachbarter Großgehölze hat der Baum nicht die lindentypische „Idealform“, dennoch ist er als Einzelbaum und im Zusammenhang mit dem Kreuzweg als Kulturlandschaftsobjekt schutzwürdig.*

### **2.2.23 ND „Eiche“**

**Standort:** nordöstl. Löttmaringhausen

**Erläuterung:**

*Zusammen mit den beiden als LB 2.4.1.7 geschützten Bäumen stellt diese Eiche eins der wenigen Landschaftselemente dar, die das große landwirtschaftliche Gewann zwischen dem Sündelt-Rundweg (vgl. 2.2.16) und Löttmaringhausen bereichern. Im Gegensatz zu dem LB handelt es sich hier um einen tief verzweigten Einzelbaum mit einem Stockdurchmesser von 1,30 m, der auch aufgrund seiner tief verzweigten, arttypischen Wuchsform und als Blickfang am Ende einer 300 m langen geraden Wegstrecke auffällt. Entlang des Weges wird er auf rd. 70 m Länge von ein paar Feldgehölzen flankiert, die nicht Gegenstand dieser Schutzfestsetzung sind.*

### **2.2.24 ND „Linde“**

**Standort:** nördl. Wallen

**Erläuterung:**

*Die Linde steht an einem Bildstock am Prozessionsweg, der von Calle zur Halloh-Kapelle führt. Sie wirkt - zumal ein größerer, gleichartiger Baum an der Kapelle beseitigt werden musste - insbesondere vom Kapellenbereich aus als prägnanter Altbaum in der umgebenden Feldflur. Diese Solitärbaumwirkung könnte durch einen Rückschnitt der unmittelbar umgebenden Gehölze noch verbessert werden. Da wegen des Bildstocks und einer ebenfalls vorhandenen Ruhebänk regelmäßige Kronenpflegemaßnahmen erforderlich sind, ist allerdings ggf. vorab zu prüfen, ob der arttypische Habitus tatsächlich noch zur Geltung kommt.*

### **2.2.25 ND „Eiche“**

**Standort:** nördl. Ortsrand Wallen

**Erläuterung:**

*Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 1,00 m stockt in der nördlichen Waller Feldflur an einem Wirtschaftsweg, der auch im weiteren Verlauf durch lückige Gehölzsäume begleitet wird. Das Schutzobjekt hebt sich davon allerdings als markanter Einzelbaum mit einer kugelförmigen arttypischen Krone von ca. 18 m Durchmesser ab. Auch die benachbarten Solitärgehölze am Kreuzweg zur Halloh-Kapelle stehen in ihrer Wirkung deutlich dahinter zurück.*

## 2.2.26 ND „Linde“

**Standort:** westl. Wallen

### **Erläuterung:**

*Genau an der mit 340 m höchsten Stelle der L 840 zwischen Wallen und Berge steht diese Linde mit einem Stammdurchmesser von 0,80 m auf einer Restfläche der Straßenparzelle. Sie markiert dort eine Stelle, an der bis in die 1970er Jahre ein von Süden kommender Wirtschaftsweg in die Landesstraße einmündete. Durch die exponierte Lage war dort auch ein Bildstock errichtet worden, der - bis heute - von dieser Linde begleitet wird (ein Zusammenspiel, das im gesamten Plangebiet zu beobachten ist - während Hofbäume und „beziehungslose“ Solitäre in der Feldflur meist Stieleichen sind, wurden die Wegekreuze, Bildstöcke und Kapellen i. d. R. durch Lindenpflanzungen ergänzt). Der Baum hat durch fehlende Starkäste im unteren südlichen Teil eine asymmetrische Krone, hebt sich aber in seiner individuellen Größe und standörtlichen Bedeutung auch von den benachbarten hochstämmigen Bäumen ab, die die L 840 hier in der Innenkurve begleiten.*

## 2.2.27 ND „Eiche“

**Standort:** Ensthof

### **Erläuterung:**

*Der mächtige Baum mit gut 20 m Kronendurchmesser und einem Stammdurchmesser von 1,90 m markiert praktisch das Eingangstor zur Hofstelle Ensthof, in das die mit einer kleineren Baumreihe bepflanzte Zufahrt mündet. Neben diesem unmittelbaren Zusammenhang mit dem alten Siedlungsplatz wirkt diese Stieleiche heute - auch im Verbund mit den als LB geschützten Nachbarbäumen - zugleich als naturnahes Landschaftselement in der intensiver genutzten Umgebung: im Westen beginnen in geringem Abstand die Weihnachtsbaumkulturen, im Osten das Gewerbegebiet zwischen A 46 und L 743.*

## 2.2.28 ND „Eiche“

**Standort:** Galiläa

### **Erläuterung:**

*Das Objekt steht westlich des ehemaligen Klosters Galiläa als Relikt aus der Zeit vor der Verlegung des Galiläer Weges südlich des Klostergeländes in den 1950er Jahren. Die Stieleiche mit einem Stammdurchmesser von 1,55 m und einem Kronendurchmesser von knapp 20 m wirkt hier trotz weiterer vorhandener Großbäume in der Umgebung prägend; sie macht trotz ihres Alters noch einen durchaus vitalen Eindruck. Sie unterstreicht hier auch die Grenze zwischen der gewerblichen Bebauung im Westen und dem östlichen Rest „freier Landschaft“, die sich noch entlang der A 46 bis zum Mescheder Ortsrand erstreckt.*

### 2.2.29 ND „Linde“

**Standort:** nördl. Berghausen

**Erläuterung:**

*Die Linde mit einem Stammdurchmesser von 1,00 m unterstreicht einen Bildstock an der ehemaligen Wegeverbindung von Meschede über Berghausen nach Calle. Sie stockt auf einem kleinen Plateau, das von dem heutigen Wirtschaftsweg durch eine gehölzbewachsene Böschung abgeschirmt ist und so ein beschauliches Plätzchen im Naherholungsbereich von Meschede bietet. Bis in die 1950er Jahre führte hier eine direkte (Fuß-) Wegeverbindung von Berghausen durch den „Füllenkamp“ nach Laer, so dass das Ensemble aus Baum und Bildstock eine Kreuzungssituation markierte. Der Baum besitzt eine kugelige Krone von ca. 15 m Durchmesser und ist augenscheinlich ohne größere Schäden.*

### 2.2.30 ND „Linde“

**Standort:** Berghausen

**Erläuterung:**

*In der Ortslage Berghausen ist einer denkmalgeschützten Kapelle ebenfalls eine Winterlinde zugeordnet (vgl. allgemeine Aussage unter 2.2.26). Hier handelt es sich um einen hohen Baum mit der arttypischen, lindenblattförmigen Krone bei einem Durchmesser von ca. 15 m und mit einem Stammdurchmesser von 0,9 m. Wie bei einigen anderen ND im Plangebiet wirkt das Objekt aufgrund der rel. baumreichen Umgebung nur untergeordnet als gut entwickeltes Solitär; wesentlich gründet die Schutzwürdigkeit auch in der Ensemblewirkung mit der unmittelbar nördlich stehenden Kapelle.*

### 2.2.31 ND „Eiche“

**Standort:** östl. Ortsrand Schederberge

**Erläuterung:**

*Die Eiche markiert den östlichen Ortseingang von Schederberge als eindrucksvoller Baum mit leicht oval ausgeformter Krone von 16 - 24 m Durchmesser. Nachdem in der Vergangenheit viele Straßenbegleitbäume an der Strecke zwischen Klause und Schederberge gefällt wurden, stellt dieses stattliche Schutzobjekt mit rd. 1,5 m Stammdurchmesser umso mehr ein ausdrucksstarkes Individuum dar, das nur in unüberschaubar langen Zeiträumen ersetzbar wäre.*

### 2.2.32 ND „Linde“

**Standort:** Gut Bockum

**Erläuterung:**

*In der Südostecke der Hofanlage Gut Bockum ist eine von ehemals zwei starken Linden erhalten. Sie prägt als hoher Baum mit rd. 16 m Kronendurchmesser und ca. 1,50 m Stammdurchmesser den Innenhof und setzt praktisch die reichliche Ausstattung des äußeren Grundstücks mit unterschiedlichen Großbäumen (s. LB 2.4.1.3 und 2.4.1.4) ins Innere der denkmalgeschützten Anlage fort. Wenngleich die Linde von Standorten außerhalb des Grundstücks kaum auffällt, ist sie doch als Individuum und als Teil des Gutsensembles schutzwürdig.*

### 2.2.33 ND „Linde“

**Standort:** südl. Remblinghausen

**Erläuterung:**

*Die Linde mit einem Stammdurchmesser von 1,35 m stockt gegenüber des Sportheims an einer Gemeindestraße. Trotz einiger bereits durchgeführter Sanierungsmaßnahmen und des vergleichsweise geringen verbliebenen Kronendurchmessers von rd. 10 m prägt sie als mehrstämmiger und starker Altbaum die Ortsein- bzw. -ausgangssituation in einer Lage, die sowohl Naherholungsbereich als auch Verbindung zu kleineren Siedlungsflecken (Ennert, Einhaus) ist. Zudem unterstreicht sie hier - wie unter 2.2.26 bereits allgemein beschrieben - den Standort einer kleinen Kapelle und eines Wegkreuzes. Aufgrund seines Standortes innerhalb einer kleinen Gehölzreihe kommt der Baum nicht vollständig zur Wirkung; daher folgende*

**Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- *Die Gehölze unterhalb und seitlich der Krone sind zurückzuschneiden, damit der Habitus dieses Einzelbaums wieder deutlicher zur Geltung kommt (§ 13 LNatSchG).*

### 2.2.34 ND „Eiche“

**Standort:** westl. Stesse

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um eine groß gewachsene Freiland-Eiche in einem Seitental der Kelbke nördlich des Stesser Steins. Ihre Krone ist asymmetrisch talwärts entwickelt bei einem Durchmesser von gut 20 m. Die Stieleiche steht im Übergang zwischen einer bandartigen Waldfläche am nördlichen Talrand und der grünlandgenutzten schmalen Talsohle, in die sie optisch hineinragt. Der Baum trägt mit seiner talwärts ausladenden Krone und einem Stammdurchmesser von ca. 1,4 m zum vielfältigen Landschaftsbild des Schilpketals bei.*

### **2.2.35 ND „Eiche“**

**Standort:** westl. Ortsrand Löllinghausen

**Erläuterung:**

*An der L 915 am westlichen Ortseingang von Löllinghausen stockt eine ca. 25 m hohe Eiche mit arttypisch ausgeprägter, leicht ovaler Krone von 20 - 24 m Durchmesser und einem Stammdurchmesser von 1,10 m. Wenngleich das Umfeld von Löllinghausen noch gut durch Gehölze strukturiert ist (insbesondere gewässer- und wegebegleitend), stellt der stattliche Baum doch - trotz einiger bereits sanierter Kronenschäden - ein markantes schutzwürdiges Einzelobjekt dar.*

### **2.2.36 ND „Eiche“**

**Standort:** nordwestl. Stesse

**Erläuterung:**

*Gut 450 m nordöstlich der unter 2.2.34 beschriebenen Eiche stockt ein gleichartiger Baum unmittelbar an der Zufahrt zum Schilpketal bzw. der nördlich gelegenen Bodendeponie. Diese Stieleiche mit ihrer arttypisch ausgeprägten Krone von rd. 22 m Durchmesser und 1,20 m Stammdurchmesser hebt sich als Einzelbaum deutlich aus der umgebenden Gehölzkulisse ab und wirkt lokal prägend auf das Landschaftsbild. Anscheinend hat sie bereits früher die Führung des Wirtschaftsweges in diesem Bereich beeinflusst; ein gewisses Konfliktpotenzial ist hier nicht auszuschließen.*

### **2.2.37 ND „Linde“**

**Standort:** südl. Ortsrand Mülsborn

**Erläuterung:**

*Diese ca. 30 m hohe Sommerlinde stockt am Nordostrand des alten Hofguts Mülsborn, (leider) auch dicht an der „Schürener Straße“ L 914. Der alte Baum sticht durch einen mächtigen Stammfuß mit ausladenden Wurzelanläufen hervor, seine Krone ist allerdings durch Schnittmaßnahmen der Vergangenheit nicht mehr ganz arttypisch ausgebildet. Trotz einiger Faulstellen macht die Linde noch einen recht vitalen Eindruck, ihr Schutz soll daher insbesondere wegen ihres orts- und landschaftsbildprägenden Eindrucks nach der ND-Festsetzung im Vorläuferplan fortgeführt werden. Die insgesamt stattliche Erscheinung dieses Baum-Individuums ist vor allem auf sein Alter von rd. 180 bis 200 Jahren zurückzuführen, mit dem auch seine Habitatbedeutung z. B. für Vögel und Fledermäuse gewachsen ist.*

### 2.2.38 ND „Eiche“

**Standort:** südl. Ensthof

**Erläuterung:**

*Im Übergang des alten Ruhrmänders südlich Enste (s. NSG 2.1.44) zum Flächen Nordosthang des Schneisenberges stocken an der alten Talrandböschung mehrere ältere Stieleichen, die im Strauchbestand der Böschung wie Überhälter wirken. Zwei Exemplare davon - hier das südliche - werden unter dieser und der nachfolgenden Festsetzungsnummer geschützt. Dieses Exemplar hat einen längeren durchgehenden Stamm mit einem Durchmesser von 1,10 m und eine arttypische Krone von ca. 18 m Durchmesser. Der Baum wirkt auch dadurch als besonderes Einzelexemplar, dass die alte talbegrenzende Böschung hier rel. schmal ist und insofern ein geringerer, die herausgehobene Stellung „verwischender“ Gehölzhintergrund vorhanden ist als beim (nicht berücksichtigten) nördlichen Baum.*

### 2.2.39 ND „Eiche“

**Standort:** südl. Ensthof

**Erläuterung:**

*Hier handelt es sich um das nördliche der beiden vorgenannten Schutzobjekte (s. 2.2.37). Es ist ein ebenmäßig gewachsener, stattlicher Baum mit über 30 m Kronendurchmesser und einem rel. kurzen geraden Stamm von 1,50 m Durchmesser. Selbst hier vor dem Hintergrund weiterer Feldgehölze kann diese Stieleiche ihre herausragende Stellung als Solitär mühelos behaupten.*



## 2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

### *Erläuterung:*

*Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies*

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,*
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*  
*erforderlich ist.*

Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

### **2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 1 Gebiet)**

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog – Buchstabe a) bis l) –, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

### **2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 34 Gebiete)**

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

### **2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 32 Gebiete)**

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen, angrenzenden Hangzonen und besonderen Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

Hinsichtlich des **Schutzzwecks** der Landschaftsschutzgebiete und der **Objektbeschreibungen** wird auf die Einzelfestsetzungen bzw. Festsetzungsgruppen (2.3.2, 2.3.3) verwiesen.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

## **Schutzwirkungen**

### **Verbote**

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

*Der im Sinne des Landschafts- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen des Landschaftsschutzes.*

### **Insbesondere ist verboten:**

a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben

- Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden,
- die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

*Bauliche Anlagen sind insbesondere auch*

- *Boots- und Angelstege,*
- *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,*
- *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

*Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 17.05.2013);*

c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie – z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope – nicht unter die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes fallen.

d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

*Die Unberührtheitsklausel für Leitungsverlegungen in Verkehrswegen bezieht sich auch auf deren befestigte Seitenstreifen.*

- e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

*Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch*

- *Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *Verdichten des Bodens im Traufbereich.*

*Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum.*

- f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten der sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.

- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie von temporären Bauten im Rahmen sportlicher Großveranstaltungen und von Waldarbeiterschutzwagen.

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

- i) in bisher undrännierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen.

- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;
- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- l) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden, sowie solche, die der ökol. Verbesserung gem. § 27 WHG dienen.

### **Ausnahmen**

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 75 LNatSchG NRW hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW von dem obenstehenden Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete auf Antrag solche Ausnahmen zulassen, die nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – hier möglich vom

- Verbot a) für die Errichtung von Mobilfunkanlagen
- Verbot a), b) und d) für die Anlage von (Nass-)Holzlagerplätzen im Kalamitätsfall
- Verbot a) und b) für Bohrungen im Rahmen der Erdwärmeeinbaueinrichtungen und Brunnenbohrungen
- Verbot a), f), g), h) und j) für organisierte Veranstaltungen und vom Verbot k) für den Motorsport im Rahmen organisierter Veranstaltungen
- Verbot c) für den Bau bzw. die Erneuerung von Radwegen
- Verbot b) für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen, soweit sie nicht unter die Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW fallen
- Verbot d) für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb von Verkehrswegen und deren befestigten Seitenstreifen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit
- Verbot j) für den Betrieb von motorbetriebenen Flugmodellen mit Elektromotor
- Verbot k) für den Betrieb von sog. „Drohnen“ (Quadrocopter u. ä.) für ordnungsbehördliche, gewerbliche, wissenschaftliche Zwecke sowie zur Umweltbildung und zur Rehakilitation
- Verbot l) für die Anlage von Feuerlöschteichen.

Ausnahmen von den Verboten sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – ferner möglich zum Zwecke der Wissenschaft und der Umweltbildung.

§ 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen/Ersatzgeld) gilt entsprechend.

### 2.3.1 Großräumiges Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) – Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz) -

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.1	Meschede	großräumig im gesamten Plangebiet	12.247

#### Objektbeschreibung

Die Schutzausweisung umfasst das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsgebiete, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen. Das LSG trägt damit zur Sicherung der Eigenart der vier großen Naturräume bei, an denen das Plangebiet beteiligt ist: dem fast flächendeckend bewaldeten, aber nur mäßig bewegten „Nordsauerländer Oberland“ (Arnsberger Wald / Olper Höhe) im Norden und Nordwesten, den durch Siedlungen und siedlungsnahen Mischnutzungen geprägten „Innersauerländer Senken“ südlich davon, dem Nordostausläufer des Homertrückens, der sich spornartig in diese Senkenlandschaft schiebt, sowie – ganz im Südosten des Plangebietes – dem Ostrand des „Hochsauerländer Schluchtgebietes“ rund um Höringhausen mit seinen Höhenlagen bis knapp 700 m.

In Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und 1.5 zielt die Schutzfestsetzung darauf ab, die charakteristischen natürlichen und (auf den naturräumlichen Gegebenheiten aufbauenden) nutzungsbedingten Landschaftsstrukturen in ihrem Bestand zu sichern. Nur so kann die Identität des Planungsraumes und seine gegenüber anderen Räumen „eigenartige“ Landschaft zukünftigen Generationen überliefert werden (allerdings ist auch hier im Plangebiet zu konstatieren, dass einige wichtige Strukturmerkmale in den vergangenen Jahrzehnten bereits verloren gegangen sind).

Dabei geht es im Wesentlichen – nach den beteiligten Naturräumen getrennt – um folgende Charakteristika:

- Der Arnsberger Wald als Nordrand des Rheinischen Schiefergebirges bildet ein wasser- und waldreiches Bergland, an dem das Plangebiet im Norden mit dem sog. „Plackwald“ beteiligt ist. Mit Höhenrücken um 500 (Wennemer Höhe) bis 550 m (Warsteiner Kopf) bildet er die „Firstlinie“ des Gebirgszuges, der nach Norden flacher, nach Süden rel. steil in die Ausraummulde des Oberruhrgesenkes abfällt. Durch diese topographischen Bedingungen, insbesondere aber auch durch seinen historischen „Schutzstatus“ als Jagdrevier der Grafen von Arnsberg, ist er fast unbesiedelt und kaum durch größere Verkehrswege zerschnitten (im Plangebiet lediglich durch die B 55 / L 856). Da sich auch – im Gegensatz zu einigen Teilen des Rothaargebirges – touristische Aktivitäten bisher auf die sog. „stille Erholung“ beschränken, stellt dieser Bereich einen (aktuellen und potenziellen) Lebensraum für Tierarten mit großen ungestörten Arealansprüchen dar. Seine Biotopausstattung „lebt“ von einigen Moorrelikten, Siepen und Bruchwaldstandorten; insbesondere aber von den Buchenwaldarealen, die wertbestimmend für das hier bestehende FFH-Gebiet sind (s. auch NSG 2.1.3). Der Plackwald geht beidseitig des Freienohler Ruhrtals mit stärkerer Reliefenergie, aber rd. 150 m niedrigeren Kuppenlagen in die „Glösingener Hänge“ bzw. die „Rumbecker Hänge“ südlich der Ruhr über. Der dominante Landschaftseindruck eines praktisch unbesiedelten Waldgebietes, der das „Nordsauerländer Oberland“ insgesamt auszeichnet, setzt sich hier – durch die Siedlungsachse Ruhrtal unterbrochen – fort.
- Mit den Tälern von Kesselbach, Ruhr und Kohlweider Bach öffnen sich die großen Waldräume in das weniger reliefierte Gebiet der „Innersauerländer Senken“. Die in Höhenlage, Böden, Hangneigungen, Wasserversorgung „besseren“ naturräumlichen Bedingungen haben in der kulturlandschaftlichen Entwicklung (neben der Tabuisierung des Arnsberger Waldes als herrschaftliches Jagdrevier) zu stärkerer Besiedlung

und landwirtschaftlicher Inkulturnahme geführt. Das LSG deckt hier die damit entstandenen Mischnutzungen aus Siedlung, Wald und Landwirtschaft ab, die ein vielfältiges Nutzungs- und Biotopmosaik hervorgebracht haben. Der höhere Nutzungsdruck macht sich allerdings auch in einer schleichenden Abnahme landschaftlich wertvoller Kleinstrukturen (Hecken, Raine, Feuchtgrünlandstellen) bemerkbar, die häufig mit einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung einhergeht (Schlagvergrößerungen, Meliorationsmaßnahmen, Außenbereichsbebauung). Von dem rel. hohen Offenlandanteil in diesem Naturraum wurden die zur Sicherung des Landschaftscharakters wichtigsten Flächen in die beiden folgenden LSG-Typen B und C übernommen (Aufforstungsverbot / Grünlanderhaltung; insbesondere in den Ortsrandlagen, Sohlälern und landwirtschaftlichen Vorrangbereichen). Erhebliche Flächenanteile sind jedoch mit diesem LSG 2.3.1 grundsätzlich einer Anpflanzung zugänglich; hier spielt die untenstehende Gebotsregelung eine wichtige Rolle für die Bewahrung der kulturlandschaftlichen Identität des Raumes.

- Von Südwesten her schiebt sich mit den „Grevensteiner Bergen“ der Sporn des Homertrückens in diese Senkenlandschaft. Er bildet die bis über 550 m hohen, bewaldeten Kuppen z. B. von Estenberg, Ostenberg, Brandhagen an der südwestlichen Stadtgrenze über die sog. „Caller Schweiz“ (Braberg, Hömberg ...) bis hin zum etwas niedrigeren Köpperkopf östlich der Hennetalsperre. Die Sand- und Tonsteine dieses wiederum (außer im unmittelbaren Umfeld von Grevenstein) waldgeprägten Gebirgszuges werden bei Bergerhammer mit einem eindrucksvollen Engtal von der Wenne durchschnitten. Der gesamte Rücken stellt zudem – vom Ruhrtal / der A 46 als westlichem Hauptzugang in den Hochsauerlandkreis aus gesehen – eine stark landschaftsprägende Gebirgsschwelle dar, die – als Pendant zum Arnberger Wald nördlich der Ruhrachse – den Landschaftseindruck eines „Eintauchens in die Mittelgebirgslandschaft“ als Kontrastraum zu den deutlich stärker anthropogen überformten vorgelegerten Landesteilen vermittelt.
- Im äußerst südöstlichen Stadtgebiet werden die „Innersauerländer Senken“ durch den stark reliefierten Südwestausläufer des „Hochsauerländer Schluchtgebirges“ mit Kuppenlagen zwischen 600 und 700 m begrenzt. An einem Versatz des Quarzituges, der seinen „harten Kern“ bildet (Bremscheid und Astenberg auf der einen, Hoher Stein und Sternberg auf der anderen Seite) hat sich im Zuge der tertiären Hebung des Rheinischen Schiefergebirges die Kleine Henne einen Durchbruch durch diese frühere Wasserscheide verschafft. Auch diese Gebirgslandschaft bildet einen deutlichen Kontrast zu den nördlich und südlich (dort ab Bonacker die „Bödefelder Mulde“) angrenzenden, „lieblicheren“ Senkengebieten. Trotz der rel. hohen Lage beherbergen die Kuppen, Hänge und Siepen in diesem Bereich auffallende Anteile naturnaher Laubwaldgesellschaften; der Raum unterscheidet sich damit positiv von dem vorher beschriebenen Grevensteiner Bergland. Kleinere Bereiche, die in Verbindung mit Klippenzonen und / oder naturnahen Siepen stehen, wurden als NSG zur Erhaltung dieser Lebensgemeinschaften festgesetzt. In Teilen ist allerdings auch bereits ein allmählicher Umbau der Buchenwaldgesellschaften erkennbar.

Abgesehen von den großräumigen Faktoren wie Relief und Hauptnutzungsaggregate haben sich sowohl im Rahmen der erdgeschichtlichen Entwicklung als auch durch die „Inkulturnahme“ der Landschaft schutzwürdige Kleinstrukturen herausgebildet, die mit dieser LSG-Festsetzung gesichert werden sollen. Dazu gehören div. Altbergbau-Relikte (Pingen, Stollenmundlöcher, kleine Halden), Hohlwege, flachgründige Felsbereiche, Feuchtwiesenrelikte, naturnahe Siepen in Wald und Offenland, kleine geologische Aufschlüsse, Hecken und Feldgehölze. Sie sind tlw. durch die fortschreitende Intensivierung der Flächennutzung, tlw. einfach durch Geringschätzung erkennbar gefährdet, tragen aber in der Summe ebenfalls zur landschaftlichen Identität des Planungsraumes wesentlich bei.

*Durch die Formulierung des Verbots a) und seiner Unberührtheitsklausel ist die Errichtung von Windenergieanlagen vom Bauverbot erfasst. Dies steht zunächst in einem gewissen Widerspruch zu der politischen (Stichwort „Energiewende“) und planungsrechtlichen (BauGB) Forderung an die Kommunen, der Windenergie „substanziell Raum zu verschaffen“ (BVerwG). In künftig erforderlichen Abwägungsprozessen zwischen dieser Anforderung und dem Anliegen der LSG-Festsetzung, die Identität des Plangebiets zu erhalten, wird es insbesondere darauf ankommen, die prägenden „Raumkanten“ und großen „unzerschnittenen verkehrsarmen Räume“ (UZVR) vor technischer Überprägung zu schützen. Das betrifft hier i. W. die Bereiche Arnsberger Wald / Olper Höhe, Homertsporn / Caller Schweiz und die Südwestausläufer des „Hochsauerländer Schluchtgebirges“ östlich der Kleinen Henne. In den übrigen Bereichen - insbesondere den „Innersauerländer Senken“ - sind beide Belange mit größerer Wahrscheinlichkeit vereinbar.*

### **Schutzzweck:**

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch ein ausgeglichenes, naturräumlich begründetes und tlw. kulturhistorisch überliefertes Verhältnis von Wald und Offenland gekennzeichnet ist; Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes sowie den Charakter der historischen Kulturlandschaften und die spezifischen ökologischen Funktionen der vielfältigen Landschaft beeinträchtigen können; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Sicherung der kulturhistorisch und landeskundlich interessanten und der natürlichen Kleinformen des Reliefs (Pingen, Stollen, Halden, Hohlwege; natürliche Hohlformen); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und 1.5; Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“, soweit dessen Anteile nicht den NSG zugeordnet wurden.

*Die Freiflächen im LSG „Typ A“ eignen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe.*

### **Schutzwirkungen:**

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3; zusätzlich die

#### **Gebote:**

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen; dabei sind historisch überlieferte Waldränder zu schonen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgenehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung.

*Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die (wenigen) Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).*

- Es sind die Erhaltungsziele und Maßnahmen zu beachten, die für die „Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ der von diesem LSG betroffenen FFH-Gebiete im jeweiligen Standarddatenbogen (s. Anhang I dieses LP) aufgeführt sind.

*Die FFH-RL fordert die Ausweisung von „besonderen Schutzgebieten“, um das Netz „Natura 2000“ in einem günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder es ggf. dorthin zu entwickeln. Mit*

der differenzierten Anwendung der Schutzkategorien NSG und LSG werden im Plangebiet einerseits die FFH-Lebensraumtypen, standörtlichen Besonderheiten und evtl. darüber hinaus notwendige Verbundstrukturen als NSG festgesetzt, in denen insbesondere auch forstliche Regelungen greifen, andererseits werden weniger schutzbedürftige Bereiche unter Beachtung des planerischen „Übermaßverbots“ und ähnlicher planungsmethodischer Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts dem LSG zugeordnet. Mit diesem Vorgehen werden zugleich die Bemühungen um eine Stabilisierung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse auf die besonders schutz- und entwicklungsbedürftigen (NSG-) Standorte gelenkt. Unabhängig davon bietet auch die LSG-Festsetzung eine wichtige Grundlage für Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei künftigen Projektplanungen.

### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend von dem ab Seite 123 abgedruckten Verbotskatalog sind auf der schraffierten Teilfläche nordnordöstlich von Einhaus alle Maßnahmen zulässig, die dem Betrieb und ggf. der Erneuerung von Windenergieanlagen dienen.

*Erläuterung: Auf dieser Fläche bestand bei Planaufstellung bereits eine „Windvorrangzone“ im Flächennutzungsplan der Stadt Meschede, die auch bis zum Abschluss des LP-Neuaufstellungsverfahrens nicht verworfen wurde und insofern als planerische Vorgabe zu berücksichtigen ist.*

### **tlw. Befristungen:**

- In den diagonal schraffierten Bereichen nördl. und südwestl. des Wallenstein tritt diese Festsetzung mit der immissionsschutzrechtlichen Umsetzung der hier regionalplanerisch gesicherten Bereiche für den Rohstoffabbau (BSAB) zurück.

*Erläuterung: Auf diesen Flächen Beständen bei Planaufstellung bereits BSAB-Festlegungen des Regionalplans, die als planerische Vorgabe zu berücksichtigen sind.*



- In den diagonal schraffierten Bereichen am nördl. Rand des Ferienhausgebietes Frenkhausen, am nordwestlichen Ortsrand Freienohl (3 Teilflächen) und am nordöstlichen Rand des Ferienhausgebietes Mielinghausen tritt diese Festsetzung nach verbindlicher Bauleitplanung / baurechtlichem Genehmigungsverfahren zurück.

### **2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) - Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) -**

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.34) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Aussagen und Regelungen:

#### **Objektbeschreibung:**

Das Landschaftsplangebiet Meschede wird zentral – zwischen dem Arnsberger Wald im Norden und den Rothaargebirgsausläufern im Süden – von den „Innersauerländer Senken“ eingenommen. Sie bilden eine flach kuppigte, rel. kalkreiche Landschaftseinheit in rd. 150 - 250 m tieferer Lage als das umgebende Schiefer-Grundgebirge. Zwischen dem Homertrücken / Grevenstein und der Hennetalsperre werden sie durch den auslaufenden Homertsporn in zwei unterscheidbare Teilräume gegliedert: nördlich liegt die Ruhrtalweitung um Olpe und das breite Offenlandband von Berge über Wallen / Calle / Meschede bis Eversberg, südlich die von Reiste kommende Senkenlandschaft über Erflinghausen / Remblinghausen bis in den Raum Blüggelscheidt / Berlar. Diese Bereiche spiegeln die naturräumlich günstigen Voraussetzungen wider, die eine landwirtschaftliche Bodennutzung als Siedlungsvoraussetzungen ermöglich(t)en.

Mit den hier abgegrenzten, kleinräumigen LSG werden die Teile des Offenlandes erfasst, die aus landschaftlicher Sicht erforderlich sind, um die charakteristischen Wesensmerkmale der großen Teillandschaften zu erhalten. Sie zeigen mit ihrer meist mehrere hundert Jahre währenden landwirtschaftlichen Nutzung die feinen, erdgeschichtlich und klimatisch bedingten Unterschiede zu den Teilen des Plangebietes auf, deren „Kultivierung“ sich aufgrund der ungünstigeren Standorteigenschaften nicht lohnte und die so dauerhaft unter Waldbedeckung blieben (vgl. auch LSG 2.3.1). Damit, dass sie diese feinen naturräumlichen Unterschiede sichtbar machen, prägen die unter dieser Festsetzung erfassten Teilgebiete entscheidend die Identität der Landschaft (auch der Siedlungen) und tragen in ihrer Gesamtheit wesentlich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im gesamten Plangebiet bei, auf der u. a. auch seine natürliche Erholungseignung aufbaut.

Flächige Anpflanzungen oder Aufforstungen innerhalb dieser Schutzgebiete würden den Landschaftscharakter beeinträchtigen, der traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird. Das im Plangebiet anzutreffende Artenspektrum in Flora und Fauna ist zu einem großen Teil auf Offenland angewiesen. Gleichzeitig erfassen die Festsetzungen vorrangig Bereiche mit einem *relativ* hohen biotischen Ertragspotential, das durch Wald- oder Weihnachtsbaumnutzung nicht ausgeschöpft und auf Dauer gemindert würde.

Südwestlich Remblinghausen wird die Funktion der hier erfassten Schutzgebiete durch das LSG ergänzt, das wegen vorrangigen Grünlandschutzes auf großflächigen Feuchtstandorten als LSG „Typ C“ aufgeführt ist (s. 2.3.3.29).

Diese allgemeine Objektbeschreibung für die Gruppe der LSG „Typ B“ wird durch die nach der tabellarischen Übersicht folgenden einzelfestsetzungsbezogenen Erläuterungen ergänzt.

#### **Schutzzweck:**

Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und – primär – 1.5 zum Schutz des spezifischen Charakters und der Identität der landschaftlichen Teilräume; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch

Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Erhaltung der im gesamten Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikte.

*Die Freiflächen im LSG „Typ B“ eignen sich im Besonderen auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit jährlicher Um- / Abtriebszeit. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG bzw. ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe mit mehrjährigen Um-/ Abtriebszeiten grundsätzlich möglich.*

### **Schutzwirkungen:**

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

### **zusätzliche Verbote:**

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

## **Landschaftsschutzgebiete – Typ B – Übersicht**

<b>Nr.</b>	<b>LSG</b>	<b>Größe (ha)</b>
<b>2.3.2</b>	<b>LSG Typ B – Ortsrandlagen, Offenland- und Kulturlandschaftsschutz –</b>	
2.3.2.01	Offenland um Schüren und Erflinghausen	247,44
2.3.2.02	Offenlandgewann südwestlich Horbach	91,73
2.3.2.03	Offenland um Ennert und Remblinghausen	82,66
2.3.2.04	Offenland um Vellinghausen und Remblinghausen	160,76
2.3.2.05	Offenland um Löllinghausen und Baldeborn	87,50
2.3.2.06	Freiflächen bei Einhaus	3,91
2.3.2.07	Freiflächen westlich Bonacker	23,52
2.3.2.08	Offenland um Klausen und Mosebolle	90,13
2.3.2.09	Offenland um Blüggelscheidt	27,24
2.3.2.10	Offenland um Schederberge	36,47
2.3.2.11	Talflanken der Kleinen Henne	90,30
2.3.2.12	Ulmecke	6,28
2.3.2.13	Ortsnahe Freiflächen südlich Meschede	9,48

<b>Nr.</b>	<b>LSG</b>	<b>Größe (ha)</b>
2.3.2.14	Offenland südlich Heinrichsthal / Wehrstapel	48,79
2.3.2.15	Offenland östlich Eversberg	99,31
2.3.2.16	Offenland westlich Eversberg	61,61
2.3.2.17	Freiflächen nördlich Wehrstapel	21,24
2.3.2.18	Ruhrtalflanke südlich Hardt / Eiserkaulen	83,37
2.3.2.19	Offenland um Enste	72,56
2.3.2.20	Offenland zwischen Calle und Meschede	215,49
2.3.2.21	Offenland um Mülsborn	68,61
2.3.2.22	Offenland um Calle und Wallen	295,12
2.3.2.23	Freiflächen südlich Stesse	16,95
2.3.2.24	Offenland um Stockhausen	12,59
2.3.2.25	Holdmecke	15,33
2.3.2.26	Offenland um Bockum	48,19
2.3.2.27	Ruhrtalflanke nördlich Freienohl	36,69
2.3.2.28	Himmenhagen	2,41
2.3.2.29	Offenland nordwestlich Olpe	52,12
2.3.2.30	Talflanken von Wenne- und Kesselbach-Unterlauf	118,82
2.3.2.31	Henfeld	32,13
2.3.2.32	Offenland um Berge	98,87
2.3.2.33	Offenland um Visbeck	85,44
2.3.2.34	Offenland um Grevenstein	112,38
	<b>LSG 2.3.2 gesamt</b>	<b>2555,44</b>

### **2.3.2.1 LSG „Offenland um Schüren und Erlinghausen“**

**Größe:** 247,44 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet ergänzt die Festsetzung 2.3.2.19 im Landschaftsplan Eslohe um den nordöstlichen Teil der „Büenfelder Hochfläche“. Der zentrale Teil bildet die einzige Plateaulage im Plangebiet, ist überwiegend ackerbaulich genutzt und rel. strukturarm (stellt damit aber auch Teilhabitate für ziehende Vogelarten zur Verfügung). Richtung Erlinghausen, Mielinghausen und Enkhausen fällt die Hochfläche in geschwungenen Hanglagen ab, die noch erkennen lassen, dass das rel. kalkreiche Gestein den eiszeitlichen Verwitterungsvorgängen nicht viel Widerstand entgegensetzen konnte. Nördlich von Schüren ist eine Unterhangfläche des Osenberges Teil der Festsetzung, die ein wichtiger Bestandteil dieses „Offenland-Kerngebietes“ ist. Südlich von Erlinghausen wurde ein kleines Tälchen und eine weitere offene Talrandfläche einbezogen (statt einer Zuordnung zu 2.3.3), um der hier bereits überwiegenden Ackernutzung Rechnung zu tragen.*

### **2.3.2.2 LSG „Offenlandgewann südwestlich Horbach“**

**Größe:** 91,73 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um den südlichen Teil der Kuppe „Hensket“, die an das Grünland-LSG 2.3.3.29 angrenzt und es um ein ackerbaulich geprägtes Gewann innerhalb der weitläufigen Reister Senke ergänzt. Die Fläche zieht sich weiter Richtung Hennetalsperre und den dortigen Erholungsschwerpunkt; in diesem westexponierten Bereich findet sich mit einem Großbaum-gesäumten Graben auch das wichtigste der wenigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente innerhalb der Festsetzung (s. LB 2.4.3.9). Da sich das intensiv genutzte Offenland an der Nordseite der Höhe Hensket fortsetzt, wurden zur weiteren Aufwertung des Gesamtbereichs Gehölzpflanzungen als Entwicklungsmaßnahme vorgesehen.*

### **2.3.2.3 LSG „Offenland um Ennert und Remblinghausen“**

**Größe:** 82,66 ha

**Erläuterung:**

*Die beiden Teilflächen ergänzen die großen Feuchtgrünlandflächen in diesem Raum (s. LSG 2.3.3.29) um die landwirtschaftlich günstigeren, zumeist ackerbaulich genutzten siedlungsnahen Freiräume südlich von Remblinghausen. Neben der erheblichen Naherholungsbedeutung, die dem Offenland hier zukommt, bietet das rel. strukturreiche Gesamtgebiet auch Nahrungs- und Rasthabitate für gefährdete Vogelarten und hebt unmittelbar unterhalb der Bergkette Goldener Strauch / Bremscheid / Astenberg den Kontrast der Senkenlandschaft gegenüber dem „Hochsauerländer Schluchtgebirge“ hervor.*

#### **2.3.2.4 LSG „Offenland um Vellinghausen und Remblinghausen“**

**Größe:** 160,76 ha

**Erläuterung:**

*Nordwestlich von Remblinghausen finden sich insbesondere um den Süberg herum überwiegend ackerfähige Braunerden, mit denen sich diese Ortsrandlage – über Vellinghausen hinaus – deutlich von den Pseudogleyböden im Südwesten unterscheidet. Damit entsteht trotz der gleichen naturräumlichen Zugehörigkeit auch ein ganz anderer Landschaftseindruck, zumal hier der direkte Kontrast zu den südlich vorgelagerten Rothaargebirgsausläufern fehlt. Vielmehr bietet dieser Bereich selbst – z. B. vom Süberg und dem Südhang des Sterz aus – einige interessante Blickbeziehungen in diesen Nordausläufer der Eslohe-Reister Senke.*

#### **2.3.2.5 LSG „Offenland um Löllinghausen und Baldeborn“**

**Größe:** 87,50 ha

**Erläuterung:**

*Das LSG ergänzt die überwiegend grünlandgenutzten Talzüge um Löllinghausen (s. LSG 2.3.3.27) um das weitestgehend ackerbaulich bewirtschaftete Offenland des Ortes einschließlich seiner Verbindung nach Remblinghausen. Es umfasst hier die naturräumlichen Gunstlagen an den Unterhängen von Löllinger Berg, Bockenbergr und Bracht, die die Ansiedlung größerer Hofstellen im Bereich Löllinghausen begünstigt haben. Auch im Kontrast zu den südlichen Diabaskuppen verdeutlichen sie insoweit den Zusammenhang zwischen der Entstehungsgeschichte der Landschaft und ihrer standortbezogenen Inkulturation im Rahmen der fränkischen Siedlungsgründungen.*

#### **2.3.2.6 LSG „Freiflächen bei Einhaus“**

**Größe:** 3,91 ha

**Erläuterung:**

*Die Freiflächen am südöstlichen Unterhang vom Goldenen Strauch sind gegenüber ihrer ursprünglichen Ausdehnung in den vergangenen Jahrzehnten bereits deutlich durch Aufforstungen und Sonderkulturen reduziert worden (insbesondere oberhalb und östlich der Ortslage). Das Gebiet erfasst unter diesen Voraussetzungen nur noch letzte „Kernflächen“ des alten Landwirtschaftsgewanns, das zur Identität des Ortes gehört. Mit der vorhandenen Erstaufforstung westlich des LSG ist der unmittelbare Kontakt zur Siedlung unterbrochen, so dass auf die Einbeziehung der daran angrenzenden Unterhangflächen verzichtet wurde.*

### **2.3.2.7 LSG „Freiflächen westlich Bonacker“**

**Größe:** 23,52 ha

**Erläuterung:**

*Das LSG sichert die wichtigsten Freiflächen um Bonacker, die hier zusammen mit dem „Tal-LSG“ unter 2.3.3.28 die alte landwirtschaftliche Bodennutzung repräsentieren. Aufgrund der rel. steilen Hanglage wurde die Fläche in Fortführung des Vorgänger-Landschaftsplans rel. eng um die Ortslage begrenzt; gleichwohl sind auch die nordwestlichen Freiflächen bis zum Waldrand und dem dort verlaufenden Wirtschaftsweg - ggf. über Anwendung von Vertragsnaturschutz - offenhaltungswürdig. Die Freiflächen tragen hier insgesamt auch dazu bei, dass die eingestreuten Gehölzstrukturen (u. a. LB 2.4.3.10) auch eine Wirkung im Landschaftsbild sowie als potenzielle Bruthabitate von Offenlandarten entfalten können.*

### **2.3.2.8 LSG „Offenland um Klause und Mosebolle“**

**Größe:** 90,13 ha

**Erläuterung:**

*Dieses Offenlandgewann zieht sich an einem langgestreckten Rücken zwischen den Tälern von Tunbeckesiepen / Kleiner Henne und Moseboller Bach / Nierbach entlang, wo es zugleich die wesentlichen Freiflächen um Klause und Mosebolle erfasst. Die landwirtschaftliche Bodennutzung und diese beiden Siedlungsplätze bedingen sich hier gegenseitig. Die überwiegende Hangschulter- bzw. Bergrückenlage setzt sich nördlich des Döring im Bereich Schederberge fort; die Situation unterscheidet sich damit von den meisten anderen Dörfern im Plangebiet, die in der Regel in Tal- und Muldenlagen zu finden sind.*

### **2.3.2.9 LSG „Offenland um Blüggelscheidt“**

**Größe:** 27,24 ha

**Erläuterung:**

*Die Umgebung von Blüggelscheidt ist vom Nierbach und zwei von rechts einmündenden Nebentälchen geprägt (s. LSG 2.3.3.26). Dazwischen finden sich östlich und südlich der Ortslage zwei kleinere Landwirtschaftsgewanne, die hier ergänzend aufgenommen wurden, um ein größeres kompaktes Offenlandgebiet zu sichern, das dem Charakter des landwirtschaftlich geprägten Dorfes entspricht. Im Süden entsteht so über das Nierbachtal hinweg auch eine Verbindung zu den Freiflächen um Mosebolle (s. LSG 2.3.2.8), so dass hier - ähnlich dem Raum Remblinghausen - ein deutlicher Kontrast zu den südlich angrenzenden, bewaldeten Ausläufern der „Ramsbecker Höhen und Schluchten“ entsteht.*

### **2.3.2.10 LSG „Offenland um Schederberge“**

**Größe:** 36,47 ha

**Erläuterung:**

*Von Meschede aus kommend öffnet sich das geschlossene Waldgebiet von Scheder Berg, Vogelsang und Hardt eindrucksvoll mit den Freiflächen um Schederberge. Nachdem hier in der Vergangenheit einige „Zwischennutzungen“ mit Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen wieder beseitigt wurden, wirkt das hier erfasste Landwirtschaftsgewinn zusammen mit der nach wie vor landwirtschaftlich geprägten Ortslage wieder als authentische Einheit. Zudem waren die Wegeverbindungen um Schederberge schon immer von Gehölzreihen begleitet und diverse weitere Obst- und Einzelbäume vorhanden; diese Kleinstrukturen (s. auch LB 2.4.2.1 und -16) entfalten mit dem umgebenden Offenland eine größere landschaftliche Wirkung.*

### **2.3.2.11 LSG „Talflanken der Kleinen Henne“**

**Größe:** 90,30 ha

**Erläuterung:**

*Zwischen Beringhausen und Löttmaringhausen sowie südlich von Heggen weitet sich die Grünlandnutzung im Hennetal unter zunehmenden Ackeranteilen auf die angrenzenden Unterhänge aus. Der damit verbundene Eindruck eines größeren Flusstales korrespondiert mit der Lage dieses Gebietes in den „Innersauerländer Senken“, während die Quellregion der Kleinen Henne im äußerst südöstlichen Plangebiet noch dem „Hochsauerländer Schluchtgebirge“ zuzurechnen ist und dort nur schmale Bachtäler ausbildet (s. LSG 2.3.3.28). Vor allem im südlichen Teil sind im Gebiet vielfältige Gehölzstrukturen ausgebildet, deren landschaftlicher Wert großenteils auf den umgebenden Freiflächen beruht. Im Norden grenzt der südexponierte Rand des großen Vogelsang-Waldgebietes an, zudem wird das Landschaftsbild hier durch einige Einzelbäume angereichert.*

### **2.3.2.12 LSG „Ulmecke“**

**Größe:** 6,28 ha

**Erläuterung:**

*Die eindrucksvolle Talmulde des Ulmecker Siepens geht im Nordwesten in eine etwas schwächer geneigte, nordostexponierte Hanglage über, die in intensiverer Nutzung (tlw. als Ackerland) steht. Diese mit der Festsetzung erfasste Freifläche ist auf überwiegender Länge von Wegen begrenzt, so dass der hier ausgeprägte Talkessel als besonderes Landschaftselement im Nahbereich der Kernstadt von verschiedenen Standorten und Wegeabschnitten aus erlebt werden kann. Wegen der nordöstlich vorhandenen, bereits älteren Waldflächen wurde hier auf eine - landschaftlich eigentlich sinnvolle - Offenlandverbindung bis zum Kleinen Hennetal verzichtet.*

### 2.3.2.13 LSG „Ortsnahe Freiflächen südlich Meschede“

**Größe:** 9,48 ha

**Erläuterung:**

*Die Mescheder Kernstadt grenzt im Süden - ähnlich einigen Ortsteilen ruhraufwärts - mit historisch jüngeren Baugebieten oft unmittelbar an Wald. Erholungswirksame ortsnahe Freiflächen sind damit nur noch in geringem Umfang vorhanden. Die Festsetzung erfasst in dieser Situation zwei kleinere Freiflächen am Hüppelsberg-Nordhang und ein etwas größeres Gewann an der Westflanke des Drüerberges. Beide Bereiche sind durch Naherholungswege erschlossen und ermöglichen Blickbeziehungen auf die Kernstadt; auf den Flächen am Drüerberg besteht zudem ein Osterfeuerplatz. Sie machen ansatzweise den Wechsel von Wald- und Freiflächen erlebbar, der für das Sauerland insgesamt - wenn gleich meist in größeren Gewannen - typisch ist. Wie auch bei der nachfolgenden Festsetzung geht es hier nicht mehr vorrangig um die Zuordnung landwirtschaftlicher Betriebsflächen zu landwirtschaftlich geprägten Orten, sondern mehr um die Erhaltung dieser „Relikte“ unter den heutigen Wohnumfeld-Ansprüchen.*



### 2.3.2.14 LSG „Offenland südlich Heinrichsthal / Wehrstapel“

**Größe:** 48,79 ha

**Erläuterung:**

*Während Wehrstapel - ähnlich Velmede oder der Mescheder Kernstadt - im Süden bereits unmittelbar an Wald grenzt, existiert in Heinrichsthal noch ein schmaler Grünlandgürtel zwischen Ortslage und Waldrand. Er trägt zur Besonnung der Siedlung bei; der am Waldrand verlaufende Wirtschaftsweg hat zudem eine erhebliche Naherholungsbedeutung. Östlich des Surmecketales setzen sich größere Freiflächen um den Krähenberg und bis auf die nördlichen Unterhänge der Hardt fort, die hier einen landschaftlichen Kontrast zu den großen Waldflächen bilden. Neben diesem spezifischen Erlebniswert tragen sie dazu bei, dass einige besonnte Laubwaldränder in ihren ökologischen Funktionen gefestigt werden und landschaftliche Kleinstrukturen (wie die Linden an der Kapelle südlich des Krähenberges) zur Geltung kommen.*

### 2.3.2.15 LSG „Offenland östlich Eversberg“

**Größe:** 99,31 ha

**Erläuterung:**

Zwischen dem unter Entwicklungsziel 1.7 beschriebenen Kieselschieferzug und dem geologisch rel. gleichförmigen Arnsberger Wald ist in West-Ost-Richtung um Eversberg eine rel. milde Senkenlage ausgebildet, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Östlich der Ortslage bildet die Luchtmücke mit einem linken Nebengewässer den Kern dieses Offenlandes (s. LSG 2.3.3.21 und -22), das sich mit den hier erfassten Flächen auf die angrenzenden Unterhanglagen erstreckt. Sie sind durch Einzelgehölze (meist Eichen), Baumreihen und Obstbäume angereichert und durch das vorhandene Wirtschaftswegsystem auch für den Naherholungsbedarf gut erschlossen. Insbesondere vom nördlichen Waldrand aus ergeben sich über diese Freiflächen hinweg hervorragende Blickverbindungen in das südliche Stadtgebiet und - vor allem in östlicher Richtung - darüber hinaus.

**Tlw. Befristung:**

- In dem diagonal schraffierten Bereich am östl. Ortsrand von Eversberg tritt diese Festsetzung bei einer baulichen Inanspruchnahme, die der Standortsicherung des westl. angrenzenden Gewerbebetriebs dient, zurück.



### 2.3.2.16 LSG „Offenland westlich Eversberg“

**Größe:** 61,61 ha

**Erläuterung:**

Westlich von Eversberg grenzen die vorstehend beschriebenen Freiflächen im Osten an den Berkeibach und seine vielgestaltige Quellmulde (s. LSG 2.3.3.20), darüber hinaus ist dieses Landwirtschaftsgewinn i. W. durch Gehölzstrukturen entlang von Wirtschafts- und Verkehrswegen angereichert. Am Schnettenberg trägt das Offenland zur Besonnung der Wacholderheide und der flachgründigen Sukzessionsflächen bei (s. NSG 2.1.56), im Süden bildet die A 46 eine „unorganische“, aber pragmatische Grenze der Freiflächenerhaltung. Zusammen mit dem LSG 2.3.2.15 wird hiermit auch die besondere Lage Eversbergs auf dem Bergsporn zwischen diesen beiden Senken betont.

### 2.3.2.17 LSG „Freiflächen nördlich Wehrstapel“

**Größe:** 21,24 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet erfasst die charakteristischen Freiflächen an der Südflanke des Eversberger Burgberges, die an der Ostseite mit vielgestaltigen Grünlandbereichen in das Luchtmücketal abfallen (s. LSG 2.3.3.21). Sie werden zwar durch die A 46 und die K 45 zerschnitten, prägen aber dennoch das Landschaftsbild zwischen Wehrstapel und Eversberg erheblich. Ergänzend wurde in diese Festsetzung das „Lappenufer“ zwischen dem Ruhrauen-NSG und dem hier verlaufenden Ruhrtal-Radweg einbezogen, so dass (zusammen mit den beiden anderen genannten Schutzgebieten) ein landschaftswirksames Offenlandgewinn in diesem stark technisch geprägten Umfeld erhalten bleibt.*

### 2.3.2.18 LSG „Ruhrtalflanke südlich Hardt / Eiserkaulen“

**Größe:** 83,37 ha

**Erläuterung:**

*Nördlich der Bahnlinie sind trotz der starken Besiedlung der Ruhrachse an den Unterhängen von Hardt und Eiserkaulen große, zusammenhängende Landwirtschaftsflächen erhalten, denen heute eine wesentliche Naherholungsfunktion zukommt. Sie wird durch die südexponierte, besonnte Lage und großenteils nördlich angrenzende Waldränder verstärkt. Am östlichen Stadtrand von Meschede ziehen sie sich um die Hünenburg und verlaufen dann - durch die waldbegleitete Birmecke unterbrochen - bis in die Eversberger Gemarkung. Zwei kleinere Aufforstungen stören die hervorragenden Blickbeziehungen vom Waldrandweg an der Hardt aus, andererseits wird dieser Erlebnisraum durch einige Feldgehölze, Einzelbäume und wegebegleitende Baumreihen angereichert. Diese Gebietsstruktur kommt auch gefährdeten Vogelarten zugute.*

**Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- *Auf der diagonal schraffierten Fläche am Südostrand des Schutzgebietes sind bauliche Maßnahmen zugunsten des angrenzenden Seniorenzentrums von entgegenstehenden Verboten der LSG-Festsetzung unberührt.*



### **2.3.2.19 LSG „Offenland um Enste“**

**Größe:** 72,56 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet umfasst das gesamte Offenland, das um den alten Siedlungsplatz Enste nach der Ausweitung der Gewerbeflächen nördlich über die A 46 hinaus noch übriggeblieben ist. Ihm kommt eine erhebliche identitätsstiftende Wirkung in dieser 3-seitig vom Arnsberger Wald begrenzten Muldenlage zu, auch wenn diese Wirkung durch die gewerblichen, außerlandwirtschaftlichen Zweckbauten zur Autobahn hin bereits deutlich geschmälert ist. Stellenweise finden sich in diesem Landwirtschaftsgewann Feuchtbereiche (wie überall im Arnsberger Wald), Obstwiesen, Feld- und Einzelgehölze, die die Freiflächen strukturell anreichern. Zudem gewährleisten sie auf großer Länge sonnenexponierte Waldränder, denen als Feld-Wald-Übergangsbereiche i. d. R. eine erhöhte ökologische Bedeutung zukommt.*

### **2.3.2.20 LSG „Offenland zwischen Calle und Meschede“**

**Größe:** 215,49 ha

**Erläuterung:**

*Eine ähnliche Bedeutung wie das LSG 2.3.2.18 für den nordöstlichen hat diese Festsetzung für den südwestlichen Stadtrand von Meschede. Die besonnten, erschlossenen Freiflächen, die sich an die vorhandenen Wohngebiete anschließen und sich hier im Westen bis zum Schürenbachtal erstrecken, kommen einerseits dem Naherholungsverkehr zugute und sichern andererseits ein naturräumliches Gunstgebiet als Grundlage einer frühzeitigen Inkulturnahme der Landschaft. Der großflächige Ackerbau hat nur rel. wenige Gehölzstrukturen belassen, die hier i. W. als ND und LB festgesetzt wurden.*

**Tlw. Befristung:**

In dem diagonal schraffierten Bereich tritt die Festsetzung mit Umsetzung der hier regionalplanerisch gesicherten Wohnbaufläche in den städtischen Flächennutzungsplan zurück.

### **2.3.2.21 LSG „Offenland um Mülsborn“**

**Größe:** 68,61 ha

**Erläuterung:**

*Das unter 2.3.2.20 beschriebene Landwirtschaftsgewann wird im Süden von einem diabasgeprägten Härtlingszug begrenzt und setzt sich in diesem LSG mit ackerfähigen Böden bis an die Unterhänge von Schatenberg und – westlich des Schürenbachs – Welsberg fort. Dieses niedrig gelegene Offenland bildet hier den Abschluss und Kontrastraum der Innersauerländer Senken gegenüber den südlich angrenzenden „Grevensteiner Bergen“ als östlichste Ausläufer des Homertsporns (eine landschaftlich ähnliche Situation wie südlich von Remblinghausen / LSG 2.3.2.3). Im Osten geht der Offenlandbereich in ein Grünlandgewann rund ums Kelbketal über und setzt sich dann mit dem LSG 2.3.2.22 fort, so dass hiermit insgesamt der Offenlandschwerpunkt der Innersauerländer Senken als lokales Charakteristikum der Landschaft erhalten wird.*

### 2.3.2.22 LSG „Offenland um Calle und Wallen“

**Größe:** 295,12 ha

**Erläuterung:**

*Der größte Offenlandbereich im Plangebiet hat sich „naturgemäß“ dort entwickelt, wo die naturräumlichen Voraussetzungen eine Inkulturnahme der ursprünglichen Waldlandschaft besonders begünstigt haben. Mit rel. flach geneigten Verwitterungsböden in überwiegend geschützter Lage ist hier der kulturhistorische Grund für die nach wie vor landwirtschaftlich geprägten Dörfer Calle und Wallen gelegt. Über diesen Zusammenhang hinaus verleiht erst dieses Offenland den eingestreuten Härtlingskuppen und Wäldchen ihre besondere Wirkung im Landschaftsbild (besonders augenfällig von der Aussichtskanzel auf dem Hunstein aus) und ihre durch Randzoneneffekte erhöhte ökologische Bedeutung.*

**Tlw. Befristung:**

- In dem diagonal schraffierten Bereich nördl. des Wallenstein tritt diese Festsetzung mit der immissionsschutzrechtlichen Umsetzung des hier regionalplanerisch gesicherten Bereichs für den Rohstoffabbau (BSAB) zurück (vgl. Befristung unter 2.3.1).
- In dem diagonal schraffierten Bereich am Ortsrand von Wallen tritt diese Festsetzung mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.



### 2.3.2.23 LSG „Freiflächen südlich Stesse“

**Größe:** 16,95 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um ein kleineres Offenlandgewinn am nördlichen Unterhang des Ransenberges. Nach partiellen Aufforstungen steht es als Relikt eines früher rel. ausgedehnten landwirtschaftlichen Bereichs zwischen Ransenberg und Stesser Burg, der von einer verheideten Kuppe unterbrochen wurde. Im Westen wurde hier ein Rest der Kelbketalau einbezogen, der durch die L 914 vom Bachlauf abgetrennt ist und die Funktion der Grünlandau (s. LSG 2.3.3.14) daher nicht mehr wahrnehmen kann.*

### **2.3.2.24 LSG „Offenland um Stockhausen“**

**Größe:** 12,59 ha

**Erläuterung:**

*Die früher bodenqualitäts-bedingt ausgedehnten Freiflächen um Stockhausen und Wennemen sind in den vergangenen Jahrzehnten zu großen Teilen Aufforstungen und Anpflanzungen gewichen (wobei sich nun wieder ein Trendwechsel andeutet). Immerhin blieben in diesem Prozess im Süden die mit diesem LSG erfassten offenen Flächen erhalten, die einerseits als ortsnaher „Freiraum“ Bedeutung haben, andererseits auch eine Offenlandverbindung zum Ruhrtal bilden und insofern (auch unter Artenschutzaspekten) nicht kleinräumig isoliert liegen. Sie sind durch etliche naturnahe Gehölzstrukturen ange-reichert und von kleineren Gewässern durchzogen.*

### **2.3.2.25 LSG „Holdmecke“**

**Größe:** 15,33 ha

**Erläuterung:**

*In einer ähnlichen Situation wie in Stockhausen (s. LSG 2.3.2.24) existiert auch in Wennemen nur noch ein durch Aufforstungen stark fragmentierter Offenlandanteil, dessen „Kernfläche“ – weitgehend in Fortführung des Vorgänger-Landschaftsplans - mit diesem LSG gesichert wird. Sie begrenzt sich im Westen durch einen gehölzbestandenen Hohlweg (LB 2.4.4.9) und sichert hier ökologisch wirksame Randeffekte; darüber hinaus wertet sie das Umfeld des Holdmeckeweges auf, der den Ortskern über die A 46 hinweg mit dem Nah-erholungsraum des Arnsberger Waldes verbindet und insbesondere in Südrichtung Blick-verbindungen in die „freie Landschaft“ eröffnet.*

### **2.3.2.26 LSG „Offenland um Bockum“**

**Größe:** 48,19 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet erfasst die wesentlichen Freiflächen, die rund um Bockum zwischen dem Ruhrtal und dem Arnsberger Wald noch in größerem Umfang erhalten sind. Hier ist - auch im Zusammenhang mit dem Gut Bockum – ein Landschaftsausschnitt mit traditionellen Landnutzungsmustern erhalten, der mitten in der durch diverse Verkehrswege und Siedlungen stark überprägten Ruhrachse rel. selten geworden ist. Das Offenland ist durch Gehölzstrukturen an historischen und aktuellen Verkehrswegen und im unmittelbaren Umfeld von Gut Bockum gegliedert; auch einige aus dem Arnsberger Wald kommende Siepen tragen zur landschaftlichen Vielfalt bei. Am Platenberg wurde zudem eine Freifläche einbezogen, die dort zur Wohnumfeldqualität des Baugebietes beiträgt.*

**Tlw. Befristung:**

- In dem diagonal schraffierten Bereich im Südwesten tritt die Festsetzung mit Umsetzung der hier regionalplanerisch gesicherten Gewerbefläche in den städtischen Flächennutzungsplan zurück.

### **2.3.2.27 LSG „Ruhrtalflanke nördlich Freienohl“**

**Größe:** 36,69 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet erfasst die ortsnahen Freiflächen im Bereich „Auf'm Hahn“ Richtung Giesmecke zwischen den lokalen Westausläufern des Arnsberger Waldes und dem grünlandgeprägten Ruhrtal. Es stellt hier im Norden von Freienohl den einzigen größeren Offenlandkomplex dar. Neben der Sicherung der landwirtschaftlichen Strukturen kommen dem Bereich auch durch den randlich gelegenen Friedhof sowie Wegeverbindungen zum Küppel, ins Giesmecketal und angrenzende Waldflächen typische Ortsnahbereichs-Funktionen zu. Gehölzstrukturen wie das LB 2.4.3.12 heben sich erst durch die angrenzenden Freiflächen landschaftswirksam aus der Umgebung ab. Ergänzend wurden die rel. strukturarmen Grünlandbereiche zwischen Brumlingsen und dem bewaldeten Ruhrprallhang in diese Festsetzung einbezogen, so dass auch dort zusammen mit dem LSG 2.3.3.18 ein landschaftlich wirksames Offenlandgewinn gesichert ist.*

### **2.3.2.28 LSG „Himmenhagen“**

**Größe:** 2,41 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um eine kleine Freifläche, die im Wesentlichen eine Ergänzung der entsprechenden LSG-Festsetzung am Südostrand von Oeventrop im LP Arnsberg darstellt. Ihre Einbeziehung in den Offenlandbereich stützt darüber hinaus die Funktionen der hier im Plangebiet angrenzenden NSG- und LSG-Feuchtwiesen (2.1.46 und 2.3.3.1), da eine Aufforstung dieses Gebiets den Habitatansprüchen deren potenziellen Arteninventars zuwiderlaufen würde.*

### **2.3.2.29 LSG „Offenland nordwestlich Olpe“**

**Größe:** 52,12 ha

**Erläuterung:**

*Olpe liegt mitten im erdgeschichtlich nachvollziehbaren Mündungsbereich der Wenne, die (nach den Erläuterungen zur Geologischen Karte 4615 Meschede) wohl bis zur letzten Eiszeit westlich (!) des Aepfel-Härtlingszuges die Ruhr erreichte. Aus dieser Situation entstand die rd. 1,5 km breite Ausraummulde, deren landschaftsprägender westlicher Teil von diesem LSG erfasst wird. Da Olpe eine wenig kompakte Siedlungsstruktur aufweist, sichert das Gebiet Freiflächen, die einem sehr langen Ortsrand zugutekommen. Sie sind im Bereich „Rietbüsche“, ansonsten fast nur auf Restflächen des A 46-Baues durch einige Gehölze gegliedert und charakteristischer Bestandteil einer rel. starken landwirtschaftlichen Prägung des Ortes.*

### **2.3.2.30 LSG „Talflanken von Wenne- und Kesselbachunterlauf“**

**Größe:** 118,82 ha

**Erläuterung:**

*Südlich von Olpe verjüngt sich der geomorphologische Ausraumtrichter der Wennemündung. Die Unterhänge des Hainbergs mit ihrer rel. geringen Neigung und gut entwickelten Braunerden haben die landwirtschaftliche Entwicklung von Olpe und Berge naturräumlich begünstigt und tragen zu der heutigen, rel. starken Landwirtschaftsstruktur bei. Nördlich des Hainbergs wurde das Gebiet so begrenzt, dass die landschaftlich auffälligen Einzelbäume (weitgehend ND und LB) langfristig zumindest in Waldrandlage stehen, andererseits unter veränderten Bedingungen auch noch Flächenumnutzungen möglich sind. Da vom östlichen Hainberg-Waldrand aus hervorragende Blickverbindungen über das Wenne- und Ruhrtal bestehen, sollte dieser Bereich unter Aspekten von Naherholung und Landschaftspflege aufgewertet werden (s. Entwicklungsmaßnahmen 5.3.2 und 5.4.8).*

### **2.3.2.31 LSG „Henfeld“**

**Größe:** 32,13 ha

**Erläuterung:**

*Zwischen Wennemen und Berge bildet das Henfeld eine eiszeitliche Flussterrasse im Mündungsdreieck zwischen Wenne und Ruhr. Während das Gebiet selbst fast eben ist, fällt es zur Ruhr hin mit einer bis zu 10 m tiefen Böschung steil ab. Zur Wenne hin bildet die ehemalige Eisenbahnlinie (heutiger Radweg) eine Zäsur und deutliche Grenze. Im Kontrast zu dem flach geneigten Offenland dieses Gebietes schließt sich im Süden der rel. steile, bewaldete Kieselschieferzug mit Kehling / Kratzenberg / Kleiner und Hoher Koppen an, der dann westlich des Wennetals mit der Hardtbergkette wieder landschaftsprägend wird (s. NSG 2.1.9). Das LSG ist wesentlicher Bestandteil des Ausraumtrichters der Wennemündung, der bereits beschrieben wurde (s. LSG 2.3.2.29 / -30).*

### **2.3.2.32 LSG „Offenland um Berge“**

**Größe:** 98,87 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet schließt südlich an die Olper Freiflächen und - unterbrochen durch das Arpetal - östlich an das Offenland um Visbeck an. Es umfasst die überwiegend ackerbaulich genutzten Landwirtschaftsgewanne, die hier insbesondere wegen der Talzüge von Wenne und Arpe und eines größeren Grünlandkomplexes im Bereich „Hobbecke“ stärker verinselt sind als um andere landwirtschaftlich geprägte Orte. Mit ihren vielfältigen Blickverbindungen und einigen gliedernden Gehölzstrukturen ergänzen sie das grünlandbezogene Verbundsystem unter 2.3.3 zu einem Offenlandkomplex, der dem Wohnumfeld und dem landwirtschaftlich geprägten und zugleich kulturlandschaftsprägenden Ortscharakter von Berge zugutekommt.*

### 2.3.2.33 LSG „Offenland um Visbeck“

**Größe:** 85,44 ha

**Erläuterung:**

Ähnlich Berge (s. LSG 2.3.2.32) ist auch Visbeck durch einige Bachtäler geprägt, deren Grünlandnutzung bereits einen großen Teil des Offenlandes um den Ort ausmacht. Ergänzend werden mit diesem LSG einige nicht gewässerdominierte Landwirtschaftsgewanne erfasst, die für die lokale Identität des Siedlungsplatzes Visbeck wesentlich mitverantwortlich sind. Der Offenlandkomplex stellt insgesamt einen deutlichen Kontrast zu dem steilen, bewaldeten Kiesel-schieferzug im Norden dar, dessen Kernflächen das NSG 2.1.9 bilden.

### 2.3.2.34 LSG „Offenland um Grevenstein“

**Größe:** 112,38 ha

**Erläuterung:**

Grevenstein hat sich in einer Lage etabliert, in der sich diverse Quellbäche zur Arpe vereinigen. Dieser Quellfächer südlich des Ortes bringt es mit sich, dass hier im Homert-Bergland rel. hoch gelegene Flächen (über 400 m, zum Vergleich: Raum Calle / Wallen rund 100 m tiefer) mit geringen Neigungen und ackerfähigen Böden als „Versorgungsgrundlage“ bei der Besiedlung zur Verfügung standen. Das LSG sichert dabei den Kernbereich dieser landwirtschaftlichen Vorrangflächen, der für die Identität des Ortes von Bedeutung ist und – zusammen mit den Grünland-LSG unter 2.3.3 – zu seiner Wohnumfeldqualität beiträgt sowie die denkmalgeschützte, kulturlandschaftsprägende Pfarrkirche St. Antonius mit ihrer großen Raumwirkung weithin zur Geltung bringt. Etwas abweichend von diesem Grundgedanken wurde am Eimberg eine kleine Fläche einbezogen, die von vorhandenen Wirtschafts- und Spazierwegen aus hervorragende Ausblicke über die vielgestaltige Umgebung ermöglicht.



### **2.3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)**

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.1 bis 2.3.3.32) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Aussagen und Regelungen:

#### **Objektbeschreibung:**

Die hier abgegrenzten „Grünland-LSG“ decken Gebiete ab, die neben den NSG zu den landschaftlich wertvollsten Teilen des Plangebietes gehören. Zum einen handelt es sich um Talauen und Unterhänge von Kerbtälern, die dem Biotopverbund der Fließgewässersysteme dienen (tlw. auch die dort abgegrenzten NSG ergänzen) und das Standortpotenzial für – meist feuchtigkeitsgeprägte – artenreiche Grünlandgesellschaften aufweisen. Zum anderen werden mit dieser Festsetzung einige magere Grünlandstandorte erfasst, die ebenfalls ein erhöhtes Arten- und Biotopschutzpotenzial aufweisen und als strukturreiche kleine Kulturlandschaftsausschnitte die umgebende, geringer strukturierte Landschaft bereichern.

Zum Teil weisen die Gebiete – wie auch einige Grünland-NSG – Flächenanteile auf, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG unterfallen; insbesondere sind die darin enthaltenen Fließgewässerabschnitte häufig entsprechend erfasst. Neben ihrer Funktion für die Grünland-Verbundsysteme ergänzen sie oft auch die Wirkung der LSG „Typ B“ im Bereich der Ortslagen – besonders flächenwirksam in den Bereichen Eversberg, Visbeck / Berge, Grevenstein und Remblinghausen –.

Allen Festsetzungen dieser Kategorie ist gemeinsam, dass sie nicht nur der Offenhaltung landwirtschaftlich genutzter Gewanne dienen wie die Gebiete unter 2.3.2 (Aufforstungsverbot), sondern hier wegen der ökologischen Qualitäten bzw. Standortpotenziale auch die Grünland-Erhaltung eine besondere Rolle spielt. Dabei wird in Abwägung mit den betriebswirtschaftlichen Anforderungen auf ein generelles Umbruchverbot (wie in NSG) zugunsten des Verbots einer dauerhaften Grünlandumwandlung verzichtet, um nicht die Grasnarbenerneuerung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen völlig auszuschließen. Es wird aufgrund der naturräumlichen Bedingungen davon ausgegangen, dass die Acker-Zwischennutzung zur Grasnarbenerneuerung im Plangebiet keine so große Bedeutung erlangt, dass das Biotoppotenzial der Festsetzungsflächen dadurch eine erhebliche Minderung erfährt. In einigen Gebieten dieser Rubrik finden sich Entwicklungsfestsetzungen nach § 13 LG, durch die Nadelholzkulturen entfernt werden sollen, die die beschriebenen Zusammenhänge stören.

Diese allgemeine Objektbeschreibung für die Gruppe der LSG „Typ C“ wird im Folgenden durch einzelfestsetzungsbezogene Erläuterungen ergänzt.

#### **Schutzzweck:**

Entwicklung, Erhaltung und Ergänzung eines Grünlandbiotop-Verbundsystems in den Talauen, das Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient; Sicherung der gliedernden und belebenden Wirkung offener Grünland-Lebensräume im Landschaftsbild des waldreichen Plangebietes (insbesondere südlich der Ruhrachse); Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion; Schutz von Feucht- und Magergrünlandstandorten, die zumindest eine potenzielle Bedeutung für

den Biotop- und Artenschutz haben; Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1, 1.4 und tlw. 1.5 zur Erhaltung und Verbesserung des landschaftsökologischen und -ästhetischen Wertes der einbezogenen Freiflächen; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung von strenger geschützten Teilen dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion).

*Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG bzw. ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich möglich.*

### **Schutzwirkungen:**

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

### **zusätzliche Verbote:**

- Erstaufforstungen vorzunehmen;
- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleibt

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;
- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die ggf. einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

### **Zusätzliches Gebot:**

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

### **Entwicklungsmaßnahmen:**

- Brachflächen sind ggf. sektoral im Turnus von 3 Jahren - jedoch nicht vor dem 01.08. - zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mahdgut ist abzutransportieren (§ 13 LNatSchG);
- für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 13 LNatSchG).

*Diese Maßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.*

### **Zusätzliche Ausnahmeregelung:**

- Gem. § 23 Abs. 1 LNatSchG ist eine Ausnahme von dem o. g. Grünlandumwandlungsverbot für Flächen außerhalb der Talauen und Unterhänge von Kerbtälern möglich, wenn der dadurch entstehende Acker nach den Grundsätzen und Regeln des Ökologischen Landbaus von einem entsprechend zertifizierten Betrieb bewirtschaftet wird und vorhandene Vorkommen gefährdeter Arten dem nicht entgegenstehen.

## Landschaftsschutzgebiete – Typ C – Übersicht

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
<b>2.3.3</b>	<b>LSG Typ C – Wiesentäler, bedeutungsvolles Extensivgrünland –</b>		
2.3.3.01	Himmenhagen / Erlenbruch	nordwestl. Freienohl	14,41
2.3.3.02	Aepfel / Rulen	südöstl. Olpe	16,33
2.3.3.03	Rosenbrache	westl. Freienohl	28,63
2.3.3.04	Kesselbachtal	um Frenkhausen	31,26
2.3.3.05	Hobecke	nördl. Berge	21,13
2.3.3.06	Berger Wennetal	bei Berge	21,98
2.3.3.07	Talsystem des Visbecker Baches	westl. und östl. Visbeck	91,64
2.3.3.08	Talsystem des Arpebaches	südwestl. Berge	74,18
2.3.3.09	Arpearme südlich Grevenstein	südl. Grevenstein	12,18
2.3.3.10	Seilbachtal und Nebensiepen	südöstl. Grevenstein	13,11
2.3.3.11	Enscheider Bachtal / Wingschlade	südwestl. Grevenstein	71,26
2.3.3.12	Magerweiden nordöstl. Grevenstein	nördl. und östl. Grevenst.	15,11
2.3.3.13	Volkenborn	südl. Wallen	7,74
2.3.3.14	Kelbketalsystem	um Calle	89,90
2.3.3.15	Unteres Schürenbachtal	zwischen Calle u. Mülsborn	19,94
2.3.3.16	Am Langenberg / Füllenkamp	nordöstl. Mülsborn	11,69
2.3.3.17	Ruhrauenabschnitte zwischen Henne und Wenne	Ostrand Meschede bis Südrand Wennemen	98,81
2.3.3.18	Brumlingsen	östl. des Gewerbegebietes Brumlingsen	8,74
2.3.3.19	Am Kohlweder	nordöstl. Meschede	29,00
2.3.3.20	Berkeibachtal	südöstlich Eversberg	18,76
2.3.3.21	Luchtmücke und Grünlandgewann östlich Eversberg	östl. Eversberg	46,08
2.3.3.22	Hühnerknochen / Herrgottsohl	östl. Eversberg	23,15
2.3.3.23	Birmecke und Eiserkaulen-Südhang	nördl. Heinrichsthal	18,81
2.3.3.24	Ruhrthal östlich Meschede	östl. Meschede	45,75
2.3.3.25	Surmecke	südlich Heinrichsthal	6,22
2.3.3.26	Nierbachtalsystem	östlich Schederberge	100,37
2.3.3.27	Unteres Hennetalsystem	nördl. Remblinghausen	175,13
2.3.3.28	Oberes Hennetalsystem	südl. Remblinghausen	134,66

Nr.	LSG	Räumliche Lage	Größe (ha)
2.3.3.29	Horbach-Quellgebiet und Grünland bei Wulstern	südwestl. Remblinghausen	133,51
2.3.3.30	Wippertalraum und Hennegrünland	zwischen Mielinghausen und Erlinghausen	27,75
2.3.3.31	Talraum Bruch südlich Schüren	südl. Schüren	22,70
2.3.3.32	Langel	nördl. Freienohl	14,82
	<b>LSG 2.3.3 gesamt</b>		<b>1444,75</b>

**2.3.3.1 LSG „Himmenhagen / Erlenbruch“**  
**Lage:** nordwestlich Freienohl

**Größe:** 14,41 ha

**Erläuterung:**

*Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen am nordwestlichen Plangebietsrand zwischen der A 46 und der L 541 (ehem. B 7), die durch eine Autobahnanschlussstelle getrennt sind. Der Bereich „Himmenhagen“ ergänzt dabei das NSG 2.1.46 im Wesentlichen um Flächenanteile, die durch intensivere (auch: Freizeit-) Nutzungen belastet sind. Das betrifft insbesondere Teichanlagen, Schuppen und Feuchtgrünlandbeweidung mit Pferden. Hier geht es vorrangig darum, nicht privilegierte, dem Feuchtstandort abträgliche Nutzungen zu begrenzen und das ökologische Flächenpotenzial durch eine angepasste Extensivnutzung zur Entfaltung zu bringen. Die südliche Teilfläche „Erlenbruch“ hat vergleichbare Standortvoraussetzungen, ist aber (statt durch Freizeitnutzungen) durch den Autobahnbau und die Verrohrung eines Siepens beeinträchtigt (s. Entwicklungsmaßnahme 5.2.7). Trotz des im Detail suboptimalen Zustands sind beide Teilflächen als potenzielles Feuchtgrünland erhaltenswürdig.*

**2.3.3.2 LSG „Aepfel / Rulen“**

**Lage:** südöstl. Olpe

**Größe:** 16,33 ha

**Erläuterung:**

*Östlich Olpe geht der unter 2.3.3.3 beschriebene Kesselbach in gestrecktem, wenig naturnahem Zustand ins Ruhrtal über. Auch hier wird er von einigen Gehölzen gesäumt; beidseitig erstrecken sich größere Grünlandgewanne. Sie steigen an der Nordseite auf rel. mageren Standorten zum Aepfel hin an, hier ist die Landschaft auch durch Obst- und einige sonstige Gehölze gegliedert. Südwärts schließt das Gelände rel. gleichförmig an die intensiver genutzten Grünländer des Wenne-Mündungstrichters an.*

### **2.3.3.3 LSG „Rosenbrache“**

**Lage:** westl. Freienohl

**Größe:** 28,63 ha

#### **Erläuterung:**

*Es handelt sich um einen kleinen Kulturlandschaftsausschnitt zwischen Hemberg und Rümmecketal mit erheblicher struktureller Vielfalt und einem entsprechenden Naherholungswert im Umfeld des Freienohler Siedlungsschwerpunkts. Das Gebiet besteht weitgehend aus der Quellmulde eines rechten Nebensiepens der Rümmecke mit Feuchtgrünlandanteilen und einem kleinflächigen Nutzungswechsel. Ökologisch ist das Siepen durch eine alte Deponie beeinträchtigt (verrohrt), im Landschaftsbild unterstützen jedoch freiwachsende Hecken auf Geländestufen, kleine Laubholzinseln, Feldgehölze und eine Obstwiese zusammen mit der Kleinparzellierung die Wirkung des Gebietes als vielfältige Rodungsinsel in der geschlossenen Waldumgebung. Das Offenland stellt zugleich (Teil-)Habitate für daran gebundene Vogelarten dar.*

### **2.3.3.4 LSG „Kesselbachtal“**

**Lage:** um Frenkhausen

**Größe:** 31,26 ha

#### **Erläuterung:**

*Das LSG führt eine entsprechende Festsetzung aus dem Landschaftsplan Sundern fort, wo der Kesselbach im Bereich Hülsebrink seinen Ursprung hat. Seine umgebende Grünlandnutzung stellt - mit einer größeren Unterbrechung durch Ackerland östlich Frenkhausen und die Ortslage von Olpe - eine Verbindung bis zum Ruhrtal her. Westlich von Frenkhausen wurden in beiden Plangebieten einige Hanglagen in das LSG einbezogen, die als rel. extensiv genutzte Dauergrünlandflächen auch Bedeutung für gefährdete Vogelarten haben. Als Offenland ist der Talzug weitgehend durchgängig, nachdem im Westteil alte Fehlbestockungen wieder rückgängig gemacht wurden. Eine Aufwertung des Gebietes könnte insbesondere dadurch erfolgen, dass das etwa mittig vorhandene Ackerland zumindest in einem breiten Streifen entlang des Kesselbachs in Grünlandnutzung genommen wird.*

### 2.3.3.5 LSG „Hobecke“

**Lage:** nördlich Berge

**Größe:** 21,13 ha

#### **Erläuterung:**

*Der Südrand des Hainbergs geht in einen schmalen Grünlandstreifen über, der sich zur Hobecke hin großflächig erweitert. Das im Süden rel. flachgründige Gebiet enthält rund um den LB 2.4.2.14 einige Magergrünlandbereiche; hier wie auch an dem gesamten süd-exponierten Waldrand ergänzen Feldgehölze und einzelne Laubbäume die großenteils extensive Grünlandnutzung. Damit hebt sich der Biotopkomplex sowohl im Landschaftsbild als auch hinsichtlich seiner Ausstattung mit Brut- und Nahrungshabitaten für Offenlandarten von den angrenzenden, geringer strukturierten Offenlandgewannen deutlich ab.*

### 2.3.3.6 LSG „Berger Wennetal“

**Lage:** bei Berge

**Größe:** 21,98 ha

#### **Erläuterung:**

*Nach dem Durchbruch durch das Grevensteiner Bergland hat die Wenne wieder (wie oberhalb der Engstelle) ein ausgeprägtes, grünlandgenutztes Sohlthal ausgebildet. Im Gegensatz zu den südlich und nördlich gelegenen Flussabschnitten sind – naheliegenderweise – hier in der unmittelbaren Ortslage zwischen Ober- und Niederberge die anthropogenen Einflüsse stärker, so dass von der NSG-Festsetzung des übrigen Talzuges abgesehen wurde. Neben den Siedlungsflächen am Westrand des LSG bildet die ehemalige Bahntrasse (jetzt: Radweg) eine begrenzende Zäsur. Wichtiges Anliegen im Schutzgebiet muss es sein, ein weitere Baumaßnahmen in der Aue zu vermeiden.*

#### **Zusätzlicher Schutzzweck:**

Die Schutzfestsetzung dient auch zur rechtlichen Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung DE 4715-301 „Wenne“ und zur Präzisierung der diesbezüglichen allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG. Es sind daher die Erhaltungsziele und Maßnahmen zu beachten, die für die „Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ dieses FFH-Gebietes im Standarddatenbogen (s. Anhang I dieses LP) aufgeführt sind.

### 2.3.3.7 LSG „Talsystem des Visbecker Baches“

**Lage:** westl. und östl. Visbeck

**Größe:** 91,64 ha

#### **Erläuterung:**

*In Visbeck vereinigen sich Resmecke (früher: Kirchholzsiepen) und Surmeckesiepen zum Visbecker Bach. Entlang der Resmecke und dem hier verlaufenden Talweg bestehen dichte freiwachsende Hecken; die Talflanken bilden beidseitig einen landschaftlich wirksamen Grünlandkomplex. Der geht nach Süden in eine morphologisch auffallende Hohlform über, in der - wie auch in einer weiteren Mulde 300 m weiter südlich - artenreiche Grünlandgesellschaften vorherrschen. Auf ihren tlw. steilen Böschungen und angrenzenden Verebnungen beherrschen insbesondere etliche Alteichen das Landschaftsbild. Die südliche Mulde ist Teil des Surmecke-Quellfächers, der mit seinen vier Zuflüssen, kleinflächigen Nutzungen, Gehölzstrukturen, Geländekanten, Siepen und Feuchtbrache-stellen insgesamt einen außergewöhnlich interessanten kleinen Kulturlandschaftsausschnitt bildet. Im weiteren Surmeckeverlauf steht die Talflanke auf knapp 500 m Länge aktuell in Ackernutzung, das schutzwürdige Grünland beschränkt sich auf einen bachbegleitenden Streifen.*

*Am unmittelbaren Ortsrand ist das Schutzgebiet durch Einzelbäume angereichert; an der südlichen Talflanke des hier „gerade entstandenen“ Visbecker Baches wurde ein Magergrünlandhang einbezogen mit Obstwiesenrelikten, die wieder ergänzt werden sollten. Unterhalb der Ortslage verstärkt ein namenloses, von der Hardtbergkette kommendes Siepen den Bachlauf und den mit ihm verbundenen Grünlandkomplex. Nördlich des „Hasenknochen“ nimmt der Artenreichtum der Grünlandgesellschaften wieder zu; bei Bergerhütte geht der Visbecker Bach in die örtlichen Bauflächen über.*



### 2.3.3.8 LSG „Talsystem des Arpebaches“

**Lage:** südwestl. Berge

**Größe:** 74,18 ha

#### **Erläuterung:**

*Auf der Nord- und Südseite des Hermenscheid-Rückens haben zwei namenlose Siepen Grünlandtälerchen ausgebildet, die linksseitig in die Arpe münden. Beide weisen in großen Teilen artenreiche Grünlandgesellschaften auf, die sich an den nördlichen Talflanken hangaufwärts ziehen und stellenweise – besonders ausgeprägt am Subschlade-Nordhang – dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 42 LNatSchG unterfallen. Ebenso wurden hier in beiden Fällen örtliche Ackerflächen einbezogen, deren Umwandlung in Grünland eine gewässerschützende und biotopverbundfördernde Wirkung haben würde (s. u. „Entwicklungsmaßnahme“). In beiden Tälerchen entstehen mit der angrenzenden Grünlandnutzung auch ökologisch interessante, südexponierte Waldränder und Habitate für gefährdete Offenlandarten. Die Arpe selbst hat im Gebiet ein ausgeprägtes Sohlthal gebildet, das sich nach dem Durchbruch durch die Grevensteiner Berge (Hildeshahn / Burg) flach bis in die Ortslage von Mittelberge zieht (vergleichbare Verhältnisse wie im Wennetal auf der Ostseite der Burg; vgl. 2.3.3.6).*

#### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:**

- Die einbezogenen Ackerflächen sind in - möglichst extensiv zu nutzendes - Grünland umzuwandeln (§ 13 LNatSchG).

### 2.3.3.9 LSG „Arpearme südlich Grevenstein“

**Lage:** südlich Grevenstein

**Größe:** 12,18 ha

#### **Erläuterung:**

*Die Arpe selbst wie auch ihre beiden ersten größeren Zuflüsse gehen kurz nach ihren bewaldeten Quellbereichen in schmale, grünlandgenutzte Talauen über. In den beiden südlichen Talspitzen sind die Gewässer bereits hier durch Verrohrung / Verlegung beeinträchtigt, um die jungen Auenflächen intensiver nutzen zu können (s. entsprechende Entwicklungsmaßnahmen). Im Anschluss daran ist der naturräumliche Gewässerzusammenhang durch Straßenbau bzw. eine Gewerbefläche beeinträchtigt. Dagegen präsentiert sich der nördliche Quellbach mit einer größeren Grünland-Aue, die auf längeren Strecken von gut ausgeprägten Feldgehölzen gesäumt wird. Der Bachlauf selbst ist begradigt, weist aber fast durchgängig Ufergehölze auf. Damit stellt dieser Teil des Gebietes die wichtige „Kernfläche“ dar, während es bei den südlichen Talschlüssen verstärkt um das Aufwertungspotenzial der Flächen geht.*

### **2.3.3.10 LSG „Seilbachtal und Nebensiepen“**

**Lage:** südöstl. Grevenstein

**Größe:** 13,11 ha

#### **Erläuterung:**

*Die beiden Gebietsteile ergänzen im Wesentlichen eine entsprechende LSG-Festsetzung im Landschaftsplan Sundern, mit der der Seilbach-Talzug dort im Stadtgebiet insgesamt gesichert wird. Wegen des zumeist in Bachmitte liegenden Grenzverlaufs handelt es sich hier im Plangebiet tlw. um sehr schmale Flächen, die im Zusammenhang mit dem benachbarten Talgrund und den dort stattfindenden Veränderungen und Nutzungen zu bewerten sind. Optimalziel ist die vollständige Wiederherstellung des ehemals offenen Grünlandtalzuges, zu dem hier im Plangebiet auch das Karneckesiepen und das namenlose Seitentälchen an der K 11 gehören (s. auch Entwicklungsfestsetzungen 5.3.13 und -22). Sollte das aufgrund fortgeschrittener Verbrachung / fehlenden Nutzungsinteresses nicht erreichbar sein, würde hier auch eine gezielte Brachflächenentwicklung den talbezogenen Biotopverbund verbessern und die umgebenden Waldflächen in diesem Teil des Südsauerländer Berglands bereichern.*

### **2.3.3.11 LSG „Enscheider Bachtal / Wingschlade“**

**Lage:** südwestl. Grevenstein

**Größe:** 71,26 ha

#### **Erläuterung:**

*Der Enscheider Bach (der als längster Zufluss zur Arpe für diese eigentlich namengebend sein müsste) bildet nach seinem Austritt aus den südlichen Waldgebieten ein eindrucksvolles Landschaftselement im überwiegend bewaldeten Homertgebirge. Die Talsohle und die einbezogenen, grünlandgenutzten Unterhänge auf der linken Talseite weisen unterschiedliche Feuchtegrade auf; etliche Geländestufen, Baumgruppen und Feldgehölze bereichern die Landschaft an und erhöhen ihren Biotopwert für gefährdete Offenland-Vogelarten. Östlich des Schonebergs, wo das eigentliche Bachtal stark eingeengt ist, wurde eine überwiegend grünlandgenutzte Quellmulde einbezogen, danach bildet das Tal das unmittelbare, ortsnahe Offenland im Siedlungsteil „Ostfeld“ und eine denkmalgeschützte Kapelle südöstlich davon. Mit der Talmulde „Wingschlade“ und dem Unterhang des Uchtenbergs liegen die einbezogenen größeren Landwirtschaftsgewanne nun auf der rechten Talseite. Neben dem allgemeinen Grünlandverbund kommt ihnen hier eine erhöhte Bedeutung für das Landschaftserlebnis im Ortsnahbereich zu; dieser Teil ist praktisch rundum durch Wege erschlossen (Wanderparkplatz am Fuß der Wingschlade).*

### **2.3.3.12 LSG „Magerweiden nordöstlich Grevenstein“**

**Lage:** nördl. und östl. Grevenstein

**Größe:** 15,11 ha

#### **Erläuterung:**

*In seinem zentralen Teil ergänzt das Gebiet das gleichartige LSG im Bereich „Wingeschlade“ um den südexponierten Mittelhang des Uchtenberges. Zusätzlich wurden zwei kleinere, überwiegend an Wald angrenzende Offenlandflächen westlich davon und an der Südwestflanke des Eimberges einbezogen. Allen Teilflächen ist gemeinsam, dass hier in rel. flachgründigen und steilen, sonnenexponierten Lagen ökologisch wertvolle, blütenreiche Magergrünlandgesellschaften ausgebildet sind. Zudem machen sie mit ihren zahlreichen Kleinstrukturen aus Feldgehölzen, (Obst-) Bäumen und Saumgesellschaften entlang der Wege und Geländestufen einen wesentlichen Teil des ortsnahen Offenlandes aus. Insbesondere vom Uchtenberg-Südhang aus ergeben sich hervorragende Blickbeziehungen über den Ort (hier wurde auf der Grundlage des Vorläufer-Landschaftsplans auch bereits eine Inselaufforstung beseitigt).*

### **2.3.3.13 LSG „Volkenborn“**

**Lage:** südl. Wallen

**Größe:** 7,74 ha

#### **Erläuterung:**

*Es handelt sich um eine Rodungsinsel in dem geschlossenen Waldgebiet der Grevensteiner Berge südlich Wallen. Sie wird im Westen vom Tal der Wiemke, im Osten von dem des Volkenborn begrenzt und im Westteil von der Framke durchflossen; alle drei Gewässer unterfallen dem gesetzlichen Biotopschutz. Weit überwiegend steht das Gelände in Grünlandnutzung; an der Südseite wird es durch einige Feldgehölze mit Schwerpunkt in der Framkemulde angereichert. Das Gebiet ist durch randliche Wege von größerer Bedeutung als Naherholungsbereich (Wanderparkplatz mit Schutzhütte am Waldrand rd. 400 m nördlich). Ganz im Süden wurde aus Biotopschutzgründen eine kleine, hängige Magerweide einbezogen, die mit Feldgehölzen und kleinen Bäumen durchsetzt ist. Auch wenn dieser Rodungsinsel keine besondere Funktion im plangebietsweiten Grünlandverbundsystem zukommt, sollte sie als lokaler Erlebnisraum und Trittsteinbiotop erhalten werden. Zur weiteren Aufwertung ist eine Umwandlung der Ackerfläche im Nordosten in Grünland sowie eine Einbeziehung der Gesamtfläche in den Vertragsnaturschutz sinnvoll.*

### 2.3.3.14 LSG „Kelbketalsystem“

**Lage:** um Calle

**Größe:** 89,90 ha

#### **Erläuterung:**

Vom Nordrand der Hochfläche um Bünenfeld kommend durchbricht die Kelbke die „Grevensteiner Berge“ in einem schmalen, grünlandgeprägten Talzug, der sich in den Innersauerländer Senken um Calle aufweitet, wo auch angrenzend die naturräumlichen Voraussetzungen eine landwirtschaftliche Nutzung erlauben. Dem engen Durchbruchstal kommt eine beträchtliche Gliederungsfunktion in der Landschaft zu, die z. B. vom Hunstein aus augenfällig wird (hier wurde der Talzug auf der Grundlage des Vorläufer-LP bereits von einengenden Aufforstungen befreit). Am Nordrand des Gebirgszuges weitet sich der Grünlandkomplex durch zwei Talmulden, deren größere (westliche) in magere, gehölzdurchsetzte Grünlandgesellschaften am Seltenberg übergeht. Hier wurden auf der rechten Talseite einige artenreiche Extensivweiden am Unterhang des Hunstein einbezogen.

Nach einer Unterbrechung durch die Ortslage von Calle setzt sich das Grünlandtal im Bereich der Caller Mühle fort, wo mit dem Gewinn „Hannenkuhl“ wiederum ein – allerdings „trockenes“ – Nebentälchen muldenförmig einmündet. Hier steht der Grünlandkomplex im kulturlandschaftlichen Kontext zum Ensemble der Mühle und ihrem denkmalpflegerischen Wert. Nach einer Einengung des Bachlaufs durch Gewerbe- und Straßenflächen auf rd. 250 m Länge setzt sich das Grünlandtal an der Stesse fort und nimmt hier ein ebenfalls reizvolles, namenloses linkes Nebentälchen auf, dessen Gewässer im Bereich des angrenzenden Ruhrtal-NSG in einen von der Kelbke abgezweigten Mühlengraben mündet. Letztlich entsteht so – wie mit dem Wenne- und dem Schürenbachtal auch – eine Verbindung des Offenlandes der Eslohe-Reister Senke durch das Grevensteiner Bergland mit den Ruhrtalweiten.

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Auf der schraffierten Teilfläche dieser Festsetzung an der Caller Mühle sind bauliche Anlagen zur Erweiterung des dort vorh. Gastronomiebetriebes von entgegenstehenden Verboten unberührt. Das gilt auch für die Anlage von Parkplätzen außerhalb dieser Teilfläche im Nahbereich des Betriebes.



### **2.3.3.15 LSG „Unteres Schürenbachtal“**

**Lage:** zwischen Mülsborn und Calle

**Größe:** 19,94 ha

#### **Erläuterung:**

*Unterhalb von Mülsborn weitet sich das Schürenbachtal nach dem Durchbruch durch das Grevensteiner Bergland ähnlich wie das Kelbketal (s. LSG 2.3.3.14). Nördlich des Diabas-zuges Eisberg - Mülsborner Stein nimmt das Tal hier das Landwirtschaftsgewinn des LSG 2.3.2.20 auf, so dass sich der charakteristische Offenlandeindruck des „Calle Hügellandes“ zwischen Meschede und Wallen manifestiert. Der Schürenbach wird hier – auch an den Eisberg-Unterhängen – weitgehend von relativ artenreichen Grünlandgesellschaften begleitet, bis der Talzug unspektakulär mitten in Calle mit der Mündung in die Kelbke endet.*

### **2.3.3.16 LSG „Am Langenberg / Füllenkamp“**

**Lage:** nordöstl. Mülsborn / nördl. Berghausen

**Größe:** 11,69 ha

#### **Erläuterung:**

*Mit diesem LSG werden zwei inselhafte Grünlandflächen zwischen Calle und Meschede erfasst. Die Grünlandnutzung der westlichen Teilfläche, mit der sie sich von den angrenzenden Ackerflächen abhebt, basiert auf dem flachgründig anstehenden Diabasuntergrund des Hauptgrünsteinzuges, der den Kamm des Langenberges und – sehr markant – den Mülsborner Stein bildet. Diese südexponierte Hanglage hat ein sich aus der Umgebung abhebendes Biotoppotenzial, das bei einer langfristig extensiven Bewirtschaftung (Kulturlandschaftspflegeprogramm) voll zur Entfaltung kommen könnte. Der landschaftliche Wert der östlichen Teilfläche besteht in der lockeren Bestockung mit 12 Einzelbäumen und zwei Baumgruppen, die aufgrund ihres freien Standes und der unterliegenden Grünlandnutzung (fehlender Konkurrenzdruck von „Wald“) ausgeprägte Großkronen entwickeln konnten. Damit bildet diese Fläche einen eindrucksvollen Landschaftsausschnitt im Nahbereich von Schloss Laer. Auch hier kann eine extensive Grünlandnutzung dazu beitragen, dass beide Teilflächen als wertvolle Trittsteinbiotope für Arten des grünlandgeprägten Offenlandes wirken.*

#### **Ergänzung des Verbots 2.3 e)**

Das Verbot 2.3 e) gilt in diesem Gebiet auch für die vorhandenen Bäume.

### 2.3.3.17 LSG „Ruhrauenabschnitte zwischen Henne und Wenne“

**Lage:** Ostrand Meschede bis Südrand Wennemen

**Größe:** 98,81 ha

#### **Erläuterung:**

*Dieses Gebiet erfasst fünf Ruhrtalabschnitte, die - im Gegensatz zu den NSG 2.1.43 und -44 - nicht von der BSN-Vorgabe des Regionalplans gedeckt sind. Flussabwärts gesehen handelt es sich dabei 1.) um die beidseitige Talaue zwischen Meschede und Laer sowie die parkartigen schlossnahen Bereiche, 2.) das Offenlandgewann „Brüche“ südlich des Ensthofs, das einen deutlichen, durch die Bahnlinie abgeschnittenen Teil der Ruhraue bildet und auf ganzer Länge von einem Graben durchzogen wird, 3.) das linke Ruhrufer zwischen Buchholz und Stesser Burg, wo die Talaue zunächst in den Buchholz-Unterhang übergeht und dann von einer deutlichen Geländekante begrenzt wird (s. LB 2.4.2.29), 4.) die durch die Bahnlinie abgeschnittene Ruhraue „Letgenland“ südlich Stockhausen, die i. W. vom Untergraben der Wasserkraftanlage am Schneisenberg geprägt ist und 5.) die nicht zum NSG gehörige Ruhraue „Ohl“ im Bereich des ehemaligen Wennemer Bahnhofs, in der zwar aktuell eine Ackernutzung vorherrscht, die aber langfristig zu einem wesentlichen Teil des großräumigen Grünlandverbunds entwickelt werden könnte.*

*Mit allen Abschnitten werden wesentliche Teile der Ruhraue erfasst; typische Auenbestandteile wie Gräben, Feuchtstellen, Auengehölze und feuchte Säume sind verbreitet. Eine Optimierung ist insbesondere möglich durch Umwandlung vorhandener Ackerflächen in Grünland, naturnahe Entwicklung vorhandener Gräben und Nebenbäche der Ruhr und eine flächige Extensivierung der Grünlandnutzung. Insgesamt trägt das LSG damit auf Dauer zur Stabilisierung der landschaftlichen Funktionen des (Tal-) Grünlandverbunds aus Offenland-NSG und den LSG „Typ C“ im Plangebiet bei.*

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklauseln:**

- Auf der schraffierten östlichsten Teilfläche der Festsetzung (Ortstrand Meschede, Bereich Freibad) ist die Anlage / Erweiterung von Freizeiteinrichtungen von entgegenstehenden Verboten unberührt.
- Auf der schraffierten Teilfläche östlich der Stesserburg ist die vorübergehende Wieder-Inbetriebnahme des nach „Kyrill“ eingerichteten Nassholzlagerplatzes bei künftigen Waldschadens-Großereignissen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt.

### **2.3.3.18 LSG „Brumlingsen“**

**Lage:** östl. des Gewerbegebiets Brumlingsen

**Größe:** 8,74 ha

#### **Erläuterung:**

*Der eindrucksvolle, bewaldete Ruhr-Prallhang im Langel geht Richtung Brumlingsen in ein schwach nach Norden und etwas stärker ostwärts geneigtes Grünlandgewann über. Insbesondere an seinem Ostrand, der an einen stark wasserführenden Mühlengraben der Ruhr grenzt, finden sich Wiesen und Weiden mit etlichen Magerkeitszeigern und angrenzenden Feldgehölzen. Der zentrale Teil grenzt an die Hof- und Wohngebäude von Brumlingsen bzw. eine Obstwiese und ein quelliges Grünland, die im Landschaftsplan Arnsberg entsprechend geschützt sind. An der Südseite geht das Gebiet in den bewaldeten Ruhrprallhang über, der Teil des NSG 2.1.42 ist. Damit wird zugleich auch dessen ökologische Waldrand-Funktion an der Südgrenze des Gebietes gesichert („Überlappung“ der Lebensräume von naturnahem Laubwald und Offenland).*

### **2.3.3.19 LSG „Am Kohlweder“**

**Lage:** nordöstl. Meschede

**Größe:** 29,00 ha

#### **Erläuterung:**

*Es handelt sich um ein sehr vielgestaltiges Offenland-Biotopmosaik in unmittelbarer Stadtrandlage. Im Nordwesten wird das Hanggrünland unterhalb des Ehrenfriedhofs erfasst, das durch ein größeres Feldgehölz (s. LB 2.4.2.25) und einen anschließenden Graben mit Saumgesellschaften sowie eine wegebegleitende Baumreihe angereichert ist. Es geht unterhalb der A 46-Talbrücke in die Talwiesen der Gebke über (Namensmutation des Kohlweder Baches mit Einmündung der Kleinen Steinmecke unmittelbar östlich des LSG), die von einigen Feuchtgrünland- und Feuchtbracheflächen begleitet wird. Nachdem sie die Stadtstraße „Im schwarzen Bruch“ unterquert hat, fließt ihr von links ein namenloses Siepen aus zwei kleinen Talmulden zu, die ebenfalls Erlensäume und bachbegleitendes Feuchtgrünland aufweisen. Der Grünlandverbund wird hier durch eine Teichanlage und eine Aufforstung gestört, kann aber über die südlich davon gelegene Unterhangfläche aufrechterhalten werden. Nordöstlich der Teichanlage liegen eher trockene Magerstandortbedingungen in Südexposition vor. Insgesamt wird damit ein sehr strukturreiches Grünlandgewann erfasst, dessen zentraler Teil den Übergang zwischen Kernstadt und NSG 2.1.37 „Talsystem Kohlweder Bach“ betrifft und dessen südlicher Teil ein Refugial- und Vernetzungsbiotop zwischen Wald (Hardt / Eiserkaulen) und Offenland sichert.*

### 2.3.3.20 LSG „Berkeibachtal“

**Lage:** südwestl. Eversberg

**Größe:** 18,76 ha

#### **Erläuterung:**

*Der hier erfasste Berkeibach hat seinen Ursprung in einem großen Quellfächer unmittelbar am westlichen Ortsrand von Eversberg und mündet östlich des Gießereigeländes der Fa. Busch in die Ruhr. Seine Ursprungsmulden stellen damit einen wesentlichen Teil der ortsnahen Freiflächen dar; zudem handelt es sich - deutlich stärker als beim westlich anschließenden Offenland im LSG „Typ B“ - um ein sehr reich durch Feldgehölze, Geländekanten und Feuchtbereiche strukturiertes und mangels ausgeprägter Erschließung rel. ungestörtes Gebiet. Im Süden wird der Siedlungsbereich eher schlauchartig und mit stärkerem Baumbestand gequert, bevor sich der Talraum dann vor der Unterquerung der A 46 noch einmal aufweitet. Mit dem Durchbruch durch den Kieselschieferhorizont zwischen Eiserkaulen und Eversberger Burgberg entsteht dann bis zum Ortsrand von Wehrstapel ein Kerbtal mit rel. steilen Flanken, dem durch den hier verlaufenden Talrandweg ein hoher Erlebniswert im Naherholungsbereich von Eversberg und Wehrstapel zukommt. Insbesondere in diesem Teil ist eine Umsetzung des Offenhaltungsgebots im Festsetzungskatalog der LSG 2.3.3 wichtig und muss ggf. aus Landschaftspflegemitteln unterstützt werden.*

### 2.3.3.21 LSG „Luchtmücke und Grünlandgewann östlich Eversberg“

**Lage:** östl. Eversberg

**Größe:** 46,08 ha

#### **Erläuterung:**

*Ähnlich dem Berkeibach (s. LSG 2.3.3.20) stellt die Luchtmücke eine weitere Verästelung des Ruhrtalsystems dar, wobei hier keine gravierenden Unterbrechungen zwischen der Quellregion am Rand des Arnsberger Waldes und der Mündung ins Ruhrtal bestehen. Das Grünlandtal beginnt nach der bewaldeten Quellmulde „Gimmental“ mit zwei nicht wasserführenden, von Westen und Osten einmündenden Seitentälchen. Unter der Bue wurde dann der gesamte landwirtschaftlich geprägte Westhang des Tales bis zum Eversberger Ortsrand einbezogen. In seiner kleinteiligen, grünlanddominierten Nutzung trägt er stark zu der geomorphologisch markanten Talform bei, über der Eversberg in seiner charakteristischen Weise „thront“. Das gesamte Gebiet - das eigentliche Kerbtal mit seinen beiden Talflanken - ist durch ein vielfältiges Biotopmosaik aus Einzelbäumen, Feldgehölzen, artenreichen Säumen und Magergrünland-Anteilen äußerst vielfältig strukturiert und stellt damit in seinem ökologischen Potenzial und in landschaftsästhetischer Hinsicht einen herausragenden Kulturlandschaftskomplex dar. Dazu tragen auch die Mäander in dem eher südlich gelegenen, naturnahen Teil des Luchtmücke-Verlaufs bei sowie die im Norden einbezogene Obstwiese; ergänzend das nordöstlich angrenzende LSG 2.3.3.22. Zur Optimierung ist eine Entfernung der störenden Nadelholzaufforstungen sinnvoll (s. die drei Entwicklungsmaßnahmen unter Ziff. 5 im Gebiet).*

**Tlw. Befristung:** Es gilt die entsprechende Regelung unter der Festsetzung 2.3.2.15.

### **2.3.3.22 LSG „Hühnerknochen / Herrgottsohl“**

**Lage:** östl. Eversberg

**Größe:** 23,15 ha

#### **Erläuterung:**

*Die Vielfalt des Luchtmücke-Talraums setzt sich im Nordosten mit grünlandgeprägten Kulturlandschaftsausschnitten fort, wobei auch hier kleinräumig sowohl feuchte als auch magerere Standorte vorkommen. Im Norden ist dem bewaldeten „Hühnerknochen“ ein rel. extensiv genutztes Grünland mit Übergangslbensräumen zum Wald vorgelagert. Der mittlere Teil erfasst einen Luchtmücke-Zufluss und angrenzende, tlw. artenreiche Unterhangpartien; an seinem Westrand wurde ein ehemaliges, überwiegend feuchtes Dauergrünland einbezogen, das mit einzelnen prägenden Großbäumen bestockt ist. Im Tal selbst sind stellenweise artenreiche Feucht- und Magerwiesen ausgebildet. Der südliche Teil bildet die Quellmulde eines rechten Gebke-Zuflusses mit einem stark strukturierten Talgrund, der südlich des LSG in ein bewaldetes Kerbtälchen übergeht. Neben der ökologischen Vielfalt des Gebietes trägt es aufgrund seiner unterschiedlichen Kleinstrukturen – wie das vorher beschriebene Luchtmücketal auch – erheblich zu der Naherholungsbedeutung des Offenlandes östlich von Eversberg bei.*

### **2.3.3.23 LSG „Birnecke und Eiserkaulen-Südhang“**

**Lage:** nördl. Heinrichsthal

**Größe:** 18,81 ha

#### **Erläuterung:**

*Das Offenland an der nördlichen Ruhrtalflanke mit seiner insgesamt großen Naherholungsbedeutung (s. LSG 2.3.2.18) ist in drei Teilflächen nördlich von Heinrichsthal durch besonders strukturreiches Grünland geprägt, das sich mit feuchten und mageren Anteilen und Habitatstrukturen für Offenland-Vogelarten von den umgebenden LSG-Flächen abhebt. Dabei geht es im Westen um das Birnecketal, das auch weiter oberhalb noch größere Offenlandanteile aufweist, aber wegen eines besseren Verhältnisses zwischen Nutzbarkeit und Erlebniswert nur im Unterlauf einbezogen wurde. Gut 500 m weiter östlich ist ein kleines Quellsiepen mit angrenzenden Grünlandflächen erfasst; im Norden handelt es sich um einen Grünlandkomplex am Oberhang der „Eiserkaulen“, der Magerrasenanteile und trockene Geländekanten aufweist. Die drei Teilflächen heben insgesamt die ökologische Bedeutung des Offenlandes auf dem südexponierten Ruhrhang.*

### 2.3.3.24 LSG „Ruhrtal östlich Meschede“

**Lage:** östl. Meschede

**Größe:** 45,75 ha

#### **Erläuterung:**

*Während das Ruhrtal im gesamten Hochsauerlandkreis größtenteils im Regionalplan als „BSN“ (Bereich für den Schutz der Natur) vorgegeben ist, kommen ihm zwischen Meschede und Wehrstapel vorrangig Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiets-Funktionen zu. Deren Sicherstellung erfolgt hier als Grünland-LSG; dies auch im Hinblick auf eine stärkere bereits vorhandene Inanspruchnahme der Talaue als z. B. bei Olpe. Der Flusslauf selbst unterliegt hier überwiegend dem gesetzlichen Biotopschutz; durch die Wassergewinnung Mengesohl im Westen und rel. kleinteilige Grünlandnutzung in den übrigen Bereichen herrscht eine extensive Grünlandnutzung vor. Feuchte Gräben, naturnahe Prallufer der Ruhr, verschiedene Mühlengrabenteile und regelmäßig überschwemmte Wiesenflächen befördern die Schutzwürdigkeit des Gebietes, das größtenteils zugleich vom Ruhrtal-Radweg aus erlebbar ist.*

#### **Tlw. Befristung:**

- Auf der diagonal schraffierten Fläche nördl. der ehemaligen Tuchfabrik Heinrichsthal tritt diese Festsetzung zurück, wenn die Fläche in eine Bauleitplanung einbezogen oder baulich genutzt wird.

### 2.3.3.25 LSG „Surmecke“

**Lage:** südl. Heinrichsthal

**Größe:** 6,22 ha

#### **Erläuterung:**

*Die Surmecke bildet ein kleines Grünlandtälchen zwischen Drüerberg und Krähenberg südlich der Ruhr. Der Bach speist sich aus tief eingeschnittenen, weitgehend fichtenbestockten Kerbtälchen im Bereich Scheder Berg / Hardt (s. Entwicklungsmaßnahme 5.1.12) und bildet dann einen Kulturlandschaftskomplex mit artenreichen Hecken am Bach und auf Geländekanten. Aufgrund früheren Schieferbergbaus und dadurch bedingte Haldenaufschüttungen fehlt ihm zwar der unmittelbare Anschluss ins Ruhrtal, lokal kommt ihm aber ein hoher Eigenwert als Trittsteinbiotop des strukturreichen Grünlandes und als siedlungsnaher Erlebnisraum zu.*

### 2.3.3.26 LSG „Nierbachtalsystem“

**Lage:** östl. Schederberge

**Größe:** 100,37 ha

#### **Erläuterung:**

*In seinem Oberlauf hat der Nierbach ein stark verzweigtes Gewässersystem ausgeprägt, dessen Grünlandnutzung im Talgrund bis in die morphologisch noch bewirtschaftbaren Ursprungsmulden reicht. Den längsten „Ast“ bildet der namensgebende Nierbach mit seiner bewaldeten Quellregion zwischen Hockenstein und Kernebrockskopf. In Blüggelscheidt mündet das Grünlandtal ein, das sich aus den völlig durch Altbergbau überformten Bereichen um die Grube Alexander speist; nur gut 300 m danach fließt ein namenloses Gewässer von Osten zu. Weitere 400 m talabwärts wird das Talsystem vom Moseboller Bach verstärkt, der als schmales, meist unmittelbar von Wald begleitetes stilles Grünlandtälichen aus Mosebolle kommend als letztes größeres Nebental im Plangebiet von links einmündet (danach spielt nur noch das stärker überformte Berlarer Bachtal im angrenzenden Gemeindegebiet Bestwig eine ähnliche Rolle). Im anschließenden Talgrund stören Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen den Grünlandverbund Richtung Ruhrtal (s. Entwicklungsmaßnahme 5.4.13). Unterhalb der Siedlung Nierbachtal ist die Aue durch Haldenaufschüttungen bei Schedergrund eingeengt, aber als schmaleres Band nach wie vor offen. Das Gewässer wird hier von Hochstaudenfluren und Ufergehölzen gesäumt und präsentiert sich als typisches Mittelgebirgstal. Auf rel. kurzer Distanz ist die Einmündung ins Ruhrtal durch die Ortslage von Wehrstapel durchbrochen. Insgesamt gesehen stellt dieses Gewässersystem jedoch eine reich strukturierte, landschaftlich wirksame Verzahnung des Ruhrtals bis in die Westausläufer der „Ramsbecker Höhen und Schluchten“ dar, die in Teilen – insbesondere durch eine Extensivierung der Grünlandnutzung und die Beseitigung von talfremden Bestockungen – noch optimiert werden kann.*



### 2.3.3.27 LSG „Unteres Hennetalssystem“

**Lage:** nördl. Remblinghausen

**Größe:** 175,13 ha

#### **Erläuterung:**

*Die Kleine Henne bildet mit ihren wesentlichen Zuflüssen das längste nahezu komplett im Plangebiet liegende Talsystem; zugleich ist der Grünlandverbund hier nur wenig durch Siedlungen, sonstige technische Bauwerke oder durch Ackernutzungen gestört. Der hier erfasste Teil beginnt mit den Talmulden rund um Löllinghausen, nach deren Vereinigung die Kleine Henne den Tannenbergr als grünlandgenutztes Sohlthal fast umrundet. Auch die hofnahen, teils (Obst-) baumbestandenenen Grünlandbereiche um den Hof Baldeborn bilden einen wesentlichen Kulturlandschaftsteil im Zusammenhang des gesamten Talsystems. Der gesamte Verlauf über Heggen bis zur Mündung in die Henne am Stadtrand von Meschede ist durch Mähwiesen und -weiden geprägt, der rd. 2 m breite Bachlauf überwiegend von Ufergehölz- und Hochstaudensäumen begleitet. Während sich das Offenland um Löllinghausen und unterhalb von Beringhausen auf die Unterhänge ausweitet, stellt die Aue in dem Durchbruchstal zwischen Tannenbergr und Döring die einzige Offenlandverbindung zwischen Mittel- und Unterlauf der Kleinen Henne dar.*

*Mit dem „Faulen Siepen“ mündet südwestlich von Heggen ein kurzes Tälchen mit weitgehend verrohrtem Bachlauf (s. Entwicklungsmaßnahmen 5.2.12 und -13) ein; bei Löttmaringhausen erfolgt der nächste Zufluss aus Richtung Remblinghausen mit der „Bieke“. Dieses Tal ist allerdings insbesondere durch Straßenbau in seinen Grünlandverbundfunktionen deutlich gestört, so dass dem Haupttalzug für den Offenlandverbund zwischen Meschede und Remblinghausen eine höhere Bedeutung zukommt. Die Bieke nimmt auch Seitentälchen aus Richtung Vellinghausen (dort einbezogen: hofnahes, rel. feuchtes und durch Einzelbäume gegliedertes Grünland) und Kehren sowie das Grünlandgewann „Hesmecke“ auf, die praktisch nicht durch Verkehr belastet sind. Eine ähnliche Situation findet sich mit der imposanten Quellmulde des Ulmecker Siepens, dessen begleitendes Grünland in das LSG einbezogen wurde, wenngleich es auf den letzten 300 m Talverlauf durch Wald und Bebauung vom Haupttalzug getrennt ist (s. auch LSG 2.3.2.12).*

*Nördlich des Hüppelsberges wurde – wegen des örtlichen Zusammenhangs – die Aue der renaturierten Henne und das damit in Verbindung stehende Grünland am Hüppelsbergr-Unterhang in die Festsetzung einbezogen. Für diese Teilfläche (zwischen Hennedamm und Regenbogenschule) gilt folgende*

#### **Unberührtheitsklausel:**

- Die Anreicherung dieser Fläche mit kleinen, ihren Naherholungswert stützenden Komponenten, die die Grünland-Eigenschaft der Fläche nicht überprägen (wie z. B. einem temporären Zeltlager), ist von entgegenstehenden Verboten der Festsetzung unberührt.

### 2.3.3.28 LSG „Oberes Hennetalsystem“

**Lage:** südl. Remblinghausen

**Größe:** 134,66 ha

#### **Erläuterung:**

*Das Gebiet erfasst die grünlandgenutzten Ursprungstäler der Kleinen Henne, die hier die nordwestlichen Ausläufer des Rothaargebirges zertalen und südlich von Remblinghausen in die Innersauerländer Senken eintreten. Dieser Gebirgslage entsprechend sind sie nur in geringem Maße von weiteren Freiflächen umgeben und gliedern hier das zusammenhängende Waldgebiet, das selbst beim Durchfahren auf der talbegleitenden L 740 einen völlig anderen naturräumlichen Eindruck macht als die nördlich vorgelagerte, weithin offene Senkenlandschaft. Ganz im Süden wurde der Quellauf der Kleinen Henne einbezogen, der sich im LP-Gebiet Schmallenberg-Südost als LSG 2.3.3.14 fortsetzt und bei der Reststoffdeponie Frielinghausen wieder ins Plangebiet Meschede eintritt. Beim Hof Frielinghausen münden die Unterläufe zweier Nebentälchen ein, wenig später vergrößert die Doorne mit ihren Verzweigungen südlich Bonacker das Einzugsgebiet der jungen Kleinen Henne deutlich.*

*Während die beteiligten Gewässer bis hierhin weitgehend naturnah verlaufen und in größeren Abschnitten von Ufergehölzen begleitet werden, ist die Kleine Henne ab der Doornemündung wegen einer Talsperrenbeileitung bei Drasenbeck überwiegend naturfern ausgebaut. Die Grünlandnutzung setzt sich indes fort; südlich von Höringhausen wurde eine Muldenlage im Zuge von Kompensationsmaßnahmen ökologisch aufgewertet. Praktisch parallel zur Doorne erreicht nordwestlich von Höringhausen das Willohsiepen das Haupttal. Es verzweigt sich bei Köttinghausen (hier wurden zwei Grünlandflächen in unmittelbarer Ortsrandlage einbezogen) durch den Zufluss der Drasenbecke; das Willohsiepen selbst setzt sich im LP-Gebiet Schmallenberg-Nordwest als LSG 2.3.3.1 Richtung Möhnekind fort. In dessen Ergänzung wurde hier die Flanke des Rosentalsiepens westlich Einhaus in die Festsetzung einbezogen, deren Grünlandnutzung geschützte Magerweidenanteile aufweist und zugleich von der oberhalb verlaufenden Straße aus ein eindrucksvolles Landschaftsbild erlebbar macht.*

*Nördlich von Drasenbeck unterquert die Kleine Henne die L 740 und setzt sich im NSG 2.1.52 „Kleine Henne / Bockenbergr“ fort. Auf der anderen (westlichen) Seite des Astenberges wurde das Salmensiepen in seiner Grenzlage zwischen den großen Naturräumen (s. Satz 1) mit in das Gebiet einbezogen. Teilweise weist es aktuell bereits schutzwürdige Grünlandflächen auf, in anderen Bereichen bieten hier noch größere Ackerschläge die Möglichkeit, das Verbundsystem „Kleine Henne“ durch eine Erhöhung des (Extensiv-) Grünlands ökologisch zu optimieren. Im weiteren Verlauf stellt das Salmensiepen einen wesentlichen Bestandteil des genannten NSG dar, bevor es im LSG 2.3.3.27 bei Löllinghausen in die Kleine Henne mündet.*

### **2.3.3.29 LSG „Horbach-Quellgebiet und Grünland bei Wulstern“**

**Lage:** südwestl. Remblinghausen

**Größe:** 133,51 ha

#### **Erläuterung:**

*Das Gebiet deckt (zusammen mit dem LSG 2.3.2.3) den wasserreichen Nordostausläufer der Eslohe-Reister Senke ab. Die im Wesentlichen hier anstehenden schweren Pseudogley-Böden bilden um Ennert und Remblinghausen den Quellfächer, aus dem sich der Horbach speist, im Raum Wulstern werden sie von etlichen Siepen aus dem Bergmassiv des Goldenen Strauchs durchzogen. Neben diesen Fließgewässern existieren größere Bereiche, in denen wegen der (nutzungsbezogen) ungünstigen Bodenwasserverhältnisse ein ständiger „Kampf gegen das Wasser“ mit Dränsystemen geführt wird, was die ökologisch interessanten Feuchtgrünlandanteile bereits deutlich reduziert hat. Während das Gebiet so einerseits ein hohes ökologisches Potenzial hat, das in Teilhabitat-Funktionen auch von gefährdeten (Vogel-) Arten genutzt wird, besteht andererseits in weiten Teilen die Möglichkeit für landschaftsoptimierende Maßnahmen durch Wiederherstellung von Feuchtgrünland und insbesondere durch die „Wiederbelebung“ verrohrter / verschütteter Fließgewässerabschnitte (s. div. Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet unter Ziff. 5). Unter dem Optimierungsaspekt wurde südlich von Horbach der Ostteil einer großen Ackerfläche einbezogen, in dem eine Umwandlung in (Extensiv-) Grünland zum Schutz des Horbachs zielführend wäre. Allerdings ist auch der Horbach hier wegen der unter 2.3.3.28 bereits erwähnten Henne-Beileitung in einem rel. naturfernen, aufwertungsfähigen Zustand. Da die südlich von Wulstern quer zur Haupttalrichtung in rel. engen Abständen verlaufenden Siepen weitgehend von naturnahen Hecken begleitet sind, entsteht hier neben der ökologischen Vielfalt ein kreisweit seltenes, eigenartiges Landschaftsbild.*

### **2.3.3.30 LSG „Wippertalraum und Hennegrünland“**

**Lage:** zwischen Mielinghausen und Erflinghausen

**Größe:** 27,75 ha

#### **Erläuterung:**

*Es handelt sich um drei Teilflächen, die im Westen das Wippertal als kurzem Henne-Seitenarm abdecken und im Osten ein kleines Stück der Hennetalau in Ergänzung des LSG 2.3.3.30 im LP Eslohe. Hier geht es um einen Ackerschlag in der Aue, der über die Entwicklungsmaßnahme unter 2.3.3, 2. Spiegelstrich, unter ökologischen Aspekten (Arten- und Gewässerschutz) in eine extensive Grünlandnutzung überführt werden sollte. Im Wippertal sind die Grünlandbereiche – zumindest planerisch – durch die Ortslage von Erflinghausen unterbrochen; beide Teilflächen stellen aber recht vielfältig strukturierte Kulturlandschaftsausschnitte dar, die neben ihrer Biotopqualität auch eine deutliche Bereicherung des Landschaftsbildes mit sich bringen. Dazu zählt auch die kulturlandschaftliche Einbindung des Hofes Obermielinghausen mit seinem denkmalgeschützten Backhaus, bei der ein von Westen einmündendes Quellgewässer und etliche großkronige Laubbäume eine besondere Rolle spielen.*

### 2.3.3.31 LSG „Talraum Bruch südlich Schüren“

**Lage:** südl. Schüren

**Größe:** 22,70 ha

#### **Erläuterung:**

*Südlich von Schüren liegt in der ackerbaulich geprägten Feldflur eine überwiegend grünlandgenutzte Insel beidseits der L 914 und der K 41. In ihrem Ostteil hat der Schürenbach seinen Ursprung; westlich der Landesstraße ist eine morphologisch interessante Doppelmulde ohne Oberflächengewässer, aber mit ursprünglich rel. feuchten, tlw. pseudovergleyten Böden ausgebildet. Auf dem Rücken zwischen den beiden Hohlformen liegt zentral das Relikt eines kleinen ehemaligen Steinbruchs mit einer bis zu 5 m hohen Böschung und einem Feldgehölz. Der hier gewonnene Kalk wurde früher nördlich des LSG gebrannt. Der kleine Kulturlandschaftsausschnitt stellt insgesamt ein Grünland-Trittsteinbiotop auf der Bünenfelder Hochfläche dar, das über den Schürenbach mit den Flusssystemen im Plangebiet verbunden ist.*

### 2.3.3.32 LSG „Langel“

**Lage:** nördl. Freienohl

**Größe:** 14,82 ha

#### **Erläuterung:**

*Das Gebiet erfasst die Grünlandflächen im Bereich Langel, die noch der Ruhraue bzw. dem Giesmecketal zuzurechnen sind, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht den angrenzenden NSG zugeschlagen wurden. Ganz im Westen betrifft das eine Fläche, deren extensive Grünlandnutzung bereits vertraglich geregelt ist, anschließend ist die Aue durch technische Anlagen der Wassergewinnung geprägt (was den Biotopwert des Grünlands allerdings kaum beeinträchtigt, insbesondere im Verhältnis zu Intensivnutzungen, die in dieser Festsetzungskategorie grundsätzlich zulässig sind). Die östliche Teilfläche erfasst den Übergang des Giesmecke- ins Ruhrtal, der die beiden NSG in seiner Grünlandnutzung verbindet (zur Optimierung dessen s. Entwicklungsmaßnahme 5.1.37).*

#### **Erläuterung zur „Hinweisschraffur“ im Westen:**

*Die diagonal schraffierte Fläche im Westen gehört fachlich zum NSG 2.1.42, ihre dem Standortpotenzial entsprechende Nutzung ist jedoch langfristig vertraglich geregelt.*

#### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Maßnahmen zur Unterhaltung und ggf. Ertüchtigung der vorhandenen Anlagen zur Wassergewinnung und Wasserkraftnutzung sind von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft und bestmöglicher Berücksichtigung der Schutzgebietsziele vorgenommen werden.

*Erläuterung: Für eine stringente, den Erfordernissen des Biotopverbunds entsprechende Abgrenzung sind hier Teile solcher flussgebietstypischen Anlagen erfasst. Deren ordnungsgemäßen Betrieb und ggf. ihrer technischen Verbesserung soll das LSG nicht entgegenstehen; dabei ist in Abstimmung mit der UNB darauf zu achten, dass die Schutzbelange nicht über das erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.*

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

### **Erläuterung:**

*Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist*

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1.1 bis 2.4.1.16, 2.4.2.1 bis 2.4.2.30, 2.4.3.1 bis 2.4.3.13 und 2.4.4.1 bis 2.4.4.14) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

*Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.*

*Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.*

### **Schutzzweck:**

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind kulturbetonte oder naturnahe Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feld-Landschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Kleinstrukturen ist wegen ihrer hervorgehobenen Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes erforderlich. Die LB-Festsetzung trägt der landschaftlichen Bedeutung der Objekte Rechnung, die sie über das „normale“ landschaftliche Inventar eines LSG heraushebt.

Die Objekte unter der Gliederungsnummer 2.4.1 erfassen Baumgruppen und Baumreihen, die durch ihre Länge und (ggf. wiederherzustellende) Vollständigkeit oder durch die Gesamtwirkung ihrer Einzelindividuen auffallen. Im Unterschied zu den unter 2.2 festgesetzten Naturdenkmalen ist hier nicht jeder einzelne Baum allein schutzbedeutsam, die landschaftliche Wirkung entsteht vielmehr durch das Gesamtensemble. Sie sind im Unterschied zu den anderen Objekten nicht als Fläche, sondern mit Punktsignaturen dargestellt, die die Einzelbäume bestmöglich symbolisieren (Ausnahme: LB 2.4.1.16 „Birkenallee bei Laer“; insbesondere aufgrund der Größe und des - nachpflanzungsbedingt - unterschiedlichen Alters der Einzelbäume erfolgte hier eine Flächendarstellung).

Die Objekte unter der Gliederungsnummer 2.4.2 erfassen Hecken und Feldgehölze mit besonderer Funktion für die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes / des umgebenden Offenlandes. Ihre Wirkung liegt im Unterschied zu den ND und den Objekten unter 2.4.1 weniger in der bes. Eigenart oder Schönheit einzelner Baumindividuen als in der Wirkung der Gesamtheit der abgegrenzten Gehölzflächen. Sofern diese Feldgehölze in Größe und Zusammensetzung im Einzelfall Waldcharakter annehmen, ist in der jeweiligen Einzelfestsetzung eine zusätzliche Unberührtheitsklausel zu Verbot a) genannt. In der Regel kommt diesen Objekten auch eine erhöhte Bedeutung als Bruthabitat für „Hecken- und Gebüschbrüter“ zu.

Die Objekte unter der Gliederungsnummer 2.4.3 erfassen Siepen und sonstige gewässerbetonte Objekte, die sich aufgrund ihrer (wechsel-) feuchten Standortbedingungen von der Umgebung unterscheiden. Sie haben eine erhöhte Bedeutung für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (z. B. Selbstreinigungskraft der Gewässer, Standortbedingungen für anspruchsvollere Lebensgemeinschaften) sowie – insbesondere bei den Siepen – durch randliche Gehölzgardinen zusätzlich den Schutzzweck der Objekte unter 2.4.2.

Die Objekte unter der Gliederungsnummer 2.4.4 erfassen Kleinformen des Reliefs (insbesondere Hohlwege) und geologische Aufschlüsse mit besonderem landeskundlichen oder wissenschaftlichem Wert. Da sie latent in der Gefahr stehen, „übersehen“ zu werden, spielt hier der Schutzgrund „Abwehr schädlicher Einwirkungen“ eine größere Rolle.

*Für die Funktion der in der offenen Feldflur liegenden, hauptsächlich im Landschaftsbild wirksamen Landschaftsbestandteile wird die Offenhaltung der Umgebung im Plan durch „kleinräumigen Landschaftsschutz“ (LSG Typ B oder C) gesichert.*

## **Schutzwirkungen**

### **Verbote:**

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

### **Insbesondere ist verboten:**

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen (damit sind nicht die Objekte unter 2.4.1 erfasst) durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

*Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.*

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

*Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.*

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm unangeleint laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a),
- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei,
- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz oder das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken.

*Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.*

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

#### **Gebot ( / Entwicklungsmaßnahme):**

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten (§ 13 LNatSchG), solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

*Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzsausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.*

#### **Zusätzliche Gebote / Verbote / Unberührtheitsklauseln:**

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

## Geschützte Landschaftsbestandteile – Übersicht –

Nr.	LB	Räumliche Lage	Menge / Fläche (ha)
<b>2.4.1</b>	<b>Baumgruppen / Baumreihen</b>		
2.4.1.01	Eichen am Blokmer	südl. Visbeck	10 Bäume
2.4.1.02	Eichen im Hennetal	Drasenbeck	2 Bäume
2.4.1.03	Baumreihe Bockum	Zufahrt Gut Bockum	9 Bäume
2.4.1.04	Baumgruppe Bockum	östl. Gut Bockum	5 Bäume
2.4.1.05	Eichengruppe Baldeborn	westl. Löllinghausen	2 Bäume
2.4.1.06	Eichengruppe Vellinghausen	Hoflage Vellinghausen	6 Bäume
2.4.1.07	Baumgruppe Löttmaringhausen	Ortsrand Löttmaringhsn.	2 Bäume
2.4.1.08	Eichengruppe Linsemecke	südöstl. Enste	5 Bäume
2.4.1.09	Eichengruppe Ensthof	Hoflage Ensthof	3 Bäume
2.4.1.10	Lindengruppe Schladekapelle	südwestl. Windhäuser	2 Bäume
2.4.1.11	Eichengruppe Aschholter Becke	nordwestl. Eversberg	3 Bäume
2.4.1.12	Eichengruppe Modingsort	östl. Eversberg	3 Bäume
2.4.1.13	Eichengruppe Hoppegarten	westl. Eversberg	6 Bäume
2.4.1.14	Baumreihe Stucken	südwestl. Olpe	4 Bäume
2.4.1.15	Baumreihe Eversberg	östl. Eversberg	30 Bäume
2.4.1.16	Birkenallee Laer	südl. Laer	1.800 lfdm
<b>2.4.2</b>	<b>Hecken / Feldgehölze</b>		
2.4.2.01	Winterhardt	östl. Schederberge	0,59
2.4.2.02	Storke	nördl. Ortsrand Wallen	0,28
2.4.2.03	Feldgehölz am Leimkeweg	nördl. Berge	0,32
2.4.2.04	Hermenscheid Nord	südöstl. Visbeck	0,36
2.4.2.05	Am Blokmer	südl. Visbeck	0,57
2.4.2.06	Am Krähenberg	nordwestl. Wallen	0,15
2.4.2.07	Rechenberg	südwestl. Berge	1,08
2.4.2.08	Am Halloh	südl. Berge	1,94
2.4.2.09	Hannenberg	nördl. Wallen	1,78
2.4.2.10	Vor'm Brückenberg	südöstl. Wallen	1,06
2.4.2.11	Blückenberg	südöstl. Wallen	4,05

Nr.	LB	Räumliche Lage	Menge / Fläche (ha)
2.4.2.12	Hasenacker	südl. Olpe	0,14
2.4.2.13	Waldrand Kritmecke	nördl. Wennemen	0,97
2.4.2.14	Leimecke	westl. Niederberge	0,91
2.4.2.15	Feldgehölz Hobecke	westl. Niederberge	0,06
2.4.2.16	Am Pferdekamp	östl. Schederberge	1,08
2.4.2.17	Waldrand unter'm Hainberg	nordwestl. Berge	0,45
2.4.2.18	Drasenbeck	südl. Hof Drasenbeck	0,13
2.4.2.19	Im Kamp	westl. Ennert	0,20
2.4.2.20	Kessel	südl. Heggen	1,26
2.4.2.21	Breentrog	nördl. Stockhausen	0,72
2.4.2.22	Hecke bei Bockum	westl. Gut Bockum	0,15
2.4.2.23	Am Uchtenberg	nördl. Grevenstein	0,37
2.4.2.24	Grügel	südwestl. Enste	0,20
2.4.2.25	Vor dem Bremen	nördl. Meschede	0,12
2.4.2.26	An der Hardt	nordwestl. Heinrichsthal	0,24
2.4.2.27	Unter'm Hermenscheid	südl. Visbeck	0,17
2.4.2.28	Unter'm Reimberge	südwestl. Bergerhütte	1,66
2.4.2.29	An der Egge	nordwestl. Windhäuser	0,64
2.4.2.30	Schlade	westl. Heggen	0,20
	<b>LB 2.4.2 gesamt</b>		<b>21,85</b>
<b>2.4.3</b>	<b>Siepen / gewässerbetonte LB</b>		
2.4.3.01	Kesselbach	westl. Olpe	2,51
2.4.3.02	Drasenbecke	östl. Drasenbeck	1,79
2.4.3.03	Heißboden	nördl. Bockum	0,59
2.4.3.04	Letgenland	südl. Stockhausen	0,54
2.4.3.05	Enster Bach	Enste	0,99
2.4.3.06	Galiläa	randl. Galiläa	0,99
2.4.3.07	Hellenkrügel-Siepen	nordöstl. Schederberge	2,20
2.4.3.08	Schürenbach-Quellsumpf	südl. Schüren	0,74
2.4.3.09	Siepen im Wieseken	südöstl. Mielinghausen	1,29

<b>Nr.</b>	<b>LB</b>	<b>Räumliche Lage</b>	<b>Menge / Fläche (ha)</b>
2.4.3.10	Schönfeld	westl. Bonacker	0,22
2.4.3.11	Hölzer	südwestl. Wulstern	3,08
2.4.3.12	Hahn	Freienohl-Langel	0,77
2.4.3.13	Spitzsondern / Kleiner Kamp	nördl. Ensthof	0,34
	<b>LB 2.4.3 gesamt</b>		<b>16,05</b>
<b>2.4.4</b>	<b>Landeskundl. relevante Objekte</b>		
2.4.4.01	Steinbruch Dieseberg	südöstl. Frenkhausen	0,61
2.4.4.02	Steinbruch am Häkerer	nördl. Vellinghausen	0,20
2.4.4.03	Wiedenestschichten-Aufschluss	südl. Erlinghausen	0,08
2.4.4.04	Aufschluss am Astenberg	westl. Drasenbeck	0,07
2.4.4.05	Aufschluss an der Burg	westl. Bergerhammer	0,43
2.4.4.06	Am Liedhagen	südl. Ortsrand Visbeck	0,14
2.4.4.07	Kriegerweg	südöstl. Schüren	0,38
2.4.4.08	Am Locken	südwestl. Windhäuser	0,14
2.4.4.09	Holdmecke	nördl. Wennemen	0,45
2.4.4.10	Neuheim	östl. Frielinghausen	0,73
2.4.4.11	Am Romberg	südöstl. Heinrichsthal	0,17
2.4.4.12	Am Lunsenberg	nördl. Berge	0,06
2.4.4.13	Unter'm Heimkopf	südl. Frenkhausen	0,37
2.4.4.14	Küchenhelle	südl. Niederberge	0,08
	<b>LB 2.4.4 gesamt</b>		<b>3,91</b>

## 2.4.1 Baumgruppen / Baumreihen

### 2.4.1.01 LB „Eichen am Blokmer“

**Lage:** südl. Visbeck

**Anzahl:** 10 Bäume

**Erläuterung:**

*Die Stieleichen säumen ein rd. 250 m langes Teilstück des Wirtschaftsweges, der das Tälchen nördlich des Hermenscheid begrenzt. Aus der Gehölzreihe, die den Weg hier im Übergang zwischen dem bewaldeten Blokmer-Rücken und dem östlichen Offenland begleitet, wurden die 10 stärksten Einzelbäume festgesetzt, da ihnen der größte Anteil an der prägenden Wirkung des Landschaftselements zukommt und sie - wie die Lücken in dieser Baumreihe andeuten - eher als die kleineren Feldgehölze im Bestand gefährdet sind.*

### 2.4.1.02 LB „Eichen im Hennetal“

**Lage:** nordnordwestl. Drasenbeck

**Anzahl:** 2 Bäume

**Erläuterung:**

*Die beiden Stieleichen sind ein wichtiger und typischer Teil der landschaftsgliedernden Gehölze im Tal der Kleinen Henne. Während das gut 100 m südlich stehende ND (s. Ziff. 2.2.7) als stattlicher Solitärbaum für sich wirkt, ergänzt diese kleine Eichengruppe an einer Quelle in der Feldflur den bach- und wegebegleitenden Gehölzbewuchs der Umgebung losgelöst von solchen linearen Strukturen (und damit auch ohne die latente Beeinträchtigung durch „Verkehrssicherungsmaßnahmen“).*

### 2.4.1.03 LB „Baumreihe Bockum“

**Lage:** Zufahrt Gut Bockum

**Anzahl:** 9 Bäume

**Erläuterung:**

*Die Baumreihe stockt auf der Südostseite der Zufahrt von der L 743 zum Gut Bockum. Sie besteht aus neun (verbliebenen) alten Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von ca. 1 m, die einen wichtigen Bestandteil des Gesamtensembles der als Baudenkmal geschützten Hofanlage und seiner Umgebung darstellen. Um den Charakter der „zufahrtsbegleitenden Baumreihe“ langfristig zu erhalten bzw. punktuell wiederherzustellen, wurden in vorhandene Lücken Eichenhochstämme gepflanzt. Auch mögliche künftige Ausfälle sollten mit Hochstämmen gleicher Art wieder ausgepflanzt werden.*

#### **2.4.1.04 LB „Baumgruppe Bockum“**

**Lage:** östl. Gut Bockum

**Anzahl:** 5 Bäume

**Erläuterung:**

*Die hier erfassten drei Alteichen mit einem Stammdurchmesser von 140 – 160 cm und 2 Solitär Linden mit einem Stammdurchmesser von 80 cm und einem Kronendurchmesser von über 20 m ergänzen die lineare Gehölzpflanzung an der früheren Grundstücksgrenze des Gutes, welche um 1940 ca. 70 m südostwärts verlagert wurde. Die fünf heimischen, freistehenden Bäume bilden einen prägenden Bestandteil der damals gestalteten Parkanlage und damit ebenfalls - wie die Baumreihe an der Gutszufahrt, s. 2.4.1.03 - des Gesamtensembles.*

#### **2.4.1.05 LB „Eichengruppe Baldeborn“**

**Lage:** westl. Löllinghausen

**Anzahl:** 2 Bäume

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um zwei Eichen einer ehemals größeren Gruppe im unmittelbaren Umfeld der Hofanlage Baldeborn. Die beiden Bäume weisen Stammdurchmesser von rd. 100 und 140 cm auf, haben aber unterschiedlich große Kronen (rd. 25 und rd. 15 m). Sie sind wichtiger Bestandteil des strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitts rund um die alte Hofanlage, der jenseits des hier geltenden LSG 2.3.3.27 in größere, intensiver genutzte und strukturell deutlich ärmere Landwirtschaftsgewanne übergeht.*

#### **2.4.1.06 LB „Eichengruppe Vellinghausen“**

**Lage:** Hoflage Vellinghausen

**Anzahl:** 6 Bäume

**Erläuterung:**

*Diese sechs (von ehemals 7) rel. dicht stehenden „Hofbäumen“ aus 3 Alteichen (bis zu 500 Jahre alt und mit einem Stammdurchmesser von 130 bis 160 cm) und aus 3 Eichen (ca. 120 Jahre alt und mit einem Stammdurchmesser von 70 bis 110 cm) säumen die Zufahrt zu einer Hofanlage in Vellinghausen. Insbesondere aufgrund dieser exponierten Lage und ihrer imposanten Erscheinung bilden sie den wichtigsten Teil des stark durch Gehölze gegliederten Kulturlandschaftsausschnitts um den Weiler, so dass die Sicherung dieser Traubeneichen trotz ihrer gebäudenahen Standorte einen gewissen Kontroll- und ggf. Erhaltungsaufwand rechtfertigt.*

#### **2.4.1.07 LB „Baumgruppe Löttmaringhausen“**

**Lage:** Ortsrand Löttmaringhausen

**Anzahl:** 2 Bäume

**Erläuterung:**

*Die kleine Baumgruppe aus zwei Linden bildet eines der wenigen Strukturelemente in dem großen Landwirtschaftsgewann nordöstlich von Löttmaringhausen (ergänzend s. ND 2.2.23 am selben Wirtschaftsweg). Für sich genommen ist vor allem der südliche Baum mit seinen rel. geringen Ausmaßen von untergeordneter Bedeutung; aufgrund ihres unbeeinträchtigten Freistands haben beide jedoch eine arttypische Wuchsform entwickelt und werden langfristig zunehmend das ortsnahe Offenland um Löttmaringhausen bereichern.*

#### **2.4.1.08 LB „Eichengruppe Linsemecke“**

**Lage:** südöstl. Enste

**Anzahl:** 5 Bäume

**Erläuterung:**

*Auf einer Abbruchkante am Ostrand des „Galiläaweges“ nach Enste stocken - neben kleineren Gehölzen - fünf Traubeneichen mit einem Stammdurchmesser von rd. 1 m und Kronendurchmessern von rd. 15 m unmittelbar nördlich der A 46. Zusammen mit dem Linsemecketälchen und der auf der anderen Wegseite angelegten Obstwiese erhöhen sie trotz der vorbelasteten Lage die Aufenthaltsqualität in diesem rel. stark für Naherholungszwecke frequentierten Stadtrandbereich. Gegenüber dem Vorgänger-Landschaftsplan musste einer der Bäume aus der Schutzfestsetzung entlassen werden.*

#### **2.4.1.09 LB „Eichengruppe Ensthof“**

**Lage:** Hoflage Ensthof

**Anzahl:** 3 Bäume

**Erläuterung:**

*Die drei hier erfassten Stieleichen an einem Nebengebäude des Ensthofs bilden zusammen mit dem benachbarten ND 2.2.27 den „noch gesunden Restbestand“ des Großgrüns an der alten Hofstelle. Ähnlich wie in Bockum, Baldeborn und Vellinghausen sind sie ein integraler Bestandteil eines „gewachsenen“ alten Betriebsstandorts in landwirtschaftlich günstiger Lage und damit auch ein Teil der kulturgeschichtlichen Entwicklung des Raumes. Neben diesem engen räumlichen Bezug fällt auf, dass es sich im Plangebiet regelmäßig um Stieleichen handelt, denen diese „Hofbaumfunktion“ zugedacht wurde.*

#### **2.4.1.10 LB „Lindengruppe Schladepelle“**

**Lage:** südwestl. Windhäuser

**Anzahl:** 2 Bäume

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um zwei Winterlinden, die an der Schladepelle zwischen Calle und Windhäuser / Laer stehen. Mit einem jew. Stammdurchmesser von 75 - 80 cm und arttypisch ausgebildeten Kronen unterstreichen sie - wie an vielen Bildstöcken im Plangebiet und z. B. an der Halloh-Kapelle - die spirituelle Bedeutung des Ortes und bilden mit der Kapelle ein „untrennbares“ Ensemble. Mit ihrer beachtlichen Größe („gemeinsamer“ Kronendurchmesser: rd. 20 m) stellen sie zudem trotz der vorhandenen Baumreihen an der L 840 prägende Elemente in der weiten Offenlandmulde ihrer Umgebung dar.*

#### **2.4.1.11 LB „Eichengruppe Aschholter Becke“**

**Lage:** nordwestl. Eversberg

**Anzahl:** 3 Bäume

**Erläuterung:**

*Die drei hier erfassten Eichen stocken auf einer Geländekante am Talrand der Aschholter Becke. Trotz ihres geringen Abstands zueinander haben sie Stammdurchmesser von ca. 80 cm ausgebildet. Wie der als ND festgesetzte Einzelbaum unter Ziff. 2.2.17 markieren sie eine topografisch bedingte Nutzungsgrenze und tragen zur Gliederung und Belebung des Naherholungsraumes „Kohlweder Bachtal“ bei.*

#### **2.4.1.12 LB „Eichengruppe Modingsort“**

**Lage:** östl. Eversberg

**Anzahl:** 3 Bäume

**Erläuterung:**

*Am Talrandweg der Luchtmücke stocken drei Stieleichen auf der westlichen Wegeböschung. Von Norden kommend wirken sie wie ein großer Baum, als Gruppe kommt ihnen mit ihren Kronendurchmessern von 15 - 18 m eine erhebliche landschaftsbelebende Wirkung in diesem Kulturlandschaftskomplex an der Ostseite von Eversberg zu (dessen Beschreibung s. LSG 2.3.3.21). Die Wegeböschung geht mit dem südlichen Baum in eine Feldzufahrt über. Durch die Lage unmittelbar am Wirtschaftsweg ist eine latente Gefährdung durch Anfahrtschäden gegeben, sie erfordert regelmäßige Beobachtung des Schutzobjekts.*

#### **2.4.1.13 LB „Eichengruppe Hoppegarten“**

**Lage:** westl. Eversberg

**Anzahl:** 6 Bäume

**Erläuterung:**

*Die Eichengruppe ist ein wesentliches Element der Gehölzstrukturen, die zu der landschaftlichen Vielfalt der großen Quellmulde des Berkeibaches beitragen (deren Beschreibung s. LSG 2.3.3.20). Sie kennzeichnet zudem mit ihren sechs markanten Einzelbäumen mit Stammdurchmessern von rd. 50 - 100 cm den unmittelbaren Quellbereich des Gewässers, der sich auch morphologisch durch verschiedene Geländekanten und sumpfige Teilbereiche aus der umgebenden Grünland-Nutzfläche abhebt.*

#### **2.4.1.14 LB „Baumreihe Stucken“**

**Lage:** südwestl. Olpe

**Anzahl:** 4 Bäume

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um vier Solitärbäume - drei Eichen und eine Esche mit Stammdurchmessern von rd. 70 bis 100 cm - an einem hangparallelen Wirtschaftsweg am nördlichen Unterhang des Hainbergs. Der Weg verläuft unterhalb einer Geländekante, die für das rel. zufällig wirkende Aufkommen dieser Bäume „verantwortlich“ sein dürfte. Diese lockere Baumreihe trägt (wie die Linde unter 2.2.11) erheblich zur landschaftlichen Gliederung des großen Offenlandgewanns zwischen Kesselbachtal und Hainberg bei.*

#### **2.4.1.15 LB „Baumreihe Eversberg“**

**Lage:** östl. Eversberg

**Anzahl:** 30 Bäume

**Erläuterung:**

*Diese aus 30 Einzelbäumen mit Birken, Kirschen und Ahorn zusammengesetzte Baumreihe stockt auf der Südseite eines Mittelhangweges im Offenland. Neben ihrer Eigenwirkung als kulturlandschaftstypische, bewusst angelegte Unterbrechung der landwirtschaftlichen Gewanne östlich von Eversberg verbindet sie zwei kleinere Waldflächen in optischer und ökologischer Hinsicht (z. B. als Jagdkorridor für Fledermäuse). Die Baumreihe weist bereits etliche Lücken auf, die - wie auch mögliche künftige Ausfälle unter den geschützten Bäumen - wieder ausgepflanzt werden sollten.*

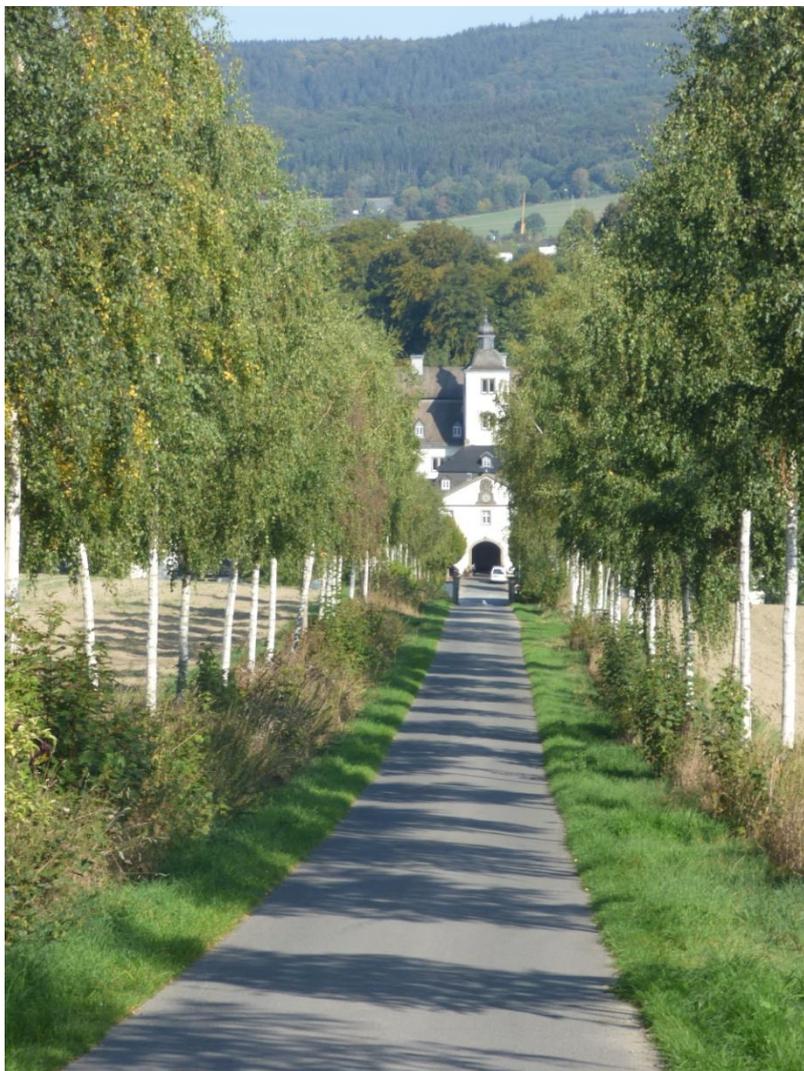
#### 2.4.1.16 LB „Birkenallee Laer“

Lage: südl. Laer

Länge: 1.800 m

##### **Erläuterung:**

*Die Allee verlängert die Symmetrieachse von Schloss und Gut Laer südwärts (in diesem Teil standen auch ihre ersten Ansätze) und stellt dann auf insgesamt rd. 1,8 km Länge eine Verbindung mit dem Kulturdenkmal Klause auf dem Klausenberg her. Sie grenzt damit gleichzeitig die große Ackerfläche ab, die dem Verlauf eines tertiären Ruhrmäanders folgt (vgl. NSG 2.1.44). Über das Plangebiet hinaus ist die Allee durch ihre Beschränkung auf die Birke als einziger verwendeter Baumart und durch ihre Länge bedeutsam, so dass auch in der Vergangenheit hier schon intensive Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Aufgrund der landschaftsgliedernden Funktion und der Lage in einem wichtigen Naherholungsbereich der Kernstadt sind solche Maßnahmen auch weiterhin gerechtfertigt.*



## 2.4.2 Hecken / Feldgehölze

### 2.4.2.01 LB „Winterhardt“

**Lage:** östl. Schederberge

**Größe:** 0,59 ha

**Erläuterung:**

*Das Schutzobjekt stellt ein Verbundelement dar zwischen dem - auch in seiner Quellmulde - gehölzBestandenen Siepen unter 2.4.3.07 und den straßenbegleitenden Gehölzstrukturen des LB 2.4.2.16. Es besteht im Wesentlichen aus beidseitigen Großbaumreihen am Wirtschaftsweg im Bereich Winterhardt / Heidfeld, die im Süden in ein größeres Feldgehölz an der Gemeindestraße zwischen Schederberge und Klausen übergehen. Da die Eichen und Birken rel. weitständig sind, haben sich dazwischen landschaftsprägende Heckenstrukturen aus Hasel, Schlehe u. a. heimischen Straucharten entwickelt, so dass das Objekt dem südlich angrenzenden LB 2.4.2.16 strukturell ähnelt.*

### 2.4.2.02 LB „Storke“

**Lage:** nördl. Ortsrand Wallen

**Größe:** 0,28 ha

**Erläuterung:**

*An der Südwestecke des Hannenbergs beginnt ein kleines Quellsiepen, das nach knapp 300 m Verlauf in den Waller Bach mündet. Seine landschaftliche Wirkung entfaltet es durch den starken Baumbestand insbesondere aus älteren Eichen, der das Siepen größtenteils begleitet und hier das Schutzobjekt bildet. Er stellt gleichzeitig ein - nicht mehr ganz vollständiges - Laubholz-Verbundelement zwischen dem LB „Hannenberg“ (s. 2.4.2.09) und dem Waller Bach mit seinem Erlensaum dar. Im Landschaftsbild bildet diese geschlossene Baumreihe einen interessanten Kontrast zu den wenig westlich gelegenen Einzelbäumen an den Kreuzwegstationen zur Halloh-Kapelle.*

### 2.4.2.03 LB „Feldgehölz am Leimkeweg“

**Lage:** nördl. Berge

**Größe:** 0,32 ha

**Erläuterung:**

*Die Festsetzung erfasst eine alte aufgelassene Abgrabung im oberkarbonischen „Hellefelder Kalk“, die sich offenbar seit der beendeten Materialgewinnung natürlich entwickeln konnte. Rund um die Abtrags- und Aufschüttungsböschungen hat sich eine rel. artenreiche Ruderalvegetation angesiedelt, die im Landschaftsbild - wie auch die beiden benachbarten LB - im Wesentlichen durch die vorhandenen Großbäume belebend wirkt, die hier die flächendeckende Gehölzvegetation dominieren.*

#### **2.4.2.04 LB „Hermenscheid Nord“**

**Lage:** südöstl. Visbeck

**Größe:** 0,36 ha

**Erläuterung:**

*Auf einem kleinen oberdevonischen Härtlingszug stockt dieses Eichen-Feldgehölz, das - bis auf einen Ackerschlag im Norden - von artenreichen Magerweiden umgeben ist. Zusammen mit dem Gehölzbestand unter 2.4.2.28 bildet es den optisch auffallenden Teil eines ökologisch hochwertigen Biotopkomplexes rund um das südlich verlaufende Nebengewässer der Arpe. Mit ihrer Nordostspitze erfasst die Abgrenzung ein arttypisch gewachsenes Eichen-Solitär mit rd. 20 m Kronendurchmesser. Das Schutzobjekt ist Teil der umgebenden Weidefläche, so dass sich in den Randbereichen lockere Übergänge der beiden Lebensraumtypen ergeben.*

#### **2.4.2.05 LB „Am Blokmer“**

**Lage:** südl. Visbeck

**Größe:** 0,57 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um eine rel. artenreiche Feldgehölzzone zwischen einem Wirtschaftsweg als Nordgrenze und der Quellmulde des Arpe-Nebentälchens, das oben unter 2.4.2.04 bereits genannt ist, im Süden. Die von Schlehen dominierten Strauchzone wird von einigen Traubeneichen überragt, die sich als prägende Landschaftselemente mit dem LB 2.4.1.01 nordostwärts fortsetzen. Daneben kommt diesem südexponierten, strukturreichen Feldgehölz eine besondere Habitatfunktion für gebüschbrütende Vogelarten zu.*

#### **2.4.2.06 LB „Am Krähenberg“**

**Lage:** nordwestl. Wallen

**Größe:** 0,15 ha

**Erläuterung:**

*Der hier erfasste LB stellt ein Relikt und den östlichen Endpunkt einer ursprünglich gut 300 m langen Abfolge von kleinen Flinzkalk“abgrabungen“ dar, die im 19. Jahrhundert auf der Krähenbergkuppe betrieben wurden. Die Gehölzsukzession dieser Restfläche bildet heute ein belebendes Landschaftselement im Bild der umgebenden, strukturarmen Freiflächen; zugleich wirkt sie aufgrund fehlender Wegeerschließung als rel. ungestörtes Trittssteinbiotop für Gebüschbrüter des Offenlandes. Letztlich wird damit auch ein lokal nutzungsgeschichtlich interessantes Objekt erhalten, nachdem die gleichartigen Strukturen im westlichen Anschluss wieder in eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung einbezogen wurden.*

#### 2.4.2.07 LB „Rechenberg“

**Lage:** südwestl. Berge

**Größe:** 1,08 ha

**Erläuterung:**

*Das Feldgehölz zieht sich von der Kuppe des Rechenberges mit 325 m Höhenlage westwärts bergab. Diese rel. exponierte Lage in der umgebenden Feldflur macht es zu einem gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteil, der die optisch ähnliche Wirkung der angrenzenden Sportplatzeingrünung ergänzt. Daneben kommt dem Schutzobjekt eine lokale Bedeutung als Trittstein- und Refugialbiotop für Fauna und Flora zu.*

**Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.4 a) ist eine einzelstammweise Entnahme auch nicht stockausschlagfähiger Bäume nach Abstimmung mit der UNB aufgrund der Fläche des Schutzobjekts erlaubt, wenn sein Schutzzweck gewahrt bleibt.

#### 2.4.2.08 LB „Am Halloh“

**Lage:** südl. Berge

**Größe:** 1,94 ha

**Erläuterung:**

*Kurz vor der Verengung des Wennetals südlich von Berge hat die standortangepasste Flächennutzung einen auffälligen kleinen Kulturlandschaftsausschnitt hervorgebracht. In diesem weitgehend von Wald begrenzten, westexponierten Unterhangbereich wird eine Rinderweide in Nord-Süd-Richtung von zwei Feldhecken an Geländestufen geteilt. Neben einigen heimischen Straucharten spielen dabei insbesondere Stieleichen und andere „Überhälter“ eine Rolle, die sich auch in dem kleinen, im Norden einbezogenen Waldzipfel mit einigen ökologisch hochwertigen Altbäumen fortsetzen. Um die Wirkung der Hecken- und Baumstrukturen im Landschaftsbild zu erhalten, ist die Erhaltung des umgebenden (einbezogenen) Offenlandes erforderlich.*

#### 2.4.2.09 LB „Hannenberg“

**Lage:** nördl. Wallen

**Größe:** 1,78 ha

**Erläuterung:**

*Der südwestliche Oberhang des Hannenberges besteht aus einem landschaftsbild-wirksamen Wäldchen aus Buchen, Kirschen und kernwüchsigen Eichen. Zudem stehen hier auffällig mehrtriebige Hainbuchen, die dem Bereich einen mittelwaldähnlichen Charakter verleihen. Neben der optischen Wirkung kommt dem Bestand - auch aufgrund der artenreichen Krautschicht auf basenreichem Standort - eine ökologische Bedeutung zu.*

**Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.4 a) ist eine einzelstammweise Entnahme auch nicht stockausschlagfähiger Bäume nach Abstimmung mit der UNB aufgrund der Fläche des Schutzobjekts erlaubt, wenn sein Schutzzweck gewahrt bleibt.

#### **2.4.2.10 LB „Vor'm Brückenberg“**

**Lage:** südöstl. Wallen

**Größe:** 1,06 ha

##### ***Erläuterung:***

*In östlicher Fortsetzung der Seltenberg-Kuppe (s. NSG 2.1.17) stockt hier auf dem schmalen Diabaszug ein altes Feldgehölz, das mit seinen dominierenden Hainbuchen und Eichen niederwaldartig anmutet, aber mit Eschen und Kirschen auch andere Baumarten sowie eine rel. reichhaltige Strauchschicht aufweist. Es ist - wie auch der folgende LB - ein wesentlicher Teil der Gehölzbestände, die die Attraktivität der „Caller Schweiz“ durch ihre landschaftsbildprägende Wirkung im umgebenden Offenland ausmachen (s. auch Bild unter der LSG-Festsetzung 2.3.3.22).*

##### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.4 a) ist eine einzelstammweise Entnahme auch nicht stockausschlagfähiger Bäume nach Abstimmung mit der UNB aufgrund der Fläche des Schutzobjekts erlaubt, wenn sein Schutzzweck gewahrt bleibt.

#### **2.4.2.11 LB „Blückenberg“**

**Lage:** südöstl. Wallen

**Größe:** 4,05 ha

##### ***Erläuterung:***

*Auf einem reichhaltigen Standort wie beim LB 2.4.2.10 stockt hier in Kuppenlage eine Waldinsel, die überwiegend aus Buchen aufgebaut ist. Dabei deuten etliche mehrtriebige Bäume auf eine ehemalige niederwaldartige Nutzung hin. Aufgrund ihrer exponierten Lage stellt diese Kleinwaldinsel ein prägendes Landschaftselement und gleichzeitig ein markantes Trittstein- und Inselbiotop in der „Caller Schweiz“ dar, dessen landschaftliche Funktionen durch den vorgenannten LB und drei umliegende NSG ergänzt werden.*

##### **Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.4 a) ist eine einzelstammweise Entnahme auch nicht stockausschlagfähiger Bäume nach Abstimmung mit der UNB aufgrund der Fläche des Schutzobjekts erlaubt, wenn sein Schutzzweck gewahrt bleibt.

#### 2.4.2.12 LB „Hasenacker“

**Lage:** südl. Olpe

**Größe:** 0,14 ha

**Erläuterung:**

*Das Schutzobjekt besteht aus einer kleinen, aufgelassenen Abgrabung von unterkarbonischem Plattenkalk mit bis zu 10 m hohen Böschungen, die hier im 19. Jahrhundert betrieben wurde. Die Gehölzsukzession besteht ganz überwiegend aus unterschiedlich alten Eschen, randlich stehen einige Ahorn, Eichen und Sträucher. Das Objekt bildet heute ein weithin sichtbares belebendes Landschaftselement, zugleich wirkt es aufgrund fehlender Wegeerschließung als rel. ungestörtes Trittsteinbiotop im Offenland. Letztlich wird damit auch ein lokal nutzungsgeschichtlich interessantes Objekt erhalten.*

#### 2.4.2.13 LB „Waldrand Kritmecke“

**Lage:** nördl. Wennemen

**Größe:** 0,97 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um ein gehölzbetontes Verbundelement in der Übergangszone zwischen Arnsberger Wald und der offenen Ruhrtalweitung, das im Westen und Osten durch Hohlwege und kleine Siepenabschnitte standörtlich vorgeprägt ist, während dazwischen großkronige Laubbäume einen landschaftlich interessanten Waldaußenrand bilden. Der gesamte von Norden nach Südwesten verlaufende Teil der Festsetzung ist die ehemalige Fortsetzung des (Hohl-)weges unter LB 2.4.4.09 „Holdmecke“; die Waldrandwirkung der Großgehölze ist hier erst durch Aufforstungen des Offenlandes bis zum „Holtmecker Weg“ (alte Waldgrenze) entstanden. Der nach Südsüdosten verlaufende Ast des LB erfasst dagegen das erlen- und strauchbegleitete Kritmeckesiepen, das zur Gebke entwässert. Selbst bei einer (nach den LP-Festsetzungen möglichen) Aufforstung des angrenzenden Offenlandes würde der LB seine gliedernde Funktion noch lange behalten.*

#### 2.4.2.14 LB „Leimecke“

**Lage:** westl. Niederberge

**Größe:** 0,91 ha

**Erläuterung:**

*Auf dem Hellefelder Kalk an der nördlichen Talflanke der Leimecke stockt eine rd. 140 m lange und bis zu 15 m breite Naturhecke sowie einige kleinere Feldgehölze. Ihre unmittelbare Umgebung ist durch mageres, artenreiches Grünland geprägt. Damit erhalten die Gehölzstrukturen neben ihrer gliedernden und belebenden Wirkung im Landschaftsbild auch eine zumindest potenzielle Habitatfunktion für die Insekten- und Vogelfauna dieser Biotopstrukturen, zumal die südexponierte Lage und der trockene basenreiche Standort ihre Blütenvielfalt begünstigt.*

#### **2.4.2.15 LB „Feldgehölz Hobecke“**

**Lage:** westl. Niederberge

**Größe:** 0,06 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um ein von Eichen dominiertes Feldgehölz im Bereich eines kleine Bodenaufschlusses in dem Kalk, der auch Ursache des südlich gelegenen LB 2.4.2.03 ist. Rund um die nordwestliche Verlängerung des Leimkeweges, die auch den Hainberg und die damit zusammenhängenden attraktiven Niederwälder erschließt, konzentrieren sich damit die landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen am Ortsrand von Niederberge, die aus diesem Bereich einen besonderen Kulturlandschaftsausschnitt machen, der sich aus der weiteren (flurbereinigten) Umgebung heraushebt.*

#### **2.4.2.16 LB „Am Pferdekamp“**

**Lage:** östl. Schederberge

**Größe:** 1,08 ha

**Erläuterung:**

*Entlang der Gemeindestraße von Schederberge nach Klause zieht sich auf rd. 650 m Länge - weitgehend beiderseits der Straße - ein unterschiedlich breites Gehölzband. An dem westlichen Ast ist der frühere Bestand an kleinkronigen Straßenbäumen (Birke, Eberesche) bereits stark reduziert; in dem südostwärts verlaufenden Abschnitt sind deutliche Anteile heimischer Straucharten zur Baumschicht (zusätzl.: Eiche, Kirsche, Esche) hinzutreten. Allemal kommen dem Schutzobjekt neben der Bereicherung des Kulturlandschaftsbildes östlich von Schederberge - erst recht in Verbindung mit dem LB 2.4.2.01 - auch ökologische Vernetzungsfunktionen zu.*

#### **2.4.2.17 LB „Waldrand unter'm Hainberg“**

**Lage:** nordwestl. Berge

**Größe:** 0,45 ha

**Erläuterung:**

*Der bewaldete Hainberg-Oberhang geht nach Süden auf großer Länge mit Hecken und einer Reihe aus starken Laubbäumen in das anschließende Grünland über. Da der Wald hier durchweg aus Fichten-Reinbeständen unterschiedlichen Alters besteht, kommt dieser Übergangszone eine erhebliche Bedeutung sowohl im Landschaftsbild als auch im Sinne eines strukturreichen Vernetzungsbiotops zu. Dieses lineare Landschaftselement geht unmittelbar auf die frühere Haupt-Wegeverbindung zwischen Niederberge und den Höhen von Hardt und Hainberg zurück, die ihre Bedeutung durch neue Erschließungsmaßnahmen in den 1970er Jahren verloren hat. Insofern stellt der LB auch ein lokal landschaftsgeschichtlich interessantes Objekt dar.*

#### **2.4.2.18 LB „Drasenbeck“**

**Lage:** südl. Hof Drasenbeck

**Größe:** 0,13 ha

**Erläuterung:**

*Südlich der Hofanlage Drasenbeck stockt auf alten Böschungsf lächen ein Feldgehölz, das mit seinen dominierenden Alteichen nicht nur eine erhebliche Eigenwirkung im Landschaftsbild aufweist, sondern gleichzeitig einen naturnahen „Schlusspunkt“ für die von Süden kommende Baumreihe entlang der L 740 bildet, bevor sie durch die Hofzufahrten unterbrochen wird. Daneben findet der grünlandgenutzte Hennetalgrund mit Gehölzstrukturen wie dieser einen landschaftsverträglicheren Übergang in die aufgeforsteten Unterhänge auf der östlichen Straßenseite, als wenn dieser nur aus dem technischen Bauwerk „Straße“ gebildet würde.*

#### **2.4.2.19 LB „Im Kamp“**

**Lage:** westl. Ennert

**Größe:** 0,20 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um ein kleines Feldgehölz mit dominierender Eichen-Baumschicht, das als Inselbiotop und belebendes Landschaftselement die Feldflur zwischen Ennert und Wulstern anreichert. An seiner Südspitze tritt das kleine Quellgewässer wieder aus, das 85 m weiter südlich verrohrt wurde (s. Entwicklungsmaßnahme 5.2.9). Aufgrund des rel. feuchten Standortes wurden östlich an den LB angrenzend einige Fichten gepflanzt, deren Umbestockung in standortgerechtes Laubholz diesen kleinen Kulturlandschaftsausschnitt noch optimieren könnte.*

#### **2.4.2.20 LB „Kessel“**

**Lage:** südl. Heggen

**Größe:** 1,26 ha

**Erläuterung:**

*Das Objekt betrifft einen kleinen, buchendominierten Bestand auf einem rel. steilen Teil der linken Hennetalflanke. Das Wäldchen ist durch Windwurf stark aufgelichtet und geht im Norden in einen sehr extensiv genutzten Grünland- / Brachestreifen über. Es wurde in der Vergangenheit als Brutstandort einer gefährdeten Großvogelart gesichert; neben seiner belebenden Wirkung im Bild der dorfnahen Kulturlandschaft um Heggen ermöglicht die Schutzfestsetzung daher auch eine Erhaltung dieses aktuell nicht mehr genutzten Bruthabitats.*

#### **2.4.2.21 LB „Breentrog“**

**Lage:** nördl. Stockhausen

**Größe:** 0,72 ha

**Erläuterung:**

*Zwischen dem Gebketal im Westen, der L743 (ehem. B 7) im Süden und der A 46 im Norden sind die Unterhanglagen des Arnsberger Waldes rund um Stockhausen in der Vergangenheit massiv mit Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen bestockt worden; zuletzt kam eine fast 10 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage entlang der A 46 hinzu. In diesem intensiv genutzten Umfeld erfasst der LB auf drei Teilabschnitten vielfältige Heckenstrukturen von insgesamt gut 900 m Länge, die bereits vor der aktuell sichtbaren Überprägung dieses Landschaftsraumes wegen ihrer besonderen Bedeutung als naturnahe Vernetzungselemente in der Kulturlandschaft geschützt wurden (LP Meschede 1994). Sie bestehen überwiegend aus verschiedenen heimischen Straucharten, mit geringeren Anteilen sind - vorrangig im Osten - einige Stieleichen und Eschen vertreten.*

#### **2.4.2.22 LB „Hecke bei Bockum“**

**Lage:** westl. Gut Bockum

**Größe:** 0,15 ha

**Erläuterung:**

*Westlich von Bockum begrenzt eine sehr alte, geradlinige Feldhecke von gut 300 m Länge die ehemaligen Hofweiden nordwestlich des Gutes. Aus den von Weißdorn dominierten Sträuchern ragen rel. regelmäßig größere Eschen und Ahorn heraus, die mit ihren Kronendurchmessern bis zu 15 m für eine auffällige Wirkung dieses Landschaftselements sorgen. Im Norden endet die Hecke - zumindest noch zum Zeitpunkt der Planaufstellung bei gleichzeitig verlaufendem sog. „Eschensterben“ - vor einer mächtigen Altesche an der L 743 (ND im Vorgänger-LP).*

#### **2.4.2.23 LB „Am Uchtenberg“**

**Lage:** nördl. Grevenstein

**Größe:** 0,37 ha

**Erläuterung:**

*Der untere Hangweg am Uchtenberg wird auf der bergseitigen Abtragsböschung des Weges von einer vielgestaltigen Hecke aus heimischen Straucharten begleitet, die im „Oberstand“ von Stieleichen überschirmt ist. Sie führt zu einer erheblichen Bereicherung des umgebenden LSG 2.3.3.12 und stellt eine kulturlandschaftlich wertvolle Gliederung des gesamten Uchtenberg-Südhangs dar. Das Schutzobjekt entspricht den hutkrempeartigen Gehölzstreifen, wie sie in alten Kulturlandschaften - schon zur Hangsicherung - mehr oder weniger hangparallel rund um die Bergkuppen erhalten oder bewusst angelegt wurden.*

#### 2.4.2.24 LB „Grügel“

**Lage:** westl. Enste

**Größe:** 0,20 ha

**Erläuterung:**

*Diese freiwachsende Hecke begleitet größtenteils den Verbindungsweg zwischen Enste und dem Ensthof (allerdings nur bis zum Gewerbegebiet); das kleinere Drittel stockt auf der Flurstücksgrenze, mit der dieses Gebiet im Norden in die ortsnahe Feldflur übergeht. Sie besteht im Wesentlichen aus Weißdorn, Holunder und Heckenrosen, die im Bereich des Wirtschaftsweges durch stärkere Pflegeeingriffe zurückgesetzt werden, während der kleinere südliche Abschnitt größere Einzelsträucher aufweist. Das Schutzobjekt, das auch im Vorgänger-Landschaftsplan schon als solches existierte, bereichert die gehölzarme Feldflur östlich von Enste und bildet bei der weiteren Realisierung des Gewerbegebietes einen naturnahen Kontrast zu der vorrückenden Bebauung. Potenziell kommt den Dornsträuchern eine Bruthabitatfunktion für Offenlandarten zu.*

#### 2.4.2.25 LB „Vor dem Bremen“

**Lage:** nördl. Meschede

**Größe:** 0,12 ha

**Erläuterung:**

*In dem Offenlandgewann zwischen A 46, B 55 und K 45 stockt am Rand einer feuchten Grünlandmulde diese Baumgruppe aus 9 älteren Eichen mit einem Stammdurchmesser von rd. 80 cm. Anders als die umgebenden, durch Verkehrswegebeepflanzung oder die Gestaltung des Ehrenfriedhofs bedingten Gehölze kennzeichnet sie eine Geländestufe, an der die leicht hängige Feldflur, die früher beackert war, standörtlich in das feuchte Dauergrünland übergeht. Damit stellt sie ein naturnahes Landschaftselement in der durch etliche anthropogene Eingriffe geprägten Umgebung dar.*

#### 2.4.2.26 LB „An der Hardt“

**Lage:** nordwestl. Heinrichsthal

**Größe:** 0,24 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um einen nicht mehr genutzten Wirtschaftswegeabschnitt, der hier an der Gemarkungsgrenze zwischen Meschede-Stadt und Eversberg endet. Er liegt bis zu 4 m tief im Hanganschnitt, so dass sich im Laufe der Nicht-Nutzung sowohl auf den Auf- und Abtragsböschungen als auch auf der Wegeparzelle selbst eine landschaftsprägende Heckenstruktur ausbilden konnte. Aus ihr ragen 4 Einzelbäume hervor (jeweils am West- und Ostrand und zwei in der Mitte). Da seine Genese aus einem Wirtschaftsweg heute im Landschaftsbild nicht mehr auffällt, wirkt das Schutzobjekt als naturnahes Landschaftselement im Naherholungsraum von Meschede-Nord (s. auch LSG 2.3.2.18).*

#### 2.4.2.27 LB „Unter'm Hermenscheid“

**Lage:** südl. Visbeck

**Größe:** 0,17 ha

**Erläuterung:**

*Im nördlichen der beiden Arpe-Seitentäler, die unter dem LSG 2.3.3.8 beschrieben sind, stockt neben etlichen anderen Feldgehölzen eine gut 300 m lange, strukturreiche Feldhecke südlich des Bachlaufs. Sie bildet einen wichtigen Teil des kleinräumig gegliederten Biotopmosaiks, das sich hier in Verbindung mit der Arpe und dem südlich gelegenen Nebentälchen aus Magergrünland, Feldgehölzen, Fließgewässern und Geländestufen herausgebildet hat. Die Hecke stockt auf einer Geländekante, die die ohnehin schmale Talauwe südlich begrenzt; die Grünlandnutzung in diesem Bereich sollte jedoch ggf. über Vertragsnaturschutz-Angebote gewährleistet werden, um diesen wertvollen Landschaftsbestandteil zu sichern.*

#### 2.4.2.28 LB „Unter'm Reimberge“

**Lage:** südwestl. Bergerhütte

**Größe:** 1,66 ha

**Erläuterung:**

*200 m östlich des LB 2.4.2.04 stockt auf dem selben oberdevonischen Härtlingszug ein größeres Feldgehölz, an dessen West- und Südrand sich die enge Verzahnung artenreichen Magergrünlands mit standortgerechten Gehölzbeständen fortsetzt. Neben den Stieleichen-dominierten, heimischen Arten waren dabei in der Vergangenheit auch Fichtenanteile vorhanden, die eine Graureiher-Kolonie beherbergten. Der südexponierte Standort dieses - auch in der Krautschicht artenreichen - Feldgehölzes und seine rel. ruhige Lage haben dieses Habitatpotenzial auch nach Abgang der Fichten behalten.*

**Zusätzliche Unberührtheitsklausel:**

- Abweichend vom Verbot 2.4 a) ist eine einzelstammweise Entnahme auch nicht stockausschlagfähiger Bäume nach Abstimmung mit der UNB aufgrund der Fläche des Schutzobjekts erlaubt, wenn sein Schutzzweck gewahrt bleibt.

#### 2.4.2.29 LB „An der Egge“

**Lage:** nordwestl. Windhäuser

**Größe:** 0,64 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich um einen gehölzBestandenen Teil eines alten Ruhr-Prallhangs, der sich talabwärts fortsetzt und dann in den Unterhang der Stesserburg übergeht. Durch die Böschungshöhe von bis zu 8 m konnte sich hier auf gut 300 m Länge und 20 m Breite eine ansehnliche Feldhecke aus Eichen, versch. Ahornarten, Kirschen, Ulmen und heimischen Sträuchern etablieren, die heute die nördlich und südlich angrenzenden Ackerflächen als naturnahes Landschaftselement gliedert. Am östlichen Ende läuft der morphologisch auffällige Prallhang - damit auch die Heckenstruktur - in der Ackernutzung aus, 80 m weiter wird dieser Schlag noch durch ein Stieleichensolitär - Bestandteil der Festsetzung - ange-reichert.*

#### 2.4.2.30 LB „Schlade“

**Lage:** westl. Heggen

**Größe:** 0,20 ha

**Erläuterung:**

*Das Objekt wird durch eine baumbestandene kleine Klippe aus mitteldevonischen Tonsteinen gebildet, an deren Nordwestseite ein rd. 4 m tief eingeschnittenes Siepen entspringt. Dieses Biotopmosaik aus trockenem Felsstandort und Quelle mit kleinem Bachlauf bildet eine interessante, naturnahe Insel in der umgebenden Feldflur, die dem Landschaftsbild genauso zugute kommt wie potenziell auch der lokalen Artenvielfalt in der Kulturlandschaft. Anders als nördlich des Wirtschaftsweges handelt es hier um natürliche Kleinstrukturen, wie sie in den Innersauerländer Senken typisch sind.*



## 2.4.3 Siepen / gewässerbetonte LB

### 2.4.3.01 LB „Kesselbach“

**Lage:** westl. Olpe

**Größe:** 2,51 ha

**Erläuterung:**

*Der Kesselbach bildet ein rd. 1.250 m langes Verbundelement in der Talweitung nördlich des Hainbergs. Der hier erfasste Abschnitt des Baches verläuft naturnah und fällt unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Er ist beidseits von Saumgesellschaften aus Hochstauden und Erlen begleitet, auf der Südseite gehen die Gehölze in eine artenreiche Böschungshecke über. Im Landschaftsbild erfüllt das Schutzobjekt auch aufgrund der beidseits angrenzenden Freiflächen eine erhebliche Gliederungsfunktion; gleichzeitig stützt es den lokalen Biotopverbund.*

### 2.4.3.02 LB „Drasenbecke“

**Lage:** östl. Drasenbeck

**Größe:** 1,79 ha

**Erläuterung:**

*Von den naturnahen Waldflächen am Hohen Stein (s. NSG 2.1.28), die auch den Quellbereich dieses Schutzobjekts beherbergen, zieht sich das Drasenbecke-Siepen westwärts bis zum Tal der Kleinen Henne. Teilweise Kyrill-bedingt stehen die angrenzenden Berg-hänge überwiegend in einer Nutzung als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, so dass das gehölzBeständene Siepen ein naturnahes Landschaftselement in der von Intensivnutzungen geprägten Umgebung darstellt. Dazu tragen neben den bachbegleitenden Erlen etliche Eichen, Eschen und Buchen bei. Größtenteils fällt das Objekt zudem unter den gesetzlichen Biotopschutz des BNatSchG und wirkt als lineares ökologisches Vernetzungselement.*

### 2.4.3.03 LB „Heßboden“

**Lage:** nördl. Bockum

**Größe:** 0,59 ha

**Erläuterung:**

*Am Waldrand nordöstlich von Bockum liegt ein Quellhorizont, von dem aus etliche kleine Siepen Richtung Ruhr entwässern. Vier davon sind in der östlichen Teilfläche dieses LB in einem rd. 3 m tiefen bewachsenen Einschnitt zusammengefasst, anschließend werden sie (bereits seit „Menschengedenken“) hangparallel nordwestwärts dem Bremkebach zugeführt. Der daraus entstandene hohlwegartige Einschnitt bildet mit seinem reichen Gehölzbewuchs den westlichen Teil des Schutzobjektes. Die Gehölzstrukturen wirken als gliederndes und belebendes Landschaftselement zwischen Bockum und Freienohl.*

#### 2.4.3.04 LB „Letgenland“

Lage: südl. Stockhausen

Größe: 0,54 ha

##### **Erläuterung:**

*Am Nordrand der Ruhraue bei Stockhausen liegen drei verlandende Stillgewässer, die von Brachflächen mit Weiden- und Erlenaufwuchs umgeben sind. Durch ihre besonnte Lage vor dem südostexponierten Unterhang des Geitenberges kommt ihnen - neben dem Eindruck eines naturnahen Landschaftselements in ruhigem, aber gut erschlossenem Umfeld - eine besondere Artenschutzbedeutung für die Amphibien- und Insektenfauna zu. Allerdings wird es zur Aufrechterhaltung dieser Funktion kaum vermeidbar sein, die weitere Verlandung der Teiche durch Entschlammung zu unterbinden.*

##### **Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen:**

- Die Teiche sind in fachlich angemessenem zeitlichen Abstand nacheinander zur Wiederherstellung offener Wasserflächen zu entschlammen; der südlich gelegene Gehölzaufwuchs ist bei zu starkem Schattenwurf auf den Stock zu setzen (§ 13 LNatSchG).

#### 2.4.3.05 LB „Enster Bach“

Lage: um Enste

Größe: 0,99 ha

##### **Erläuterung:**

*Der Enster Bach, der sich aus der Glasmecke und ihren Nebensiepen im Arnsberger Wald speist, vermittelt vom Südrand des FFH-Gebietes „Arnsberger Wald“ zum Ruhrtal. Südlich der Ortslage Enste ist er allerdings durch die Querung der A 46 und die örtlichen Gewerbeflächen bedrängt, so dass hier nur noch der Nordteil dieser ökologischen Vernetzungsstruktur mit der Schutzfestsetzung erfasst wurde (in den Baugebieten bestehen entsprechende B-Plan-Festsetzungen). Rund um Enste kommt dem naturnahen Bachlauf durch seinen artenreichen bachbegleitenden Gehölzbestand neben der ökologischen auch eine besondere Funktion als Gliederungselement im Landschaftsbild zu.*

#### 2.4.3.06 LB „Galiläa“

Lage: randlich Galiläa

Größe: 0,99 ha

##### **Erläuterung:**

*Nordöstlich des ehemaligen Klosters Galiläa erfasst das Schutzobjekt den Oberlauf eines Siepens, das später nach einem naturfernem Verlauf durch das Gewerbegebiet Enste in den Enster Bach mündet. Auch der Quellbereich des Gewässers ist deutlich beeinträchtigt; innerhalb der Schutzabgrenzung bildet es jedoch ein vielgestaltiges, tief eingeschnittenes Tälchen mit starkem, Eichen-dominiertem Baumbewuchs und zwei Teichen. Diese Wasserversorgung dürfte schon ein wesentliches Kriterium für die Wahl des Klosterstandorts gewesen sein; heute bildet der erfasste Gewässerabschnitt ein naturnahes Landschaftselement in der (straßen-) baulich überprägten Umgebung.*

#### **2.4.3.07 LB „Hellenkrügel-Siepen“**

**Lage:** nordöstl. Schederberge

**Größe:** 2,20 ha

##### **Erläuterung:**

Östlich der Höhe „Hellenkrügel“ verläuft ein (eigentlich namenloses) Siepen von der Hochlage um Schederberge zum Nierbachtal. Es beginnt in einer durch Abkippen beeinflussten Quellmulde, wird anfangs durch eine mehr oder weniger brachgefallene Freifläche - ehemalige Nadelholzkultur - begleitet und fällt dann als typisches Mittelgebirgs-Waldsiepen mit rel. starker Wasserführung auf ca. 900 m Gesamtlänge 140 m tief ab. Der geröllreiche, naturnahe Bachlauf wird auf weiten Strecken von Fichtenbeständen gesäumt (s. Entwicklungsmaßnahme 5.1.13), im oberen Teil auch von einem standortgemäßen Buchenwald. Da die langgestreckte Hohlform westlich des Hellenkrügel praktisch kein Wasser führt, hebt sich das Schutzobjekt als ökologische und Landschaftsbild-prägende Besonderheit aus der umgebenden Waldlandschaft ab.

#### **2.4.3.08 LB „Schürenbach-Quellsumpf“**

**Lage:** südl. Schüren

**Größe:** 0,74 ha

##### **Erläuterung:**

Das Schutzobjekt erfasst die Quellmulde des Schürenbachs, in der das feuchte Weidgrünland aufgrund seiner Artenzusammensetzung als gesetzlich geschütztes Biotop „Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ (§ 30 BNatSchG) kartiert ist. Aufgrund des Strukturereichtums seiner Krautschicht hebt sich dieser Bereich auch optisch aus den benachbarten landwirtschaftlichen Intensivnutzungen heraus, obschon der Vergleich mit einer Vegetationsaufnahme aus den 1960er Jahren eine abnehmende Artenvielfalt belegt. Sie dürfte mit der unmittelbar angrenzenden Wassergewinnung und einer veränderten Grünlandnutzung zusammenhängen und unterstreicht die Schutzbedürftigkeit des Objekts. Auf der Grundlage einer Aktualisierung der Bestandsaufnahme ist hier ggf. eine Einzäunung und natürliche Entwicklung in Betracht zu ziehen.

#### **2.4.3.09 LB „Siepen im Wieseken“**

**Lage:** südöstl. Mielinghausen

**Größe:** 1,29 ha

##### **Erläuterung:**

Das große Ackergewann zwischen Horbach und Nichtinghausen wird in einer Geländemulde westlich der Höhe „Hensket“ durch ein Quellsiepen gegliedert, das das Umfeld durch seinen dichten Gehölzbewuchs prägt. Maßgeblich sind dabei ältere Stieleichen, im Unterwuchs kommen Weiden, Schwarzdorn und andere heimische Straucharten vor, der naturnahe Bachlauf selbst wird von Erlen und Eschen begleitet. Im unteren Teil weitet sich der Gehölzbestand auf eine Teilfläche aus, die nicht mehr unmittelbar mit dem Gewässer einschnitt zu tun hat, aber einen wesentlichen Beitrag zur landschaftlichen Wirkung des Objekts hinsichtlich seiner ökologischen und Landschaftsbildqualität leistet.

#### **2.4.3.10 LB „Schönfeld“**

**Lage:** westl. Bonacker

**Größe:** 0,22 ha

##### **Erläuterung:**

*Es handelt sich um eine tief eingeschnittene, rd. 150 m lange Quellmulde in dem Offenlandgewann südwestlich von Bonacker. Die rd. 5 m hohen seitlichen Böschungen sind landschaftsprägend mit Stieleichen, Ahorn und Eschen bewachsen, im Unterwuchs finden sich Kleinbäume und heimische Straucharten. Der Bachlauf selbst ist naturnah ausgebildet, allerdings ab dem unteren Ende des LB auf großer Strecke verrohrt (s. Entwicklungsmaßnahme 5.2.21). Das Schutzobjekt bildet (bis zu seiner Anbindung an den Unterlauf des Siepens) ein inselhaftes Biotop in der Feldflur und zugleich ein auffälliges, naturnahes Landschaftselement im Talsystem der Kleinen Henne.*

#### **2.4.3.11 LB „Hölzer“**

**Lage:** südwestl. Wulstern

**Größe:** 3,08 ha

##### **Erläuterung:**

*Das im LSG 2.3.3.29 beschriebene „Grünland bei Wulstern“ erfährt durch zahlreiche Siepen aus der nördlichen Rothaargebirgsschwelle eine reiche Gliederung, die sich im Landschaftsbild im Wesentlichen durch den jeweiligen bachbegleitenden Gehölzbewuchs manifestiert. Die kurze Abfolge dieser Siepen vermittelt den Eindruck einer „Hecken-Parklandschaft“, die im Sauerland eigentlich nicht typisch, aber hier naturräumlich begründet ist. Die feuchten, schweren Böden haben zwischen den kurzen Bachläufen in der Vergangenheit tlw. zu Nadelholzaufforstungen geführt, die zugunsten der ökologisch und landschaftsästhetisch besonderen Verhältnisse in dieser Talweitung wieder in eine Grünlandnutzung zurückgeführt werden sollten (s. Entwicklungsmaßnahme 5.3.18).*

#### **2.4.3.12 LB „Hahn“**

**Lage:** Freienohl-Langel

**Größe:** 0,77 ha

##### **Erläuterung:**

*Am nordwestlichen Küppel-Unterhang verläuft ein kurzes Quellsiepen in einem kleinen baumBestandenen Kerbtal. Mit dem Eintreten in die Ruhrtalaue am unteren Ende der Schutzabgrenzung „verschwindet“ es als Wegeseitengraben in der Landschaft, die es zuvor mit einer ausgeprägten Hohlform und deren auffälligem Gehölzbewuchs deutlich als naturnahes Landschaftselement geprägt hat. Die artenreiche Bestockung der rd. 5 m hohen Böschungen enthält einige eingebrachte Nadelgehölze, entspricht aber überwiegend der Talunterhang-typischen Eichen-Hainbuchengesellschaft des Berglandes.*

### 2.4.3.13 LB „Spitzsondern / Kleiner Kamp“

**Lage:** nördl. Ensthof

**Größe:** 0,34 ha

#### **Erläuterung:**

*Es handelt sich um einen kurzen (zudem noch von der A 46 unterbrochenen) Siepenabschnitt, der sich aus einem Quellfächer im Arnsberger Wald speist und Richtung Ensthof / Ruhrtal weiterführt. Sowohl nördlich als auch südlich der Autobahn begrenzt das Siepen - auf jeweils unterschiedlichen Seiten - größere Intensivnutzungsgewanne und wirkt hier mit seiner differenzierten Gehölzbestockung als naturnahe Hecken- bzw. Waldrandstruktur, die zugleich die lineare Böschungsbepflanzung der A 46 mit der „freien Landschaft“ verzahnt (einen ähnlichen Effekt hat auch das rd. 400 m weiter östlich verlaufende, gehölzbestockte Siepen; es liegt aber bereits weitgehend außerhalb des LP-Geltungsbereichs). Im nördlichen Teil wurden einige landschaftsfremde Manipulationen am Bachlauf und der begleitenden Bestockung (z. B. mit Rhododendron) vorgenommen, die zurückgeführt werden sollten.*



## 2.4.4 Landeskundlich relevante Objekte

### 2.4.4.01 LB „Steinbruch Dieseberg“

**Lage:** südöstl. Frenkhausen

**Größe:** 0,61 ha

**Erläuterung:**

*Am Nordhang des Dieseberges sind dicke Bänke von Kulm-Plattenkalk aufgeschlossen, die aufgrund ihrer steilen Lagerung bis zu 10 m hohe, fast senkrechte Wände bilden. Auf der Bruchoberkante stehen mehrstämmige Buchen, die Wände weisen tlw. einen auffälligen Efeubehang auf. Durch kleine Haldenschüttungen im Gebiet, unterschiedliche Brachestadien und Böschungsexpositionen hat sich hier ein vielfältiges Biotopmosaik entwickelt, das neben der Habitatvielfalt auch die umgebende Waldlandschaft bereichert. Die hier früher sehr kleinräumig abgebauten Gesteine fanden vor allem für den Hausbau Verwendung.*

### 2.4.4.02 LB „Steinbruch am Häkerer“

**Lage:** nördl. Vellinghausen

**Größe:** 0,20 ha

**Erläuterung:**

*Das Schutzobjekt erfasst eine kleine aufgelassene Abgrabung im mitteldevonischen Kalksandstein der „Finnentroper Schichten“ am Südosthang der Höhe „Am Sterz“. Sie wirkt vor allem durch den Gehölzbewuchs, der sich in dem Aufschluss und westlich darüber hinaus entwickelt hat, als gliederndes und belebendes Landschaftselement in der umgebenden, rel. intensiv genutzten Feldflur. Die Altgrabung ist offenkundig latent von Verkippungen gefährdet, was den Biotopwert des Objekts unabhängig von seinem Beitrag zur Landschaftsbild-Anreicherung mindert. Vorhandene Ablagerungen sind daher ordnungsgemäß zu beseitigen.*

### 2.4.4.03 LB „Wiedenestschichten-Aufschluss“

**Lage:** südl. Erlinghausen

**Größe:** 0,08 ha

**Erläuterung:**

*Es handelt sich hier um einen kleinen, rel. unauffälligen, aber nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW besonders bedeutsamen Aufschluss der Unteren Wiedenest-Schichten an einem Wirtschaftsweg südlich Erlinghausen. Sein wissenschaftlicher Wert liegt in einer reichen fossilen Fauna typischer Arten der Fazies des tieferen Wassers, von denen der Nachweis einer bestimmten Korallenart (einer Leitform der Wiedenest-Schichten) besonders herausragt.*

#### **2.4.4.04 LB „Aufschluss am Astenberg“**

**Lage:** westl. Drasenbeck

**Größe:** 0,07 ha

##### **Erläuterung:**

*Am Osthang des Astenberges liegt unmittelbar an der Verbindungsstraße zwischen Remblinghausen und Einhaus ein nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW besonders bedeutsamer Aufschluss der Oberen Fredeburg-Schichten. Sein wissenschaftlicher Wert begründet sich durch eine reiche fossile Fauna und den Nachweis einer bestimmten Goniatiten-Leitform. Die Schutzausweisung als LB soll - auch im Verhältnis zur umgebenden großflächigen LSG-Festsetzung - das Augenmerk auf diesen latent durch Ablagerungen gefährdeten „gut erschlossenen“ Standort lenken.*

#### **2.4.4.05 LB „Aufschluss an der Burg“**

**Lage:** westl. Bergerhammer

**Größe:** 0,43 ha

##### **Erläuterung:**

*Dieser alte aufgelassene Steinbruch schließt harte, kalkige oder quarzitisches Sandsteine in über 1 m starken Bänken auf. Einige Lagen sind fossilreich; aus länger durchziehenden Klüften tritt Grundwasser aus. Durch Rekultivierungspflanzungen und einen längeren Zeitraum der natürlichen Entwicklung ist das Bruchgelände weitgehend zugewachsen, die Südwand trägt eine auffällige Flechtenvegetation. Mit seinen unterschiedlichen Entwicklungsstadien und Böschungsexpositionen stellt das Objekt vielfältige Habitatstrukturen zur Verfügung, die im Wirtschaftswald i. d. R. fehlen.*

#### **2.4.4.06 LB „Am Liedhagen“**

**Lage:** südl. Ortsrand Visbeck

**Größe:** 0,14 ha

##### **Erläuterung:**

*Am Südrand von Visbeck sind früher in einem kleinen Steinbruch oberdevonische Kalksandsteine gewonnen worden, die im Südteil der Hellefelder Senke als kleine Härtingszüge an vielen Stellen die oberdevonischen „Hemburgschichten“ durchziehen. Der Aufschluss liegt in einer Geländestufe, die sich in Form einer steilen Magerweide weiter nach Osten zieht. Er ist von einem älteren, Stieleichen-dominierten Baumbestand umgeben, der in der Rinderweide lichter wird und ausläuft und insgesamt ein prägendes Landschaftselement hier am Ortsrand darstellt. Im nördlichen Steinbruchteil - abseits des Aufschlusses - findet sich eine kleine Freizeiteinrichtung (Unterstand), die in ihrer bisherigen Ausdehnung dem Schutzzweck (Erhaltung des Aufschlusses, Belebung des Orts- und Landschaftsbildes) nicht entgegensteht.*

#### **2.4.4.07 LB „Kriegerweg“**

**Lage:** südöstl. Schüren

**Größe:** 0,38 ha

##### **Erläuterung:**

*Auf der Hochfläche zwischen Schüren, Büenfeld und Erlinghausen verläuft quer durch die Feldflur eine Hohlwegstruktur in Nord-Süd-Richtung. Es handelt sich um den sog. „Kriegerweg“, eine mittelalterliche Straßenverbindung, die von Siegen über Hilchenbach, Trockenbrück, Bracht, Eslohe und Meschede nach Rütthen führte, wo sie Anschluss an den Haarweg hatte. Nördlich von Bremke ist ein Teilstück im LP Eslohe als LB 2.4.44 erfasst. Landschaftlich kommt dem Schutzobjekt durch seinen begleitenden Bewuchs aus heimischen Gehölzen eine erhebliche Gliederungsfunktion auf der offenen Hochfläche zu; es stellt hier zudem ein Trittsteinbiotop dar, das über die Entwicklungsmaßnahmen 5.4.3, -4 und -5 zu einem lokalen Biotopverbundsystem ausgebaut werden sollte.*

#### **2.4.4.08 LB „Am Locken“**

**Lage:** südwestl. Windhäuser

**Größe:** 0,14 ha

##### **Erläuterung:**

*Mitten in der Feldflur zwischen dem Mülsborner Stein und Windhäuser stockt eine Feldhecke überwiegend aus Holunder und Schlehe diagonal zur Grenz- und Bewirtschaftungsrichtung des Flurstücks. Sie kennzeichnet und begleitet das Relikt einer alten Wegeverbindung zwischen Laer und Mülsborn, die bis in die 1970er Jahre bestand. Sie ist vor allem im Nordostteil und ganz im Südwesten (Endpunkt aus Erle und Eberersche) noch schwach als Hohlweg erkennbar, dazwischen lediglich als Böschung ausgebildet. Latent ist die Mulde durch Gehölzschnitt-Ablagerungen gefährdet; eine (ggf. schleichende) Einbeziehung des Schutzobjekts in die umgebende Ackerfläche würde jedoch eine landschaftliche Verarmung durch Fortfall eines Trittsteinbiotops und eines landeskundlich interessanten Relikts bedeuten.*

#### **2.4.4.09 LB „Holdmecke“**

**Lage:** nördl. Wennemen

**Größe:** 0,45 ha

##### **Erläuterung:**

*Etwa parallel zum Gebketal verläuft nördlich Wennemen auf rd. 530 m Länge ein alter Hohlweg in Süd-Nord-Richtung zwischen der L 743 und der A 46. Auf größere Distanz wirkt er vor allem durch seine rel. dichte Gehölzbestockung mit einem hohen Anteil an Alteichen und anderen Großbäumen als interessantes landschaftliches Verbundelement; im Detail bieten auch die langgestreckte Hohlform und die Strauchschicht vielfältige Habitatqualitäten für kleine Offenland-Tierarten. Der Weg gabelte sich früher etwa im Bereich der heutigen Autobahn und erschloss so die Waldflächen der „Wennemer Mark“ von Wennemen aus (der östliche Ast dieser Gabelung existiert tlw. noch als Heckenstruktur im LB 2.4.2.13).*

#### 2.4.4.10 LB „Neuheim“

Lage: östl. Frielinghausen

Größe: 0,73 ha

##### **Erläuterung:**

*Auf der rd. 670 m hohen Kuppe zwischen Frielinghausen und dem Quellbereich des Nierbachs wird das dort stockende Fichten-Altholz durch eine Felsrippe mit umgebendem Buchenwald aufgelockert, die sich „in variszischer Richtung“ auf rd. 170 m Länge von Südwesten nach Nordosten erstreckt. Sie besteht aus Schiefen der (hier flächig verbreiteten) mitteldevonischen Fredeburger Schichten und fällt am Nordrand bis zu 10 m tief ab. Kleinere Brachebereiche setzen sich nördöstlich an die Festsetzung anschließend auf dem oberflächennah anstehenden Fels fort. Seinen landschaftlichen Wert erhält das Objekt durch die naturnahe Anreicherung des umgebenden Wirtschaftswaldes.*

#### 2.4.4.11 LB „Am Romberg“

Lage: südöstl. Heinrichsthal

Größe: 0,17 ha

##### **Erläuterung:**

*Zwischen dem Drüerberg und dem Marienfelsen, die durch die NSG-Festsetzungen 2.1.32 und -33 herausgehoben sind, taucht der dort beschriebene ruhrtalbeleitende Diabaszug noch einmal als kleine Felsrippe am Krähenberg-Unterhang auf. Zwischen den beiden Wirtschaftswegen, die das Schutzobjekt westlich und östlich begrenzen, führt dieser flachgründige Felsbereich mit seinem Bewuchs aus Ebereschen, Birken, Eichen u. a. zu einer Unterbrechung der nördlich und südlich angrenzenden Intensivnutzung (früher Fichtenwald, heute Grünland). Im unteren Teil bildet diese standörtliche Besonderheit eine Klippe, die zum Tal hin bis zu 20 m tief abfällt und dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt.*

#### 2.4.4.12 LB „Am Lunsenberg“

Lage: nördl. Berge

Größe: 0,06 ha

##### **Erläuterung:**

*Am Südhang des Lunsenberges stehen in einer bis zu 14 m hohen Steinbruchwand die unterkarbonischen schwarzen Kieselschiefer und muscheligen Lydite an, die auch die standörtliche Grundlage des westlich angrenzenden (letztlich bis in den Raum Sundern reichenden) „Niederwald-NSG“ auf der sog. Hardtbergkette bilden. Aufgrund der Klüftung verwittern sie zu charakteristischen Vielecken. Als Besonderheit sind an der Westwand bis zu 1 m große kieselige oder kalkige, dunkle Konkretionen eingelagert. Die Schichten bilden zudem eine große Muldenstruktur; insgesamt ist das Schutzobjekt daher von besonderem geologisch-landeskundlichem Interesse. Seine Sichtbarkeit ist allerdings durch eine große Halle auf der Steinbruchsohle deutlich erschwert.*

##### **Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme gem. § 13 LNatSchG:**

- Bei Aufgabe der betriebl. Nutzung der Bruchsohle ist die Halle zu beseitigen.

#### 2.4.4.13 LB „Unter'm Heimkopf“

Lage: südl. Frenkhausen

Größe: 0,37 ha

##### **Erläuterung:**

*Es handelt sich um einen kleinen Steinbruch, in dem früher - wie bei dem 300 m weiter östlich gelegenen LB 2.4.4.1 - der anstehende Kulm-Plattenkalk abgebaut wurde. Als geologische Besonderheit sind bei diesem Objekt die darüber folgenden „Hangenden Alaunschiefer“ mit aufgeschlossen, damit wird die Grenze zwischen Unter- und Oberkarbon sichtbar. Auch die Fossilien erlauben die Grenzziehung zwischen den beteiligten Stufen von Visé und Namur (biostratigraphische Bedeutung). Allerdings ist das Gelände mittlerweile durch die natürliche Entwicklung stark zugewachsen, daher folgende*

##### **Zusätzliche Entwicklungs- und Pflegemaßnahme:**

- Die Sukzession im Schutzobjekt ist in Abstimmung mit dem Geol. Dienst NRW so weit zurückzudrängen, dass seine landeskundliche / wissenschaftliche Bedeutung örtlich erlebbar und nachvollziehbar bleibt (§ 13 LNatSchG).

#### 2.4.4.14 LB „Küchenhelle“

Lage: südl. Niederberge

Größe: 0,08 ha

##### **Erläuterung:**

*An einem westlichen Hangfuß des Hahnenberges ist durch die ehemalige Bahnlinie im Wennetal und einen begleitenden Wirtschaftsweg das hier anstehende Gestein aufgeschlossen. Es handelt sich um die roten Tonschiefer der oberdevonischen Hemberg-Schichten, die im Plangebiet zwar weit verbreitet, aber selten gut aufgeschlossen sind. Sie führen lagenweise kleine Kalklinsen („Kramenzelkalke“) und vereinzelt Sandsteinbänke mit besonderen Sedimentstrukturen. Innerhalb der Schutzobjekts-Abgrenzung sind diese Zusammenhänge noch gut erkennbar; sie setzen sich westlich in den Böschungen der ehemaligen Bahnlinie fort, sind aber dort weitestgehend überwachsen. Aufgrund der Lage am Wennetal-Radweg bietet sich hier die Gestaltung eines kleinen „Informationsportals“ an.*



### 3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG)

#### **Erläuterung:**

*Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.*

*Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind; es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.*

#### **Wirkung der Festsetzungen:**

Nach § 23 Abs. 5 LNatSchG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 11 widersprechen, verboten. Zuwiderhandlungen stellen nach § 77 Abs. 1 LNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 78 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden kann.

Im Gebiet dieses Landschaftsplanes wurde lediglich eine Brachflächenfestsetzung getroffen, deren Lage der Festsetzungskarte zu entnehmen ist:

#### **3.1 Brachfläche am Streitberg**

**Lage:** östlich der B 55 am Abzweig nach Hirschberg

**Größe:** 0,59 ha

#### **Erläuterung:**

*Hier hat sich auf einer kleinen Anschüttungsfläche ein Massenvorkommen einer gefährdeten und im Landschaftsbild auffälligen Pflanzenart ausgebildet. Das Vorkommen ist latent durch Entnahme von Pflanzen sowie durch weitere natürliche Sukzession gefährdet.*

#### **Pflegemaßnahme:**

Die Fläche ist daher periodisch zu kontrollieren, bei überhand nehmender Pflanzenentnahme oder sonstiger schädlicher Beanspruchung einzuzäunen und durch Mahd mit Abräumen des Mähguts im Turnus von ca. 5 Jahren offenzuhalten (§ 13 LNatSchG).

## 4. Forstliche Festsetzungen (§ 12 LNatSchG)

### **Erläuterung:**

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Waldflächen des Landschaftsplanes, die in besonderer Weise als schutzwürdig qualifiziert und entsprechend als NSG festgesetzt sind, haben ihre Wertigkeit tlw. durch die in den vergangenen Jahrzehnten / Jahrhunderten auf diesen Flächen ausgeübte nachhaltige Forstbewirtschaftung erfahren; tlw. handelt es sich auch um Flächen mit einem ökologisch besonderen Standortpotenzial, das durch die derzeitige Fichtenbestockung nicht zur Entfaltung kommt und über die forstl. Festsetzung zur Laubholzverwendung optimiert werden soll.

Für die forstlichen Festsetzungen sieht der Hochsauerlandkreis das Gebot der gerechten Abwägung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG insbesondere gegenüber den privatwirtschaftlichen Belangen. Daher bleiben Regelungen zur Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten auf das Maß beschränkt, das zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes erforderlich ist. Maßnahmen, die darüber hinaus zur Erreichung eines gewünschten Zustands durchgeführt werden sollen, werden in der Regel nur gegen einen finanziellen Ausgleich umgesetzt.

In einem vorhergehenden Landschaftsplan-Neuaufstellungsverfahren wurden 2016 in einem ausführlichen Diskussionsprozess zwischen dem Landesbetrieb Wald und Holz (hier: Regionalforstamt Oberes Sauerland) und dem Hochsauerlandkreis unter Mitwirkung des Landesumweltministeriums und des LANUV folgende Regelungen für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Naturschutzzielen und den betriebswirtschaftlichen Waldeigentümer-Belangen erarbeitet:

- Wiederaufforstung mit 100 % heimischem Laubholz (Verbot 2.1 q) insbesondere auf Sonderstandorten
- Stärkere Berücksichtigung des gegenwärtigen Verhältnisses von Laubholz zu Nadelholz (Status quo) und Einsatz öffentlicher Mittel, wenn höhere Laubholzanteile festgesetzt werden
- Anwendung des Freiwilligkeitsprinzips durch den Ersatz möglicher forstlicher Festsetzungen zugunsten von Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG (Kap. 5) dort, wo der Naturschutzbelang im Abwägungsprozess nachrangig gewertet wurde.

Diese grundsätzlichen Regelungen haben ihre konkrete Ausprägung in den textlichen und zeichnerischen Inhalten des Planes gefunden. So wurden entsprechende Fehlbestockungen in Randlage von NSG von vornherein ausgegrenzt, naturschutzfachlich wünschenswerte Umbestockungen in div. Siepen und Feuchtbereichen im Kapitel 5.1 als Entwicklungsmaßnahme (außerhalb von NSG) festgesetzt und für vorhandene Nadelholzbestockungen außerhalb von Sonderstandorten in NSG wurden in der jew. NSG-Festsetzung Abweichungen vom Verbot 2.1 q ermöglicht (schraffierte „Flächen mit Hinweisen im Text“ zur „80/20-Regelung“). Dabei gilt Folgendes: Für die Erhöhung des Laubholzanteils vom Status quo bis auf 80 % wird ein finanzieller Ausgleich gewährt. Das gilt auch, wenn der jew. Eigentümer freiwillig den Laubholz-Anteil auf diesen Flächen über 80 % hinaus erhöht. Alternativ werden diese Maßnahmen auch als Kompensationsmaßnahmen anerkannt.

Forstliche Sonderstandorte (s. o. erster Spiegelstrich) sind insbesondere solche, die als natürliche Waldgesellschaften die in § 30 BNatSchG genannten und damit gesetzl. geschützten Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder tragen.

Wenn bei Fließgewässer-erfassenden Wald-NSG örtlich nachvollziehbare Grenzen fehlen, meint die Kartendarstellung in der Breite insgesamt „eine Baumlänge“, also rd. 15 m beidseits des Gewässers. Im Detail wird in diesem Zusammenhang auf die „abweichenden / zusätzlichen Bestim-

mungen“ unter dem NSG-Festsetzungskatalog hingewiesen (Seite 27). Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine generelle verbale Regelung die Einzelfall-Beurteilung der örtlichen Situation ersetzen kann. So gehört auch - z. B. bei der Verwendung öffentlicher Mittel für forstliche Festsetzungen - ein gewisses Maß an Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten zur praktischen Umsetzung dieser Planinhalte (vgl. Kap. 5 „Entwicklungsmaßnahmen“, Wirkung der Festsetzungen).

Das Einvernehmen der unteren Forstbehörde zu den forstlichen Festsetzungen gem. § 12 LNatSchG wurde mit Schreiben vom 19.11.2018 erteilt.

Im vorliegenden Landschaftsplan wurden die forstlichen Festsetzungen nicht mit einer eigenen Signatur zeichnerisch abgegrenzt. Es sind ausschließlich die Verbote p) - Kahlschläge > 0,5 ha - und q) - Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen und anderen "Fremdländern" - im allgemeinen Festsetzungskatalog für Naturschutzgebiete als forstliche Festsetzungen niedergelegt; insofern s. dort. Innerhalb der Naturschutzgebiete erfolgen diese Regelungen allerdings flächendeckend für die Waldbereiche, weil der Schutzzweck nur so realisiert werden kann. Eine zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte erübrigte sich daher. Auf Abweichungen von den generellen Regelungen wird in den einzelnen NSG eingegangen (s. vorstehende Erläuterungen).

### **Wirkung der Festsetzungen:**

Nach § 24 LNatSchG sind die Festsetzungen nach § 12 LNatSchG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 24 Abs. 2 LNatSchG der Landesbetrieb Wald und Holz.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 78 LNatSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.



## 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG)

### **Erläuterungen:**

*Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG kann der LP zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität festsetzen.*

*Im vorliegenden Landschaftsplan werden Maßnahmen nach § 13 LNatSchG festgesetzt zur*

- *Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume durch die (Um-) Bestockung von Quell- und Siepenbreichen mit standortgerechtem Laubholz unter 5.1.01 bis 5.1.42,*
- *Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und Vernetzungsstrukturen durch Offenlegung kleiner, verrohrter Fließgewässer (insbesondere im Offenland) unter 5.2.01 bis 5.2.27,*
- *Wiederherstellung von Offenlandflächen und Grünlandverbundsystemen durch die Umwandlung vorhandener Aufforstungen unter 5.3.1 bis 5.3.21,*
- *sonstige Landschaftspflegemaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes (insbesondere durch Anpflanzungen) oder des Naturhaushalts (insbesondere durch Optimierung von Feuchtstandorten oder Abgrenzung möglicher Prozessschutz-Flächen) unter 5.4.1 bis 5.4.18.*

*In Ihrer Wirkung sind manche Maßnahme-Typen nicht immer scharf zu trennen; die Einteilung erfolgte nach der Schwerpunktsetzung. Von den Maßnahmen unter 5.3 (Waldumwandlung) sind rd. 24 ha Aufforstungen und Anpflanzungen betroffen. Dem stehen im Plangebiet über 1.500 ha Fläche gegenüber, die unter Beachtung der hier getroffenen Festsetzungen noch landschaftsverträglich bestockt werden können (überschlägig rd. 1.800 ha).*

*Die Abgrenzung der hier beschriebenen, eigens gekennzeichneten Einzelmaßnahmen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Maßnahmen hingewiesen, die in Schutzgebieten (insbesondere etlichen NSG) durch den Klammerzusatz „(§ 13 LNatSchG)“ festgesetzt wurden und hier nicht gesondert aufgeführt sind.*

### **Zweck der Maßnahmen:**

Die Maßnahmen unter 5.1 kommen dem Naturhaushalt zugute, indem fehlbestockte Siepen- und Feuchtwaldstandorte wieder mit ihren bodenständigen Waldgesellschaften versehen und ggf. miteinander bzw. mit den Bach-Unterläufen vernetzt werden.

Die Entrohrung von Fließgewässern unter 5.2 wirkt der im Plangebiet auffallend häufigen Entwertung von kleinen, evtl. nur temporär Wasser führenden Bachläufen entgegen, die hier in der Vergangenheit insbesondere im Bereich landwirtschaftlicher Gewanne verrohrt oder „wegdränirt“ wurden.

Durch die mit den Maßnahmen unter 5.3 beabsichtigte Freistellung von Talsohlen oder landwirtschaftlichen Gewannen in Ortsrandlagen durch Beseitigung von Fichtenaufforstungen wird aufgrund ihrer jeweiligen Lage hauptsächlich eine Aufwertung des Landschaftsbildes und damit eine Erhöhung des landschaftlichen Erholungswertes erreicht. Die hier überwiegend zur Beseitigung vorgesehenen Aufforstungen und Anpflanzungen laufen in rel. extremer Weise den jahrzehntelang im HSK zugrunde gelegten Kriterien für Aufforstungsgenehmigungen bzw. -ablehnungen zuwider.

Unter 5.4 sind sonstige Entwicklungsmaßnahmen zusammengefasst, die der Aufwertung des Landschaftsbildes sowie dem Arten- und Biotopschutz dienen (Gehölzpflanzungen im

Offenland, natürliche Entwicklung einiger Waldflächen) oder - quasi als „mehrdimensionale Maßnahmen“ - sowohl Gewässerrenaturierungen als auch Gehölzbeseitigungen oder Entbuschungen von Offenland-Sukzessionsflächen enthalten.

Weitere Erläuterungen erfolgen unter den Einzelfestsetzungen.

In Kapitel 2 sind zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch den Klammerzusatz „§ 13 LNatSchG“ gekennzeichnet, die der Optimierung von Schutzgebieten und -objekten dienen (s. auch deren Schutzzweck) und so die hier getroffenen Festsetzungen ergänzen.

### **Wirkung der Festsetzungen:**

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 13 LNatSchG ist im § 65 BNatSchG und in den §§ 25 bis 28 LNatSchG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden. Dabei ist insbesondere bezüglich ihrer räumlichen Ausdehnung ein gewisses Maß an Flexibilität und Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten gefordert; die zeichnerische Abgrenzung in der Festsetzungskarte kennzeichnet die Örtlichkeit der Maßnahmen und ist in jedem Einzelfall zwischen dem Zweck der Festsetzung und den praktischen Anforderungen abzugleichen. Insbesondere bei den Maßnahmen unter 5.1 kann das Ziel auf Teilflächen bereits erfüllt sein. Insofern geben die Größenangaben der Einzelfestsetzungen auch nur die dargestellte Fläche / 5.2: Länge wieder und entsprechen nicht zwangsläufig der tatsächlichen Maßnahmenausdehnung.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen (wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz „§ 13 LNatSchG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben) bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung). Im Rahmen der Maßnahmen-Umsetzung ist auch einzelfallweise zu prüfen, ob es sich nicht um bereits rechtlich festgelegte Kompensationsmaßnahmen oder illegal herbeigeführte Landschaftsbeeinträchtigungen handelt. Falls solche Voraussetzungen vorliegen, kann keine Verwendung öffentlicher Mittel oder erneute Anerkennung als Kompensationsmaßnahme erfolgen.

## 5.1 Bestockung von Quell- und Siepenbereichen mit standortgerechtem Laubholz - Übersicht -

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.1.1	Umbestockung der Quellsiepen zur Wallmecke	nördl. Eversberg	23,5
5.1.2	Fichtenumbestockung oder Grünlandentwicklung im oberen Kohlweder Bachtal	nördl. Eversberg	11,3
5.1.3	Umbestockung der Quellsiepen zur Aschholter Becke	nordwestl. Eversberg	11,5
5.1.4	Umbestockung der Quellsiepen zu einem namenlosen Kohlweder Bach-Zufluss	nordwestl. Eversberg	10,5
5.1.5	Fichtenumbestockung in 2 Quellsiepen zur Gebke	nordöstl. Wehrstapel	2,7
5.1.6	Umbestockung eines Luchtmücke-Unterhangs	östl. Eversberg	0,2
5.1.7	Umbestockung von Feuchtstandorten an der Bermecke	nördl. Plangebietsrand	6,6
5.1.8	Umbestockung der Quellsiepen zur Kleinen und Großen Steinmecke	südl. Stimmstamm	5,6
5.1.9	Umbestockung zweier Quellsiepen nördl. der A 46	nördl. Meschede / östl. Enste	15,8
5.1.10	Umbestockung eines Quellsiepens zur Gebke	nordöstl. Stadtrand Meschede	0,9
5.1.11	Umbestockung von Quellsiepen im unteren Einzugsgebiet der Kleinen Henne	westl. und östl. Kehren	2,8
5.1.12	Ökologische Optimierung des Surmecke-Talsystems	südl. Heinrichsthal	7,6
5.1.13	Ökol. Optimierung des „Hellenkrügel-Siepens“	nördl. Schederberge	2,4
5.1.14	Umbestockung des Kattmecke-Quelllaufs	südl. Meschede	1,7
5.1.15	Fichtenumbestockungen im Bereich des oberen Nierbachtals	südl. Blüggelscheidt	11,7
5.1.16	Umbestockung von Quellsiepen zur Kleinen Henne	nördl. bis östl. Frielinghausen	11,3
5.1.17	Ökologische Optimierung des Tunbeckesiepens	westl. Mosebolle	5,5
5.1.18	Umbestockung dreier Quellsiepen im Bereich Bremscheid / Goldener Strauch	südl. Remblinghsn.	6,9
5.1.19	Laubholzverwendung in 2 Schürenbach-Nebensiepen	nördl. Schüren / nördl. Enkhausen	5,5
5.1.20	Ökol. Optimierung eines Quellsiepens	westl. Enkhausen	2,6
5.1.21	Umbestockung von Quellsiepen zur Kelbke	südl. Calle	4,3
5.1.22	Ökol. Optimierung von Quellläufen der Wiemke	südl. Wallen	16,5
5.1.23	Ökol. Optimierung von Quellläufen der Arpe	südl. Grevenstein	5,8
5.1.24	Umbestockung von Quellsiepen zum Seilbachtal	südl. Grevenstein	9,0

<b>Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Räuml. Lage</b>	<b>Größe (ha)</b>
5.1.25	Umbestockung von Quellsiepen zur Arpe	nördl. Grevenstein	9,5
5.1.26	Umbestockung von Quellbereichen an der Suppschla	nördl. Grevenstein	1,5
5.1.27	Umbestockung von Quellsiepen im Bereich Kleiner Koppen	östl. Niederberge	8,7
5.1.28	Ökol. Optimierung von Feuchtstandorten und Siepen am Südhang der Olper Höhe	nördl. / nordöstl. Frenkhausen	55,3
5.1.29	Umbestockung von Quellsiepen am Südrand des Arnsberger Waldes	nördl. Bockum und Stockhausen	7,1
5.1.30	Ökol. Optimierung des Bremkebach-Systems	östl. Freienohl	3,3
5.1.31	Umbestockung von Quellsiepen zum Riegelsbach / zur unteren Gebke	nördl. Stockhausen	8,0
5.1.32	Fichtenumbestockung an linken Gebke-Zuflüssen	nördl. Stockhausen	3,0
5.1.33	Umbestockung von rechten Gebke-Zuflüssen	nördl. Stockhausen	12,0
5.1.34	Umbestockung der Quellsiepen zur Rümmecke	westl. Freienohl	32,7
5.1.35	Umbestockung der Quellsiepen zur Strummecke	westl. Freienohl	5,2
5.1.36	Ökol. Optimierung des „Steinwegsiepens“	westl. Freienohl	2,2
5.1.37	Umbestockung von Quellsiepen zur Ruhr	nördl. Freienohl	1,1
5.1.38	Umbestockung der Quellsiepen zum Schwalbenhohlsiepen	nordöstl. Brumlingsen	11,6
5.1.39	Ökol. Optimierung des Lüttkebach-Systems	östl. Brumlingsen	27,3
5.1.40	Umbestockung von Quellsiepen zur Giesmecke	nordöstl. Freienohl	24,5
5.1.41	Ökol. Optimierung von Siepen in Randlage des FFH-Gebietes Arnsberger Wald	nördl. Meschede	12,5
5.1.42	Fichtenumbestockung im Enscheider Bachtal-System	südl. Grevenstein	6,6
	<b>Summe</b> (s. o. „Wirkung der Festsetzungen“ berücksichtigen!)		<b>414,3</b>

### **5.1.01 Umbestockung der Quellsiepen zur Wallmecke (9 Teilfl.)**

**Lage:** nördl. Eversberg

**Größe:** 23,5 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind noch vorhandene Nadelholz-bestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen. Auf der Teilfläche an der Westflanke des „Hornscheid“ ist dabei nach Möglichkeit die Anschüttung im Quellbereich wieder zu beseitigen.

*Die Wallmecke bildet den bedeutendsten Zufluss zum Kohlweder Bachtal und ist Teil des NSG, das die Sohltäler dieses Verbundsystems erfasst. In ihren hier betroffenen kleineren Quellsiepen ist häufig bereits eine einseitige Laubholzbestockung erfolgt; ihre Ausweitung kann helfen, das ökologische Standortpotenzial dieser Bereiche noch besser zu entfalten.*

### **5.1.02 Fichtenumbestockung oder Grünlandentwicklung im oberen Kohlweder Bachtal (2 Teilfl.)**

**Lage:** nördl. Eversberg

**Größe:** 11,3 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen. Alternativ kann statt der Wiederaufforstung eine (möglichst extensive) Grünlandnutzung etabliert werden.

*Der Hauptzug des Kohlweder Bachtals ist durch eine Grünlandnutzung geprägt, die zur Landschaftsgliederung und Besonnung dieses wichtigen städtischen Naherholungsgebietes beiträgt. Der westliche Teil der Festsetzung schließt sich hieran an, so dass auch zur ökologischen Optimierung des Oberlaufs die Grünlandnutzung eine Alternative zur Laubholz-Wiederaufforstung bietet. Entsprechendes gilt für die östliche Teilfläche, die als Offenland auch dem hier liegenden Erholungsheim zugute käme.*

### **5.1.03 Umbestockung der Quellsiepen zur Aschholter Becke (5 Teilfl.)**

**Lage:** nordwestl. Eversberg

**Größe:** 11,5 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholz-bestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Die Aschholter Becke (bereits NSG im Vorläufer-Landschaftsplan) weist eine ähnliche Struktur auf wie die Wallmecke (s. 5.1.1). Auch die hier betroffenen kleineren Quellsiepen sind häufig bereits einseitig Laubholz-bestockt, aber eben in Teilbereichen auch noch ökologisch optimierungsfähig. In den beiden nördlichen der 5 Teilflächen weiten sich die Quellsiepen zu größeren Quellfächern auf.*

#### **5.1.04 Umbestockung der Quellsiepen zu einem namenlosen Kohlweder Bach-Zufluss (5 Teilfl.)**

**Lage:** nordwestl. Eversberg

**Größe:** 10,5 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Das namenlose Siepen, das die Teilflächen dieser Festsetzung verbindet und zum Kohlweder Bach entwässert, entspringt im Bereich „Stimmstamm“ und nimmt dann westlich und südlich des Greverhagen die hier - außer den Quellarmen - betroffenen kleinen Zuflüsse auf. Sie liegen tlw. in geschlossenen Fichtenbeständen, auf der rechten Talseite aber auch in (tlw. kyrillbedingten) Mischwaldflächen.*

#### **5.1.05 Fichtenumbestockung in zwei Quellsiepen zur Gebke (2 Teilfl.)**

**Lage:** nordöstl. Wehrstapel

**Größe:** 2,7 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind noch vorhandene Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Es handelt sich um zwei kleine Nebensiepen der Gebke, die hier die Plan- und Gemeindegebietsgrenze nach Bestwig bildet. Während es sich am Buttenberg (südl. Teilfläche) um ein Fichtenalt Holz handelt, sind auf der nördl. Teilfläche jüngere Nadelholzbestände betroffen, bei denen eine Umbestockung schon vor der Endnutzung sinnvoll ist.*

#### **5.1.06 Umbestockung eines Luchtmücke-Unterhangs**

**Lage:** östl. Eversberg

**Größe:** 0,2 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten zu ersetzen.

*Der Bestand stockt auf einer Geländeböschung, die die Luchtmücke auf der rechten Seite begleitet. Er stellt in dieser Talrandlage einen Fremdkörper in dem Kulturlandschaftsgewinn östlich von Eversberg dar (s. auch LSG 2.3.2.15). In dieser Hangfußlage ist die Verwendung von Arten des Stieleichen-Hainbuchen-Waldes sinnvoll, um einerseits die vorhandenen landschaftsprägenden Strukturen aufzunehmen und andererseits die heimischen Lebensgemeinschaften am Standort zu fördern.*

### **5.1.07 Umbestockung von Feuchtstandorten an der Bermecke (3 Teilfl.)**

**Lage:** nördl. Plangebietsrand

**Größe:** 6,6 ha

**Maßnahme:** Die hier noch stockenden Fichten sind zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten zu ersetzen.

*Die Maßnahme erfasst die flach nach Nordosten abfallende, von diverse Gräben durchzogene Lage zwischen den Nordausläufern des NSG 2.1.1. Während der östlich angrenzende Quellhorizont in das NSG einbezogen wurde, soll die dreiteilige Maßnahmenfläche im Wesentlichen zu einer ökologischen Optimierung der etwas höher gelegenen Feuchtstandorte und Grabenbereiche beitragen.*

### **5.1.08 Umbestockung der Quellsiepen zur Kleinen und Großen Steinmecke (3 Teilfl.)**

**Lage:** südl. Stimmstamm

**Größe:** 5,6 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Es handelt sich um die Quellläufe der Kleinen und der Großen Steinmecke. Sie alle liegen jenseits der B 55, die diese Quellbereiche deutlich von den Bachläufen trennt und damit das NSG 2.1.37 begrenzt. Andererseits stellen auch die hier erfassten Maßnahmenflächen ökologische Sonderstandorte dar, deren Standortpotenzial bisher nur teilweise zur Geltung kommt (das betrifft insbesondere den Quelllauf der Großen Steinmecke im Bereich des „Sonnenbruchs“; allerdings ist er auch gleich durch zwei erhebliche straßenbedingte Eingriffe isoliert).*

### **5.1.09 Umbestockung zweier Quellsiepen nördlich der A 46 (2 Teilfl.)**

**Lage:** nördl. Meschede / östl. Enste

**Größe:** 15,8 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Die westliche Teilfläche erfasst die beiden Siepen am Wolfskopf, von denen das größere zugleich das landwirtschaftliche Offenland um Enste begrenzt. Hier sind bereits deutliche Laubholzanteile in den naturnahen Siepenabschnitten vorhanden, andererseits sind gerade die Quellbereiche in dieser Hinsicht noch deutlich optimierungsfähig. Die östliche Teilfläche verläuft von der Jugendherberge bis zur Überprägung durch die A 46 und die angrenzende Kernstadt. Neben dem - größtenteils auch bereits laubholzbestockten - Siepen wurde hier ein Hohlweggebündel einbezogen, dessen Habitatvielfalt und Erlebbarkeit in der Landschaft durch die Maßnahme profitieren kann.*

#### **5.1.10 Umbestockung eines Quellsiepens zur Gebke**

**Lage:** nordöstl. Stadtrand Meschede

**Größe:** 0,9 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten zu ersetzen.

*Die Festsetzung erfasst die Quellmulde eines kurzen Siepens, das im östlichen „Schwarzen Bruch“ in die Gebke entwässert. Eine großzügige Umbestockung des Quellbereichs könnte hier auch die Wasserführung des Bachlaufs verbessern helfen, der als wesentliches Strukturmerkmal des LSG 2.3.3.19 rd. 200 m weiter nördlich auch durch die Entwicklungsmaßnahme 5.3.15 optimiert werden soll.*

#### **5.1.11 Umbestockung von Quellsiepen im unteren Einzugsgebiet der Kleinen Henne (3 Teilfl.)**

**Lage:** westl. und östl. Kehren

**Größe:** 2,8 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Am Nord- und Osthang der Bracht liegen auf rd. 380 m Höhe einige Quellhorizonte, die durch eine naturnahe Bestockung ökologisch aufgewertet werden können. Westlich von Kehren betrifft das eine Quellmulde und ein tief eingeschnittenes Siepen mit gewässernahen Felsstandorten; im Osten einen kurzen Siepenabschnitt, der vor allem im unteren Teil fehlbestockt ist, sowie einen Quellfächer, der größtenteils in einer Kyrill-Windwurffläche liegt.*

#### **5.1.12 Ökologische Optimierung des Surmecke-Talsystems**

**Lage:** südl. Heinrichsthal

**Größe:** 7,6 ha

**Maßnahme:** In dem abgegrenzten Bereich sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Die Surmecke, die unterhalb dieser Festsetzung das offene Sohlthal des LSG 2.3.3.35 bildet, kommt hier mit zwei bewaldeten Quellarmen (Surmecke und Kladmecke) aus den Unterhängen von Vogelsang und Hardt. Deutliche Teile der Maßnahmenfläche sind Wiederbewaldungen nach Kyrill, insbesondere die Quellbereiche liegen aber unter älteren Aufforstungen mit überwiegenden Fichtenanteilen, so dass insgesamt eine ökologische Aufwertung dieses Landschaftselements sinnvoll ist.*

### 5.1.13 Ökologische Optimierung des „Hellenkrügel-Siepens“

**Lage:** nördl. Schederberge

**Größe:** 2,4 ha

**Maßnahme:** In dem abgegrenzten Bereich sind die noch vorhandenen Nadelholz-bestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Es handelt sich weitgehend um den unteren Teil des Siepens unter der LB-Festsetzung 2.4.3.7 und die daran angrenzende Fichtenbestockung. Im Norden wurde - außerhalb des Talgrunds - eine „Felsnase“ mit ca. 3 m hohen Klippen in einer rel. jungen Fichtenaufforstung einbezogen, auf der die Laubholzverwendung zu einer besseren Belichtung dieses flachgründigen Sonderstandortes und damit zu einer Förderung der Artenvielfalt führen würde.*

### 5.1.14 Umbestockung des Kattmecke-Quelllaufs

**Lage:** südl. Meschede

**Größe:** 1,7 ha

**Maßnahme:** In dem abgegrenzten Bereich sind die noch vorhandenen Nadelholz-bestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Mit der Kattmecke ist hier ein untergeordnetes kleines Quellgewässer erfasst, das rd. 300 m unterhalb der Quelle bereits wieder versickert. Dennoch kann auch hier eine ökologische Aufwertung durch die festgesetzte Umbestockung erzielt werden.*

### 5.1.15 Fichtenumbestockungen im Bereich des oberen Nierbachtals (3 Teilfl.)

**Lage:** südl. Blüggelscheidt

**Größe:** 11,7 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten zu ersetzen.

*Die Maßnahme erfasst den Oberlauf des Nierbachs im Plangebiet, bevor er in das offene Sohlthal des LSG 2.3.3.26 übergeht. Unmittelbar an der Plangebietsgrenze wurde auch das Bermeckesiepen als rechter Zufluss einbezogen, um die Gliederungsfunktion des Talsystems in der umgebenden Waldlandschaft zu stärken. Die beiden isolierten Teilflächen östlich des Nierbachs beziehen sich auf sickerfeuchte Standorte mit kurzen Siepenabschnitten, die dann im Bastenberg-Unterhang versickern. Dabei wurde im unteren Bereich des nördlichen Teils ein Felsband einbezogen, das unter den gesetzlichen Biotopschutz fällt und durch die Laubholzverwendung in seinen Habitatqualitäten deutlich aufgewertet werden kann.*

#### 5.1.16 Umbestockung von Quellsiepen zur Kleinen Henne (4 Teilfl.)

**Lage:** nördl. bis östl. Frielinghausen

**Größe:** 11,3 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Die steilen Siepenverläufe in diesem Teil des Hochsauerländer Schluchtgebirges können bei einer entsprechenden Laubholzbestockung ihre Gliederungsfunktion in der umgebenden Waldlandschaft noch steigern, wenngleich dieses Waldgebiet sich - ebenso wie andere Siepenabschnitte - noch recht vielfältig präsentiert. Je nach Exposition und Lage kommen (insbesondere auf der nördlichen und der südlichen Teilfläche) auch Edellaubholzarten des Eschen-Ahorn-Schluchtwaldes bei der Umbestockung in Frage, die hier zur Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt beitragen können. Nördlich des Strombergs wurde (entsprechend der vorhergehenden Fests. 5.1.15) ein Felsband einbezogen, das unter den gesetzlichen Biotopschutz fällt.*

#### 5.1.17 Ökologische Optimierung des Tunbeckesiepens

**Lage:** westl. Mosebolle

**Größe:** 5,5 ha

**Maßnahme:** In dem abgegrenzten Bereich sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen. Diese Entwicklung zur Laubholzbestockung im Talzug sollte auch bei einer möglichen Rekultivierung der hier vorhandenen Teichanlage berücksichtigt werden.

*Die Tunbecke bildet einen bedeutenden rechten Zufluss zur Kleinen Henne, in die sie als offenes Sohlal unterhalb der Festsetzung mündet. In dem hier betroffenen bewaldeten Abschnitt ist tlw. bereits eine Laubholzbestockung erfolgt; ihre Ausweitung kann helfen, das ökologische Standortpotenzial des Waldtals noch besser zu entfalten.*

#### 5.1.18 Umbestockung dreier Quellsiepen im Bereich Bremscheid / Goldener Strauch (3 Teilfl.)

**Lage:** südl. Remblinghausen

**Größe:** 6,9 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Die Maßnahme kommt der Gliederungsfunktion und der Habitatqualität der Siepen zugute, die hier am Nordabfall des Hochsauerländer Schluchtgebirges das zusammenhängende Waldgebiet von Astenberg / Goldener Strauch / Bremscheid mit eigenen Standortbedingungen bereichern. Sie soll die vorhandene Laubholzbestockung ergänzen und mit entsprechenden angrenzenden Beständen verbinden.*

### 5.1.19 Laubholzverwendung in zwei Schürenbach-Nebensiepen (2 Teilfl.)

**Lage:** nördl. Schüren / nördl. Enkhausen

**Größe:** 5,5 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen. Diese Entwicklung zur Laubholzbestockung im Talzug sollte auch bei einer (nach den LP-Inhalten möglichen) Erstaufforstung der hier vorhandenen Ackerfläche „Aufm Hörwege“ berücksichtigt werden.

*Das in zwei Quellmulden gegabelte Hewekerseifen und der namenlose Schürenbach-Zufluss im Norden sind - ihrer Umgebung entsprechend - überwiegend Fichte-bestockt und können ihre potenzielle Gliederungs- und Habitatfunktion nicht vollständig wahrnehmen. Um eine ähnliche Situation auf der grundsätzlich denkbaren Aufforstungsfläche im Norden von vornherein zu vermeiden, sollte hier zumindest im Bachbereich ggf. auch mit standortgerechtem Laubholz gearbeitet werden.*

### 5.1.20 Ökologische Optimierung eines Quellsiepens

**Lage:** westl. Enkhausen

**Größe:** 2,6 ha

**Maßnahme:** In dem abgegrenzten Bereich sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Es handelt sich um einen kurzen, rel. steilen Siepenabschnitt, der aus einem laubholzBestandenen Quellfächer nach Westen Richtung Hennetal (-sperre) entwässert. Auf der Festsetzungsfläche besteht Optimierungspotenzial aufgrund der bachabwärts zunehmenden Nadelholzbestockung.*

### 5.1.21 Umbestockung von Quellsiepen zur Kelbke (3 Teilfl.)

**Lage:** südl. Calle

**Größe:** 4,3 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Die nördliche und die südliche Teilfläche erfassen zwei namenlose, kurze Kerbtälchen auf der linken Kelbketalseite, von denen das nördliche noch vor der Mündung in das Haupttal versickert. Zwischen beiden liegt die Luhmecke, die bereits im oberhalb gelegenen Grünland entspringt und auf ihrer ebenfalls kurzen Waldstrecke von deutlichen Laubholzanteilen begleitet wird. Sie wurden insbesondere wegen des am Südrand liegenden Felsbandes in die Festsetzung einbezogen, so dass auch hier langfristig eine bessere Belichtung des geogenen Sonderstandortes erfolgen kann (vgl. 5.1.15 und -16).*

### 5.1.22 Ökologische Optimierung von Quellläufen der Wiemke (6 Teilfl.)

**Lage:** südl. Wallen

**Größe:** 16,5 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Die Wallen durchfließende Wiemke speist sich aus dem hier erfassten, weit gefächerten Bündel von Siepen, die das „Grevensteiner Bergland“ nach Norden entwässern (Wiemke, Framke, Völkernborn, Hämmersiepen; am Nordostrand der Festsetzung wurde noch ein Feuchtstandort ohne morphologisch ausgeprägtes Siepen einbezogen). Ihnen kommt - neben der beabsichtigten Entfaltung des jeweiligen ökologischen Sonderstandort-Potenzials - in dem zusammenhängenden Waldgebiet eine landschaftliche Gliederungs- und Vernetzungsfunktion zu, die durch die Festsetzung unterstrichen und gestärkt wird (zumindest im oberen Wiemketal gibt es auch bereits landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen mit der gleichen Zielrichtung).*

### 5.1.23 Ökologische Optimierung von Quellläufen der Arpe (4 Teilfl.)

**Lage:** südl. Grevenstein

**Größe:** 5,8 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten zu ersetzen.

*Es handelt sich um die Quellmulde der Arpe („Arperhohl“), ihre gut 250 m lange Fließstrecke jenseits der K 11 mit einer randlichen Alt-Abgrabung sowie zwei Quellmulden von Zuflüssen zur Arpe. Auf allen Teilflächen kann durch eine naturnähere Bestockung eine ökologische Aufwertung des unmittelbaren Gewässerumfelds erreicht werden; im Bereich der (auch in geologischer Hinsicht interessanten) Arpequelle langfristig evtl. auch eine verbesserte Quellschüttung.*

### 5.1.24 Umbestockung von Quellsiepen zum Seilbachtal (2 Teilfl.)

**Lage:** südl. Grevenstein

**Größe:** 9,0 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Während die Seilbachquelle mit zwei hier ebenfalls erfassten, von rechts zufließenden Quellsiepen deutlich im Plangebiet liegt, bildet der Bach auf weiten Strecken die Grenze zum Stadt- und Landschaftsplangebiet Sundern. Auf beiden Seiten sollen die Planinhalte zu einer Sicherung und Aufwertung der ökologischen Qualität und landschaftlichen Bedeutung dieses zur Linnepe / Röhr führenden Talzuges beitragen (vgl. LSG 2.3.3.10). Mit der nördlichen Teilfläche wurde hier der verlichtete Quelllauf des Karneckesiepens einbezogen, das weiter unterhalb den Grünlandverbund des Seilbachtalsystems stärken soll (s. 5.3.13 und -22).*

### 5.1.25 Umbestockung von Quellsiepen zur Arpe (2 Teilfl.)

**Lage:** nördl. Grevenstein

**Größe:** 9,5 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Das der Arpe von rechts zufließende Hermecke-Siepen liegt insbesondere im Quelllauf unter einer dichten Fichtenbestockung, weiter unterhalb bezweckt die Festsetzung i. W. eine Ausweitung der vorhandenen Ansätze einer standortgemäßen Bestockung. Ähnliches gilt für das namenlose Siepen nördlich davon, das nach der ersten Quellmulde noch einmal im Bestand versickert, um dann nach erneutem Zutagetreten offen - aber durch die K 11 von ihr getrennt - linksseitig in die Arpe zu münden.*

### 5.1.26 Umbestockung von Quellbereichen an der Suppschla (2 Teilfl.)

**Lage:** nördl. Grevenstein

**Größe:** 1,5 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten zu ersetzen.

*Es handelt sich um zwei kleine Quellmulden am Südrand des Offenlandgewanns „Suppschla“, in dem die hier erfassten Siepen dann früher oder später versickern. Dennoch sollte die standörtliche Besonderheit der Quellmulden im Waldgebiet des „Almenscheid“ besser zur Geltung gebracht werden.*

### 5.1.27 Umbestockung von Quellsiepen im Bereich „Kleiner Koppen“ (2 Teilfl.)

**Lage:** östl. Niederberge

**Größe:** 8,7 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Mit dem westlichen, gegabelten Siepen um den Kratzenberg wird der Härtlingszug unterbrochen, der im ersten Teil des Entwicklungsziels 1.7 beschrieben ist. Das Gewässer wird hier weitestgehend von Nadelholzaufforstungen begleitet, die das ökologische Standortpotenzial der Siepenbereiche unterdrücken (wenig weiter nördlich ist das Siepen sogar komplett verrohrt, s. 5.2.27). Die westliche Teilfläche dieser Festsetzung erfasst das Quellsiepen südlich des Hohen Koppen, das der Wenne in Niederberge zufließt und ebenfalls ein entsprechendes Optimierungspotenzial aufweist.*

### 5.1.28 **Ökologische Optimierung von Feuchtstandorten und Siepen am Südhang der Olper Höhe (7 Teilfl.)**

**Lage:** nördl. / nordöstl. Frenkhausen

**Größe:** 55,3 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die vorhandenen Nadelholz-bestockungen durch standortgerechte, heimische Baumarten zu ersetzen.

*Der Südhang der Olper Höhe weist zwischen Frenkhausen und Olpe eine großflächige Verbreitung von feuchten Pseudogley-Böden auf. Sie gehen vielerorts über die eigentlichen Siepenbereiche hinaus und sind - neben Buchen - häufig mit Stieleichen bestockt. In größeren Teilen dieser „Sommerseite“ ist dieses besondere Standort- und Biotoppotenzial aber durch Fichtenaufforstungen unterdrückt. Das betrifft im westlichen Teil der Festsetzung i. W. einzelne Siepen, die Richtung Kesselbach entwässern, im östlichen Teil auch morphologisch eher unauffällige Hangbereiche mit diesen speziellen Standortbedingungen. Hier dürfte die Umbestockung mit heimischem, tiefer wurzelndem Laubholz auch zu einer Stabilisierung der bisher Fichten-dominierten Bestände führen.*

### 5.1.29 **Umbestockung von Quellsiepen am Südrand des Arnsberger Waldes (4 Teilfl.)**

**Lage:** nördl. Bockum

**Größe:** 7,1 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die vorhandenen Nadelholz-bestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Südöstlich des (ebenfalls einbezogenen) „Hausbergs Siepens“ treten auf etwa gleicher NN-Höhe 4 Sickerquellen aus, die nach kurzem Verlauf das Offenland der Ruhrtalweitung erreichen (und dort wohl tlw. störend wirken; s. 5.2. 18). Sie liegen - trotz zwischenzeitlich aufgetretener Kyrillschäden - alle im Fichtenwald, so dass ihr Standortpotenzial nicht ausreichend zur Entfaltung kommt.*

### 5.1.30 **Ökologische Optimierung des Bremkebach-Systems (3 Teilfl.)**

**Lage:** östl. Freienohl

**Größe:** 3,3 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die vorhandenen Nadelholz-bestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Nachdem das Bremketal weitestgehend im FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ liegt und im unteren Teil in das entsprechende NSG einbezogen wurde, verbleiben zwei Quellbäche (rechte Zuflüsse) zur Bremke optimierungsbedürftig sowie der Talgrund (mit einem linken Quellzufluss) im Bereich des Platenbergs, der hier auch der örtlichen Naherholung dient. Der rel. naturnahe Gewässerlauf wird hier von älteren Fichten begleitet, die nach Endnutzung umbestockt werden sollten.*

### 5.1.31 Umbestockung von Quellsiepen zum Riegelsbach / zur unteren Gebke (4 Teilfl.)

**Lage:** nördl. Stockhausen

**Größe:** 8,0 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Der Riegelsbach weist in seinem rel. kurzen Verlauf vor der Mündung in die Gebke einige Quellzuflüsse auf, die auf der rechten Talseite - hier mit dem „Wolfssiepen“ - im FFH-Gebiet „Arnsberger Wald“ liegen, auf der linken Seite außerhalb. Wie bei der äußerst südwestlichen Teilfläche der Festsetzung, deren Gewässer unmittelbar in die Gebke mündet, ist hier in allen Bereichen eine Optimierung der Habitatqualität dieser Quell- und Bachstandorte durch Umbestockung der flächigen Fichtenanteile erreichbar.*

### 5.1.32 Fichtenumbestockung an linken Gebke-Zuflüssen (4 Teilfl.)

**Lage:** nördl. Stockhausen

**Größe:** 3,0 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die vorhandenen Nadelholzbestockungen durch standortgerechte, heimische Baumarten zu ersetzen.

*Es handelt sich um vier Teilflächen zwischen Lichtenberg und Gebketal, von denen die mittlere eine rel. junge Fichten-Wiederaufforstungen nach Kyrill aufweist. Die aus den Quellfächern resultierenden Siepen dieser und der nördlich gelegenen Teilfläche münden unmittelbar in die Gebke. Westlich davon geht es um ein Quellsiepen, das nach kurzem Verlauf ohne direkte Gebke-Anbindung wieder versickert; die südliche Teilfläche erfasst einen der beiden Quellarme des Fallenholzsiepens, das rd. 400 m weiter in die Gebke mündet. Je nach Bestandesalter kommt die Optimierung dieser Bereiche als eigenständige Maßnahme oder im Zuge von Wiederaufforstungen in Betracht.*

### 5.1.33 Umbestockung von rechten Gebke-Zuflüssen (7 Teilfl.)

**Lage:** nördl. Stockhausen

**Größe:** 12,0 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Vom Gebke-Ursprung her gesehen geht es bei der Teilfläche 1 um das Zweite Dollenbergsiepen, das unter einer rel. durchgängigen Fichtenbestockung liegt, die Teilfläche 2 bildet einen Quellfächer, der bereits mit ein paar Erlen durchsetzt ist. Darunter mündet das Erste Dollenbergsiepen, dessen Fichtenbestockung im Quellbereich und im Unterlauf durch einen größeren Laubwald unterbrochen ist. Den unterhalb folgenden Teilflächen - Zweites Siepshagensiepen, Zweites und Erstes Sumbergsiepen - ist eine überwiegende Fichtenbestockung und eine Verbundfunktion zwischen NSG-Teilflächen des FFH-Gebietes gemein, die mit der Umsetzung der Entwicklungsmaßnahme optimiert werden kann.*

#### 5.1.34 Umbestockung der Quellsiepen zur Rümmecke (12 Teilfl.)

**Lage:** westl. Freienohl

**Größe:** 32,7 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Es handelt sich überwiegend (Ausnahme mit knapp 1 km Länge: die nördlichste Teilfläche; außerdem ein sickerfeuchter Bereich südlich davon) um rel. kurze Quellsiepen, die von beiden Seiten der Rümmecke zufließen. Jene auf der linken Talseite erfahren durch einen gut ausgebauten Talrandweg zwar eine kurze Unterbrechung vor der Mündung, insgesamt haben die hier erfassten Siepenstandorte aber das Potenzial, den in ihrer Umgebung von Fichten dominierten Wirtschaftswald zu gliedern und die Lebensraumqualität des Rümmeckerts „in die Breite“ zu bringen.*

#### 5.1.35 Umbestockung der Quellsiepen zur Strummecke (3 Teilfl.)

**Lage:** westl. Freienohl

**Größe:** 5,2 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Die hier abgegrenzten Maßnahmeflächen erfassen die Quellbereiche, die unmittelbar oder über das Glashüttensiepen zur westlich des Plangebiets fließenden Strummecke entwässern. Dabei steht die südliche Teilfläche in direktem Kontakt mit einem FFH-Gebiet jenseits der Grenze, die beiden anderen erfassen vergleichbare Standortverhältnisse im Quellfächer der Strummecke und setzen sich über entsprechende Entwicklungsfestsetzungen im LP Arnsberg zum Hauptgewässer fort.*

#### 5.1.36 Ökologische Optimierung des „Steinwegsiepens“

**Lage:** westl. Freienohl

**Größe:** 2,2 ha

**Maßnahme:** In dem abgegrenzten Bereich sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Auf rd. 675 m Länge wird dieses Seitental der Rümmecke auf der Südseite von Fichtenwäldern begleitet, während die bachgeprägten Standortverhältnisse auf der Nordseite des Siepeneinschnitts durch einen gut ausgebauten Wirtschaftsweg eng begrenzt werden. Als Optimierungsmaßnahme sollten daher zumindest die Bestände auf der rechten Gewässerseite eine standortgemäße Laubholzbestockung erfahren.*

### 5.1.37 Umbestockung von Quellsiepen zur Ruhr (2 Teilfl.)

**Lage:** nördl. Freienohl

**Größe:** 1,1 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die vorhandenen Nadelholz-bestockungen durch standortgerechte, heimische Baumarten zu ersetzen.

*Es handelt sich um zwei kleine Quellsiepen, die nach kurzem Verlauf unmittelbar in die Ruhr entwässern. Ihr Unterlauf ist vom NSG 2.1.42 „Freienohler Ruhrtal“ erfasst.*

### 5.1.38 Umbestockung der Quellsiepen zum Schwalbenhohlsiepen (3 Teilfl.)

**Lage:** nordöstl. Brumlingsen

**Größe:** 11,6 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholz-bestockungen durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Im Nordwesten wird das Plangebiet vom naturnahen Schwalbenhohlsiepen begrenzt, das von der „Fahne“ zur Ruhr verläuft. Kurz vor der Mündung und nördlich des „Großen Berges“ fließen ihm Siepen aus dem Plangebiet zu, deren Bestockung das besonderen Standortpotenzial nur teilweise stützt. Das gilt insbesondere für den kleinen Zufluss im Bereich der ehemaligen Lattenberg-Deponie, der dann in das FFH-NSG 2.1.3 übergeht, aber auch für weite Teile des Hackenfads-Siepens. Dagegen ist der Quellfächer des südlich davon gelegenen, namenlosen Siepens schon weitestgehend angemessen bestockt. Hier zeugen auch noch etliche Meilerplätze von ehemaligen gewässernahen Buchenwaldgesellschaften, so dass die Entwicklungsmaßnahme auch zur Veranschaulichung kulturhistorischer Zusammenhänge beitragen kann.*

### 5.1.39 Ökologische Optimierung des Lüttkebach-Systems

**Lage:** östl. Brumlingsen

**Größe:** 27,3 ha

**Maßnahme:** In dem abgegrenzten Bereich sind die noch vorhandenen Nadelholz-bestockungen durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Mit seinen Verästelungen und randlichen Feuchtwaldstellen kann der Lüttkebach eine landschaftlich wirksame Gliederungsfunktion in dem fichtendominierten Waldgebiet um den Großen Berg und den Lüttkeberg erfüllen. Die dem förderliche Bestockung mit standortgerechtem Laubholz ist aktuell nur teilweise gegeben, so dass hier - auch ergänzend zu dem umgebenden FFH-Gebiet und zusammen mit der Entwicklungsmaßnahme unter 5.1.38 - ein größerer Landschaftsausschnitt des Arnsberger Waldes optimiert werden kann.*

#### **5.1.40 Umbestockung von Quellsiepen zur Giesmecke (11 Teilfl.)**

**Lage:** nordöstl. Freienohl

**Größe:** 24,5 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Die Nebensiepen der Giesmecke sind - wie der Bachlauf selbst - überwiegend von der FFH-Gebietsausweisung „Arnsberger Wald“ erfasst und wurden als Verbundelemente tlw. auch in das FFH-umsetzende NSG 2.1.3 aufgenommen (insbesondere bei Vorliegen gesetzlich geschützter Biotope oder FFH-Lebensraumtypen in den Siepeneinschnitten). Die Entwicklungsmaßnahme bezieht sich auf die darüber hinausgehenden Quellbereiche - im Norden in zwei Fällen auch auf Zuläufe zu Giesmecke-Seitentälchen -, deren Standortpotenzial sich durch eine entsprechende Laubholzbestockung besser entfalten kann.*

#### **5.1.41 Ökologische Optimierung von Siepen in Randlage des FFH-Gebietes „Arnsberger Wald“ (3 Teilfl.)**

**Lage:** nördl. Meschede

**Größe:** 12,5 ha

**Maßnahme:** In den abgegrenzten Bereichen sind die noch vorhandenen Nadelholzbestockungen durch standortgerechte, heimische Baumarten - unmittelbar gewässerbegleitend: Schwarzerle - zu ersetzen.

*Das nördliche der hier erfassten Siepen fließt in einem dicht bestockten Fichtenwald im FFH-Gebiet unmittelbar der Glassmecke zu, wobei die Kontaktzone zum Bach tlw. bereits aufgelockert ist. Südöstlich davon handelt es sich um den Quelllauf der Kleinen Gebke, der aufgrund seiner Nadelholzbestockung nicht in das NSG einbezogen wurde. Entsprechendes gilt für die südliche Teilfläche, die mit beiden Armen eine Verbindung zwischen dem FFH-NSG und dem NSG 2.1.4 herstellt. Auch hier ist - trotz ökologisch wertvoller Bestandsstrukturen im unteren Bereich - noch ein deutliches Optimierungspotenzial vorhanden.*

#### **5.1.42 Fichtenumbestockung im Enscheider Bachtal-System (3 Teilfl.)**

**Lage:** südl. Grevenstein

**Größe:** 6,6 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zu beseitigen und durch standortgerechte, heimische Baumarten zu ersetzen.

*Der Oberlauf des Enscheider Baches liegt in dem deutlich fichtendominierten Waldgebiet von Estenberg und Bauskert. Mit einer dem Talstandort entsprechenden Laubholzbestockung könnte er hier - neben der ökologischen Optimierung der unmittelbar betroffenen Fläche - eine Gliederungsfunktion wahrnehmen, die dem Naturhaushalt und dem Landschaftsbild ähnlich zugute kommt wie das Offenland im unteren Talbereich. Unmittelbar an der Plangebietsgrenze wurde hier auch ein linker Quellzulauf südlich des Estenbergs einbezogen, der diese Wirkung „in die Breite“ bringen kann.*

## 5.2 Renaturierung von Fließgewässern - Übersicht -

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Länge ca. (m)
5.2.1	Entrohrung des Schürenbach-Quelllaufs	südl. Schüren	110
5.2.2	Entrohrung des Oermecke-Siepens	westl. Grevenstein	250
5.2.3	Offenlegung des Leimkesiepens	westl. Niederberge	255
5.2.4	Offenlegung des Hobeckesiepens	nordwestl. N'berge	625
5.2.5	Entrohrung eines Zulaufs zum Visb. Bach	nordöstl. Visbeck	70
5.2.6	Öffnung eines Zulaufs zum Visbecker Bach	nördl. Ortsrand Visbeck	65
5.2.7	Fließgewässeröffnung im „Erlenbruch“	westl. Freienohl	290
5.2.8	Entrohrung eines Horbach-Zulaufs	südöstl. Horbach	70
5.2.9	Entrohrung eines Horbach-Zulaufs	westl. Ennert	80
5.2.10	Entrohrung eines Horbach-Zulaufs	südwestl. Ennert	90
5.2.11	Entrohrung eines Nierbach-Zuflusses	nördl. Blügge-scheidt	55
5.2.12	Öffnung eines mittelbaren Zuflusses zur Kleinen Henne	südöstl. Heggen	125
5.2.13	Öffnung eines Zuflusses zur Kleinen Henne („Faule Siepen“)	südöstl. Heggen	265
5.2.14	Entrohrung eines Kesselbach-Zulaufs	westl. Olpe	155
5.2.15	Entrohrung eines namenlosen Siepens	südwestl. Olpe	100
5.2.16	Entrohrung eines Surmecke-Zulaufs	südwestl. Visbeck	50
5.2.17	Entrohrung eines Arpe-Zuflusses	südl. Grevenstein	115
5.2.18	Öffnung eines namenlosen Gewässers	nördl. Bockum	280
5.2.19	Öffnung des Arpe-Oberlaufs	südl. Grevenstein	275
5.2.20	Wiederherstellung einer Quellmulde und eines Fließgewässers	westl. Remblinghausen	190
5.2.21	Offenlegung eines Illmecke-Zuflusses	südwestl. Bonacker	240
5.2.22	Entrohrung zweier Kesselbach-Zuläufe	östl. Frenkhausen	70
5.2.23	Wiederherstellung einer Quellmulde und eines Fließgewässers	östl. Grevenstein	165
5.2.24	Entrohrung eines Wiemke-Abschnitts	südl. Wallen	110
5.2.25	Öffnung eines Wipper-Zuflusses	südwestl. Erflinghausen	605
5.2.26	Öffnung eines Horbach-Zulaufs	südwestl. Remblinghausen	550
5.2.27	Siepenentrohrung nördl. des Kratzenberges	südl. Wennemen	250
	<b>Summe</b> (s. o. „Wirkung der Festsetzungen“ berücksichtigen!)		<b>5.505</b>

## **Maßnahmenbeschreibung für alle Entwicklungsfestsetzungen unter 5.2:**

Die verrohrten oder durch Dränieren oberflächlich beseitigten Fließgewässerabschnitte bzw. Quellmulden sind durch Beseitigung oder Funktionszerstörung der Verrohrung oder des Dränsystems der jeweiligen Entwicklungsmaßnahme wieder in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Ggf. ist eine vom „Urzustand“ abweichende Neugestaltung erforderlich. Das zielt auf einen offenen Verlauf der - ggf. auch nur temporär fließenden - Gewässer bzw. eine Vernässung der Quellmulden ab, so dass sich hier wieder natürliche oder naturnahe (Ersatz-) Lebensgemeinschaften entwickeln können und diese Bereiche als ökologisch wichtige Landschaftselemente wirksam und wahrnehmbar werden.

### **Erläuterung für alle Festsetzungen unter 5.2 (werden für die Einzelmaßnahmen ergänzt):**

*Gegenüber anderen Teilen des Hochsauerlandkreises fällt im Landschaftsplangebiet Meschede eine Häufung „verschwundener“ Gewässer insbesondere im landwirtschaftlich geprägten Offenland auf. Unabhängig von den jeweiligen Absichten und Verursachern (Reichsarbeitsdienst, alte Flurbereinigungsverfahren, Straßenbau...) erleichtern sie zwar in der Regel die Flächenbewirtschaftung, gehen aber oft über das tatsächlich nötige Maß (z. B. Feldüberfahrten) hinaus. Als „Lebensadern“ der Mittelgebirgslandschaft kommt den Gewässern andererseits eine erhebliche Bedeutung zu, so dass die entwerteten Abschnitte auf das kleinstmögliche Maß zurückgeführt werden sollten. So weit die Fließgewässerverrohrungen legal erfolgt sind, ist die Verwendung öffentlicher Mittel bzw. die Anerkennung der Umsetzung als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahme (s. o. „Wirkung der Festsetzungen“) durchweg gerechtfertigt. Wesentlicher Faktor für eine naturnahe Gestaltung ist eine ausreichende Flächenbereitstellung.*

### **Hinweis zur Umsetzung:**

*Wegen der damit verbundenen Bodeneingriffe ist im Vorfeld der jew. Maßnahmendurchführung der LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe - zu beteiligen sowie die Untere Bodenschutzbehörde, soweit es sich um Altlastenverdachtsflächen handelt.*

### **5.2.01 Entrohung des Schürenbach-Quelllaufs**

**Lage:** südl. Schüren

**Länge:** ca. 110 m

*Unmittelbar am südlichen Ortsrand von Schüren ist das noch junge Gewässer in seinem ursprünglichen Verlauf dieses Abschnitts wohl durch Bebauung des Talgrunds verloren gegangen. Es bietet sich hier eine Neuführung östlich der vorhandenen Hofstelle auf gut 100 m Länge an.*

### **5.2.02 Entrohung des Oermecke-Siepens**

**Lage:** westl. Grevenstein

**Länge:** ca. 250 m

*In der weiten Talmulde der Oermecke existiert zwar noch eine Teichanlage, der sie speisende Bachlauf ist aber weder ober- noch unterhalb gegenwärtig. Die Begrenzung der Festsetzung an der Ostseite ist dem (durch widersprechende FNP-Darstellungen begrenzten) Geltungsbereich des Landschaftsplans geschuldet, eine Ausweitung der Maßnahme sowohl in Richtung der Tennisplätze als auch hangaufwärts sollte als „durch die Planung gedeckt“ angesehen werden.*

### **5.2.03 Offenlegung des Leimkesiepens**

**Lage:** westl. Niederberge

**Länge:** ca. 255 m

*Der Leimkeweg liegt im Bereich der Festsetzung im Taltiefsten - dies auf Kosten des Siepens, dem die Entstehung der Leimecke-Talmulde letztlich zu verdanken ist. Es bietet sich aber an, das Gewässer (wie oberhalb der Festsetzung auch) auf einer längeren Strecke wieder offen neben dem Wirtschaftsweg zu führen. Optimal wäre eine östliche Fortsetzung der Maßnahme.*

### **5.2.04 Offenlegung des Hobecke-Siepens**

**Lage:** nordwestl. Niederberge

**Länge:** ca. 625 m

*Trotz einer ausgeprägten Quellmulde und einer oberhalb liegenden Wassergewinnung sind im oberen, gestreckten Teil der Entwicklungsmaßnahme nur noch landwirtschaftsgeprägte Saumgesellschaften auf der ehemaligen Fließstrecke dieses Gewässers erkennbar. Diese Grenzlage zwischen Bewirtschaftungsschlägen sollte eine Öffnung des Rinnsals ermöglichen, von der es - bis auf einige Wegekreuzungen - bis zur Mündung in die Wenne profitieren könnte.*

### **5.2.05 Entrohrung eines Zulaufs zum Visbecker Bach**

**Lage:** nordöstl. Visbeck

**Länge:** ca. 70 m

*Ausgerechnet neben der Kneipp-Anlage „Bad Nauheim“ endet das Siepen, das nördlich davon entspringt, in einer Verrohrung bis zum Einlauf in den Visbecker Bach. Die Umsetzung der Maßnahme könnte in dieser Situation den Eigenwert der Gewässer ins Bewusstsein rücken und diesen insgesamt hochwertigen Landschaftsausschnitt zusätzlich bereichern.*

### **5.2.06 Öffnung eines Zulaufs zum Visbecker Bach**

**Lage:** nördl. Ortsrand Visbeck

**Länge:** ca. 65 m

*Die Maßnahme betrifft eine schwer nachvollziehbare Rohrstrecke westlich des „Hasenknochen“. Durch die Nähe zu einem Wirtschaftsweg war durch die Verrohrung nur eine kleine Vorteilsfläche erzielbar; zudem ist dieser Bereich rel. stark vernässt. Südlich des Ortes ist das Gewässer zwar offen, aber wenig naturnah geführt; im Zuge der Maßnahmenumsetzung könnte diesem Abschnitt evtl. zumindest mehr Raum gegeben werden.*

### **5.2.07 Fließgewässeröffnung im „Erlenbruch“**

**Lage:** westl. Freienohl

**Länge:** ca. 290 m

*Das Siepen, das im Hudeeichental (s. NSG 2.1.49) seinen Ursprung hat, ist unterhalb des NSG schon durch Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der A 46 (aber ohne unnötige Rohrlängen) beeinträchtigt. Die Festsetzung bezieht sich hier auf eine darüber hinausgehende entbehrliche Verrohrung im Bereich „Erlenbruch“ [!], wo eine relevante Fließgewässerstrecke - optimalerweise unter großzügiger Einbeziehung seiner Umgebung - ökologisch wieder deutlich aufgewertet werden könnte.*

### **5.2.08 Entrohrung eines Horbach-Zulaufs**

**Lage:** südöstl. Horbach

**Länge:** ca. 70 m

*Nach dem ca. 250 m langen Verlauf in einem durchaus landschaftsprägenden, gehölzBeständenem Einschnitt sind die letzten rd. 70 m dieses Siepens vor der Einmündung in den Horbach verrohrt. In Ergänzung der LSG-Festsetzung 2.3.3.29, die sich auf den wassergeprägten Landschaftsausschnitt westlich von Remblinghausen bezieht, und im Zusammenhang mit einer hier sinnvoll neu einzuführenden, gewässerbegleitenden Grünlandnutzung sollte die Verrohrung bis auf die notwendige Feldüberfahrtsbreite zurückgenommen werden.*

### **5.2.09 Entrohrung eines Horbach-Zulaufs**

**Lage:** westl. Ennert

**Länge:** ca. 80 m

*Im Oberlauf desselben Siepens, das mit seinem Mündungsbereich bereits unter 5.2.8 angesprochen ist, liegen zwei weitere Verrohrungsstrecken, die offenkundig ausschließlich zur Optimierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung angelegt wurden. Die Festsetzung erfasst den unteren Teilabschnitt dieser beiden Teilstrecken.*

### **5.2.10 Entrohrung eines Horbach-Zulaufs**

**Lage:** nördl. Ortsrand Visbeck

**Länge:** ca. 90 m

*S. Erläuterung unter 5.2.9; es handelt sich hier um den oberen Teilabschnitt der drei Entwicklungsmaßnahmen, die insgesamt dieses namenlose Siepen am Nordwesthang des Bremscheid „wiederbeleben“ sollen.*

### **5.2.11 Entrohrung eines Nierbach-Zuflusses**

**Lage:** nördl. Blüggelscheidt

**Länge:** ca. 55 m

*Östlich von Blüggelscheidt entspringt ein weitgehend naturnah verlaufendes Siepen, das mit seinem Eintritt ins Nierbachtal kurz vor der Einmündung verrohrt wurde. Der Verlauf unmittelbar oberhalb dieses Abschnitts kann als Beispiel für diese und vergleichbare Gewässeroptimierungen im Offenland dienen.*

### **5.2.12 Öffnung eines mittelbaren Zuflusses zur Kleinen Henne**

**Lage:** südöstl. Heggen

**Länge:** ca. 125 m

*Es handelt sich hier um einen Zufluss zum „Faule Siepen“, das später in die Henne mündet. Im rel. Flächen nördlichen Unterhang der Bracht wurde es offenbar zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Nutzung verrohrt, was aber - erst recht im Zusammenhang mit der Maßnahmenfläche unter 5.2.13 - diesen insgesamt hochwertigen Landschaftsausschnitt eigentlich unnötig beeinträchtigt.*

### **5.2.13 Öffnung eines Zuflusses zur Kleinen Henne („Faule Siepen“)**

**Lage:** südöstl. Heggen

**Länge:** ca. 265 m

*Das Faule Siepen entspringt in einem strukturreichen Quellfächer (s. auch Optimierungsmaßnahme unter 5.1.11), ist aber kurz darauf bereits auf größerer Strecke verrohrt. Seine „Wiederbelebung“ könnte dem Landschaftsraum mit seinen Feldgehölzen, trockenen Böschungen und unterschiedlich ausgeformten Grünlandbereichen hier weitere wertvolle Kleinstrukturen hinzufügen und damit die Vielfalt und ökologische Qualität dieses etwas abseitigen Raumes noch steigern.*

### **5.2.14 Entrohrung eines Kesselbach-Zulaufs**

**Lage:** westl. Olpe

**Länge:** ca. 155 m

*Die hochwertigen Feuchtwaldstandorte und Siepen der „Olper Mark“ (vgl. 5.1.28) verlieren mit ihrem Eintritt in das Offenland deutlich an ökologischer Qualität und sind in drei Bereichen sogar auf unnötiger Länge verrohrt. Die Festsetzung betrifft hier - selbst unter Berücksichtigung der erforderlichen Unterquerung der L 686 - den ausgeprägtesten Fall der Unterbrechung von Biotopverbundstrukturen zwischen Quellflüssen und Hauptgewässer.*

### **5.2.15 Entrohrung eines namenlosen Siepens**

**Lage:** südwestl. Olpe

**Länge:** ca. 100 m

*Das hier betroffene Siepen stammt aus einer Quellmulde am Nordhang des Hainbergs und ist im Bereich der Festsetzung rel. unvermittelt auf ca. 100 m Länge nicht mehr gegenwärtig. Seine Revitalisierung könnte zur landschaftlichen Anreicherung des großen, unter 2.3.2.30 beschriebenen Landwirtschaftsgewanns erheblich beitragen.*

### **5.2.16 Entrohrung eines Surmecke-Zulaufs**

**Lage:** südwestl. Visbeck

**Länge:** ca. 50 m

*In dem unter 2.3.3.7 beschriebenen „außergewöhnlich interessanten kleinen Kulturlandschaftsausschnitt“ im Quellfächer der Surmecke stellt die hier aufgegriffene Siepenverrohrung einen „ökologischen Wermutstropfen“ dar. Im Rahmen der Umsetzung dieser Entwicklungsmaßnahme könnte geprüft werden, ob der Mündungsbereich dieses Siepens mit dem wenig nördlich verlaufenden (dann unter großzügiger Flächenbemessung) zusammengelgt werden kann, um unnötige Verrohrungstrecken einerseits und eine vermeidbare Nutzungsbeschränkung andererseits zu verhindern.*

### **5.2.17 Entrohrung eines Arpe-Zuflusses**

**Lage:** südl. Grevenstein

**Länge:** ca. 115 m

*Es handelt sich um den grünlandgenutzten Teil eines kleinen Nebentälchens der Arpe, unter dem das Siepen - zugunsten verhältnismäßig geringer Bewirtschaftungsvorteile - auf über 100 m Länge verrohrt verläuft. Wenngleich es auch im nachfolgenden Abschnitt bereits deutlich überformt wurde, sind auf der abgegrenzten Fläche doch noch ähnlich wertvolle Habitatstrukturen wiederherstellbar, wie sie unmittelbar oberhalb bestehen.*

### **5.2.18 Öffnung eines namenlosen Gewässers**

**Lage:** nördl. Bockum

**Länge:** ca. 280 m

*Das kleine Gewässer, dessen Quellbereich zusammen mit anderen auch unter 5.1.29 erfasst ist, verschwindet im Gegensatz zu diesen benachbarten Siepen mit Eintritt in die landwirtschaftliche Nutzfläche (anscheinend durch wirksame Dränierung). Es speist - zusammen mit anderen - das Gewässer in dem hohlwegartigen Landschaftselement, das als LB 2.4.3.3 erfasst ist.*

### **5.2.19 Öffnung des Arpe-Oberlaufs**

**Lage:** südl. Grevenstein

**Länge:** ca. 275 m

*Im Bereich von Talstation und Parkplatz des Skigeländes am Ostenberg ist die noch junge Arpe bereits auf großer Länge verrohrt. Es sollte hier - ggf. durch eine Gewässerverlegung auf die westliche Talseite - möglich sein, die Belange des Wintersportbetriebs mit der Wiederherstellung eines ökologisch wirksamen Fließgewässers in Einklang zu bringen.*

### **5.2.20 Wiederherstellung einer Quellmulde und eines Fließgewässers**

**Lage:** westl. Remblinghausen

**Länge:** ca. 190 m

*Zwischen Remblinghausen und Horbach hat in der Vergangenheit eine mehr oder weniger schleichende Abwertung der landschaftlichen Vielfalt durch Gewässerverdrängung und die Beseitigung markanter Einzelbäume stattgefunden. Die ursprüngliche Quellmulde des hier gekennzeichneten Horbach-Zulaufs liegt rd. 180 m oberhalb des aktuellen Gewässerbeginns, etwa auf halber Strecke lag zudem ein weiterer, jetzt verschütteter Quelleinschnitt. Ziel ist die Wiederherstellung der offenen Quellmulde einschließlich ihrer Betonung durch eine Baumgruppe (möglichst Stieleiche).*

### **5.2.21 Offenlegung eines Illmecke-Zuflusses**

**Lage:** südwestl. Bonacker

**Länge:** ca. 240 m

*Unterhalb der markanten, als LB 2.4.3.10 erfassten Quellmulde dieses Gewässers ist es oberflächlich nicht mehr erkennbar, um dann in einem gehölzBestandenen tiefen Einschnitt wieder aufzutauchen. Mit der Festsetzung soll der Zusammenhang der landschaftlich wertvollen Strukturen wiederhergestellt werden; optimalerweise - neben der Gewässeröffnung - auch durch eine angemessene randliche Bepflanzung.*

### **5.2.22 Entrohrung zweier Kesselbach-Zuläufe**

**Lage:** östl. Frenkhausen

**Länge:** ca. 30 und ca. 40 m

*Südöstlich der Feriensiedlung Frenkhausen sind noch in jüngerer Zeit zwei von den Siepen auf unnötiger Länge verrohrt worden, die aus den ausgedehnten Feuchtwäldern der „Olper Mark“ in den Kesselbach münden. Die Rohrstrecken gehen deutlich über die Breite notwendiger Feldüberfahrten hinaus und sollen daher wieder renaturiert werden.*

### **5.2.23 Wiederherstellung einer Quellmulde und eines Fließgewässers**

**Lage:** östl. Grevenstein

**Länge:** ca. 165 m

*In der „Wingschlade“ beim Naturpark-Wanderparkplatz ist im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzungsoptimierung eine - immer noch feuchte - Sickerquelle einschließlich des anschließenden Zuflusses zum Enscheider Bach „verschwunden“. Zur Renaturierung wird es im Wesentlichen auf die Beseitigung übermäßiger Dränierungen ankommen; der Bachlauf müsste sogar auf dem Parkplatz-Grundstück wieder offengelegt werden.*

### **5.2.24 Entrohrung eines Wiemke-Abschnitts**

**Lage:** südl. Wallen

**Länge:** ca. 110 m

*Im Bereich des Grillplatzes südlich von Wallen ist die Wiemke auf unnötiger Länge verrohrt; da das anschließende Landwirtschaftsgewann (auch) von Norden erschlossen ist, besteht auch hier keine erkennbare Notwendigkeit für eine großzügige Verrohrung des Bachlaufs. Auf dem Freizeitgelände ist die Maßnahme sicherlich anspruchsvoll und mit einer Neugestaltung der angrenzenden Bereiche verbunden, zugunsten dieses rel. großen Gewässers aber sinnvoll durchzuführen.*

### **5.2.25 Öffnung eines Wipper-Zuflusses**

**Lage:** südwestl. Erlinghausen

**Länge:** ca. 605 m

*Das Quellgewässer, das knapp 300 m oberhalb der Maßnahme entspringt, verschwindet unmittelbar an der Plangebietsgrenze in einer Rohrleitung und tritt erst im Siedlungsbereich von Erlinghausen kurz vor Einmündung in die Wipper wieder zutage. Für den Biotopverbund wie auch für die Identität dieser ausgeprägten Muldenlage ist die offene Gewässerführung erforderlich.*

### **5.2.26 Öffnung eines Horbach-Zulaufs**

**Lage:** südwestl. Remblinghausen

**Länge:** ca. 550 m

*Die Maßnahme betrifft einen rel. langen rechten Seitenarm des Horbachs. Seine Quellmulde reichte früher als gehölzBeständener, tiefer Einschnitt deutlich bis in den heutigen Siedlungsbereich hinein. Die Verrohrung des Gewässers auch im landwirtschaftlichen Umfeld bei einer ohnehin anspruchsvolleren Geländemorphologie verschafft - im Verhältnis zur ökologischen und landschaftlichen Beeinträchtigung - nur einen geringen Vorteil, so dass diese rel. aufwendige Optimierungsmaßnahme sinnvoll erscheint.*

## 5.2.27 Siepenentrohrung nördlich des Kratzenberges

**Lage:** südl. Wennemen

**Länge:** ca. 250 m

*Es handelt sich um das Siepen, das rund um den Kratzenberg entspringt und im Bereich „Stuckerlen“ in die Ruhr mündet. Der ehemals markante Geländeeinschnitt wurde in den 1960er /-70er Jahren im abgegrenzten Bereich bis auf eine kleine „Flutmulde“ verfüllt, das Gewässer verrohrt. Eine „Wiederbelebung“ der ursprünglichen Landschaftsstruktur kommt dem Biotopverbund und der Lebensraumvielfalt zugute, auch wenn sie zunächst mit der Beseitigung der vorhandenen Heckenstruktur verbunden ist.*



### 5.3 Wiederherstellung von Offenland und Grünlandverbundsystemen durch Umwandlung vorhandener Aufforstungen - Übersicht -

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha)
5.3.1	Grünlandwiederherstellung im Doornetal	nördl. Ortsrand Bonacker	0,1
5.3.2	Wiederherstellung von Offenland	südl. Olpe	1,3
5.3.3	Umwandlung einer Weihnachtsbaumkultur	nördl. Wallen	0,7
5.3.4	Umwandlung einer Sonderkultur in der Ormecke	westl. Grevenstein	0,8
5.3.5	Grünlandwiederherst. im Moseboller Bachtal	nördl. Mosebolle	0,5
5.3.6	Grünlandwiederherstellung im Tal der Kleinen Henne	südl. Löllinghausen	0,5
5.3.7	Grünlandwiederherstellung im Langel	nördl. Freienohl	0,6
5.3.8	Grünlandwiederherst. im Enscheider Bachtal	südl. Grevenstein	3,2
5.3.9	Grünlandwiederherst. im Luchtmücketal	östl. Eversberg	1,1
5.3.10	Grünlandwiederherst. am Luchtmückehang	östl. Eversberg	0,4
5.3.11	Grünlandwiederherst. im Resmecketal	westl. Visbeck	0,5
5.3.12	Ökologische Optimierung des Seilbachtals	südwestl. Grevenstein	1,2
5.3.13	Grünlandwiederherst. im Karneckesiepen	südwestl. Grevenstein	2,7
5.3.14	Wiederherst. von Offenland	westl. Niederberge	0,7
5.3.15	Grünlandwiederherstellung in einem Gebke-Seitental	nordöstl. Meschede	0,3
5.3.16	Grünlandwiederherstellung am Talrand der Kleinen Henne	nordöstl. Löllinghsn.	0,3
5.3.17	Wiederherstellung von Offenland bei der Hünenburg	östl. Ortsrand Meschede	1,7
5.3.18	Ökologische Optimierung „Treibusch“	südwestl. Wulstern	3,6
5.3.19	Grünlandwiederherst. in der Ruhraue	südwestl. Stockhsn.	1,1
5.3.20	Umwandlung einer Sonderkultur	westl. Freienohl	0,3
5.3.21	Umwandlung einer Sonderkultur in der Ruhraue	südl. Stockhausen	0,5
	<b>Summe</b> (s. o. „Wirkung der Festsetzungen“ berücksichtigen!)		<b>22,1</b>

### 5.3.01 Grünlandwiederherstellung im Doornetal

**Lage:** nördl. Ortsrand Bonacker

**Größe:** 0,1 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Es handelt sich um eine kleine Restfläche zwischen Straße und Doornebach, die zudem durch eine Freileitung beschnitten ist. Sowohl die Tal- als auch die unmittelbare Ortsrandlage begründen hier die festgesetzte Waldumwandlung.*

### 5.3.02 Wiederherstellung von Offenland

**Lage:** südl. Olpe

**Größe:** 1,3 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung (möglichst als Extensivgrünland) zu beseitigen.

*Der ausladende Hainberggrücken birgt als Teil des unter 1.7 beschriebenen, karbonischen Kalk- und Kieselschieferzuges mit seinem Wechsel von Offenland und unterschiedlichen Waldgesellschaften (einschl. durchgewachsener Niederwälder), Rainen und Feldgehölzen ein landschaftsbezogenes Erholungspotenzial, das noch rel. wenig - aber z. B. durch den „Unterhangweg“ zwischen Olpe und Berge - genutzt ist. Der abgegrenzte Bestand stört deutlich die Blickverbindungen vom oberhalb verlaufenden Wirtschaftsweg Richtung Nordosten und wirkt in diesem interessanten Bereich der „Innersauerländer Senken“ als Fremdkörper, so dass die Maßnahme zu einer intensiveren Erlebbarkeit dieses durch die Ruhr- und Wennetalweitung geprägten Raumes beiträgt.*

### 5.3.03 Umwandlung einer Weihnachtsbaumkultur

**Lage:** nördl. Wallen

**Größe:** 0,7 ha

**Maßnahme:** Die hier stockende Weihnachtsbaumkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung (möglichst als Extensivgrünland) zu beseitigen.

*Die Kultur westlich der Halloh-Kapelle ist dem NSG 2.1.57 vorgelagert und wirkt gegenüber dessen beiden Lebensgemeinschaften (Feldgehölz und ehemalige Heidefläche) als Fremdkörper im Übergang zu den landwirtschaftlichen Freiflächen um Calle und Wallen.*

#### **5.3.04 Umwandlung einer Sonderkultur in der Oermecke**

**Lage:** westl. Grevenstein

**Größe:** 0,8 ha

**Maßnahme:** Die hier stockende Sonderkultur ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung (möglichst als Extensivgrünland) zu beseitigen.

*Der Bestand (durchgewachsene Blaufichten, natürliche Gehölzansamungen) liegt unterhalb des südostexponierten Talrandweges der Oermecke-Mulde. Er beeinträchtigt die Erholungswirksamkeit dieses Weges (Besonnung, Blickverbindungen) deutlich. Zur weiteren Verbesserung der entstehenden Freifläche ist - in Ergänzung der nordöstlich gelegenen Streuobstwiese - auch eine weitständige Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume möglich und sinnvoll.*

#### **5.3.05 Grünlandwiederherstellung im Moseboller Bachtal**

**Lage:** nördl. Mosebolle

**Größe:** 0,5 ha

**Maßnahme:** Die hier vorgenommenen Aufforstungen sind zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Die Aufforstungen - vorrangig mit Esche, am rechten Talrand auch Fichte - wurden an einer Engstelle des ansonsten offenen Grünlandtals vorgenommen. Sie unterbrechen so den Grünland-Biotopverbund des Moseboller Bachtals, der bis weit ins Nierbachtal und dessen Verzweigungen reicht.*

#### **5.3.06 Grünlandwiederherstellung im Tal der Kleinen Henne**

**Lage:** südl. Löllinghausen

**Größe:** 0,5 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Der Bestand unterbricht den grünlandgeprägten Talraum der Kleinen Henne, der hier einen wesentlichen Teil des NSG 2.1.52 ausmacht (Beschreibung s. dort). Er stellt in diesem naturnahen Kulturlandschaftsausschnitt einen Fremdkörper dar; zudem ist die angestrebte Grünlandverbundfunktion an dieser Stelle auch nicht durch die südlich (außerhalb des NSG) gelegene halboffene Wiese ersetzbar, da sie durch breite Gehölzstreifen vom übrigen Talraum getrennt ist.*

### 5.3.07 Grünlandwiederherstellung im Langel

**Lage:** nördl. Freienohl

**Größe:** 0,6 ha

**Maßnahme:** Die hier stockende Sonderkultur ist zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Die Weihnachtsbaumkultur stockt tlw. auf, im Wesentlichen oberhalb eines alten Ruhr-Prallufers im Mündungsbereich des Giesmecke- ins Ruhrtal. In diesem ökologisch hochwertigen Umfeld stellt sie im Landschaftsbild einen Fremdkörper dar, der zugleich eine ökologisch höherwertige Nutzung - idealerweise als blütenreiches Extensivgrünland - verhindert.*

### 5.3.08 Grünlandwiederherstellung im Enscheider Bachtal

**Lage:** südl. Grevenstein

**Größe:** 3,2 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Südöstlich des Ostenberges tritt der Enscheider Bach mit seiner Aue und einem grünlandgenutzten Unterhang in das von Grevenstein aus bewirtschaftete, vielfältige Offenland ein, das unter der LSG-Festsetzung 2.3.3.11 beschrieben ist. Gerade in diesem Übergangsbereich vom Wald zum Offenland wird der Grünlandkomplex durch einen rd. 450 m langen, im Schnitt aber weniger als 100 m breiten Waldstreifen unterbrochen, dessen Beseitigung hier das Landschaftserlebnis und den Naturhaushalt (s. 2.3.3.11) bereichern würde. Dabei sind die vorhandenen Kleinstrukturen (Böschungen, Feldgehölze...) zu belassen.*

### 5.3.09 Grünlandwiederherstellung im Luchtmücketal

**Lage:** östl. Eversberg

**Größe:** 1,1 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer extensiven Grünlandnutzung oder natürlichen Flächenentwicklung zu beseitigen.

*In dem Durchbruch durch den Härtlingszug aus Kieselschiefern und Lyditen, der unter 1.7 (erster Absatz) beschrieben ist, bildet die Luchtmücke ein steiles Kerbtal. Interessanterweise steht es dennoch fast durchweg in einer rel. kleinstrukturierten, grünlandgeprägten Nutzung (s. LSG 2.3.3.21), in der der hier abgegrenzte Fichtenbestand einen deutlichen Fremdkörper darstellt. Optimalerweise ist die Fläche in die im Umfeld erfolgende Weidenutzung einzubeziehen, alternativ würde auch ihre natürliche Entwicklung mit Gebüsch- und Vorwaldstadien die Vielfalt dieses Landschaftsraumes unterstützen.*

### 5.3.10 Grünlandwiederherstellung am Luchtmückehang

**Lage:** östl. Eversberg

**Größe:** 0,4 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten und Blaufichten sind zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Nördlich der A 46 bildet die Luchtmücke mit ihrem rechten Talhang unterhalb des Eversberger Burgberges noch einmal einen größeren Grünlandkomplex mit eingestreuten Gehölzinseln. Eine Umwandlung der beiden hier erfassten Aufforstungen würde einen zusätzlichen Verbund der extensiven Grünlandnutzung zwischen den oberhalb liegenden Freiflächen und jenen im eigentlichen Talraum der Luchtmücke ermöglichen, gleichzeitig könnten die verbleibenden bestockten Flächen wieder eine Insellage mit entsprechenden Randeffekten einnehmen.*

### 5.3.11 Grünlandwiederherstellung im Resmecketal

**Lage:** westl. Visbeck

**Größe:** 0,5 ha

**Maßnahme:** Die hier stockende Aufforstung ist zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Der Fichtenbestand durchbricht unterhalb des südostexponierten Talrandweges des Resmecketals eine alte Feld-Wald-Grenze. Er beeinträchtigt die Erholungswirksamkeit dieses Weges (Besonnung, Blickverbindungen bis in den Bereich Stüppel / Burgberg Berlar) deutlich und engt die hangparallel angrenzende Grünlandnutzung ein. Zur weiteren Verbesserung der entstehenden Freifläche ist auch eine weitständige Anpflanzung hochstämmiger Obstbäume möglich.*

### 5.3.12 Ökologische Optimierung des Seilbachtals

**Lage:** südwestl. Grevenstein

**Größe:** 1,2 ha

**Maßnahme:** Die vorhandenen Nadelholzbestockungen sind zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen; alternativ ist statt der landwirtschaftlichen Nutzung auch eine natürliche Entwicklung der Flächen möglich.

*Im mittleren Seilbachtal wurde die frühere Grünlandnutzung auch von Restflächen nach und nach weitestgehend aufgegeben. Andererseits kommt diesem Talsystem eine erhebliche Gliederungsfunktion in dieser etwas abseitigen, erheblich durch Fichtenanbau dominierten Waldlage zu. Optimal für das gesamte Talsystem wäre daher - wie bereits für die Karmecke unter 5.3.13 beschrieben - die Aufstellung und Umsetzung eines Nutzungskonzepts, das seine Biotopverbund- und Gliederungsfunktion wieder zur Geltung bringt (und durch diese Waldumwandlung erleichtert würde). In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechende Festsetzung 5.1.63 im angrenzenden Landschaftsplan Sundern mit der gleichen Zielsetzung hingewiesen, wonach das Seilbachtal möglichst durchgängig wieder geöffnet werden sollte. Eine ökologische Aufwertung wäre aber zumindest auf Restflächen letztlich auch bereits durch eine gezielte - möglichst in mehrjährigem Abstand durch Mulchen unterbrochene - Brachflächenentwicklung möglich.*

### 5.3.13 Grünlandwiederherstellung im Karmeckesiepen

**Lage:** südwestl. Grevenstein

**Größe:** 2,7 ha

**Maßnahme:** Die vorhandenen Nadelholzbestockungen sind zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen; alternativ ist statt der landwirtschaftlichen Nutzung auch eine natürliche Entwicklung der Flächen möglich. Der Damm der alten Teichanlage ist zurückzubauen.

*Im Karmeckesiepen wurde die frühere Grünlandnutzung auch von Restflächen in jüngerer Zeit offenbar aufgegeben. Andererseits kommt dem Talsystem des Seilbachs, zu dem die Karmecke entwässert, eine erhebliche Gliederungsfunktion in dieser etwas abseitigen, erheblich durch Fichtenanbau dominierten Waldlage zu. Optimal für das gesamte Talsystem wäre daher die Aufstellung und Umsetzung eines Nutzungskonzepts, das seine Biotopverbund- und Gliederungsfunktion wieder zur Geltung bringt (und durch diese Waldumwandlung erleichtert würde). Eine ökologische Aufwertung auf diesem Sonderstandort wäre aber letztlich auch bereits durch eine gezielte - möglichst in mehrjährigem Abstand durch Mulchen unterbrochene - Brachflächenentwicklung möglich, die die ober- und unterhalb vorhandenen Ansätze aufgreift.*

### 5.3.14 Wiederherstellung von Offenland

**Lage:** westl. Niederberge

**Größe:** 0,7 ha

**Maßnahme:** In dem abgegrenzten Bereich sind die vorhandenen Nadelholzbestockungen zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Die Maßnahme erfasst im Wesentlichen eine jüngere Douglasienpflanzung und angrenzende Fichten, bevor dieser Waldteil in eine feuchte Muldenlage übergeht. Ihre Umsetzung verbessert hier die Besonnung des nördlich angrenzenden Wirtschafts- und Wanderweges und vergrößert zugleich den (zumindest potenziellen) Lebensraum von Heckenbrütern, indem der wegebegleitenden Strauchzone eine Grünlandnutzung vorgelagert wird und sie damit Anschluss an die südlich gelegenen Freiflächen bekommt.*

### 5.3.15 Grünlandwiederherstellung in einem Gebke-Seitental

**Lage:** nordöstl. Meschede

**Größe:** 0,3 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Fichten sind zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Es handelt sich um die Aufforstung von ehemaligem Grünland in einer Talverästelung von Gebke / Kohlweder Bach. Um die landschaftlich wirksamen Kleinstrukturen in diesem Landschaftsausschnitt zu fördern, sollte darauf geachtet werden, dass die Laubgehölze unmittelbar am Bach bei der Umsetzung der Maßnahme erhalten bleiben.*

### 5.3.16 Grünlandwiederherstellung am Talrand der Kleinen Henne

**Lage:** nordöstl. Löllinghausen

**Größe:** 0,3 ha

**Maßnahme:** Die vorhandenen Nadelholzbestockungen sind zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Gegenüber der Einmündung des Tunbeckesiepens in die Kleine Henne stellen diese rel. alten Fichten und Douglasien ein völlig landschaftsfremdes Element dar. Im Übergang der Talaue in den südöstlichen Unterhang des Tannenberges - und von dessen Waldflächen durch die K 43 getrennt - bietet sich hier die erneute Verbindung der ober- und unterhalb stattfindenden Grünlandnutzung im Tal durch Beseitigung der Fichten im Osten an, im Bereich der Douglasien im Westen ist auch eine Aufforstung des unmittelbaren Böschungsbereichs mit Arten der Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaft denkbar.*

### 5.3.17 Wiederherstellung von Offenland bei der Hünenburg

**Lage:** östl. Ortsrand Meschede

**Größe:** 1,7 ha

**Maßnahme:** Die hier abgegrenzte Waldfläche ist zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung (möglichst als Extensivgrünland) zu beseitigen.

*Die Aufforstung unterbindet den südexponierten Offenland-Zusammenhang eines wichtigen Naherholungsgebietes unmittelbar am Ortsrand von Meschede. Sie besteht im unteren Teil aus Fichten, im oberen Teil wurde die Fläche nach Kyrill mit Laubholz wiederaufgeforstet. Die Maßnahme begünstigt im Wesentlichen die Besonnung und das Landschaftserleben vom oberhalb verlaufenden Weg aus, der sich dann am südlichen Waldrand der Hardt fortsetzt (vgl. Entwicklungsmaßnahme 5.3.12).*

### 5.3.18 Ökologische Optimierung „Treibusch“

**Lage:** südwestl. Wulstern

**Größe:** 3,6 ha

**Maßnahme:** In dem abgegrenzten Bereich sind die vorhandenen Nadelholzbestockungen zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Der hier betroffene Teil des LSG 2.3.3.29 stellt mit seiner Vielzahl an Gehölzbestandenen Siepen, die das großflächige Grünland durchziehen, einen kreisweit seltenen Kulturlandschaftsausschnitt dar. Kleinere Teile sind mit Erle, Stieleiche und Edellaubholz bestockt. Mit dieser Festsetzungsfläche existiert jedoch eine rel. große Nadelholzaufforstung, die hier sowohl den eigentümlichen Landschaftscharakter als auch die ökologische Vielfalt des wassergeprägten Gebietes beeinträchtigt. Auch in ihr sind kleinere Siepenabschnitte vorhanden, die standortgemäß bestockt werden bzw. bleiben sollten.*

### 5.3.19 Grünlandwiederherstellung in der Ruhraue

**Lage:** südwestl. Stockhausen

**Größe:** 1,1 ha

**Maßnahme:** Die hier stockenden Douglasien sind zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Diese Aufforstung liegt innerhalb des FFH-NSG 2.1.44 in der Ruhraue. Die Fläche steht in Überganglosem Zusammenhang mit der westlich angrenzenden Grünlandnutzung, so dass sie - anstelle der andernfalls wirksamen forstlichen Festsetzung zur Laubholzverwendung bei Wiederaufforstung - zur Optimierung des NSG darin einbezogen werden kann.*

### 5.3.20 Umwandlung einer Sonderkultur

**Lage:** westl. Freienohl

**Größe:** 0,3 ha

**Maßnahme:** Die hier stockende Sonderkultur ist zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Das unter 2.3.3.2 beschriebene LSG „Rosenbrache“ wird in seiner kulturlandschaftlichen Ursprünglichkeit durch die hier abgegrenzte durchgewachsene Blaufichtenanpflanzung deutlich beeinträchtigt. Im Rahmen der Bestandsumwandlung sind von dem Grundstück auch die landschaftsfremden Stoffe und Materialien zu entfernen.*

### 5.3.21 Umwandlung einer Sonderkultur in der Ruhraue

**Lage:** südl. Stockhausen

**Größe:** 0,5 ha

**Maßnahme:** Die hier stockende Sonderkultur ist zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen.

*Nördlich der Ruhrtal-Bahnlinie ist eine dreieckige Auenfläche zwischen Bahn, Mühlengraben und einem Wirtschaftsweg bereits seit längerer Zeit aus der Grünlandnutzung „herausgefallen“ und zuletzt 2017 mit Weihnachtsbäumen wieder bepflanzt worden. So nachvollziehbar diese „Restflächennutzung“ ist, stört sie doch den Charakter des geschützten Ruhrtals, das in diesem Bereich lediglich durch die Bahnlinie vom FFH-NSG getrennt - naturräumlich aber integraler Bestandteil der „Ruhrmäander bei Laer“, s. NSG 2.1.44 - ist. Alternativ würde auch eine natürliche Entwicklung der Festsetzungsfläche mit Gebüsch- und Vorwaldstadien die Vielfalt dieses Landschaftsraumes unterstützen.*

#### 5.4 Sonstige Entwicklungsmaßnahmen zur Aufwertung von Landschaftsbild und Naturhaushalt - Übersicht -

Nr.	Maßnahme	Räuml. Lage	Größe (ha) / Länge m
5.4.1	Gehölzpflanzung am Henskede	südwestl. Horbach	645 m
5.4.2	Gehölzpflanzung Hensket	nördl. Wulstern	900 m
5.4.3	Gehölzpflanzung auf der Schürener Hochfläche, Teilfl. a)	nordwestl. Erlinghausen	660 m
5.4.4	Gehölzpflanzung auf der Schürener Hochfläche, Teilfl. b)	nordöstl. Büenfeld	430 m
5.4.5	Gehölzpflanzung auf der Schürener Hochfläche, Teilfl. c)	südöstl. Schüren	500 m
5.4.6	Anlage eines Gewässerrandstreifens an der Subschlade	südl. Visbeck	490 m
5.4.7	Ökologische Aufwertung „Große Steinmecke“	nordöstl. Meschede	6,0
5.4.8	Wiederherstellung einer Wegeverbindung	südwestl. Olpe	350 m
5.4.9	Herausnahme einer Waldfläche aus der forstl. Nutzung	südwestl. Stesse	0,6
5.4.10	Pflege eines Magergrünlands am Köpperkopf	südl. Meschede	0,9
5.4.11	Ökologische Aufwertung eines Teichgrundstücks an der Gebke	östl. Eversberg	2,9
5.4.12	Erhaltung eines Aussichtspunkts am Vogel-sang	südöstl. Meschede	2,4
5.4.13	Ökologische Optimierung im Nierbachtal	nordöstl. Klausen	7,2
5.4.14	Ökologische Aufwertung des Wickenbruchs	südl. Remblinghausen	1,7
5.4.15	Herausnahme einer Waldfläche aus der forstl. Nutzung, Teilfl. a)	nordwestl. Eversberg	3,6
5.4.16	Herausnahme einer Waldfläche aus der forstl. Nutzung, Teilfl. b)	nordwestl. Eversberg	2,6
5.4.17	Wiederherstellung eines Orchideenstandorts	nördl. der L 856	0,1
5.4.18	Wiederherstellung eines Orchideenstandorts	südl. der L 856	0,2

#### 5.4.01 Gehölzpflanzung am Henskede

**Lage:** südwestl. Horbach

**Länge:** 645 m

**Maßnahme:** Entlang des hier verlaufenden Wirtschaftsweges ist eine freiwachsende Hecke aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen und bei Bedarf durch fachgerechtes „Auf-den-Stock-setzen“ zu pflegen.

*Der Wegeverlauf bietet sich dafür an, das große, ungegliederte Offenlandgewann südwestlich Horbach durch eine Feldhecke zu gliedern und anzureichern. Sinnvoll ist eine Breite von mind. 10 bis 20 m (incl. randlicher Saumstreifen), auf verbindliche Vorgaben in dieser Hinsicht wird jedoch zugunsten der konkreten Einzelfallplanung verzichtet. Die Wirkung der Maßnahme ist in Verbindung mit jener unter 5.4.2 zu sehen, unabhängig davon kann sie aber über die Landschaftsgliederung hinaus auch eine Biotopverbundfunktion zwischen dem Wald- und Siepenbereich im „Fronländchen“ und dem gehölzbestockten Siepen-LB 2.4.3.9 wahrnehmen.*

#### 5.4.02 Gehölzpflanzung Hensket

**Lage:** nördl. Wulstern

**Länge:** 900 m

**Maßnahme:** Entlang der hier verlaufenden Flurgrenze ist eine freiwachsende Hecke aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen und bei Bedarf durch fachgerechtes „Auf-den-Stock-setzen“ zu pflegen.

*Hier gelten sinngemäß die Erläuterungen zu Fests. 5.4.1. Die Maßnahme kann die dort beschriebene Anpflanzung zu einem Biotopverbund mit dem namenlosen, zum Horbach entwässernden Siepen bei Kotthoff ergänzen. Sollte die nördlich angrenzende Ackerfläche jemals aufgeforstet werden (ist nach den LSG-Festsetzungen des Landschaftsplans möglich), würde diese Anpflanzung zugleich einen wertvollen, südexponierten Waldmantel bilden.*

#### 5.4.03 Gehölzpflanzung auf der Schürener Hochfläche, Teilfl. a)

**Lage:** nordwestl. Erlinghausen

**Länge:** 660 m

**Maßnahme:** Entlang des hier verlaufenden Wirtschaftsweges ist eine freiwachsende Hecke aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen und bei Bedarf durch fachgerechtes „Auf-den-Stock-setzen“ zu pflegen.

*Der Wegeverlauf bietet sich dafür an, das große Offenlandgewann zwischen Schüren und Erlinghausen durch eine Feldhecke zu gliedern und anzureichern. Sinnvoll ist eine Breite von mind. 10 bis 20 m (incl. randlicher Saumstreifen), auf verbindliche Vorgaben in dieser Hinsicht wird jedoch zugunsten der konkreten Einzelfallplanung verzichtet. Der Landschaftsbildanreicherung könnte auch die Pflanzung einer Baumreihe (heimische Arten) dienen, die Habitatqualität einer „echten“ Hecke ist jedoch hier höher anzusetzen. Zusammen mit den beiden folgenden Entwicklungsfestsetzungen kann die Maßnahme die wenigen vorhandenen Gehölzbestände in diesem Raum zu einem sinnvollen Biotopverbundsystem entwickeln.*

#### **5.4.04 Gehölzpflanzung auf der Schürener Hochfläche, Teilfl. b)**

**Lage:** nordöstl. Büenfeld

**Länge:** 430 m

**Maßnahme:** Entlang des hier verlaufenden Wirtschaftsweges ist eine freiwachsende Hecke aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen und bei Bedarf durch fachgerechtes „Auf-den-Stock-setzen“ zu pflegen.

*Hier gelten sinngemäß die Erläuterungen zu Fests. 5.4.3. Dabei greift das abgewinkelte Westende der Festsetzung die vorhandene Landschaftsstruktur des alten Kriegerweges auf (s. LB 2.4.4.7) und verbindet sie mit den übrigen Endpunkten der dreiteiligen Gesamtmaßnahme.*

#### **5.4.05 Gehölzpflanzung auf der Schürener Hochfläche, Teilfl. c)**

**Lage:** südöstl. Schüren

**Länge:** 500 m

**Maßnahme:** Entlang der hier verlaufenden Grundstücksgrenzen ist eine freiwachsende Hecke aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen und bei Bedarf durch fachgerechtes „Auf-den-Stock-setzen“ zu pflegen.

*Auch hier gelten sinngemäß die Erläuterungen zu Fests. 5.4.3; diese Festsetzung verbindet die gehölzBeständene Kuppe im Norden mit den beiden vorhergehenden Anreicherungsmaßnahmen.*

#### **5.4.06 Anlage eines Gewässerrandstreifens an der Subschlade**

**Lage:** südl. Visbeck

**Länge:** 490 m

**Maßnahme:** Der hier abgegrenzte Gewässerrandstreifen ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Alternativ ist die Anpflanzung eines Erlen-Strauchweidengebüschs möglich.

*Die aktuelle Ackernutzung reicht an diesem Abschnitt der Subschlade bis unmittelbar an das Gewässer, das auf der linken Seite wiederum direkt von einem Wirtschaftsweg begrenzt ist und insofern kaum eine ökologische Wirkung entfalten kann. Sollte hier im Bereich des „Grünland-LSG“ 2.3.3.8 eine Grünlandbewirtschaftung aufgenommen werden, ist sie bei geringer Nutzungsintensität ebenfalls als Alternative zur natürlichen Entwicklung des Gewässerrandstreifens anzusehen.*

#### 5.4.07 Ökologische Aufwertung „Große Steinmecke“

**Lage:** nordöstl. Meschede

**Größe:** 6,0 ha

**Maßnahme:** In dem abgegrenzten Bereich sind die vorhandenen Fischteiche zu rekultivieren oder zu Biotopteichen zurückzubauen, die vorhandenen Nadelholzbestände durch standortgerechtes, heimisches Laubholz oder Freiflächen (Brache, Grünland) zu ersetzen und die Große Steinmecke in einen naturnäheren Verlauf zu versetzen.

*Das naturnahe Talsystem des Kohlweder Bachs, das unter Ziffer 2.1.37 als NSG festgesetzt wurde, wird im Bereich dieser Entwicklungsfestsetzung durch verschiedene Nutzungen und ältere Eingriffe unterbrochen. Ziel der Maßnahmen, die in Gänze nur über einen Flächenerwerb oder langfristigen Nutzungsvertrag umsetzbar sein werden, ist die (Wieder-) Herstellung des Biotopverbunds zwischen dem oberen Teil der Großen Steinmecke und den übrigen Bestandteilen des Talsystems. Dabei kann - je nach Zugriffsmöglichkeiten - auch abschnitts- oder einzelflächenweise vorgegangen werden.*

Es wird auf den **Umsetzungshinweis** unter 5.2 verwiesen.

#### 5.4.08 Wiederherstellung einer Wegeverbindung

**Lage:** südwestl. Olpe

**Länge:** 350 m

**Maßnahme:** Die hier gekennzeichnete Wegeverbindung ist so herzurichten, wie dies für eine fußläufige Nutzung (Wanderweg) erforderlich ist.

*Das unter 5.3.2 bereits beschriebene Erholungspotenzial des Hainberg-Umfelds kann durch die Maßnahme insofern aufgewertet werden, als es hier am Nordhang aktuell an einer Verbindung zwischen den Mittelhangwegen und dem reizvollen „Höhenweg“ Hainberg - Hardt - Odin fehlt. Damit laufen auch die durchaus attraktiven östlichen Hangwege ins Leere; diese Situation kann mit wenig Aufwand verbessert werden.*

#### 5.4.09 Herausnahme einer Waldfläche aus der forstlichen Nutzung

**Lage:** südwestl. Stesse

**Größe:** 0,6 ha

**Maßnahme:** In der abgegrenzten - ggf. örtlich bedingt auch einer unwesentlich abweichenden - Fläche sind die nicht bodenständigen, heimischen Gehölze zu entfernen; anschließend ist sie der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

*Auf dem Stesser Stein steht eine Felsformation aus den oberdevonischen Flinzkalken und Tonschiefern an, die sich im Untergrund auch im Ransenberg fortsetzen (s. NSG 2.1.18). Aufgrund der standörtlichen Vielfalt und geringen forstlichen Nutzungseingriffe hat sich ein Waldbild mit Althölzern entwickelt, das durch vollständigen Nutzungsverzicht und die natürliche Eigendynamik der biologischen Vielfalt Entwicklungsraum verschaffen kann.*

#### 5.4.10 Pflege eines Magergrünlands am Köpperkopf

**Lage:** südl. Meschede

**Größe:** 0,9 ha

**Maßnahme:** Auf der hier abgegrenzten Fläche ist der Gehölzaufwuchs der natürlichen Entwicklung zurückzudrängen („Entkusselung“) und ihre Offenhaltung durch eine extensive Beweidung oder Mahd sicherzustellen.

*Es handelt sich um ein brachgefallenes Grünland, das dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 42 LNatSchG unterliegt. Durch die Nutzungsaufgabe entwickelt es sich mit fortschreitender Verbuschung aus dem artenreichen Optimum heraus. Die Pflegemaßnahmen sind zur Erhaltung des kraut- und blütenreichen Grünlands erforderlich; der zu erhaltende Gehölzanteil ist im Rahmen der Umsetzung zu bestimmen.*

#### 5.4.11 Ökologische Aufwertung eines Teichgrundstücks an der Gebke

**Lage:** östl. Eversberg

**Größe:** 2,9 ha

**Maßnahme:** In dem abgegrenzten Bereich sind die vorhandenen Fischteiche zu rekultivieren oder zu Biotopeichen zurückzubauen, die vorhandenen Nadelholzbestände sind durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen.

*Im Bereich „Gränscheid“ hat das Gebketal in den vergangenen Jahren eine Aufwertung durch die Umbestockung von Fichtenbeständen erfahren, die hier am Zusammenfluss mehrerer Quellarme sinnvoll fortgesetzt werden kann. Gleichzeitig ist dieser Raum jedoch durch eine hohe Zahl von Fischteichanlagen gekennzeichnet, deren Reduzierung die Biotopqualität des Tales und die Fließgewässerökologie verbessern kann.*

*Es wird auf den **Umsetzungshinweis** unter 5.2 verwiesen.*

#### 5.4.12 Erhaltung eines Aussichtspunkts am Vogelsang

**Lage:** südöstl. Meschede

**Größe:** 2,4 ha

**Maßnahme:** Die hier abgegrenzte Waldfläche ist zwischen Nordgrenze (Weg) und Klippenzug von Bewaldung freizuhalten, unterhalb des Klippenzuges auf eine Kronenhöhe zu begrenzen, die dessen Höhe nicht übersteigt.

*Es handelt sich überwiegend um den nördlichen Teil einer im Sturmereignis „Kyrill“ 2007 entstandene Windwurffläche, wodurch eine beeindruckende Aussicht vom Vogelsang bis weit in das südwestliche Sauerland entstanden ist. Sie wird in nördlicher Richtung durch den Homertausläufer südlich der „Caller Schweiz“ begrenzt, im Süden durch den Abfall des „Hochsauerländer Schluchtgebirges“ südlich von Remblinghausen. Dazwischen öffnet sich der Blick über das Haverland und den Raum Eslohe hinweg bis zu den Saalhauser Bergen, die das Lennetal begleiten. Zur Erhaltung dieser attraktiven Sichtachse sollte der Bereich zwischen dem Waldweg und dem Klippenband z. B. durch gelegentliches Mulchen oder eine Nutzung als Wildwiese offengehalten werden, unterhalb der Felsen sollten die höher werdenden Bäume regelmäßig entnommen werden. Es bietet sich an, ergänzend dazu am Weg Erläuterungen zum sichtbaren Landschaftsausschnitt und ggf. zur Geologie (hier aufgeschlossen: Sand- und Tonsteine der mitteldevonischen „Finnentropfer Schichten“) anzubringen.*

#### 5.4.13 Ökologische Optimierung im Nierbachtal

**Lage:** nordöstl. Klause

**Größe:** 7,2 ha

**Maßnahme:** Die vorhandenen Nadelholzbestockungen sind zugunsten einer (möglichst extensiven) Grünlandnutzung zu beseitigen bzw. auf der rechten Nierbachseite in standortgerechtes Laubholz umzubestocken; das von links im Bereich Röllingerberg ins Nierbachtal einmündende Quellsiepen ist - wie auch der Nordteil des Nierbachs selbst - wieder in einen naturnäheren Verlauf mit Raum für eine natürliche Uferentwicklung zu bringen.

*Das obere Talsystem des Nierbachs ist an dieser Stelle erstmals durch Aufforstungen und Anpflanzungen sowie deutliche Eingriffe durch Gewässerverlegungen gestört. Da der Talgrund unterhalb der abgegrenzten Fläche bis zur Plangebietsgrenze wieder in Grünlandnutzung steht und im angrenzenden Landschaftsplangebiet „Bestwig“ ein Entwicklungsziel zur „Wiederherstellung einer ... geschädigten Landschaft“ dargestellt ist, bietet sich hier eine Verbesserung des landschaftsästhetisch und -ökologisch unbefriedigenden Zustands an.*

#### 5.4.14 Ökologische Aufwertung des Wickenbruchs

**Lage:** südl. Remblinghausen

**Größe:** 1,7 ha

**Maßnahme:** In dem abgegrenzten Bereich sind vorhandene Gewässerverrohrungen sowie Quellbach-beseitigende Dränstränge wieder aufzunehmen, vorhandene Ackernutzungen in (möglichst extensiv genutztes) Grünland umzuwandeln und an geeigneter Stelle einzelne Feldgehölzgruppen zu pflanzen .

*Die aktuelle Situation des Wickenbruchs stellt eine typische, aber rel. extreme Beeinträchtigung des ökologischen Potenzials dar, die bereits unter der LSG-Festsetzung 2.3.3.29 beschrieben wurde. Im Wesentlichen handelt es sich hier um die zwei Quellarme des Siepens, das in der Südspitze der Abgrenzung wieder zutage tritt, sowie deren näheres Umfeld. Die Maßnahmen dieser Entwicklungsfestsetzung können dazu beitragen, einen ortsnahen Kernbereich der Feuchtstandorte, die auf den ausgedehnten Pseudogleyböden südwestlich von Remblinghausen verbreitet waren, in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und ihrer belebenden Wirkung im Landschaftsbild wieder zur Geltung zu bringen.*

Es wird auf den **Umsetzungshinweis** unter 5.2 verwiesen.

#### 5.4.15 Herausnahme einer Waldfläche aus der forstlichen Nutzung, Teilfl. a)

**Lage:** nordwestl. Eversberg

**Größe:** 3,6 ha

**Maßnahme:** Der hier stockende Buchenbestand ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

*Es handelt sich um einen steilen, westexponierten Buchenbestand mit starker Naturverjüngung, Totholzanteilen und Höhlenbäumen. Seine Herausnahme aus der forstlichen Nutzung bietet - auch im Zusammenhang mit der folgenden Festsetzung - die Chance, ein wertvolles Trittsteinbiotop der natürlichen Wald-Entwicklungsdynamik zu überlassen und seine Habiatqualität insbesondere mit nachfolgenden Zerfallsphasen noch zu steigern.*

#### 5.4.16 Herausnahme einer Waldfläche aus der forstlichen Nutzung, Teilfl. b)

**Lage:** nordwestl. Eversberg

**Größe:** 2,6 ha

**Maßnahme:** Der hier stockende Hainsimsen-Buchenwald ist nach Aushieb gesellschaftsfremder Arten der natürlichen Entwicklung zu überlassen; das gilt alternativ zumindest für die noch vorhandenen Altbäume.

*Dieses südexponierte, gegenüber der vorhergehenden Festsetzung eher in Auflösung befindliche Buchenaltholz ist randlich stärker durch benachbarte Fichtenwälder bedrängt, kann sich aber in dieser Lage - und unweit des Bestandes unter 5.4.15 - durch Herausnahme aus der forstlichen Nutzung ebenfalls zu einem ökologisch hochwertigen Trittsteinbiotop weiterentwickeln.*

#### **5.4.17 Wiederherstellung eines Orchideenstandorts**

**Lage:** Parkplatz nördl. der L 856

**Größe:** 0,1 ha

**Maßnahme:** Die zwischen Parkplatz und Landesstraße 856 aufgekommene Gehölzsukzession ist zugunsten einer ca. 5-jährlichen Flächenmähd zurückzudrängen. Die Fläche ist periodisch zu kontrollieren und bei überhand nehmender Pflanzenentnahme oder sonstiger schädlicher Beanspruchung einzuzäunen.

*Wie bei der Brachflächenfestsetzung unter 3.1 handelt es sich hier um den Standort einer gefährdeten und im Landschaftsbild auffälligen Pflanzenart. Das Vorkommen ist allerdings durch natürliche Sukzession und fehlende Pflegemaßnahmen nur noch relikthaft vorhanden; die Maßnahme zielt auf eine Wiederherstellung der Standortansprüche der Art und damit auf eine Stabilisierung ihres Vorkommens ab.*

#### **5.4.18 Wiederherstellung eines Orchideenstandorts**

**Lage:** Parkplatz südl. der L 856

**Größe:** 0,2 ha

**Maßnahme:** Die zwischen Parkplatz und Landesstraße 856 aufgekommene Gehölzsukzession ist zugunsten einer ca. 5-jährlichen Flächenmähd zurückzudrängen. Die Fläche ist periodisch zu kontrollieren und bei überhand nehmender Pflanzenentnahme oder sonstiger schädlicher Beanspruchung einzuzäunen.

*Wie bei der Brachflächenfestsetzung unter 3.1 handelt es sich hier um den Standort einer gefährdeten und im Landschaftsbild auffälligen Pflanzenart. Das Vorkommen ist allerdings durch natürliche Sukzession und fehlende Pflegemaßnahmen nur noch relikthaft vorhanden; die Maßnahme zielt auf eine Wiederherstellung der Standortansprüche der Art und damit auf eine Stabilisierung ihres Vorkommens ab.*

**Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen zu beachten, die in den allgemeinen Festsetzungskatalogen der vier Schutzkategorien und bei den Einzelfestsetzungen in Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – sowie bei der Brachflächenfestsetzung in Kapitel 3 durch den Zusatz**

**(§ 13 LNatSchG)**

**gekennzeichnet sind.**

## 6. Nachrichtliche Darstellungen

### **Erläuterung:**

*Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung wurde hier – außer bei den gesetzlich geschützten Biotopen, s. 6.1 – der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen (tlw. in der Festsetzungskarte zusätzlich). Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.*

*Stand der Eintragungen für die nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist im Allgemeinen der Termin des Offenlegungsbeschlusses zu diesem Landschaftsplan (14.12.2018). Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass im Laufe seiner weiteren Entstehungs- und Geltungsdauer weitere Objekte einem entsprechenden Schutz unterliegen, die hier nicht ersichtlich sind.*



## 6.1 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG

Im § 30 BNatSchG und im § 42 LNatSchG werden bestimmte Biotope benannt, die vor einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden sollen; dazu gehören im HSK:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche,
3. offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
5. offene Felsbildungen,
6. Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland,
7. Magerwiesen und -weiden,
8. Halbtrockenrasen,
9. natürliche Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
10. Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 LNatSchG.

Das LANUV hat die geschützten Biotope im Plangebiet kartiert, die Ergebnisse sind im Internet veröffentlicht und werden fortlaufend aktualisiert. Darüber hinaus teilt die untere Naturschutzbehörde Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf Anfrage vorhandene gesetzlich geschützte Biotope mit und beurteilt aktuelle Vorhaben in ihrem Einwirkungsbe- reich.

Die geschützten Biotope sind nach § 42 Abs. 2 LNatSchG nachrichtlich in den Land- schäftsplan zu übernehmen (hier Stand November 2018). Der gesetzliche Biotopschutz gilt aber „gesetztesunmittelbar“, er setzt die anlasslose Erfassung oder Darstellung der Biotope nicht voraus. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Nach Abs. 3 und 4 sind Ausnahmen oder Befreiungen davon möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

*Im Rahmen der Bürgerbeteiligung – insbesondere der öffentlichen Auslegung – am Landschafts- planentwurf informiert die UNB gleichzeitig über das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen. Dabei aufkommender Klärungsbedarf kann dann gesammelt dem LANUV vorgelegt wer- den. Die im rechtskräftigen LP nachrichtlich dargestellten Flächen stellen insoweit den „abgestimm- ten Grundstock“ der gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet mit Stand „LP-Rechtskraft“ dar (s. Kapitel C „Ablauf des Verfahrens“).*

*Der Schutz dieser Biotope ist durch die Beibehaltung - d. h. insbesondere: nicht Intensivierung - der derzeitigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet (Grundschutz); Maß- nahmen zur Weiterentwicklung werden daher im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.*

### Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG – Übersicht –

<b>Kenn-Nr. des LANUV</b>	<b>Geschützte Biotope</b>	<b>Größe ha bzw. Länge m</b>
GB-4515-343	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1,150
GB-4515-348	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,058
GB-4515-349	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	1,420
GB-4515-702	Bruch- und Sumpfwälder, Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	44,804
GB-4515-703	Bruch- und Sumpfwälder, Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	8,754
GB-4515-717	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	2,208
GB-4515-720	Auwälder	0,851
GB-4515-721	Bruch- und Sumpfwälder, Auwälder, Fließgewässer- u. Quellbereiche, Sümpfe	2,266
GB-4515-722	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,044
GB-4515-723	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	645 m
GB-4515-725	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,107
GB-4515-726	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,230
GB-4515-727	Quellbereiche, Auwälder	0,093
GB-4515-728	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,140
GB-4515-729	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,999
GB-4515-730	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	633 m
GB-4515-731	Auwälder, Fließgewässerbereiche	0,235
GB-4515-732	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	1,688
GB-4515-733	Quellbereiche, Auwälder	0,244
GB-4515-734	Quellbereiche	0,016
GB-4515-735	Quellbereiche	0,028
GB-4515-736	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,561
GB-4515-737	Auwälder	0,509
GB-4515-738	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	1,278
GB-4515-739	Auwälder	0,233
GB-4515-742	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	199 m
GB-4515-743	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche, Sümpfe, Moore	1,941
GB-4515-744	Quellbereiche (Punktobjekt lt. LANUV)	
GB-4515-745	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,923
GB-4515-746	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,077
GB-4515-752	Quellbereiche	44 m
GB-4515-755	Auwälder	0,280
GB-4516-204	Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässerbereiche, Sümpfe	29,899
GB-4516-754	Moore, Auwälder, Quellbereiche	0,837
GB-4614-0002	artenreiche Magerwiesen und -weiden	0,617
GB-4614-0003	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,463
GB-4614-0022	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, artenreiche Magerwiesen und -weiden	2,577
GB-4614-0068	Quellbereiche	0,095
GB-4614-0101	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	4,415
GB-4614-0102	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, artenreiche Magerwiesen und -weiden, Borstgrasrasen, Fließgewässerbereiche	3,837
GB-4614-0109	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1,253
GB-4614-0554	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	2,658

GB-4614-0555	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,555
GB-4614-201	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	10,070
GB-4614-203	artenreiche Magerwiesen und -weiden	2,932
GB-4614-204	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,270
GB-4614-206	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,212
GB-4614-208	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,138
GB-4614-210	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,403
GB-4614-232	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,236
GB-4614-241	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,308
GB-4614-274	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,667
GB-4614-275	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,579
GB-4614-277	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,018
GB-4614-279	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,095
GB-4614-281	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,209
GB-4614-283	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,098
GB-4614-284	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,026
GB-4614-285	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,025
GB-4614-286	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,235
GB-4614-287	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,168
GB-4614-288	Auwälder, Fließgewässerbereiche	0,966
GB-4614-289	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,246
GB-4614-290	Auwälder, Fließgewässerbereiche	1,267
GB-4614-321	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	11,058
GB-4614-322	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	3,906
GB-4614-323	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	2,798
GB-4614-352	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	8,386
GB-4614-368	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,197
GB-4614-369	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,713
GB-4614-371	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,239
GB-4614-372	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,858
GB-4614-374	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1,301
GB-4614-375	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,919
GB-4614-376	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,239
GB-4614-378	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,496
GB-4614-379	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,568
GB-4614-387	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,249
GB-4614-389	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,919
GB-4614-390	Auwälder, Fließgewässerbereiche	1,462
GB-4614-392	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,232
GB-4614-394	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,122
GB-4614-395	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,503
GB-4614-396	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,013
GB-4614-406	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,457
GB-4614-407	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,015
GB-4614-409	Auwälder, Fließgewässerbereiche	1,338
GB-4614-410	Auwälder, Fließgewässerbereiche	0,671

GB-4614-412	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,334
GB-4614-413	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,038
GB-4614-414	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,728
GB-4614-415	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,307
GB-4614-416	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,120
GB-4614-417	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,403
GB-4614-418	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,240
GB-4615-0002	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder, Fließgewässerbereiche	2,445
GB-4615-0003	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	0,512
GB-4615-0004	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,121
GB-4615-0005	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	1,335
GB-4615-0006	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,531
GB-4615-0007	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden, Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	1,051
GB-4615-0008	Auwälder, stehende Binnengewässer, Fließgewässerbereiche	0,526
GB-4615-0009	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,113
GB-4615-0010	Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	0,761
GB-4615-0013	Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	0,943
GB-4615-0014	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	2,890
GB-4615-0015	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,290
GB-4615-0016	Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässerbereiche, Auwälder, Quellbereiche	5,171
GB-4615-0017	Auwälder	0,109
GB-4615-0018	Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässerbereiche, Auwälder	3,256
GB-4615-0019	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,659
GB-4615-0020	Auwälder	1,119
GB-4615-101	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,839
GB-4615-102	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	6,597
GB-4615-103	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1,566
GB-4615-104	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,223
GB-4615-105	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,477
GB-4615-106	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	250 m
GB-4615-107	Quellbereiche	0,221
GB-4615-108	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,244
GB-4615-109	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	971 m
GB-4615-110	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,117
GB-4615-111	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,566
GB-4615-112	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	2,574
GB-4615-113	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1,209
GB-4615-114	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,041
GB-4615-115	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	258 m
GB-4615-116	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	174 m
GB-4615-117	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,486
GB-4615-118	Auwälder	0,421
GB-4615-119	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,175
GB-4615-120	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,007
GB-4615-121	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,218

GB-4615-122	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	1,052
GB-4615-123	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	1,782
GB-4615-124	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,536
GB-4615-125	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	108 m
GB-4615-127	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,808
GB-4615-128	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,023
GB-4615-129	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,094
GB-4615-130	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,107
GB-4615-131	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,039
GB-4615-132	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,018
GB-4615-133	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,353
GB-4615-134	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,168
GB-4615-135	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	754 m
GB-4615-136	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,010
GB-4615-138	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,015
GB-4615-139	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,316
GB-4615-140	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,053
GB-4615-141	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,023
GB-4615-142	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,207
GB-4615-143	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	448 m
GB-4615-144	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,117
GB-4615-145	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,288
GB-4615-146	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,031
GB-4615-147	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	340 m
GB-4615-148	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,390
GB-4615-149	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,621
GB-4615-150	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	185 m
GB-4615-151	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	798 m
GB-4615-152	Quellbereiche, Auwälder	0,068
GB-4615-153	Auwälder	0,303
GB-4615-154	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,187
GB-4615-155	Auwälder	0,174
GB-4615-156	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,029
GB-4615-157	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,195
GB-4615-158	Auwälder	0,359
GB-4615-159	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,342
GB-4615-160	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	337 m
GB-4615-201	Fließgewässerbereiche, stehende Binnengewässer	0,097
GB-4615-202	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,216
GB-4615-203	Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässerbereiche	0,474
GB-4615-204	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,103
GB-4615-205	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,682
GB-4615-206	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,239
GB-4615-207	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,103
GB-4615-208	Quellbereiche	0,040
GB-4615-209	Auwälder, Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,584

GB-4615-210	Auwälder, Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,154
GB-4615-211	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,063
GB-4615-212	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe	2,336
GB-4615-213	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,170
GB-4615-214	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,288
GB-4615-215	Auwälder, Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,779
GB-4615-216	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,102
GB-4615-217	Bruch- und Sumpfwälder	0,104
GB-4615-218	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,911
GB-4615-219	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,084
GB-4615-221	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,050
GB-4615-222	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,828
GB-4615-223	Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,457
GB-4615-224	Artenreiche Magerwiesen und -weiden, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,897
GB-4615-225	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,013
GB-4615-226	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,204
GB-4615-227	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,038
GB-4615-228	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,012
GB-4615-229	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,559
GB-4615-230	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,560
GB-4615-231	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,089
GB-4615-232	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte	0,420
GB-4615-233	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,814
GB-4615-234	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,019
GB-4615-235	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,202
GB-4615-236	Quellbereiche	0,039
GB-4615-237	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,339
GB-4615-238	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,433
GB-4615-239	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,041
GB-4615-240	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,163
GB-4615-241	artenreiche Magerwiesen und -weiden	2,609
GB-4615-242	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,019
GB-4615-243	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,322
GB-4615-245	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden; Quellbereiche	0,012
GB-4615-247	artenreiche Magerwiesen und -weiden	1,143
GB-4615-248	Auwälder, Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, stehende Binnengewässer	0,410
GB-4615-249	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,035
GB-4615-252	Quellbereiche	0,118
GB-4615-253	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,870
GB-4615-254	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,062
GB-4615-255	artenreiche Magerwiesen und -weiden	0,266
GB-4615-256	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,039
GB-4615-257	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,215
GB-4615-258	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,038

GB-4615-259	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,083
GB-4615-260	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,028
GB-4615-262	Fließgewässerbereiche, stehende Binnengewässer	1,578
GB-4615-263	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,173
GB-4615-264	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1,879
GB-4615-265	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,013
GB-4615-266	artenreiche Magerwiesen und -weiden	0,298
GB-4615-267	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,029
GB-4615-268	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,387
GB-4615-269	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,715
GB-4615-270	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,004
GB-4615-271	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,017
GB-4615-273	Quellbereiche	0,014
GB-4615-274	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,166
GB-4615-275	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,023
GB-4615-277	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,094
GB-4615-278	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,127
GB-4615-279	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,272
GB-4615-280	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche, Bruch- und Sumpfwälder	1,037
GB-4615-281	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,124
GB-4615-284	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,404
GB-4615-285	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,043
GB-4615-286	Quellbereiche	0,062
GB-4615-287	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,103
GB-4615-288	Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche; natürliche Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	1,230
GB-4615-289	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche	0,215
GB-4615-290	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,105
GB-4615-291	Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,061
GB-4615-292	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,051
GB-4615-293	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,024
GB-4615-294	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,021
GB-4615-295	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,057
GB-4615-296	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,155
GB-4615-297	Auwälder	0,206
GB-4615-299	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,059
GB-4615-300	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,016
GB-4615-301	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,095
GB-4615-303	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,318
GB-4615-304	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,101
GB-4615-305	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,059
GB-4615-306	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche; natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,169
GB-4615-307	Quellbereiche; Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	0,017
GB-4615-308	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden; Fließgewässerber.	0,057
GB-4615-309	artenreiche Magerwiesen und -weiden	1,927

GB-4615-310	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,250
GB-4615-311	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,022
GB-4615-313	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,158
GB-4615-314	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,058
GB-4615-315	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden; Fließgewässerber.	0,049
GB-4615-316	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche; natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,037
GB-4615-317	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,171
GB-4615-319	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,059
GB-4615-320	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,107
GB-4615-321	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,871
GB-4615-322	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,033
GB-4615-323	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden; Fließgewässerber.	0,881
GB-4615-324	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,179
GB-4615-325	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,209
GB-4615-327	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,556
GB-4615-328	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden, Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	0,466
GB-4615-329	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,025
GB-4615-330	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,201
GB-4615-332	Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,660
GB-4615-333	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,028
GB-4615-334	Quellbereiche	0,034
GB-4615-335	artenreiche Magerwiesen und -weiden, Quellbereiche	0,316
GB-4615-336	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche; natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,104
GB-4615-337	stehende Binnengewässer, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche, Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	0,461
GB-4615-338	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,013
GB-4615-339	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,069
GB-4615-341	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,144
GB-4615-342	artenreiche Magerwiesen und -weiden	0,794
GB-4615-350	Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,184
GB-4615-351	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,867
GB-4615-353	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Auwälder	0,899
GB-4615-354	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,359
GB-4615-355	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,013
GB-4615-356	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,387
GB-4615-357	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1,340
GB-4615-358	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden; Fließgewässerber.	0,071
GB-4615-359	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1,532
GB-4615-360	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,517
GB-4615-361	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,058
GB-4615-362	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	2,465
GB-4615-363	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden, Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	3,308

GB-4615-365	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,264
GB-4615-366	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,395
GB-4615-367	Auwälder, Fließgewässerbereiche, Sümpfe, seggen- und binsenr. Nasswiesen	1,612
GB-4615-368	Auwälder, Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,564
GB-4615-369	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Auwälder	0,965
GB-4615-370	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,339
GB-4615-371	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,480
GB-4615-373	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,146
GB-4615-375	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,561
GB-4615-376	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,014
GB-4615-377	stehende Binnengewässer (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,054
GB-4615-378	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,135
GB-4615-379	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,113
GB-4615-380	Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,394
GB-4615-382	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,065
GB-4615-383	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,013
GB-4615-384	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,356
GB-4615-385	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,018
GB-4615-386	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,126
GB-4615-387	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,014
GB-4615-388	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,109
GB-4615-389	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,020
GB-4615-390	Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,161
GB-4615-391	Röhrichte, Auwälder	1,758
GB-4615-393	Fließgewässerbereiche; Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder, Auwälder	1,070
GB-4615-394	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,046
GB-4615-395	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	3,900
GB-4615-397	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,977
GB-4615-402	Quellbereiche	0,819
GB-4615-403	Auwälder	0,198
GB-4615-404	Quellbereiche	0,411
GB-4615-405	Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	1,788
GB-4615-407	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	15,206
GB-4615-411	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,337
GB-4615-412	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	1,767
GB-4615-413	Quellbereiche	0,036
GB-4615-414	Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	0,386
GB-4616-0003	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	3,393
GB-4616-0172	Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	1,428
GB-4616-0173	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1.021 m
GB-4616-0174	Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässerbereiche, Auwälder	4,646
GB-4616-0175	Bruch- und Sumpfwälder, Auwälder	0,780
GB-4616-0176	Bruch- und Sumpfwälder	1,496
GB-4616-0177	Bruch- und Sumpfwälder, Auwälder	5,507
GB-4616-0178	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Auwälder	3,347
GB-4616-0179	Quellbereiche	0,428

GB-4616-0180	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,159
GB-4616-0181	Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässerbereiche, Auwälder	3,959
GB-4616-0182	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	4,881
GB-4616-0183	artenreiche Magerwiesen und -weiden, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	3,219
GB-4616-0184	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	6,528
GB-4616-0185	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	3,754
GB-4616-0186	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,358
GB-4616-0187	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,620
GB-4616-0188	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden, Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	0,976
GB-4616-201	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,190
GB-4616-202	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,023
GB-4616-204	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,161
GB-4616-205	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,127
GB-4616-206	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,668
GB-4616-207	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,109
GB-4616-208	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,130
GB-4616-209	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden, Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	0,689
GB-4616-210	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,510
GB-4616-211	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,148
GB-4616-212	Quellbereiche	0,142
GB-4616-213	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,158
GB-4616-216	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1,100
GB-4616-217	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,546
GB-4616-220	artenreiche Magerwiesen und -weiden	0,745
GB-4616-222	artenreiche Magerwiesen und -weiden, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,511
GB-4616-223	Quellbereiche	0,120
GB-4616-224	Quellbereiche	0,219
GB-4616-225	Quellbereiche	0,228
GB-4616-226	Quellbereiche	0,008
GB-4616-227	Quellbereiche	0,106
GB-4616-228	Quellbereiche	0,313
GB-4616-229	Quellbereiche	0,062
GB-4616-230	Quellbereiche	0,320
GB-4616-231	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,833
GB-4616-233	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Auwälder	0,629
GB-4616-234	Bruch- und Sumpfwälder	0,204
GB-4616-235	Quellbereiche	0,069
GB-4616-236	Quellbereiche	0,129
GB-4616-237	Quellbereiche	0,103
GB-4616-238	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,284
GB-4616-260	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	2,002
GB-4714-048	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Auwälder	1,435
GB-4714-049	Quellber., Auwälder, Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenr. Nasswiesen	4,601

GB-4715-0009	Auwälder	0,139
GB-4715-0010	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1,174
GB-4715-0011	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,099
GB-4715-101	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,146
GB-4715-103	Quellbereiche	0,028
GB-4715-201	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,619
GB-4715-203	Quellbereiche, Auwälder	0,061
GB-4715-204	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	27 m
GB-4715-205	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	78 m
GB-4715-206	Quellbereiche	0,051
GB-4715-207	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	996 m
GB-4715-208	Quellbereiche, Auwälder	0,104
GB-4715-211	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,191
GB-4715-212	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	923 m
GB-4715-213	Auwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,349
GB-4715-214	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	348 m
GB-4715-215	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1.088 m
GB-4715-216	Auwälder	0,410
GB-4715-217	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Röhrichte	0,817
GB-4715-219	Auwälder	0,145
GB-4715-220	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1.071 m
GB-4715-222	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	732 m
GB-4715-223	Auwälder	0,540
GB-4715-231	Auwälder, Röhrichte	0,838
GB-4715-246	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,316
GB-4715-257	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	675 m
GB-4715-258	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,042
GB-4715-259	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1.251 m
GB-4715-260	Auwälder	0,250
GB-4715-261	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	450 m
GB-4715-262	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	458 m
GB-4715-263	Quellbereiche	0,096
GB-4715-266	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1.002 m
GB-4715-366	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	373 m
GB-4715-367	Quellbereiche	0,010
GB-4715-368	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,180
GB-4715-370	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,032
GB-4715-371	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	702 m
GB-4715-372	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	2.180 m
GB-4715-373	Röhrichte	0,019
GB-4715-374	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,045
GB-4715-392	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Auwälder	0,183
GB-4715-479	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	132 m
GB-4715-480	Quellbereiche	0,006
GB-4715-481	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	366 m
GB-4715-482	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1.005 m

GB-4715-577	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Auwälder	2,967
GB-4715-622	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	2.159 m
GB-4716-0144	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,321
GB-4716-0145	Quellbereiche	0,010
GB-4716-281	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,101
GB-4716-311	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,045
GB-4716-312	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,015
GB-4716-318	Quellbereiche	0,301
GB-4716-338	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,152
GB-4716-339	Quellbereiche	0,024
GB-4716-340	Quellbereiche	0,081
GB-4716-341	Quellbereiche	0,033
GB-4716-351	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	436 m
GB-4716-352	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,146
GB-4716-353	Quellbereiche	0,516
GB-4716-354	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,100
GB-4716-355	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1.110 m
GB-4716-362	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,058
GB-4716-363	Quellbereiche	0,058
GB-4716-364	Quellbereiche	0,019
GB-4716-365	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,051
GB-4716-372	Quellbereiche	0,019
GB-4716-373	Quellbereiche	0,032
GB-4716-374	Quellbereiche	0,020
GB-4716-375	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	1.479 m
GB-4716-376	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,045
GB-4716-377	natürl. Felsen, offene natürl. Block-, Schutt-, Geröllhalden	0,011
GB-4716-388	Quellbereiche	0,002
GB-4716-397	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	0,344
GB-4716-399	Quellbereiche	0,066
GB-4716-400	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut)	875 m

## 6.2 Naturwaldzellen nach § 49 LFoG und Wildnisentwicklungsgebiete nach § 40 LNatSchG

*In **Naturwaldzellen** wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch die Höhere Forstbehörde. Im Plangebiet wurden solche Gebiete bisher nicht ausgewiesen.*

***Wildnisentwicklungsgebiete** sind Waldflächen in Landeseigentum (Privat- und Kommunalwald auf Antrag), die insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten sollen. In ihnen findet daher kein regulärer Holzeinschlag mehr statt, der Wald bleibt bis auf Verkehrssicherungsmaßnahmen oder die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze der natürlichen Entwicklung überlassen. Sie gelten - soweit nicht bereits als NSG förmlich festgesetzt - als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 BNatSchG. Nach § 40 (3) LNatSchG sind sie nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen (Stand der nachrichtlichen Darstellung hier: Nov. 2018).*

### Wildnisentwicklungsgebiete – Übersicht –

<b>Kenn-Nr. LANUV / Landesb. Wald &amp; Holz</b>	<b>Bezeichnung, räuml. Lage</b>
WG-HSK-0003-20	Arnsberger Wald 20, Dickeberg
WG-HSK-0003-21	Arnsberger Wald 21, Schmalenaus Bruch
WG-HSK-0003-24	Arnsberger Wald 24, Lichtenberg
WG-HSK-0003-25	Arnsberger Wald 25, Enste
WG-HSK-0003-26	Arnsberger Wald 26, Enste West
WG-HSK-0005	Ruhrtal bei Laer

### 6.3 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NRW

Diese Objekte werden nach dem Denkmalschutzgesetz NRW im Rahmen einer städtischen Satzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte sind die Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes um folgende Objekte (Angaben der Stadt Meschede 8. Nov. 2018 und des LWL - Archäologie - im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung Aug. 2015):

#### Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Landschaftsplans – Übersicht –

Nr. im LP	Kenn-Nr. des LWL	Objekt	Räumliche Lage
BD Mes 01	4614,12	Landwehr Altenhellefeld	nordwestl. Grevenstein
BD Mes 02	4615,6	Hünenburg	östl. Stadtrand Meschede
BD Mes 03	4615,7	Stesser Burg	südl. Stockhausen
BD Mes 04	4615,8	Schiedlike Borg	östl. Freienohl
BD Mes 05	4615,13	Wallenstein	südwestl. Wallen
BD Mes 06	4615,22	Eiserkaulen	nördl. Heinrichsthal
BD Mes 07	4615,29	ehem. Kloster Galiläa	südöstl. Enste
BD Mes 08	4615,43	Hohlweg bei Freienohl	nördl. Bockum
BD Mes 09	4615,69	Enster Hohlweg	nördl. Enste
BD Mes 10	4616,9	Burg Beringhausen	östl. Ortsrand Beringhsn.
BD Mes 11	4616,16	Hohlwege Kriegerweg	nordöstl. Warsteiner Kopf
BD Mes 12	---	Steinbruch Remberg	südl. Wallen

## 6.4 NATURA 2000 (Vogelschutz- und FFH-Gebiete)

Im Plangebiet liegen Flächen, die der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie gemeldet wurden (Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie existieren im Plangebiet nicht). Diese Bereiche wurden als nachrichtliche Darstellungen in die Festsetzungskarte übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben (s. Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG).

Der vorliegende Plan stellt diese Gebiete mit Stand August 2018 dar. Im Anhang I sind Kurzbeschreibungen der Gebiete aufgelistet, aus denen die jeweiligen Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse und deren Erhaltungsziele und -maßnahmen hervorgehen.

In den Objektbeschreibungen der NSG finden sich Hinweise auf die FFH-Gebiete, die durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt werden. Eine Übersicht darüber gibt die folgende Aufstellung:

### Europäische Schutzgebiete – Übersicht –

Kenn-Nr. des LANUV	FFH-Gebiet	Gesamtgröße (ha)	anteilige Größe im Plangebiet
DE-4514-302	Arnsberger Wald	7.991	2504
DE-4515-301	Hamorsbruch und Quellbäche	464	161
DE-4614-303	Ruhr	525	36
DE-4615-301	Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg	197	197
DE-4715-301	Wenne	112	22
	Summe		2920

## 6.5 Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen nach §§ 39 und 41 LNatSchG

Nach § 39 LNatSchG sind folgende Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt:

- Anpflanzungen für Naturschutz- und Landschaftspflegezwecke außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind,
- Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt und erfasst wurden,
- Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich und Wallhecken.

*Beim ersten Punkt handelt es sich im Wesentlichen um Feldgehölze, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren oder durch Aktivitäten des ehemaligen „Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege“ gepflanzt wurden. Hierzu gehören aber auch z. B. Obstbaumpflanzungen, die mit Ersatzgeldern der UNB oder sonstigen Landschaftspflegemitteln gefördert wurden.*

Wegen der aufwendigen Datenerhebung sind diese „39er LB“ derzeit noch nicht dargestellt. Angaben zu konkreten Einzelfällen können bei der UNB eingeholt werden.

In § 41 wird ein vergleichbarer gesetzlicher Schutz für Alleen formuliert. Neben dem grundsätzlichen Beschädigungs- und Beseitigungsverbot wie oben sind für diese Bäume – wenn sie aus Verkehrssicherungsgründen beseitigt werden müssen – Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

*Die Alleen werden durch das LANUV in einem Kataster erfasst. Sie werden hier mit Stand Nov. 2018 angegeben.*

### Geschützte Alleen nach § 41 LNatSchG – Übersicht –

Kenn-Nr.	Objekt	Länge (m)
AL-HSK-0011	Allee an der K 6 südl. Ostfeld (Kreisstr.)	264
AL-HSK-0012	Allee an der Straße „Im Schlabruch“ (Gemeindestr.)	371
AL-HSK-0013	Allee Ortseingang Enste (Gemeindestr.)	236
AL-HSK-0014	Allee südl. Talbrücke Kohlweder Bach (Gemeindestr.)	305
AL-HSK-0015	Allee an der Straße „Unter der Bue“ (Gemeindestr.)	225
AL-HSK-5001	Sandbirkenallee am Caller Weg (Wirtschaftsweg)	1.849

## 6.6 Bestandteile des Biotopverbunds gem. § 21 BNatSchG

Gemäß § 21 Abs. 3 u. 4 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG muss der Landschaftsplan die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes enthalten. Hierzu gehören nach § 21 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente,
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,
- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG und
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, wenn sie zur Erreichung des in § 21 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zieles geeignet sind.

### **Erläuterung:**

*Die Bereiche wurden als nachrichtliche Darstellung in die Entwicklungskarte übernommen. Neben den NSG-Festsetzungen nach § 23 BNatSchG, den Geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG und den FFH-Gebieten nach § 31 und 32 BNatSchG werden als sog. „weitere geeignete Flächen“ die nach § 26 BNatSchG festgesetzten LSG-Flächen des Typs C (Grünland-schutz) gekennzeichnet; fehlende Verbindungsflächen zwischen diesen LSG-Flächen werden – falls nicht durch vorgenannte Kategorien möglich – durch LSG-Flächen des Typs B ergänzt, die zusammen dann einen Grünland-Offenland-Verbund darstellen. Als weitere „geeignete Flächen“ werden die in Waldbereichen mit den Entwicklungszielen 1.7 und 1.8 belegten Flächen zugezogen; über sie wird zusammen mit festgesetzten Wald-NSG ein Laubwald-Biotopverbund verfolgt. Ein Fließgewässer-Verbund ist durch die Festlegung der beiden vorgenannten Verbundkategorien ebenfalls realisiert. Punktueller und linienhafter Geschützter Biotop wurden hier - soweit nicht durch andere Kategorien erfasst - nicht aufgenommen, da sie per mathematischer Definition von Punkt und Linie nicht als Biotopverbundfläche darstellbar sind und ihr gesetzlicher Schutz ohnehin wirksam ist.*

*Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Flächen und Elemente des Nationalen Naturerbes und des Grünen Bandes sowie Vogelschutzgebiete gibt es im Bereich der Stadt Meschede nicht.*

# Anhang I

- zu 6.4 -

## **Gebiete des „kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“ gem. dem europäischen Naturschutzrecht (FFH-Gebiete)**

**- Kurzbeschreibungen -**

**Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download  
von <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/fachinfo/listen/bezirke/arnsberg>): 28.08.2018;**

**lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – UNB –**

# DE-4514-302 Arnsberger Wald

<b>Gebietsname:</b>	<b>Arnsberger Wald</b>
<b>Fläche:</b>	7991 ha
<b>Kreis(e):</b>	Hochsauerlandkreis, Soest

**Kurzcharakterisierung:** Zwischen dem Möhnensee im Norden und dem Ruhrtal zwischen Arnsberg und Meschede erstreckt sich in der submontanen Höhenstufe ein großräumiger, zusammenhängender Waldkomplex, der nur von wenigen kleinen Siedlungen und waldfreien Tälern unterbrochen wird. Der Wald wird von Fichtenforsten- und Buchenwäldern dominiert, die von zahlreichen, natürlichen und naturnahen Fließgewässern durchzogen werden, die häufig von Erlenwäldern begleitet werden. In den Sohlentälern sind Feuchtweiden verbreitet, die meist extensiv genutzt werden oder seltener brachliegen. Bei den Laubwäldern dominieren Hainsimsen-Buchenwälder vor eichenreichen Buchenwäldern sowie (beschränkt auf die großen Bachtäler) Stieleichen-Hainbuchenwäldern.

**Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

**Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Hirschkäfer
- Groppe
- Bachneunauge

**Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**

- Raufußkauz
- Mittelspecht
- Schwarzstorch
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Rotmilan
- Grauspecht
- Eisvogel
- Wespenbussard

**Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Das Gebiet umfasst u.a. das größte Wald-Naturschutzgebiet Nordrhein-Westfalens und zeichnet sich durch ausgedehnte Vorkommen von verschiedenen, naturnahen Waldgesellschaften sowie durch die überwiegend große Naturnähe der zahlreichen Mittelgebirgsbäche aus. Hervorzuhe-

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

ben sind insbesondere die bundesweit bedeutsamen, äußerst repräsentativen Bestände des Hainsimsen-Buchengewalds und der bachbegleitenden Erlen-Eschenwälder. Eichen-Hainbuchenwälder nehmen standortbedingt nur kleine Flächen in den größeren Bachauen ein. Die Wälder entsprechen teilweise sehr gut der potentiellen natürlichen Vegetationsform im Naturraum Nordsauerländer Oberland. Die internationale Schutzwürdigkeit des Gebietes wird durch das Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und zahlreicher Arten von gemeinschaftlichem Interesse untermauert.

Die Erhaltung und Entwicklung der weitgehenden Unzerschnittenheit des großen zusammenhängenden Waldgebietes als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tiere u. Pflanzen (insbesondere von 10 Arten der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie) sind auch in Zukunft unbedingt zu gewährleisten. Mittelfristig sollte der Laubholzanteil kontinuierlich erhöht werden. Dies fördert auch die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten des Anhanges I der EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf naturnahe Laubwälder und natürliche Fließgewässer angewiesen sind. Als Kernfläche im Naturpark Arnsberger Wald nimmt das Schutzgebiet eine zentrale Rolle im landesweiten Biotopverbund ein.

## Erhaltungsziele und –maßnahmen

### 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

#### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps\*\*, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)\* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten\*/\*\*
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

\*\* LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

\*\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Brachycentrus subnubilis*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata*-Gr.

## Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
  - Reaktivierung der Primaraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundaraue u.a. durch Absenkung von Flussufern)
  - Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue
  - Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen
  - Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
  - Rückbau von Querbauwerken, Absturzen, Durchlassen und Verrohrungen sowie sonstigen Durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeintragen und –frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der gehölzarmen Zwischenmoorvegetation z. B. mit Übergangsmoor- und Schlenken-Gesellschaften (*Scheuchzerietalia palustris*) oder Braunseggen-Sumpfen (*Caricion nigrae*) sowie ihrem lebensraumtypischem Kennarten- und Strukturinventar\*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes mit oberflächennahem oder anstehendem dystrophen bis oligo- oder mesotrophen Wasser unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/7140>

## Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielvertragliches Maß
- extensive Schafbeweidung in gestörten Bereichen (Huteweide), Ausschluss von Schwingrasenbereichen von der Beweidung
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten
- ggf. Entnahme aufkommender Gehölze
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: z. B. Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen, Vermeidung von dauerhafter Überstauung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- keine Einleitungen Nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

## 9110 Hainsimsen-Buchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhangender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9110>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Aegolius funereus*, *Dryocopus martius*, *Picus canus*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Baume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -Bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Baume, insbesondere Samenbaume

- bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Forderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, in der Regel Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-undbiotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 9160 Stieleichen-Hainbuchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder Fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,

- seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusstester Lebensraumtypen zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9160>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Dendrocopos medius*, *Salamandra salamandra*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst 10 Baume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -Bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hahersaat
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwalds durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Beständen potenziellen Stieleichen-Hainbuchenwaldstandorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwilddichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, der so bodenfeucht ist, dass Buchen nur auf hochgelegenen Partien gedeihen können;
- keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, ggf. Meliorationen im Umfeld rückgangig machen
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, in der Regel Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-undbiotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material

- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 91D0\* Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW
  - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW
  - seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer sowie grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix  
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91D0>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Xylena solidaginis*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahme sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Entfernung der Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen und von Störarten (insbesondere Neophyten) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (u.a. Durchführung bei Frost)
- Vermehrung des Birken-Moorwalds durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen (inkl. hiebsunreifer Bestände) auf geeigneten Moor-Standorten oder durch Zulassen der Sukzession auf Flächen mit wiederhergestellten lebensraumtypischen Standortverhältnissen.
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- keine Einleitungen Nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer

- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung (Ausnahme: Anlage von Seiltrassen mit Rückung vom befestigten Weg aus)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Bodenschutzkalkung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen

- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen Nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung
- Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten • Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung

- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten o Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

## 1163 Groppe (*Cottus gobio*)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und Gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteintragen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Forderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschaden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

## 5377 Schwarzer Grubenlaufkäfer (*Carabus variolosus nodulosus*)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, grund- oder quellwassergeprägten Wäldern (vor allem Erlenbrüche, Eschenwälder)
- Erhaltung und Entwicklung von sumpfigen Ufern von Waldbächen, sumpfigen Waldlichtungen sowie nassen Wiesen an Bachufern und Rinnsalen
- Erhaltung und Forderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Versteckmöglichkeiten

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in grundwassergeprägten Wäldern, Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Schadstoffeintragen im Bereich der Vorkommen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensbereichen und ihrem Umfeld

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Sicherung und Optimierung der Lebensräume im Bereich von Wäldern:
  - Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst 10 Bäume/ha)
  - Vermeidung der Versauerung durch Fichten bzw. Fichtenanflug
  - ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern
  - keine Kahlhiebe >0,3 ha
  - keine Holzeinschläge während der Aktivitätsperiode
  - keine tiefe Bodenbearbeitung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- wenn möglich Aufgabe der forstlichen Nutzung
- Anlage von ungenutzten Waldrändern mit angrenzenden Quellbereichen, Bachläufen und Gräben
- Sicherung und Vermehrung von geeigneten Versteckmöglichkeiten (vor allem keine Stubbenrodung, Erhalt von stehendem und liegendem Totholz)
- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung)
- ggf. Renaturierung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung:
  - Rückbau und Entfernung von Drainagen
  - Anstau von Entwässerungsgräben
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend groben, extensiv genutzten oder ungenutzten Pufferzonen

## **1083 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (vor allem lichte Eichen- und Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen im Bereich der Vorkommen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbaume/Brutsubstrate (vor allem sonnenexponierte Eichen und Eichenstubben an äußeren und inneren, wärmebetonten Bestandsrändern) und Saftbäumen im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Schadstoffeintragen im Bereich der Vorkommen

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst 10 Bäume/ha)
- Erhöhung des Zieldurchmessers bzw. des Erntealters der Bäume (>160 Jahre für Buchen-, >200 Jahre für Eichenwälder)
- ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern (vor allem Eiche)
- Sicherung und Vermehrung von alten Baumgruppen, Baumreihen und Solitärbäumen in der Feldflur sowie in Parkanlagen (vor allem Eichen)
- Sicherung von besiedelten und geeigneten Brutbäumen/Brutsubstraten (vor allem keine Stubbenrodung)
- ggf. Freistellen eingewachsener Brutbaume
- ggf. gezielte Nachpflanzung von Stiel- und Traubeneichen in Parks, Alleen, an Wegrändern und Wäldern als zukünftige Brutbaume
- ggf. übergangsweise Anlage von „Brutmeilern“ (z.B. künstliche Moderstöcke aus Eichen-Häcksel, Volumen nicht unter 2 m<sup>3</sup>) als Ersatz-Entwicklungshabitat der Larven, im Sinne einer Überbrückungsmaßnahme
- Verzicht auf Baumfällungen und Baumchirurgie in Vorkommensgebieten; ggf. fachkundige baumchirurgische Stützung der besiedelten Bäume und Baumruinen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten oder ungenutzten Pufferzonen

- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Eichen- bzw. Eichenmischwäldern und Parkanlagen

# DE-4515-301 Hamorsbruch und Quellbäche

**Gebietsname:** Hamorsbruch und Quellbäche

**Fläche:** 464 ha

**Kreis(e):** Hochsauerlandkreis, Soest

## **Kurzcharakterisierung:**

Das fast fünf Quadratkilometer große geschlossene Waldgebiet umfasst eine Vielzahl von hervorragend erhaltenen Lebensräumen. Torfmoosreiche Birkenmoorwälder und naturnahe Bachläufe wechseln sich mit strukturreichen Buchenwäldern ab. Auf den anmoorigen Böden im Bereich der Moorwälder sind zahlreiche Quellbäche ausgebildet. Diese Bäche speisen die Bermecke und den Bilsteinbach, zwei Fließgewässer die alle Strukturelemente naturnaher Fließgewässer der Mittelgebirge aufweisen. Die im Gebiet stockenden Fichtenbestände sind durch kleinere, sumpfige Schwarzerlenwälder aufgelockert.

## **Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

## **Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

## **Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**

- Schwarzstorch
- Grauspecht

## **Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Aufgrund der Flächengröße und des guten Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nimmt das geschlossene Waldgebiet Hamorsbruch einen hervorragenden Rang innerhalb der Waldkomplexe im Naturraum Nordsauerländer Oberland ein. Die vorwiegend aus der Karpatenbirke aufgebauten Moorwälder zählen zu den größten Beständen dieser von Natur aus seltenen Waldgesellschaft in Nordrhein-Westfalen. Die von der Groppe besiedelten größeren Fließgewässer weisen praktisch keine anthropogenen Überformungen auf und bilden zusammen mit zahlreichen Quellbächen und bachbegleitenden Erlenwäldern ein für die Mittelgebirgslandschaft geradezu maßgebendes Gewässersystem.

## **Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk**

Die Moorwaldkomplexe und Fließgewässer des Gebietes stellen wichtige Refugialhabitate für Arten der Feuchtgebiete im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung dar.

### von Lebensräumen zu schaffen?

Insbesondere die Bäche und ihre Begleitvegetation sind als natürliche Korridore für die Ausbreitung dieser Arten unverzichtbare Verbindungselemente zu benachbarten Gewässersystemen. Vorrangiges Ziel ist die Bewahrung und Entwicklung der Moorwaldvegetation durch die Erhaltung des Wasserregimes. Weiterhin ist die Überführung der Fichtenforste in naturnahe und bodenständige Laubwälder voranzutreiben.

## Erhaltungsziele und –maßnahmen

### 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

#### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\* sowie Fließgewässerdynamikentsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps\*\*, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)\* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*\*
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

\*\* LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

\*\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Brachycentrus subnubilis*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata*-Gr.

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
  - Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohl-lage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussuferräumen)

- Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue
- Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen
- Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
  - Rückbau von Querbauwerken, Absturzen, Durchlassen und Verrohrungen sowie sonstigen Durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeintragen und –frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 9110 Hainsimsen-Buchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9110>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Aegolius funereus*, *Dryocopus martius*, *Picus canus*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst 10 Baume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -Bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung

- Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
- ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Baume, insbesondere Samenbaume
- bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Forderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Beständen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, in der Regel Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-undbiotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 91D0\* Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW

- seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW
- seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes Nährstoffarmer sowie grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91D0>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Xylena solidaginis*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahme sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Entfernung der Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen und von Störarten (insbesondere Neophyten) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (u.a. Durchführung bei Frost)
- Vermehrung des Birken-Moorwalds durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Bestandenen Flächen (incl. hiebsunreifer Bestände) auf geeigneten Moor-Standorten oder durch Zulassen der Sukzession auf Flächen mit wiederhergestellten lebensraumtypischen Standortverhältnissen.
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- keine Einleitungen Nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung (Ausnahme: Anlage von Seiltrassen mit Rückung vom befestigten Weg aus)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Bodenschutzkalkung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix  
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen Nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

# DE-4516-301 Lörmecketal

<b>Gebietsname:</b>	<b>Lörmecketal</b>
<b>Fläche:</b>	267 ha
<b>Kreis(e):</b>	Soest

## **Kurzcharakterisierung:**

Das Lörmecketal umfasst verschiedene, abwechslungsreiche Landschaftsstrukturen, wie naturnahe Buchenmischwälder, Felsklippen, Wacholdertriften, Kalkhalbtrockenrasen und Magergrünland im Norden, sowie Erlen- und Birken-Bruchwäldern im Süden. Die Loermeck ist ein naturnaher Fließgewässeroberlauf, der im nördlichen Teil des Gebietes durch z.T. mageres Weidegrünland und im südlichen Teil durch Erlen- und Birken-Bruchwäldern fließt. An die Grünländer schließen sich strukturreiche Laubmischbestände an. Der Buchenbestand im Norden enthält im Bereich einer Felsklippe einen Eschen-Ahorn-Schluchtwald mit nördlicher Exposition. Im unmittelbarer Nähe des "Hohen Steins" und "Hohlen Steins" sind Kalkhalbtrockenrasen und Wacholdertriften ausgebildet. Das ND "Hohler Stein" enthält eine kulturhistorisch wertvolle Höhle.

## **Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen (5130)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)(\* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)(6210, Prioritärer Lebensraum)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

## **Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Groppe

## **Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**

- Schwarzstorch
- Neuntöter
- Raubwürger
- Eisvogel

## **Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Im Naturraum Nordsauerländer Oberland ist das Gebiet durch sein breites Spektrum an Lebensraumtypen von großer Bedeutung für den Schutz und die Erhaltung einer naturnahen Mittelgebirgslandschaft. Das extensiv genutzte

Tal umfasst neben naturnahen Fließgewässern, natürlichen Felsbildungen, Magerrasen und Wacholdertriften, hervorragend erhaltene Buchenmischwaldbestände.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Im Zusammenhang mit dem landesweiten Biotopverbund ist das Lörmecketal von herausragender Bedeutung als Refugialgebiet für Arten und Lebensgemeinschaften der trocken-warmen Standorte einerseits und andererseits für Tiere und Pflanzen naturnaher Wälder und Fließgewässer. Primäres Ziel ist die Erhaltung und Optimierung der Magerrasenkomplexe durch extensive Nutzung bzw. Pflege. Weiterhin ist eine Extensivierung der umliegenden Grünlandflächen anzustreben, um einen funktionalen Verbund der Lebensgemeinschaften des Gebietes mit benachbarten Biozönosen gleicher Standortverhältnisse zu gewährleisten.

## Erhaltungsziele und –maßnahmen

### 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

#### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\* sowie Fließgewässerdynamikentsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps\*\*, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)\* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten\*<sup>\*\*\*</sup>
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

\*\* LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

<sup>\*\*\*</sup> aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Brachycentrus subnubilis*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata-Gr.*

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömunglenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern (LRT)

- 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
  - Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
    - Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohl-lage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussuferrändern),
    - Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue,
    - Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
    - Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
  - Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
    - Rückbau von Querbauwerken, Absturzen, Durchlassen und Verrohrungen sowie sonstigen Durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
  - Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
  - Vermeidung und Minderung von Feststoffeintragen und –frachten
  - Nutzungsextensivierung im Auenbereich
  - ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
  - Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
  - Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 5130 Wacholderbestände auf Kalkhalbtrockenrasen (Typ A)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Kalk-Halbtrockenrasen mit vitalen, sich verjüngenden Wacholdergebüsch (*Juniperus communis*), mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar\* sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps (mit Ausnahme von Wacholder)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/5130>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Moitrelia obductella*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- extensive Beweidung mit geeigneten Nutztier-Rassen (nach Kulturlandschaftsprogramm, z. B. Hutehaltung mit Schafen/ Ziegen); ggf. mit zusätzlicher Pflegemahd
- ggf. im Einzelfall ersatzweise Mahd (z. B. kleine isoliert liegende Flächen)
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z. B. durch Schaffung kleinräumig offener Bodenstellen, Mahdgutübertragung

- gezieltes Entfernen von Gehölzen in verbuschenden oder beschattenden Beständen und aufgeforsteten ehemaligen Feuchtheideflächen, Entfernung der durch Verpilzung abgestorbenen Wacholderbusche, Auflichtung zu dicht stehender Wacholderbestände
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmende Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## **6210(\*) naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (\* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen, Prioritärer Lebensraum)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Kalk-Trocken- und Halbtrockenrasen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\* sowie lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner prioritären Ausprägung als orchideenreicher Kalk-Trockenrasen,
  - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6210>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Bilimbia lobulata*, *Moitrelia obductella*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierassen (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachmahd der Weidereste
- ggf. im Einzelfall ersatzweise Mahd (z.B. kleine isoliert liegende Flächen)
- keine Düngung, kein (Pflege-) Umbruch, keine Nach- und Neuansaat, Vermeidung zu geringer und zu hoher Beweidungsintensität
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch Aushagerung, Oberbodenabtrag, Mahdgutübertragung
- Schaffung kleinräumig offener Bodenstellen
- Förderung besonders individuen- bzw. artenreicher Orchideenvorkommen ggf. durch gelegentliches Aussetzen des Frühjahrsweidegangs
- bei Bedarf gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen und aufgeforsteten ehemaligen Kalk-Trockenrasenflächen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Erhaltung einzelner bodenstandiger Gehölze und Gehölzgruppen als wichtige Habitatstrukturen
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten Lebensraumtyps
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen aus angrenzenden Nutzflächen

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6430>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Buszkoiana Capnodactylus*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Gelegentliche Mahd in mehrjährigem bzw. jährlich abschnittsweisem Abstand mit Abtransport des Schnittgutes
- Herstellung von gestuften Waldinnen- und Waldaußensäumen bzw. von ausreichend breiten Randstreifen (z.B. an Fließgewässern)
- Unterlassung von intensiver Gewässerunterhaltung, Uferbefestigung und Umbruch
- ggf. gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. Zurückdrängen von Störarten (insbesondere Neophyten)
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- Optimierung der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung natürlicher und naturnaher Kalkfelsen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar\*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Optimierung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der ortstypischen Vegetation des Lebensraumtyps
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines naturnahen Umfeldes des Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund,
  - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/8210>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Alytes obstetricans*, *Bryophila domestica*, *Collema undulatum*, *Diplotomma venustum*, *Nyctobrya muralis*, *Placidium pilosellum*, *Placidium squamulosum*

## Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielvertragliches Mas
- Erhaltung eines bodenständigen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld der Felsen
- ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubholz mit standortheimischen Baumarten im unmittelbaren Umfeld
- ggf. Optimierung der Lichtverhältnisse nach den Ansprüchen der Felsspaltenvegetation durch Gehölzentnahme
- ggf. Erhaltung extensiv genutzten Grünlands im unmittelbaren Umfeld
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

## 9130 Waldmeister-Buchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9130>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Aegolius funereus*, *Salamandra salamandra*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst 10 Baume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -Bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Baume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland

- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Beständen potenziellen Waldmeister-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, in der Regel Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern, in geschützten Biotopen, und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanleitung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-undbiotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Prioritärer Lebensraum)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser-, Boden- und Kleinklimaverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur, Temperatur- und Luftfeuchte)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhalt und Entwicklung eines an Störarten armen LRT

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9180>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Salamandra salamandra*, *Venusia blomeri*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst 10 Baume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln

- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -Bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
- vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischt er Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Lebensraumtyps Schlucht- und Hangmischwälder durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Bestandenen Flächen potentieller Schlucht- und Hangmischwaldstandorte
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z.B. dealpine Florenelemente)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, in der Regel Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-undbiotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix  
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen Nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 1163 Groppe (*Cottus gobio*)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und Gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteintragen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Forderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschaden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Absturzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

# DE-4614-303 Ruhr

<b>Gebietsname:</b>	<b>Ruhr</b>
<b>Fläche:</b>	525 ha
<b>Kreis(e):</b>	Hochsauerlandkreis, Soest

**Kurzcharakterisierung:** Das Gebiet umfasst insgesamt 15 naturnahe Abschnitte der Ruhr zwischen Winterberg und Fröndenberg. Die Ruhr präsentiert sich in dem Gebiet als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Zu nennen sind bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers und eine steinige Gewässersohle. Die Ruhr wird abschnittsweise von flussbegleitenden Gehölzen aus Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren gesäumt. Im Nordwesten sind großflächige Weidegrünländer mit zahlreichen Flutmulden in das Gebiet mit einbezogen worden. In den Flutmulden bilden sich lokal Kleingewässer, die z.T. periodisch Wasser führen und daher Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer haben. Die Unterläufe von Valme und Elpe sind einbezogen. Diese haben im Raum Bestwig u.a. eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Unterhalb von Arnsberg-Neheim befindet sich der größte Uferschwalbenkolonie des Landes in natürlichen Ufersteilwänden.

**Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

**Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Teichfledermaus
- Bachneunauge
- Groppe

**Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**

- Eisvogel
- Gänsesäger
- Uferschwalbe

**Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Für die Naturräume Rothaargebirge, Innersauerländer Senke und Nordsauerländer Oberland und Niedersauerland nimmt die Ruhr mit ihrer reich ausgebildeten Unterwasservegetation und ihrem Reichtum an naturnahen Fließgewässerabschnitten einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen in den genannten

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Naturräumen ein. Sie bietet u.a. Lebensraum für bedrohte Vogelarten wie Eisvogel, Uferschwalbe und für eine Vielzahl weiterer Organismen der Fließgewässerbiootope. Aufgrund der z.T. noch erhaltenen natürlichen Fließgewässerdynamik werden bei den periodisch auftretenden Hochwässern große Teile der benachbarten Aue überschwemmt und bildet ein Mosaik aus zahlreichen Lebensräumen unterschiedlichster Standortbedingungen.

Aufgrund der Flächengröße und des guten Erhaltungszustandes stellt die Ruhr eine Kernfläche im landesweiten Verbund von Fließgewässern dar. Neben ihrer Funktion als Refugialraum für die Biozöosen der Fließgewässerebensräume bietet sie ein hohes Potential als Korridor für wandernde Fischarten. Primäres Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fließgewässerdynamik und die Verbesserung der Durchgängigkeit für wandernde Fische und Rundmäuler. Des Weiteren ist eine Extensivierung der benachbarten Grünlandbereiche anzustreben.

## **Erhaltungsziele und –maßnahmen**

### **3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation**

#### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps\*\*, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)\* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten\*<sup>\*\*\*</sup>
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

\*\* LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

\*\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Bembidion atrocaeruleum*, *Bembidion decorum*, *Bembidion monticola*, *Bembidion tibiale*, *Brachycentrus subnubilis*, *Elaphropus quadrisignatus*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Mergus merganser*, *Paranchus albipes*, *Paratachys micros*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata-Gr.*, *Riparia riparia*, *Sinechostictus millerianus*, *Sinechostictus stomoides*, *Thymallus thymallus*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
  - Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
  - Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue,
  - Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
  - Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
  - Rückbau von Querbauwerken, Absturzen, Durchlassen und Verrohrungen sowie sonstigen Durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeintragen und –frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten Lebensraumtyps
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6430>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Buszkoiana capnodactylus*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Gelegentliche Mahd in mehrjährigem bzw. jährlich abschnittsweisem Abstand mit Abtransport des Schnittgutes
- Herstellung von gestuften Waldinnen- und Waldaußensäumen bzw. von ausreichend breiten Randstreifen (z.B. an Fließgewässern)
- Unterlassung von intensiver Gewässerunterhaltung, Uferbefestigung und Umbruch
- ggf. gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. Zurückdrängen von Störarten (insbesondere Neophyten)
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- Optimierung der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## **6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt\* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträge
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6510>

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung, Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## **91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer**

## Lebensraum)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirsungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten

- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten • Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten o Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

## 1163 Groppe (*Cottus gobio*)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und Gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation

- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteintragen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen und ggf. Forderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschaden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Absturzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

# DE-4615-301 Ruhrtal bei Laer u. Schneisenberg

**Gebietsname:** Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg

**Fläche:** 197 ha

**Kreis(e):** Hochsauerlandkreis

## **Kurzcharakterisierung:**

Der Mittellauf der Ruhr bei Meschede-Laer durchfließt ein typisches Sohltal mit Umlaufberg. Der Flussabschnitt wird von älteren Ufergehölzen begleitet und zeichnet sich durch kleine vegetationsarme Flussschotterinseln und lokal steile Lehmufer aus. In der Aue existieren noch Reste der früher das Erscheinungsbild der Aue bestimmenden Feuchtwiesen. Die an den Talhängen stockenden Buchen- und Buchenmischwälder gehen an steilen Nordhängen in feuchte Hangmischwälder und an Südhängen in edelholzreiche Laubwaldbestände über. An der Hangschulter des Schneisenberges ist eine natürliche Schutthalde erhalten geblieben.

## **Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)

## **Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

## **Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**

- Grauspecht
- Eisvogel
- Rotmilan

## **Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Der sehr markante Ruhrauenabschnitt ist auch durch das Fehlen von Straßen im Kerngebiet in hohem Maße repräsentativ ausgeprägt. Die strukturreichen Buchenwälder und artenreichen Schatthangwälder befinden sich in einem guten Erhaltungszustand und sind ebenfalls naturraumtypisch ausgestattet. Kulturhistorisch bedeutsam ist eine heute bewaldete, voreisenzeitliche Wallburganlage. Die jüngeren Durchbruchstrecken mit Umlaufbergen, rezenten Talmäandern und steilen Talhängen mit Felsklippen sind von großem geologischen Interesse. Von Bedeutung ist auch das nährstoffreiche Feuchtgrünland mit Sumpf-Storchschnabel in den frischen Säumen sowie das Vorkommen von Hirschzunge und Straußenfarn.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Über einen Bewirtschaftungsverzicht sind insbesondere die Schlucht- und Hangmischwälder zu erhalten. Darüber hinaus sind der Erhalt des Gesamtcharakters dieses markanten Ruhrabschnittes und die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen in der Talaue vorrangig anzustreben. Dem Ruhrtal bei Laer kommt große Bedeutung als Trittstein für den Biotopverbund innerhalb des Ruhr-Diemel-Korridors zu.

## **Erhaltungsziele und –maßnahmen**

### **6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen**

#### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt\* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6510>

#### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung, Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

### **9110 Hainsimsen-Buchenwald**

#### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik

aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte

- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix  
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9110>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Aegolius funereus*, *Dryocopus martius*, *Picus canus*

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -Bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Beständen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, in der Regel Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“)

<https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-undbiotopschutz/>)

- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 9130 Waldmeister-Buchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9130>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Aegolius funereus*, *Salamandra salamandra*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst 10 Baume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -Bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Baume, insbesondere Samenbaume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten

- Forderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Beständen potenziellen Waldmeister-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, in der Regel Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern, in geschützten Biotopen, und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-undbiotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder (Prioritärer Lebensraum)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser-, Boden- und Kleinklimaverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur, Temperatur- und Luftfeuchte)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhalt und Entwicklung eines an Störarten armen LRT

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9180>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Salamandra salamandra*, *Venusia blomeri*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst 10 Baume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln

- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -Bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
- vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Lebensraumtyps Schlucht- und Hangmischwälder durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Bestandenen Flächen potentieller Schlucht- und Hangmischwaldstandorte
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z.B. dealpine Florenelemente)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, in der Regel Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-undbiotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## **91E0\* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)**

### **Erhaltungsziele**

#### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix  
<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

# DE-4715-301 Wenne

<b>Gebietsname:</b>	<b>Wenne</b>
<b>Fläche:</b>	112 ha
<b>Kreis(e):</b>	Hochsauerlandkreis

## **Kurzcharakterisierung:**

Das Gebiet umfasst in drei Teilgebieten das Tal der Wenne, von der Mündung in die mittlere Ruhr bei Meschede - Freienohl bis Berge, von Berge bis Bremke bei Eslohe und im Süden von Bremke bis Frieblinghausen. Ebenso ist das Seitental des Salvay-Baches bis Sallinghausen in das Gebiet mit einbezogen. Das nördliche Teilstück schließt an die offene unverbaute Ruhraue zwischen Meschede und Arnsberg an. Die unverbaute Wenne verläuft geschwungen in einem breiten Talbereich und ist meist beidseitig von Ufergehölzen aus Weiden und Erlen umgeben. Stellenweise sind Steilufer und Kiesbänke ausgebildet. Die Talsohle bis Niederberge ist von intensiv genutzten Grünland geprägt. Zwischen Berge und Bremke bestimmen die weiten Sohltäler der Wenne und des Salvay-Baches das Landschaftsbild. Auch hier weist die weitgehend unverbaute geschwungen verlaufende Wenne Ufergehölze auf, teils mit Uferabbrüchen und Kiesbänken. Gehölzsäume entlang von Wegen und Bahndämmen sowie Dornenbüsche an den Oberhängen strukturieren des Weiteren das Landschaftsbild. Im Bereich großflächiger Grünländer wurden nur Uferrandstreifen von 10 Metern in die Fläche mit einbezogen, ansonsten der gesamte Auenbereich. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Teilabschnitt südlich von Bremke.

## **Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Kalktuffquellen (*Cratoneurion*) (7220, Prioritärer Lebensraum)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

## **Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**

- Bachneunauge
- Groppe

## **Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**

- Schwarzstorch

## **Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?**

Das großflächige Wennetal mit weitestgehend unbautem Bach- und Flussverlauf hat durch den Anschluss an den Ruhr-Dienel-Korridor landesweite Bedeutung für den Biotopverbund. Der weitestgehend naturnahe Verlauf der

Wenno bietet gefährdeten Arten der Fließgewässersysteme einen reich strukturierten und wertvollen Lebensraum.

**Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?**

Der Erhalt und die Entwicklung dieses reich strukturierten Lebensraumes erfordert eine extensive Grünlandnutzung in der Talau. Düngung und Biozideinsatz müssen unterbleiben. Maßnahmen zur Vermehrung der Strukturelemente (Hecken, Kleingehölze, Uferstrukturen, Auenwälder) würden zu einer weiteren Aufwertung des Gebietes führen. Die Aufnahme in das Gewässerauenschutzprogramm bietet sich an.

## Erhaltungsziele und –maßnahmen

### 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

#### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps\*\*, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)\* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten\*<sup>\*\*\*</sup>
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

\*\* LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

\*\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Bembidion atrocaeruleum*, *Bembidion decorum*, *Bembidion monticola*, *Bembidion tibiale*, *Brachycentrus subnubilis*, *Elaphropus quadrisignatus*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Mergus merganser*, *Paranchus albipes*, *Paratachys micros*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata-Gr.*, *Riparia riparia*, *Sinechostictus millerianus*, *Sinechostictus stomoides*, *Thymallus thymallus*

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
  - Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohl-lage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufeln),
  - Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue,
  - Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
  - Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
  - Rückbau von Querbauwerken, Absturzen, Durchlassen und Verrohrungen sowie sonstigen Durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeintragen und –frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

## 7220\* Kalktuffquellen (*Cratoneurion*) (Prioritärer Lebensraum)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Optimierung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen und dem typischen Wasserregime sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar\*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhaltung und ggf. Forderung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. in deren Einzugsgebiet
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund,
  - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/7220>

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Sicherung der Ungestörtheit der Quelle bzw. Verhinderung von mechanischen Zerstörungen der Kalksinterstrukturen und des Bewuchses
- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielvertragliches Maß
- keine wasserwirtschaftliche Nutzung bzw. keine Eingriffe in den Landschaftswasserhaushalt u.a. Vermeidung von Grundwasserabsenkung, Wasserentzug und Überstauung
- kein Einsatz von Substanzen mit Auswirkungen auf die Wasserqualität und die Wasserchemie im Einzugsbereich der Kalktuffquelle
- Schutz vor potenziellen Verunreinigungen aus oberhalb befindlichen Nutzungen
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- keine forstwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der Quelle, insbesondere Erhaltung der Waldstrukturen mit Ausnahme von Optimierungsmaßnahmen zum Schutz der Quelle
- kein Einsatz von Bioziden bzw. Waldkalkungen im Einzugsgebiet der Quelle im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung
- keine Lagerung von Forstabraum im Quellbereich bzw. im Umfeld des Quellbereichs
- keine Befahrung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen im näheren Umfeld, insbesondere oberhalb der Quelle

## 9110 Hainsimsen-Buchenwald

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt\* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standortlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten\*\*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums

\* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9110>

\*\* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Aegolius funereus*, *Dryocopus martius*, *Picus canus*

### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst 10 Baume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -Bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung

- Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
- ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Baume, insbesondere Samenbaume
- bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Forderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen Beständen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, in der Regel Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-undbiotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtalern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

## 1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

### Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund

- seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten • Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten o Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

## **1163 Groppe (*Cottus gobio*)**

### **Erhaltungsziele**

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und Gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteintragen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

### **Geeignete Erhaltungsmaßnahmen**

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung

- ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Absturzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

# *Anhang II*

## **Begründung mit Umweltbericht**

**- zugleich auch für das Verfahren  
„Aufhebung des rechtskräftigen LP Meschede vom 13.12.1994“ -**

### **Impressum**

Hochsauerlandkreis

-Untere Naturschutzbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon: 0291 / 941666

© 2020 : Hochsauerlandkreis



# Inhalt

<b>1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung</b> .....	<b>314</b>
<b>2. Räumliche Einordnung des Plangebietes</b> .....	<b>315</b>
<b>3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens</b> .....	<b>315</b>
<b>4. Untersuchungsrahmen</b> .....	<b>316</b>
<b>5. Inhaltliche Bestandteile des Planes</b> .....	<b>317</b>
<b>6. Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter der UVP-RL</b> .....	<b>319</b>
6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ .....	319
6.2 „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“ .....	319
6.3 „Kulturgüter“ (UVPG alt) / „kulturelles Erbe“ und „sonstige Sachgüter“ .....	320
6.4 „Menschen“ .....	321
6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ .....	322
<b>7. Alternativen</b> .....	<b>323</b>
<b>8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP</b> .....	<b>325</b>
<b>9. Zum Parallelverfahren „Aufhebung des Vorläuferplans“</b> .....	<b>325</b>
9.1 Verfahrensbedingungen / Zweck der Planaufhebung .....	325
9.2 Räumliche Einordnung des Plangebietes .....	325
9.3 Rechtliche Einordnung des Verfahrens .....	326
9.4 Untersuchungsrahmen .....	326
9.5 Inhaltliche Bestandteile des Plans .....	326
9.6 Auswirkungen der Planaufhebung auf die Schutzgüter der UVP-RL .....	326
9.7 Alternativen .....	326
9.8 Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP .....	326
<b>10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Bewertung</b> .....	<b>326</b>

## 1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat im Juni 2013 u. a. unter folgenden Aspekten beschlossen, diesen Landschaftsplan (LP) neu aufzustellen und mit seinem Inkrafttreten den ersten LP Meschede aus dem Jahr 1994 aufzuheben:

- technisch: Anpassung an die neuesten, digitalen Kartengrundlagen und insges. digitale Planbearbeitung;
- formal und rechtlich: Anpassung an den in Neuaufstellung befindlichen Flächen-nutzungsplan der Stadt Meschede, Anpassung an die aktuelle Regionalplanung (Regionalplan hat u. a. Landschaftsrahmenplan-Funktion), Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen (BNatSchG, Einarbeitung von „Natura 2000“, Darstellung des Biotopverbunds), Anpassung an die heutigen, mit Land- und Forstwirtschaft in den Grundzügen abgestimmten Festsetzungskataloge der vorhandenen LP, Verbesserung der Begründungen und Gebietsbeschreibungen bei Schutzfestsetzungen,
- inhaltlich: Neuabgrenzung der Offenland-Schutzgebiete unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen, Überprüfung der bisherigen ND-Festsetzungen, Auswertung der neueren Biotopkartierungen (auch: „gesetzl. geschützte Biotope“ nach §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG), stärkere Berücksichtigung der LP-Funktionen als „Ökopoool“ für Kompensationsmaßnahmen (betr. insbesondere Fests. nach § 13 LNatSchG) sowie als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftsprogramm des HSK.

Im April 2013 hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises nach intensiven thematischen Beratungen zwischen Kreisverwaltung, Kreistag sowie Städten und Gemeinden ein Zukunftsprogramm verabschiedet, das „künftige Richtungsentscheidungen auf eine heute schon gemeinsam verabredete Basis“ stellt und die Region auf eine nachhaltige Entwicklung hin ausrichtet. Eines von den 13 Handlungsfeldern dieses Programms gibt als strategisches Ziel vor: „Die flächendeckende Landschaftsplanung des Hochsauerlandkreises ist weiterhin Maßstab des Verwaltungshandelns. Die Biodiversität wird unterstützt und weiterentwickelt“. Auch die Zielsetzungen in den Handlungsfeldern Land- und Forstwirtschaft schreiben der Landschaftsplanung Aufgaben zu bzw. fordern die Umsetzung der dort getroffenen Festsetzungen und Entwicklungsziele.

Der hier vorliegende Landschaftsplan soll daher – im Verein mit den bereits flächendeckend vorliegenden Plänen – dazu beitragen, die in § 1 BNatSchG normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege<sup>1</sup> im Dialog mit den Betroffenen im Hochsauerlandkreis umzusetzen. Er hat „Bündelungsfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz / Raumordnung und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent (s. weiter unten sowie auch Erläuterungen des Planes zu Abschnitt 6 „Nachrichtliche Darstellungen“). Zugleich ist er

---

<sup>1</sup> „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
  2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
  3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (...).“
- auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (...).“

Teil der o. g. auf der gesamten kommunalen Ebene abgestimmten Strategie, den Hochsauerlandkreis unter den gegebenen Rahmenbedingungen unter Nachhaltigkeitsaspekten weiterzuentwickeln.

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden in seinem Textteil individuell begründet und sind insofern nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

## **2. Räumliche Einordnung des Plangebietes**

Der hier vorliegende Landschaftsplan umfasst das Gebiet der Stadt Meschede in ihren politischen Grenzen. Im Westen grenzen die rechtskräftigen Landschaftspläne Arnsberg und Sundern an, im Süden die LP Eslohe, Schmallenberg Nordwest und Südost sowie im Osten der LP Bestwig.

Alle Pläne sind in der gleichen Systematik, mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt. Damit wird deutlich, dass den hier Betroffenen keine Vor- oder Nachteile gegenüber jenen in benachbarten Gebieten entstehen; das gilt umso mehr, als diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Hochsauerlandkreis erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist.

Innerhalb der durch das politische Gemeindegebiet definierten Plangebiets-Außengrenze erstreckt sich nach § 7 (1) LNatSchG der LP nur auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Aus Gründen der Vereinfachung und der möglichst weitgehenden Übereinstimmung mit der kommunalen Hoheit über die Bauleitplanung wird im HSK bei der Abgrenzung des inneren LP-Geltungsbereichs nicht die rel. enge Definition des baulichen Innenbereichs nach BauGB zugrunde gelegt, sondern i. d. R. die Bauflächendarstellung der kommunalen Flächennutzungspläne. Das erscheint insbesondere unter dem Aspekt gerechtfertigt, dass einerseits durch die landes- und regionalplanerischen Schranken und andererseits aufgrund der kommunalen Erkenntnisse über den „demografischen Wandel“ i. W. vollzugsausgerichtete Flächennutzungsplandarstellungen getroffen werden und liegt zudem nach § 7 Satz 1 BauGB nahe.

## **3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens**

Zur rechtlichen Basis des eigentlichen Landschaftsplanes s. dessen Absatz B „Rechtsgrundlagen“. Im Unterschied zu den bereits wirksamen Plänen im Hochsauerlandkreis sind die Planinhalte insbesondere hinsichtlich der Schutzkategorien nun bundesrechtlich geregelt; das Landesrecht ergänzt diese inhaltlichen Vorgaben i. W. durch die Entwicklungsziele, Brachflächen- und forstliche Festsetzungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Darüber hinaus regelt das Landesnaturschutzgesetz NRW diverse Verfahrensfragen und schreibt in § 9 die hier vorliegende SUP vor.

Im „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) ist mit Wirkung vom 1.3.2010 die SUP-Pflicht für Landschaftspläne entfallen, indem in dessen Anlage 3 die Ziffer 1.9 gestrichen wurde. Grundlage dieser SUP ist daher ausschließlich § 9 LNatSchG, der mit seiner Bezugnahme auf eine eingeschränkte Auswahl der §§ 14 UVPG (jetzt: Teil 3 UVPG, §§ 33 ff) eine gegenüber sonstigen Verfahren vereinfachte SUP fordert. So kann z. B. auf eine eingehende Darstellung der geltenden Umweltschutz-Ziele, des derzeitigen Umweltzustandes oder des „Prognose-Null-Falls“ (Entwicklung des Gebietes ohne den Plan) verzichtet werden. Dagegen ist auf den Untersuchungsrahmen, die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nach UVPG und die abschließende Bewertung einzugehen.

Die Behördenbeteiligung nach § 14h UVPG (jetzt: § 41) erfolgt bei den HSK-Landschaftsplänen einerseits über LP-begleitende Arbeitskreise, in denen die hauptbetroffenen Fachdienststellen vertreten sind und die wesentlichen Arbeitsschritte diskutiert werden. Beiträge zum Untersuchungsrahmen nach § 14f UVPG („Scoping“; jetzt § 39) können dabei auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 15 und 16 LNatSchG erfolgen. Andererseits haben sowohl diese Behörden als auch die Öffentlichkeit nach § 14i UVPG (jetzt: § 42) im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Pläne die Gelegenheit, zur SUP wie zum Plan selbst Stellung zu nehmen. Dieses „Parallelverfahren“ von SUP (in der LP-Begründung) und LP selbst entspricht der Verfahrensregelung in § 9 LNatSchG. Durch die grundlegende Ausrichtung der Landschaftsplanung auf umweltschützende Belange ist auch zu erwarten, dass mögliche Einwendungen zu beiden – nach § 2 (1) UVPG (jetzt: § 4) unselbstständigen – Planteilen in diesem Rahmen hinreichend erörtert und zu verträglichen Lösungen geführt werden können.

#### **4. Untersuchungsrahmen**

Der Untersuchungsrahmen nach § 14f UVPG (jetzt: § 39) wird durch das Landesnaturschutzgesetz auf die Punkte

- Planauswirkungen auf die einzelnen UVPG-Schutzgüter,
- Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für nachteilige Umweltwirkungen und
- Alternativenprüfung

des (ehem.) § 14g UVPG beschränkt. Sein Detaillierungsgrad richtet sich nach der für den Plan maßgeblichen Rechtsvorschrift, für den Landschaftsplan mithin nach § 7 LNatSchG. Hiernach sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LP darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich daraus ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen.

Dieses Abwägungsgebot entspricht allgemeinen Planungsgrundsätzen, die weitgehend schon im Grundgesetz angelegt und im Übrigen insbesondere durch das BVerwG seit Jahrzehnten festgeschrieben sind (planerische Zurückhaltung, Übermaß- und Willkürverbot, Verhältnismäßigkeit, Beachtung der Situationsgebundenheit und des Gleichheitsgebots, Gebot der Problem- oder Konfliktbewältigung, Vollzugsausrichtung). Mit der LP-Funktion, die rel. allgemein gehaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen, ist auch der Rahmen für die SUP abgesteckt: es kann hier nur um grundsätzliche Zusammenhänge, nicht um die detailscharfe Auseinandersetzung mit Betroffenheiten und Auswirkungen jeder einzelnen Festsetzung gehen. (Insofern ist auch nachvollziehbar, dass das „Scoping“ – s. unter 3., dritter Absatz – bisher eher selten zu Anregungen führte; durch die bereits flächendeckend realisierte Landschaftsplanung im HSK unterliegt der Untersuchungsrahmen der Einzelpläne keinen gravierenden Veränderungen).

§ 14f (3) UVPG (jetzt: § 39 Abs. 3) fordert die sog. „Abschichtung“ der Umweltprüfungen, nach der sie bei mehrstufigen Plänen und Programmen der jeweiligen Planungsebene entsprechend „von oben nach unten“ an Detailschärfe zunehmen und aufeinander aufbauen sollen. Dem Landschaftsplan, der die „örtlichen Erfordernisse...“ (LNatSchG) abdeckt, ist der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan vorgelagert. Seine hier aktuell gültige Fassung als „Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)“ wurde am 30.03.2012 rechtswirksam, seine 1. Änderung (u. a. mit der Darstellung zusätzlicher BSN im LP-Gebiet Meschede) am 16.01.2017.

Er enthält insbesondere im Kapitel C 3 „Natürliche Lebensgrundlagen“ ausführliche Aussagen zum Freiraumschutz allgemein sowie zu bestimmten Freiraumfunktionen, zu denen u. a. die „Bereichsdarstellungen“ für landschaftsplanerische Naturschutzgebiete > 10 ha („Bereiche für den Schutz der Natur“, BSN) und Landschaftsschutzgebiete > 10 ha („Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, BSLE) zählen.

Für den Regionalplan wurde auf der Grundlage von § 9 ROG eine SUP durchgeführt. Sie befasst sich i. W. mit denjenigen zeichnerischen und textlichen Festlegungen, bei denen negative Umweltauswirkungen möglich erscheinen. Gerade für die genannten „bestimmten Freiraumfunktionen“, die hier für den Landschaftsplan größte Relevanz haben (BSN / BSLE), werden dort „räumlich konkret keine erheblichen Umweltauswirkungen“ erwartet (Ziff. 3.2.1 im Teil A des Umweltberichts). Andererseits sind z. B. die „Aufforstung von Wiesentälern“ sowie die „Gefährdung von Lebensräumen und Rückgang der Artenvielfalt“ als relevante Umweltprobleme im Plangebiet genannt (Ziff. 4.2).

Hinsichtlich des Untersuchungsrahmens ist letztlich auch interessant, dass im Regionalplan für diejenigen Darstellungen keine Umweltprüfung durchgeführt wird, die „aufgrund anderer Rechtsvorschriften zwingend zu übernehmen sind“ (kein planerischer Entscheidungsspielraum; Ziff. 3.1 im Teil A des UB). Übertragen auf die hier behandelte Ebene erübrigt das die Prüfung derjenigen LP-Bestandteile, die eine regionalplanerische Vorgabe nachvollziehen.

Nach alledem kann diese SUP nicht auf Prüfungen vorgelagerter Ebenen aufbauen, die die einzelnen Schutzgüter des UVPG bearbeiten. Andererseits sind dort schon Hinweise zu finden, dass der ordnungsrechtliche Teil der Landschaftspläne (Schutzfestsetzungen) tendenziell positiv wirkt. Zu den landschaftsoptimierenden Festsetzungen nach § 13 LNatSchG und den Entwicklungszielen nach § 10 gibt es noch keine Wirkungsprognosen.

## **5. Inhaltliche Bestandteile des Planes**

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes (dazu auch unter 7. „Alternativen“) und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch wichtigen Bereiche i. W. als Naturschutzgebiete gesichert; ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale vorgenommen (insbesondere Geologie / Bodenwasserhaushalt), nicht nur aufgrund der  $\pm$  zufälligen aktuellen Flächennutzung. Die vorrangig für das Bild der Kulturlandschaft und die Identität der Plangebiets-Teilräume wichtigen Bereiche wurden einem abgestuften Landschaftsschutz unterworfen, mit dem der Regelungsumfang auf die zur Zielerreichung notwendigen Inhalte reduziert wird (s. Abschnitt 2.3 des Plans). Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächendeckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 6.4 „Schutzgut Mensch“).

Der Planungsschwerpunkt „Schutz von Landschaftsteilen“ wird ergänzt durch Regelungen zur „Wiederherstellung“ solcher Einzelflächen, auf denen die Funktionen des jeweiligen Schutzgebietes durch räumlich begrenzte Flächenumwidmungen in der Vergangenheit beeinträchtigt wurden. Diese Maßnahmen sind als „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ nach § 13 LNatSchG festgesetzt; in den NSG in der Regel als unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung, in den LSG als selbstständige Regelung unter Abschnitt 5 des Planes. Dort ist auch ausgeführt, dass diese Festsetzungskategorie über Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern einvernehmlich umgesetzt

werden soll. Von der Möglichkeit des § 13 LNatSchG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen vorzusehen, wurde aufgrund der v. g. Schwerpunktsetzung nur wenig Gebrauch gemacht; der Schwerpunkt liegt klar auf ökologischen Verbesserungen.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit bodenständigem, heimischem Laubholz der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft – i. d. R. Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung, aber auch Moorbirken- und Erlenbruchwälder – gearbeitet wird. Unter dem Aspekt wurde für diese Gebiete flächendeckend von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 12 LNatSchG Gebrauch gemacht. Teilweise unterliegen sie auch dem Schutz der FFH-Richtlinie, mit der die EU die natürlichen Lebensgemeinschaften sichern will, die hier ihren Verbreitungsschwerpunkt haben oder für die darüber hinaus eine weltweite Verpflichtung gesehen wird. Allerdings setzt der Landschaftsplan diese Gebiete nicht „1 : 1“ in NSG um (wie der Regionalplan sie als BSN darstellt), sondern auf der Grundlage des in § 23 BNatSchG mit bestimmten Kriterien hinterlegten Erfordernisses und des oben unter 4. beschriebenen Abwägungsgebotes.

Notwendigkeit und Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

Diese konkreten Planinhalte sind mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vorstrukturiert, die nach § 10 LNatSchG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf fußenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Abschnitt 1 des Planes).

§ 10 LNatSchG fordert auch den Aufbau eines Biotopverbundnetzes, das nach der aktuellen Rechtslage in § 21 BNatSchG konkretisiert wird. Danach gehören vorrangig die streng geschützten Gebiete zum Biotopverbund, hier: NSG, FFH-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope. Unter dieser Prämisse erfolgt jedoch kaum ein Verbund ökologischer Funktionen, sondern eher eine zusätzliche Hervorhebung rechtlich wichtiger Schutznormen. Als fachlich sinnvoller Biotopverbund wird hier in der Mittelgebirgsregion für die Waldbereiche ein Verbund der naturnahen Buchen- und Feuchtwaldgesellschaften angesehen, für die Offenlandbereiche ein Grünlandverbund. In das Biotopverbundsystem, das in der Entwicklungskarte des LP gekennzeichnet ist, wurden daher als Verbindungsflächen i. S. v. § 21 (3) BNatSchG zwischen den streng geschützten Gebieten die forstlichen Entwicklungsziele 1.7 und 1.8 einbezogen (behördenverbindliche Ziele zur Verwendung von bodenständigem Laubholz), die LSG mit Grünlandbindung („Typ C“) sowie geringfügige andere LSG-Teile mit eher deklamatorischer Bedeutung zur Veranschaulichung von naturschutzfachlich sinnvollen Biotopzusammenhängen.

Im Einzelfall konnten grundsätzlich schutzwürdige Bereiche nicht in entsprechende Festsetzungen einbezogen werden, weil hierfür bereits anderweitige Nutzungsrechte oder planerische Einschränkungen Beständen (z. B. Abgrabungsrechte oder entsprechende Bereichsdarstellungen im Regionalplan). Auf solche Fälle erstreckt sich die SUP nicht, weil die entsprechenden Umweltprüfungen dann in den anderweitigen Rechtsetzungsverfahren erfolgt sind und zudem eine „Nicht-Planung“ kein Prüfgegenstand sein kann.

## **6. Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter der UVP-RL**

Nach Kapitel 4 – Untersuchungsrahmen – geht es bei dieser Erörterung nicht um die Auswirkungen jeder einzelnen Festsetzung, sondern nur um die Wirkung des Landschaftsplanes insgesamt. Das legt es nahe, die Gliederung dieses Kapitels nicht an den einzelnen Planbestandteilen zu orientieren, sondern wie folgt an den in § 2 (1) UVPG genannten Schutzgütern (hier in eigener, sachbezogener Reihenfolge).

### **6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“**

Unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“ und 5. „Inhaltliche Bestandteile des Planes“ wird ausgeführt, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) i. W. dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Das gilt für die ordnungsrechtlichen (Schutz-) Inhalte unmittelbar; die über „Sekundärverfahren“ umzusetzenden Entwicklungsmaßnahmen bewirken im Laufe der Zeit Verbesserungen der genannten Schutzgüter. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit kann das insbesondere dann nachgewiesen werden, wenn – z. B. im Rahmen von LIFE+ -Projekten – zu bestimmten Artengruppen ein „Vorher-Nachher-Monitoring“ stattfindet. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel, dessen planerische Verarbeitung und seine praktische Umsetzung nach Rechtskraft lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

### **6.2 „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“**

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen, Verkippen und Abgrabungen, Gewässerausbauten u. ä.. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig flächen-, boden- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt. Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-Naturschutzgebieten zugute. So geht im Nadelwald mehr Niederschlag durch Interzeption „verloren“ (Verdunstung aus der Kronenoberfläche), zudem findet durch die anhaltende Belaubung im Winterhalbjahr eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, so dass eine geringere Anreicherung des Grundwasserkörpers erfolgen kann. Diese Zusammenhänge sind aufgrund des bereits eingeleiteten und mittelfristig stärker wirksamen Klimawandels von absehbar zunehmender Bedeutung.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen der Wald-NSG insofern nicht allumfassend, als sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen untergeordneten Anteil an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen. Die konkreten Festsetzungen in den NSG werden aber unterstützt durch die – behördenverbindlichen – Entwicklungsziele (hier i. W. 1.4, 1.7 und 1.8), mit denen schwerpunktmäßig in den Siepenbereichen und den Trinkwasserschutzgebieten die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen wird. Auch die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Magergrünlandbereiche und Heiden, die mit den entsprechenden NSG eingeleitet oder gesichert wird, trägt durch die – nach Planumsetzung – extensive Bewirtschaftung zum Gewässer- und Bodenschutz bei.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine „Flächenschutzplanung“ wie diese.

### **6.3 „Kulturgüter“ (UVPG alt) / „kulturelles Erbe“ und „sonstige Sachgüter“**

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung i. W. dem Denkmalschutzrecht obliegt; zum anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die i. W. durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist<sup>2</sup> und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur landschaftsrechtlich gesichert werden kann.

Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: so können insbesondere die „ortsfesten Bodendenkmäler“ (Hohlwege, Bergbaurelikte, Wüstungen u. ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sein (wissenschaftliche / landeskundliche Gründe nach § 23 BNatSchG). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können (s. Abschnitt 6.3 des Textteils und nachrichtlichen Darstellung in der Entwicklungskarte). Damit ist deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität der Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungsfestsetzungen (s. 5. „Inhaltliche Bestandteile“). Die damit einhergehende Sicherung der großen Raumstrukturen durch differenzierte Landschaftsschutzgebiete ist gleichzeitig Voraussetzung für den Erfolg der speziellen, kleinerflächigen bis punktuellen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter / dem kulturellen Erbe zuzusprechen (andernfalls hätte er ein wichtiges Ziel verfehlt).

Subsummiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

- Die vorweggestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und -objekte (s. Abschnitt 2 des LP-Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (Letzteres gilt i. W. für Festsetzungen nach §§ 12 oder 13 LNatSchG). Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.
- Obgleich es nicht Gegenstand einer SUP ist, Auswirkungen auf potenzielle künftige Schutzgüter zu bewerten (sie sind u. U. selbst UP-pflichtig; s. 8. „Der Landschaftsplan als Grundlage ...“), wird hier auf die Praxis der Planumsetzung hingewiesen. So ist die

---

<sup>2</sup> Lat. „cultura“ = Landbau, Pflege; „kultivieren“ = Land / Boden urbar machen; außerdem Bedeutung: verfeinern, veredeln (s. „kultivierter Mensch“, „kultivierte Sprechweise“). Die landwirtschaftliche, zur Nahrungsmittelproduktion hergerichtete (ehemalige Wald-) Fläche ist daher das bestimmende Element der Kultur- gegenüber der „Wild-“ oder Wald-Landschaft. Da der Boden im Verlauf der Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies naturräumlich für eine „edlere“ (höherwertige) Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der naturräumlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den individuellen Charakter der Landschaft (vgl. Abschnitt 2.3.2 des LP-Textteils).

künftige Bauleitplanung der Stadt Meschede, die größeren Sachinvestitionen fast generell vorausgeht, schon durch den § 20 Abs. 4 LNatSchG gesichert, wenn von allen Beteiligten eine ordnungsgemäße Güterabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz nicht als „Käseglocke“ wirkt, sondern als Rahmen und wichtiges Bewertungselement für Sachinvestitionen insbesondere im Außenbereich.

- Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 12 LNatSchG ist die Nutzungsfähigkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl auf das Spektrum heimischer Laubgehölze eingeengt ist und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während Letzteres übliche forstliche Praxis ist, kann das Verbot des hier relevanten Fichten- oder Douglasienanbaus in NSG eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter diesem Aspekt wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbezug „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert. Zudem wird grundsätzlich angestrebt, dieses öffentliche Interesse auch vorrangig auf öffentlichen Flächen umzusetzen; die Wald-NSG betreffen daher im Plangebiet überwiegend kommunale und staatliche Bestände. Auf grundsätzlichen Vereinbarungen zwischen Forst- und Naturschutzstellen im vorhergehenden LP-Neuaufstellungsverfahren Sondern aufbauend wurden zudem vorhandene „Fremdbestockungen“ in den Wald-NSG stärker berücksichtigt (im Einzelnen s. Kapitel 4 des LP). Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können darüber hinaus auf der Grundlage von § 68 BNatSchG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass etliche Wald-NSG hier europäisches Naturschutzrecht (FFH-RL) umsetzen und i. W. vorhandene Buchenbestände erfassen, während Nadelholzbestände nur auf ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige Arrondierungen einbezogen wurden.
- Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-NSG oder kleinräumigen LSG-Festsetzungen (s. Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3) maximal der Istzustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land NRW gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplanes festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für über 1.500 ha Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben sich auf ein Verteilungsproblem reduziert, das fallbezogen gelöst werden muss.

#### **6.4 „Menschen“**

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumsprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als

Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die unter 5., 6.1 und 6.2 beschrieben wurden. Diese Wirkungen kommen sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner zugute – Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ – als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

Hier ist auch auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld ist sicherlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt auswirkt, ist fraglich. Sicher ist, dass von ihm keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde unter 6.3 („Sachgüter“) vorgenommen und ergibt für das „Wirtschaftssubjekt Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für den politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten. In der gleichen Richtung wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen (s. 8.). Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die bereits im frühesten „Ideenstadium“ privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzliche Vorab-Investitionen eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend stattfindet.

### **6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“**

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 BNatSchG normiert sind (s. unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“), machen bereits deutlich, dass Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt sind. Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zugutekommen (s. o. unter 6.2). Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige (!) Nutzungsfähigkeit nach der angeführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan – damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie

fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen Sachgüter“ (s. o. 6.3) stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheidet hier an der Vielzahl der unbekannteren Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringt der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

- die Erhaltung der Kulturlandschafts-Identität (s. o. 6.3) trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und / oder „Boden“ aus (s. o. 6.2),
- die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei,
- die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungsziel-Darstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritäten-Abstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u. ä.

Allemal ist deutlich, dass der Landschaftsplan keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. In der Regel verstärken sich hier positive Wirkungen gegenseitig; mögliche Auswirkungen des Flächenschutzes auf den Menschen als Wirtschaftssubjekt wurden oben angerissen.

## 7. Alternativen

Die entscheidende Alternative zu dem hier vorliegenden Landschaftsplan ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf seine Neuauflage. Damit würde der seit 1994 rechtskräftige LP Meschede weiterhin gelten und die unter 1. „Zweck der Planung“ aufgeführten Aspekte, die den Kreistag zum Aufstellungsbeschluss bewogen haben, könnten nicht umgesetzt werden. Das würde weder praktische Anforderungen an eine zeitgemäße Flächenplanung erfüllen (z. B. Digitalisierung, Abstimmung mit der kommunalen Bauleitplanung) noch rechtliche Vorgaben (Umsetzung des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan sowie von „Natura 2000“ u. ä.). Aus entsprechenden Gründen wäre auch eine theoretische, noch weitergehende Nullvariante keine echte Alternative: die ersatzlose Aufhebung des vorhandenen LP. Damit würde der landschaftsrechtliche Planungsauftrag an die Kreise ignoriert, auf ein kreisweit lückenloses Fachkonzept und ein vom Kreis selbst bestimmtes Handeln verzichtet – diese „Alternativen“ sind erkennbar unrealistisch.

Ohnehin liegt der Wert des Landschaftsplanes nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potenziale. Das bringt die unter 6.4 (letzter Absatz) beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Viele Sachverhalte sind bereits in unterschiedlichen Vorschriften erfasst (z. B. durch Eingriffsregelung, Bau-, Wasser-, Abfallrecht); der LP konkretisiert jedoch diese rel. abstrakten Normen für seinen Geltungs-

bereich. Hinzu tritt seine Möglichkeit (auch im Gegensatz zum „Verordnungs-Naturschutz“), entwickelnde / optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund zugute, der bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Auch hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf Landschaftsplanung.

Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Um den Bedarf daran und die Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag letztlich entscheidet.

Dabei schützen die folgenden methodischen Grundüberlegungen und Herangehensweisen vor planerischer Willkür und ähnlichen Abwägungsmängeln (vgl. 4. „Untersuchungsrahmen“):

Gemeinsame Grundlage des heutigen Erscheinungsbildes der Landschaft und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung ist die Entstehung dieser Landschaft. Sozusagen auf der ersten Ebene spielt dabei der erdgeschichtliche Werdegang der letzten 450 Millionen Jahre eine Rolle – die verschiedenen Phasen von Gebirgsbildung, Sedimentation in unterschiedlich tiefe Meeresbecken, Vulkanismus, Landmassenverschiebung, Ausbildung von pflanzlichem und tierischem Leben haben die geologischen und morphologischen Grundlagen mit ihren lokalen Besonderheiten gelegt (im Plangebiet Meschede z. B. mit dem Kieselschieferzug zwischen Visbeck und Eversberg, den Ruhrmäandern bei Laer, den Diabaskuppen der „Caller Schweiz“ oder dem schmalen Diabas- und Korallenkalkzug südlich des Ruhrtals).

Auf der zweiten Ebene sind diese naturräumlichen Voraussetzungen im Rahmen der Gebietsbesiedlung in den vergangenen rd. 1.200 Jahren auf vielfältige Weise genutzt worden – durch die Rodung und Kultivierung landwirtschaftlich gut nutzbarer Böden, die Gewinnung und Verarbeitung von Erzen, die Nutzung des Rohstoffes Holz und der Wasserkraft, die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (insbesondere Diabas und Kalk), die Erschließung des Raumes insbesondere entlang der Talzüge u. ä.. Da die erdgeschichtliche Entwicklung und die darauf fußende menschliche Nutzung nur hier im Gebiet genauso stattgefunden haben, haben diese beiden Faktoren den entscheidenden Einfluss auf die identitätsstiftenden Merkmale dieser Landschaft. Sie sind heute trotz mächtiger technischer Möglichkeiten noch sehr weitgehend ausgeprägt oder zumindest erkennbar (z. B. anhand alter Feld-Wald-Grenzen, charakteristischer Siedlungsstrukturen und Bauweisen, Führung - oder Vermeidung - von Verkehrswegen, Lage von Rohstoff-Gewinnungsstätten u. a.).

Aus dem Zusammenspiel zwischen naturräumlichen Faktoren (bestimmend neben der Geologie auch das Klima) und darauf fußenden Nutzungen hat sich auch das heutige Biotopgefüge mit seinem spezifischen Arteninventar entwickelt, das vordergründig die wesentlichen Planinhalte bestimmt, gleichzeitig aber durch die zunehmenden technischen und stofflichen Möglichkeiten der Landschaftsveränderung labiler geworden ist.

Hinsichtlich der Alternativenentwicklung wird damit insgesamt deutlich, dass die Anwendung und Abgrenzung der unter 5. genannten Planinhalte nicht beliebig vorgenommen werden kann, wenn das Grundziel „Erhaltung / ggf. Wiederentwicklung des naturräumlich bedingten Charakters der Kulturlandschaft“ erreicht werden soll. Das schließt lokale Korrekturen nicht aus, wenn sie dieses Ziel in Abwägung mit den aktuellen Ansprüchen an den gemeinsamen Lebensraum beherzigen.

## **8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP**

Aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der Landschaftsplan als Premiumgrundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Seine Kernkompetenz liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungsbezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der landschaftlichen Ziele stellt der LP Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung und kann dabei durch andere Instrumente schwerlich ersetzt werden.

Der Umweltprüfung anderer raumbezogener (insbesondere Regionalplan / Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z. B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Landschaftsplan-Aussagen zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte (NSG – LSG Typ C – LSG Typ B – LSG Typ A) genauso wie die in den Zielen der Entwicklungskarte (1.4 – 1.8 – 1.7 – 1.5 – 1.1), dem dargestellten Biotopverbundsystem und die ergänzende nachrichtliche Darstellung der sonstigen Schutzobjekte und -gebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern (u.a. gesetzl. geschützte Biotop und „Natura 2000“; s. LP-Abschnitt 6).

Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan nicht nur Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Drittplanungen zur Verfügung, sondern leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. zur Wirkung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als „Flächenpool“ unter 6.4, letzter Absatz). Nach der Erfahrung der beteiligten „Planspielstädte“ an der Baurechtsnovellierung 2004 entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung kaum Mehraufwand für die Umweltprüfung der Bauleitplanung.

## **9. Zum Parallelverfahren „Aufhebung des Vorläuferplans“**

Mit dem Beschluss vom 21.06.2013 zur Neuaufstellung des LP Meschede hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises gleichzeitig beschlossen, den rechtskräftigen LP aufzuheben mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem der neu aufgestellte Plan Rechtskraft erlangt. Für das Parallelverfahren zur Aufhebung des Vorläuferplans gelten gem. § 20 LNatSchG die gleichen Vorschriften wie für die Planaufstellung; das betrifft hier i. W. die drei notwendigen Kreistagsbeschlüsse zur Erarbeitung, zur öffentlichen Auslegung und den Satzungsbeschluss. Darüber hinaus gilt damit auch die SUP-Pflicht nach § 9 LNatSchG. Da Neuaufstellung und Altplan-Aufhebung nach dem KT-Beschluss unmittelbar zusammenhängen, wird die „Aufhebungs-SUP“ hier wie folgt integriert.

### **9.1 Verfahrensbedingungen / Zweck der Planaufhebung**

Prinzipiell gilt eine Inversion der unter 1. genannten Aspekte, die den Ausschlag für die Neuaufstellung des LP gegeben haben (Rechts- und Fachgrundlagen sowie analoge Planung veraltet, fehlende und anpassungsbedürftige Festsetzungen bzw. Funktionen). Zudem sind etliche Entwicklungsmaßnahmen des alten Planes im Laufe seiner Geltungsdauer umgesetzt worden und daher als Festsetzungen obsolet; das gilt tlw. auch für forstliche Festsetzungen.

### **9.2 Räumliche Einordnung des Plangebietes**

Es gelten die Ausführungen unter 2. mit dem zusätzlichen Hinweis, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses LP nur einer der genannten Nachbarpläne existierte, so dass auch – insbesondere an den Außengrenzen – die Kompatibilität zu den hier mittlerweile geltenden Plänen geprüft und ggf. hergestellt werden muss.

### **9.3 Rechtliche Einordnung des Verfahrens**

Es gelten die Ausführungen unter 3.; der „Altplan“ war noch nicht SUP-pflichtig.

### **9.4 Untersuchungsrahmen**

Eine Aufhebung des rechtskräftigen LP Meschede findet nach dem KT-Beschluss (s. o.) nur dann statt, wenn der Nachfolgeplan in Kraft tritt. Es kann insofern auf die SUP der Plan-Neuaufstellung in dem unter 4. beschriebenen Untersuchungsrahmen zurückgegriffen werden: nur, wenn sie zu einer negativen Bewertung der Planung käme (s. unter 10.) und der Plangeber (Kreistag) sich diese Bewertung zu eigen machte, müssten der Beibehaltung des rechtskräftigen Plans positive (-re) Umweltwirkungen zugeschrieben werden. Es genügt insofern im Verfahren „Planaufhebung“ ein Rückgriff auf die SUP „Neuaufstellung“.

### **9.5 Inhaltliche Bestandteile des Plans**

Der rechtskräftige LP Meschede weist bereits eine Grundstruktur auf, die weitgehend jener im neuen Plan entspricht. Er enthält bereits den 3-teiligen Landschaftsschutz unter Betonung der Bachtäler und Ortsrandlagen, setzt NSG schwerpunktmäßig in Bereichen fest, die vorher schon über Verordnungen der Bezirksregierung geschützt waren, trifft forstliche Festsetzungen außerhalb von NSG auf Empfehlung des s. Zt. zuständigen Forstamtes im Gesamtumfang von rd. 1.100 ha (wegen der damals fehlenden Rechtsbindung an NSG) und verzeichnet 21 selbstständige Entwicklungsmaßnahmen. Nachrichtliche Darstellungen beschränken sich auf die damaligen „47er“ LB (heute § 39 LNatSchG); der umfangreiche Informationsteil des heutigen LP-Kapitels 6 fehlt ansonsten. Beschreibungen und Begründungen der Einzelfestsetzungen und Entwicklungsziele sind sehr knapp gehalten und informieren daher weniger über die jeweilige Bedeutung oder landschaftliche Zusammenhänge als heute üblich und für die alltägliche Plannutzung – z. B. in Verwaltungsverfahren – gefordert.

### **9.6 Auswirkungen der Planaufhebung auf die Schutzgüter der UVP-RL**

Hierzu s. 9.4: Es kann auf die Ausführungen unter 6. zurückgegriffen werden. Da der aufzuhebende Plan die gleiche Grundstruktur wie der ihn ablösende LP aufweist, in der Stringenz seiner Darstellungen, Festsetzungen und Entwicklungsziele aber hinter der Neuaufstellung zurückbleibt (s. z. B. FFH-NSG „Arnsberger Wald“), sind die unter 6. genannten Wirkungen – grob betrachtet – genauso vorhanden, jedoch weniger ausgeprägt. Da die Planaufhebung in diesem Verfahren ausschließlich durch seine Neuaufstellung ausgelöst wird und deren Umweltwirkungen in der Summe deutlich positiv gesehen werden (s. 6.), gilt diese Einschätzung auch für das Aufhebungsverfahren.

### **9.7 Alternativen**

Die Alternative „Beibehaltung des Altplans / Verzicht auf die Neuaufstellung“ ist unter 7. beschrieben; insofern s. dort.

### **9.8 Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP**

Es gelten die Ausführungen unter 8. mit der unter 9.6 bereits genannten Einschränkung, dass der Informationsgehalt des Altplans geringer ist als seine „Neuaufgabe“.

## **10. Allgemein verständliche Zusammenfassung und abschließende Bewertung**

Die Neuaufstellung und damit Ablösung des ersten rechtskräftigen Landschaftsplans Meschede verfolgt das Ziel, die Planung an die heutigen sachlichen und rechtlichen Vorgaben und Standards sowie die weiterentwickelten städtischen Bauleitplanungsziele anzupassen. Inhaltlich erfolgt sowohl im Umgang mit den aktuellen Rechtsnormen und den naturräumlichen Besonderheiten als auch in den textlichen Darlegungen eine Anpassung

an die benachbarten Landschaftspläne, die entweder erst seit 2008 wirksam sind oder parallel ebenfalls neu aufgestellt werden. Näheres dazu s. unter 1. und 5..

Planerische Schwerpunkte bestehen in einem abgewogenen und abgestuften, aber möglichst stringenten Schutz der naturräumlichen Besonderheiten und Potenziale, im Aufzeigen von Entwicklungsmöglichkeiten, die dem Artenschutz, dem Biotopverbund oder dem Landschaftsbild zugutekommen (auch als Kulisse für landschaftsrechtliche Kompensationsanforderungen), nicht zuletzt aber auch im Schaffen einer breiten Informationsgrundlage über alle Belange von Natur und Landschaft, die im Plangebiet räumlich fassbar sind.

Die hier vorliegende „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) der Planung ist landesrechtlich gefordert, aber auf bestimmte Teile der üblichen Prüfung von Eingriffsplanungen beschränkt. Für die Schutzgüter der europäischen UVP-Richtlinie, die durch das UVP-Gesetz in Bundesrecht überführt wurde, werden unter 6. folgende Ergebnisse herausgearbeitet:

- Die Landschaftsplan-Inhalte sind nach dem Landesnaturschutzgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und tlw. „Kulturgüter“ ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Verbindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.
- Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.
- Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erkennbar.
- Wird die Kulturlandschaft – wie hier geschehen und begründet – mit zu den „Kulturgütern“ / zum „kulturellen Erbe“ gerechnet, sind dem Plan dafür deutlich positive Auswirkungen zuzusprechen.
- In der Rubrik „sonstige Sachgüter“ werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte angerissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (i. W. durch waldbauliche Einschränkungen in NSG) als auch tendenziell positive Einflüsse (z. B. in den Bereichen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen hier als neutral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitierenden Personen i. d. R. nicht identisch sind. Das spricht einerseits für eine vorrangige Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in die belastenden Festsetzungen, zum anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflächen bereitzustellen.
- Das „Schutzgut Mensch“ ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion betroffen; hierfür werden insbesondere aufgrund der systematisierenden Sachverhaltsklärung, der „Rechtsbereinigung“ und Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und der Vereinfachung künftiger Planverfahren sowie der „Lebensraumsicherung und -aufwertung“ positive Wirkungen des Planes unterstellt.
- „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ sind mannigfaltig vorhanden, führen aber keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen.

Ein Verzicht auf die Neuaufstellung dieses Landschaftsplans als einzige wesentliche Alternative würde dazu führen, dass der aufzuhebende „Urplan“ weiterhin gilt. Damit würden die oben einleitend genannten Ziele verfehlt; letztlich könnte fachaufsichtlich sogar darauf gedrungen werden, den LP den geänderten landesplanerischen Vorgaben anzupassen,

die im Regionalplan konkretisiert werden. An den einzelnen Festsetzungen und Entwicklungszielen sind Modifikationen möglich, die sich i. W. aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben. Die Grundkonzeption des Planes beruht auf der erdgeschichtlichen Entwicklung und der darauf fußenden Inkulturnahme der Landschaft im Rahmen ihrer Besiedlung, so dass sich eine  $\pm$  willkürliche Verteilung von Planinhalten verbietet.

Im Ergebnis sind dem Landschaftsplan positive Umweltwirkungen zu attestieren, die durch eine Ablösung und Neuaufstellung des rechtskräftigen Planes eher verstärkt als geschwächt werden (dieses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kreiskulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung. Daneben bedingen die erheblichen Änderungen der rechtlichen Vorgaben (Stichworte: FFH, BNatSchG, Regionalplan ...) eine planerische Reaktion, wenngleich dieser Umstand nicht in die Umweltbilanzierung einbezogen werden kann.

Negative „erhebliche Auswirkungen“ nach § 9 LNatSchG auf die im UVPG genannten Schutzgüter sind definitiv auszuschließen; für das „Schutzgut Mensch“ gilt dies auch aufgrund der naturschutzrechtlichen und planintegrierten Umsetzungs- und Ausnahmemöglichkeiten, mit denen eventuelle Härtefälle bewältigt werden können. Aus dem langjährigen Umgang mit qualitativ vergleichbaren Landschaftsplänen im Hochsauerlandkreis zieht die Untere Naturschutzbehörde die Erfahrung, dass die Vorhersehbarkeit landschaftsrechtlicher Entscheidungen, die digitale Datenbereitstellung – auch im Internet – sowie die Verwertbarkeit der fachlichen Planinhalte die tägliche Arbeit erleichtert. Gleichzeitig erfüllt die Planung und ihre Umsetzung strategische Teilziele des HSK-Zukunftsprogramms.

**Die Strategische Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Landschaftsplans „Meschede“ führt zu einem insgesamt positiven Ergebnis; sie wurde auch in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Aufstellungsverfahrens nicht kritisiert. Mögliche wirtschaftliche Nachteile in der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurden durch räumliche Begrenzung und inhaltliche Berücksichtigung weitest möglich minimiert (s. Absätze 6.3 und 6.4); ihnen stehen deutlich überwiegende - tlw. potenzielle - Vorteile für Natur und Landschaft sowie die landschaftsbezogene Erholung (incl. der daraus erzielten Wertschöpfung im Plangebiet), Transparenz, Verwaltungsvereinfachung u. a. gegenüber, die diese positive Gesamtbilanz rechtfertigen.**